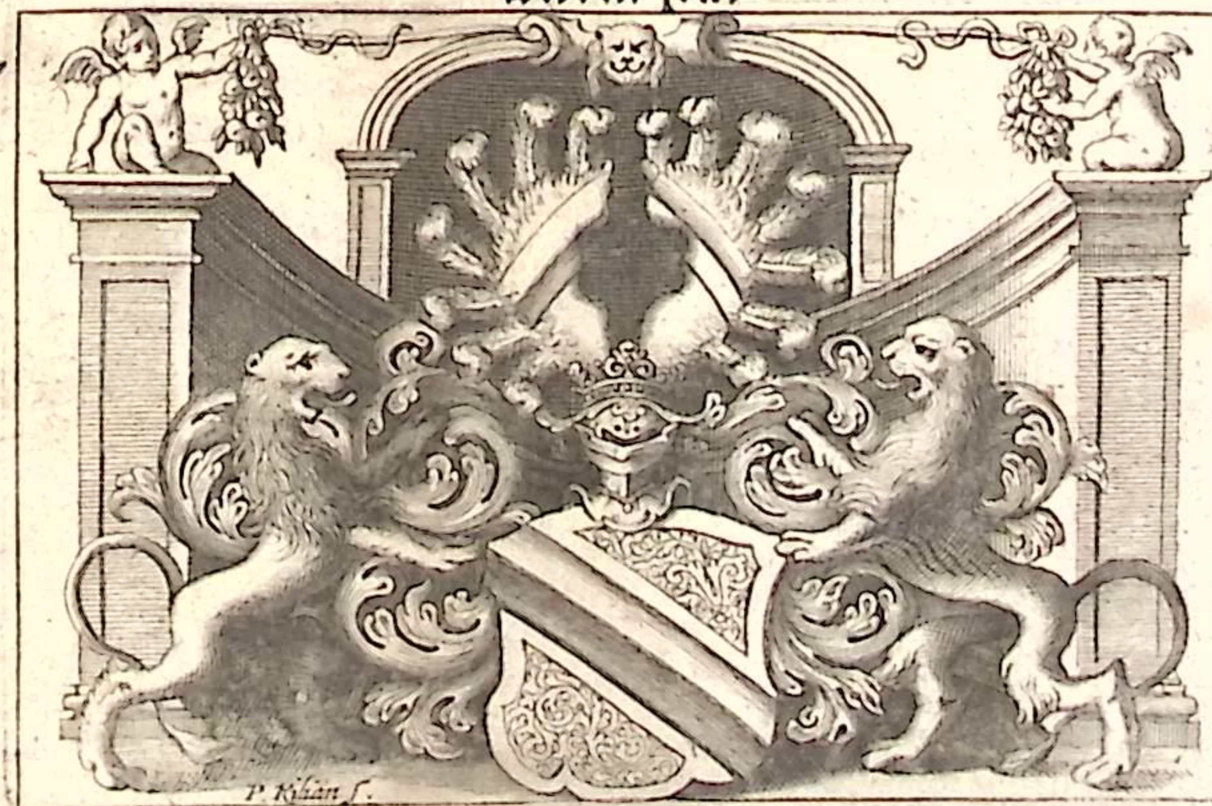
REVIDIRTE
Kirchen-Ordnung/

Wie es mit der Lehre Göttliches Worts/
und den Ceremonien/ auch mit andern
darzu nothwendigen Sachen/

In der Kirchen zu Straßburg/ biß hieher
gehalten worden/ und führohin/ mit ver-
leyhung Göttlicher Gnade/ gehalten
werden soll.



Mit Befreyung E. E. Raths daselbst/ nicht nachzudrucken.

Gedruckt zu Straßburg/ bey den Carolischen Erben.

Jm Jahr M. DC. LXX.

DJeweilen die Nothurfft erfordern wollen / daß wegen allerdings abgangenen Exemplarien der Kirchen-Ordnung / dieselbe wiederumb frisch auffgelegt und in Truck gegeben werde; So ist zugleich für gut und nutzlich angesehen worden / daß selbige mit allem Fleiß zuvor durchgangen / was in Ceremonien und Ritualibus durch länge der Zeit in Abgang kommen / nicht ferners beygesetzt / sondern mit inserirung des geänderten alles nach dem Stand / in dem es sich jetztmahlen befindet / eingerichtet werde / wie dann der Günstige Leser in deren durchgehung / daß es also geschehen seye / von selbsten warnemmen wird.

Vorrede.

WJr Georg Jacob Bock von Erlenburg/ der Meister und der Rath/ samt Unsern Freunden/ den Ein und Zwantzigen/ des Heil. Römischen Reichs Freyen Stadt Straßburg/ entbieten allen und jeden/ Unsern Burgern/ Unterthanen/ und Angehörigen/ Unsern Gruß/ und alles Guts/ und fügen Euch hiemit zu wissen/ demnach unsere Christliche Vorfahren/ auff dem Tag zu Schmalkalden/ in Anno M. D. XXXI. zu der warhafften/ und damalen noch ungeänderten Chur- und Fürstl. Augspurgischen Confession und Apologia, welche im nechsten dreyssigsten Jahr zuvor/ weiland Kayser Carolo dem Fünfften/ durch den Churfürsten zu Sachsen/ und andere Protestirende Fürsten und Stätte/ übergeben worden/ sich offentlich erkläret/ auch dieselbe von solcher Zeit an/ auff allen Reichs-Tägen/ Colloquien, und andern Versamblungen/ so der Religion/ und gemeinen Land-Friedens halben/ im heiligen Reich angestellet worden/ beständiglich bekennet/ und so offt es die Noth erfordert/ durch ihre Kirchen-Diener verthädigen und verantworten lassen/ nicht weniger auch von derselben Zeit

an/ alle ihre Kirchen- und Schul-Diener/ auff die Chur- und Fürstliche Augspurgische Confession und Apologiam angenommen und bestellet/ und wann in Religions-sachen zwischen denselben etwas Streit und Mißverstandt erwachsen/ die fürderliche Anordnung gethan/ daß solches nach Besag und Außweiß gedachter Chur- und Fürstlichen Confession und Apologia, ist entscheiden und verglichen worden/ in Betrachtung/ daß sie diese Confession und Apologiam dem einigen und unbeweglichen Grund heiliger göttlicher Schrifft/ deß Alten und Newen Testaments/ durchauß gleichförmig und einhellig/ befunden und erkennet haben.

Daher auch wir bey derselben warhafften ungeänderten Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession, mit GOttes des allmächtigen vätterlichem Beystand und gnädiger Hülff beständig zu verharren/ und nach außweisung unsers von Gott dem HErrn befohlenen Ampts/ darob mit Fleiß und Ernst zu halten/ bey uns gäntzlich bedacht und entschlossen seyn/ damit wir das jenige/ so wir von unseren löblichen Vorfahren/ mit vielfaltigem Rhum und Nutz entpfangen/ auch zu dieser unserer Zeit unverfälscht behalten/ und als dieser Stadt bestes Kleinot/ auff unsere Nachkommende transferiren und bringen mögen.

Wann aber/ zu erhaltung reiner Lehre/ und rechtmässiger Außspendung der heiligen Sacramenten/ (wie dieselbe in Gottes heiligem Wort/ und auß demselben herfliessender Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession, uns fürgehalten werden/ auch allerhand Christliche Ceremo-

nien/ und nutzliche Ordnungen gehören/ und aber solche schwerlich in einer Christlichen Gemeine beständig zu erhalten / wann sie nicht auff einerley weise geübet und geführet werden / sondern wann ein jeder nach seinem Gutduncken etwas sonders und newes erdichtet und fürnimpt / so haben wir uns kurtz hiebevor wolgefallen lassen / daß unsere liebe und getrewe Kirchen-Diener / nicht allein ein nothwendigen gründlichen Bericht / von dieser Stadt wahren Confession, welche in Kirchen und Schulen mit beständigem Eyfer und Ernst einhellig soll gehandhabt werden / fassen und stellen / sondern auch die Ceremonien und Ordnungen / welche dieser Zeit bey unserer Kirchen in frischer Ubung sind / und nun viel Jahr hero mit höchstem Nutz und Besserung der Kirchen und Gemeinde / sind gebrauchet worden / ordentlich verzeichnen / und in ein gewisse Kirchen-Ordnung zusammen tragen sollen. Damit nicht allein zu dieser unserer Zeit offenbar werde / wie in allhiesiger Kirchen durchauß in allen Pfarren gelehret / und haußgehalten werde / sondern daß diese nutzliche und heilsame Beylage / auch auff die Nachkommende möge gebracht werden.

Nachdem dann solche Kirchen-Ordnung / von gemeldten unsern Kirchen-Dienern einhellig angestellt/ und uns übergeben worden / haben wir dieselbige erstlichen / durch etliche unsers Mittels darzu insonders Verordnete / fleissig durchlesen und erwegen lassen / und nach in gesambtem Rath erfolgter Ablesung der gantzen Kirchen-Ordnung/ und darauff empfangenem Bericht/ durch gemeine

unsere

unsere Berathschlagung also beschaffen befunden/ daß wir dieselbige Gottes heiligem Wort/ und offtgemeldter Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession durchauß gemäß erachtet und erkennet.

Gebieten derohalben / und befehlen hiemit allen und jeden unseren Kirchen-Dienern / in der Stadt und auff dem Landt / daß sie fürohin solcher Kirchen-Ordnung getreulich und eyfferig nachkommen/ davon im geringsten nicht weichen/ viel weniger selbst dagegen Enderung oder Newerung einführen / oder gestatten von andern eingeführt zu werden.

Wir befehlen auch allen andern unsern Burgern/ Unterthanen / und Angehörigen/ daß sie unsere Kirchen-Diener / in verrichtung solches ihres Ampts / nach Anleitung und Außweisung dieser Kirchen-Ordnung/ ungeirret und ungehindert lassen / und vermahnen sie treuhertzig / und wollen / dieweil hierinn nichts gesetzet oder geordnet / dann was Gottes heiligem Wort gemäß/ und zu gemeiner Aufferbauung der Kirchen/ und Besserung des Nächsten dienen mag / daß auch sie solcher Göttlichen Lehre/ Ceremonien/ und Ordnungen/ so viel deren jeden betreffen mag/ gottsförchtig nachkommen / und in hörung Göttlichen Worts / in Gebrauch der heiligen Sacramenten/ und einem erbaren Gott wolgefälligen Wandel und Leben/ als rechte Christen und Gottes-Kinder / sich erzeigen und beweisen.

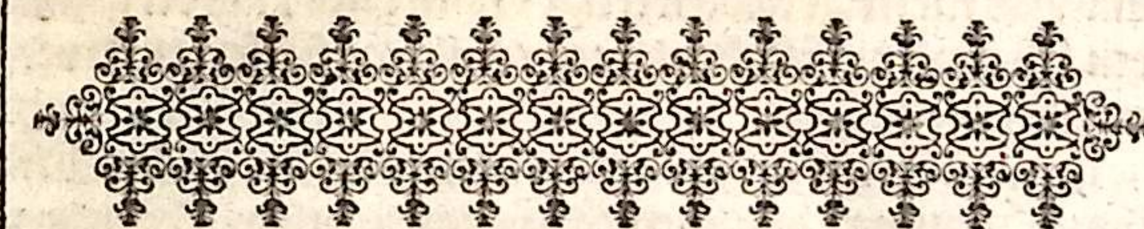
Wir wollen auch hiemit allen andern / welche / ob sie schon unser Jurisdiction nicht unterworffen/ jedoch diese Stadt bewohnen / besuchen / oder

dersel-

derselben sich gebrauchen / ernstlich verbotten haben / weder heimlich noch offentlich / wider diese unsere Kirchen-Ordnung etwas fürzunehmen /; noch die unseren davon in einigen weg abwendig zu machen. Dann wie wir es nicht billichen könten / wann unsere Unterthanen in frembder Herrschafft sich ungebürenden Gewalts anmaßeten / und die Leute zu beunruhigen unterstünden / also werden wir auch in unserer Oberkeit solches in keinen weg gestatten noch zugeben.

Wann wir nun in diesem allem / Euch allen nichts unzimbliches / sondern allein das jenige befehlen und aufftragen / so an ihme selbst recht und Christlich / und ein jeder Gewissens halber gegen Gott zu thun schuldig ist / so wollen wir uns gäntzlich versehen / Ihr werdet sampt und sonders / diesem unserm Befelch und Vermahnung getreulich / und mit eusserstem Vermögen und Eyffer nachkommen / und daran GOTT dem HERRN aller Herren / und uns ewer zeitlichen Oberkeit / gebührenden Gehorsam leisten. Daß wird der Allmächtige mit seinem tausentreichen Segen völliglich vergelten / und sind wir dasselb auch nach gelegenheit zu erkennen / wolgeneigt. Decretum Zinstags / den 14. Martii / Anno M. D. XCVIII.





REVIDIRTE Kirchen-Ordnung /

Wie es mit der Lehre Göttliches Worts / und den Ceremonien / auch andern dazu nothwendigen Sachen / In der Kirchen zu Straßburg / biß hieher gehalten worden / und fürohin mit verleihung Göttlicher Gnade gehalten werden soll.

Ein rechte wol angestellte Kirchen-Ordnung / soll fürnemlich nachfolgende drey Stuck in sich begreiffen. Als zum ersten / das Fundament und den Grund der reinen warhafften Lehre / welche man dem Volck einhellig fürtragen / und ob derselben mit allem fleiß und ernst halten solle. Dann gleich wie kein Baw bestehen kan / der keinen guten und satten Grund hat / also kan es viel weniger in einer Kirchen wol zugehen / in deren nicht so wol die Zuhörer / als die Kirchendiener / etwas beständiges und gewisses haben / welches da seye die reine heilsame Lehr / die da einmütig und gleichförmig von allen Lehrern und Predigern geführt /

Kirchen-Ordnung soll drey stuck haben.

1. Den Grund reiner Lehre.

Matth. 7. 27.

und was für irrige widerwertige Opiniones, als der gesunden Lehr ungemäß und entgegen / sollen außgesetzet und verworffen werden.

2. Die Ceremonien.

Zum Andern / gehören auch zu einer Christlichen Kirchen-Ordnung / die eusserliche Ceremonien / welche entweder in versamleter Gemeine der glaubigen Kinder GOttes / bey der Predigt Göttliches Worts / und bey der Außtheilung der heiligen Sacramenten / oder auch bey Krancken und sonsten betrübten Leuten insonderheit / geübet und gebrauchet werden / damit es / nach der Vermahnung des heiligen Apostels / alles fein ehrlich und ordenlich / zur besserung / möge zugehen / und seind solche Ceremonien / gleich als der Ober und Einbaw / welchen das Fundament trägt und zusammen hält.

1. Cor. 14. 26. und 40.

3. Was zu erhaltung der Lehre und Ceremonien dienet.

Das Dritte stuck der Kirchen-Ordnung / welches als das Tach den gantzen Baw / vor Regen und Ungewitter falscher Lehr / und gottloses ärgerliches Lebens bewahret / betrifft die übrige Haußhaltung der Kirchen / und begreifft in sich etliche fürneme Stuck / welche zu erhaltung der reinen Lehre und nutzlicher Ceremonien nothwendig erfordert werden. Als da sind / 1. Ordenlicher Beruff der Kirchen-Diener / und bestållung der nothwendigen Kirchen-Dienste / sampt beschreibung ihres Ampts / welches ihro jeder in der Kirchen Christi zu verrichten hat. 2. Ordnung des Kirchen-Convents / wie derselbe gehalten / und von was sachen darinnen soll gehandelt werden. 3. Von den Kirchen-Pflägern / und der gemeinen Bußzucht oder Disciplina der Kirchen. 4. Die Censura der Kirchen-Diener untereinander selbst. 5. Die Ehe-Ordnung / in welchem Gradu die Ehe / der Blutfreundschafft / oder Schwagerschafft halben zugelassen / oder verbotten sein solle. 6. Die Pfarzschulen. 7. Kirchen Visitation auff dem Land. 8. Allmosen und Spi-

tal. 9. Das Seminarium Ecclesiæ, das ist / welcher massen bey der Kirchen und Schule solche Personen mögen aufferzogen werden / die man künfftig zu Kirchen und Schuldiensten nutzlich möge gebrauchen.

Dann dieser Stuck keines ist / daß es nicht entweder zu erhaltung der reinen Lehre / und aufferbawlicher Ceremonien diene / wann es recht angerichtet / und in guter Ordnung gehalten wird / oder aber zum theil an der Lehre / zum theil an den Ceremonien schaden bringe / wann anderst / dann es sich gebühret / damit umbgegangen und verfahren wird.





Das Erste Theil

Der Kirchen-Ordnung / von dem Corpore Doctrinæ,

Das ist/

Von der Form und dem Fürbilde der reinen Lehre / welche bißher in der Kirchen zu Straßburg ist geführet worden / und fürohin geführet solle werden.

Die Summa der reinen Lehre.

DIe Summa der rechten / warhafften / göttlichen und allein seligmachenden Lehre / welche von anfang der Welt her / in der Kirchen / oder Versamlung des Volcks Gottes auff Erden geübet / und getrieben worden / auch noch biß zu end der Welt in übung bleiben soll und muß / besteht

Rom. 1, 18.

darauff / daß Erstlich / nach außweisung des Gesetzes / der Zorn Gottes vom Himmel geoffenbaret wird / über alles gottloses Wesen / und Ungerechtigkeit der Menschen / daß

Rom. 3, 23.

nemblich die Menschen alle zumal Sünder seyen / und des Ruhms mangeln / den sie an GOtt haben solten.

Darnach aber auß dem Evangelio / die unaußsprechliche Gnade Gottes unsers himlischen Vatters uns zu erkennen gegeben wird / daß Er die Welt also geliebet / daß Er

seinen

Joh. 3, 16.

seinen eingebornen Sohn gegeben / auff daß alle die an ihn glauben / nicht verlohren werden / sondern das ewige Leben

Rom. 3, 24.

haben / und wir also ohne Verdienst gerecht werden / auß Gottes Gnade / durch die Erlösung / so durch Christum JEsum geschehen ist / welchen GOtt hat fürgestellet zu einem Gnaden-Stul durch den Glauben / in seinem Blut / damit er die Gerechtigkeit / die für ihm gilt / darbiete / in dem daß er Sünde vergibt / auff daß er allein gerecht seye / und gerecht mache den / der da ist des Glaubens an JEsu.

Auß solchem Glauben aber / als einem guten Baum / folgen auch gute Früchte des neuen Gehorsams / wie ge-

Ephes. 2, 10.

schrieben steht / wir seind Gottes Werck / geschaffen in Christo JEsu / zu guten Wercken / zu welchen uns GOtt zuvor bereitet hat / daß wir darinnen wandeln sollen. Und aber-

Tit. 2, 11.

mals / es ist erschienen die heylsame Gnade GOttes allen Menschen / und züchtiget uns / daß wir sollen verläugnen das ungöttliche Wesen / und die weltlichen Lüste / und Züchtig / Gerecht / und Gottselig leben in dieser Welt / und warten auff die selige Hoffnung und erscheinung der Herrlichkeit des grossen Gottes / und unsers Heylands JEsu Christi / der sich selbs für uns gegeben hat / auff daß Er uns erlösete von aller Ungerechtigkeit / und reiniget ihm selbst ein Volck zum Eygenthumb / daß fleissig were zu guten Wercken.

Diß ist die Summa und das Hauptstuck / dahin alle andere Articul der rechten / himlischen / und göttlichen Lehre / von GOtt / von dem Gesatz / von der Sünde / von dem Evangelio / vom Glauben / von den Sacramenten / von guten Wercken / und den geschäfften eines jeglichen Christlichen Standes und Beruffs / von der Aufferstehung der Todten / von der ewigen Seligkeit / und kürtzlich von allen nützlichen und nothwendigen Stucken unserer einigen / rech-

 ten/

ten/ warhafftigen/ Christlichen Religion/ endlich gerichtet und geleitet werden.

I. Die reine Lehr ist in H. Schrifft genugsam verfasset.

NUn ist die bemelte Lehr/ und was derselben anhanget/ in der heiligen göttlichen Schrifft/ nemlich in den Schrifften der H. Propheten und Apostelen/ so genennet werden die Biblia des Alten und Newen Testaments/ dermassen genugsam verfasset und außgeführet/ und mit göttlichen himmlischen Wunderzeichen versichert und bestättigt/ daß der H. Apostel Paulus/ auch einen Engel vom Himmel/ so er anderst/ dann jetzt bemelte Schrifft außweiset/ predigte/ verfluchet.

Gal. 1, 8.

Kirchen-Diener sollen in der Bibel fleissig studieren.

Darumb sollen billich alle Kirchen-Diener/ welche das Lehr-Ampt führen/ allen ihren möglichen fleiß/ so tags/ so nachts/ mit ernstlicher anruffung GOttes dahin richten und wenden/ daß sie die Schrifft der Heil. Propheten und Aposteln embsiglich lesen/ recht verstehn/ und alle ihre Predigten in Lehr/ Ermahnung/ und Straff/ darauff gründen/ und darauß bestättigen.

Welches die warhaffte/ unzweiffeliche Bücher seyen im Alten und Newen Testament.

Dieweil aber beydes von Alters hero/ und auch heutigs tags nicht geringer streit ist/ welches die rechte/ warhaffte/ und unzweiffeliche Bücher seyen des Alten und Newen Testaments/ die man Canonicos libros nennet/ und welches Apocryphi, das ist/ solche Bücher seyen/ die zwar den heiligen Prophetischen und Apostolischen Schrifften nicht gleich zu halten/ aber doch nutzlich und gut zu lesen seind: So erklären wir uns dahin/ daß wir deshalben gäntzlich der meinung seyen/ wie davon Doctor Martinus Lutherus/ in etlichen seinen Vorreden über dieselbe Bücher lehret/ nemblich/ daß im Alten Testament/ die Bücher/ Judith/ der Weißheit/ Tobiæ/ Syrach/ Baruch/ Maccabæorum/ und die Stuck in Esther und Daniel/ sampt dem Gebett Manasse/ des Königes Juda/ da er gefangen war zu Babel/

nicht

nicht unter die rechte Haupt-Bücher gehören/ ob es sonst wol gute und nutzliche Bücher und Schrifften seind/ welche/ wie S. Hieronymus von den Apocryphis des alten Testaments saget/ wol mögen in der Kirchen gelesen werden/ aber allein *ad ædificationem plebis, non ad autoritatem Ecclesiasticorum dogmatum confirmandam*, das ist/ zu auffbawung der Gemeine/ und nicht/ streitige Glaubens-Articul damit zu bekräfftigen. Viel weniger aber können den Canonischen Schrifften beygefügt werden/ das dritte und vierte Buch Esra. Doch werden im Newen Testament nunmehr alle darinn begriffene Bücher/ als nemblich: Die vier Evangelia, Matthæi, Marci, Lucæ und Johannis, der Apostel Geschicht/ die dreyzehen Episteln St. Pauli/ die zwo St. Petri/ und die drey St. Johannis/ sampt der Epistel an die Hebreer/ St. Jacobi und St. Judæ/ wie auch die Offenbahrung St. Johannis/ für schrifften und bücher der Apostel/ und also Canonisch/ gehalten.

Prolog. in libros Salom.

Dolmetschung der Bibel durch Lutherum.

Es wird auch in der Straßburgischen Kirchen behalten die Dolmetschung oder Verteutschung vorgenanntes Doct. Martini Lutheri/ welche so getrew und rein/ auch mit wolredenheit dermassen gezieret ist/ und dem Hebreischen Original im Alten/ wie gleichfalls dem Griechischen im Newen Testament/ so nahe zukommet/ das der mehrertheil hochgelehrter/ und vieler Sprachen wolerfahrner Leute bekennen müssen/ daß solche allen andern Dolmetschungen und Versionibus, in was Sprachen dieselbige auch außgangen/ weit für zu ziehen seye. Jedoch sollen getrewe Lehrer und Prediger darumb nicht unterlassen/ wann sie sich zu den Predigten rüsten und vorbereiten/ auch sonsten GOttes heiliges Wort lesen und betrachten/ die vorangedeutete Original Texte mit fleiß zu bedencken und zu erwegen.

Dem-

II. Schrifften und Bücher der Alten Kirchen-Lehrer.

DEmnach aber nach den heiligen Aposteln / zu jederzeit die fürnembste Kirchen-Lehrer / in sachen unsere Christliche Religion belangend / auch geschrieben haben / und derselben Schrifften nicht wenig biß auff diese unsere Zeit erhalten worden / so halten wir / daß / wiewol sie mit ihren Schrifften der Kirchen ihres fleisses zu dienen / Christlich gesinnet gewesen / auch allerley Irrthumbe / so sich wider die rechte Prophetische und Apostolische Lehre einreissen wolten / ihres besten vermögens / durch GOttes Gnad begegnet und gewehret / und der rechten warhafftigen Lehre / gute kundschafft und zeugnuß geben / derenhalben auch ihre Schrifften ehrlich gehalten / und zur gelegenheit fleissig gelesen werden sollen / jedennoch dieselbige Schrifften der Vätter nicht gleicher Authoritet und ansehens mit der heiligen Bibel geachtet / sondern allein so viel davon gehalten werden solle / so viel sie mit kundschafft der Propheten und Apostel Schrifften erweisen und darbringen mögen.

Wie dann der heilige Lehrer Augustinus selbst von sich schreibet / *Epist. 19. ad Hieronymum, Ego solis eis Scripturarum libris, qui jam Canonici appellantur, didici hunc timorem honoremque deferre: ut nullum eorum autorem in scribendo aliquid errasse, firmissimè credam &c. Alios autem ita lego, ut quantalibet sanctitate, doctrinaque præpolleant, non ideò verum putem, quia ipsi sic senserunt, sed quia mihi vel per illos autores Canonicos, vel probabiles rationes, quòd à vero non abhorreant, persuadere potuerunt.* Das ist / Ich hab allein den jenigen Büchern der heiligen Schrifft / welche jetzt Canonici genennet werden / solche Forcht und Ehr zu erzeigen gelehrnet / daß Ich festiglich glaube / daß kein Schreiber derselben im schreiben etwas geirret habe 2c. Die andere aber liese Ich also / daß wie heilig und gelehrt sie auch sind / Ich es doch nicht darumb für

war halte / weil sie derselben meinung gewesen / sondern weil sie mich dessen entweder durch dieselbe Canonicos autores, oder durch glaubwürdige beweisung / daß sie der Warheit ähnlich lehren / bereden könden. Und in einem andern Ort / *lib. XI. contra Faustum Manichæum, cap. 5.* setzet er außtrücklich / *In opusculis Posteriorum, quæ libris innumerabilibus continentur, sed nullo modo illi sacratissimæ Canonicarum Scripturarum excellentiæ coæquantur, etiam in quibus eorum invenitur eadem veritas, longè tamen est impar authoritas.* Das ist / in den Schrifften der Kirchen-Lehrer / welche den H. Aposteln nachgefolget / welche schier unzehlich seind / und aber keines wegs mit der allerheiligsten Hocheit der göttlichen Schrifft könden verglichen werden / auch in denen Stucken / da man einerley Warheit findet / ist doch das Ansehen sehr ungleich.

III. Decreta und Canones der Concilien.

EBen dieselbe meinung hat es auch mit den Decretis und Canonibus, oder Satzungen der heiligen Concilien, daß auch dieselbe nach Gottes heiligem Wort sich müssen richten und urtheilen lassen / und ihnen mehr nicht zu glauben ist / dann sie auß Gottes heiligem Wort darthun und beweisen. Wie uns abermal der H. Augustinus lehret / da er Maximino der Arrianer Bischoff also antwortet *lib. 3. c. 3. Sed nunc nec ego Nicænum, nec tu Ariminense, tanquàm præiudicaturus debes proferre Concilium: nec ego huius authoritate, nec tu illius detineris. Scripturarum authoritatibus, non quorumcunque propriis, sed utrorumque communibus testibus, res cum re, causa cum causa, ratio cum ratione concertet: utrique tanti ponderis molibus cedamus.* Das ist / Nun aber sollen weder Ich / das Concilium zu Nicæa, noch du das zu Arimino gehalten worden / zu einem Vor-Urtheil herfür ziehen / dann wie mich das zu Arimino nicht auffenthelt / also soll auch dich das zu Nicæa nicht auffhal-

ten. Laß die Sache selbst mit der Sachen / die Ursach und Beweisungen / mit den Ursachen und Beweisungen / auch auß der heiligen Schrifft grundt / welches nicht eines theils eigene / sonder unser beyder gemeine Zeugen sind / kempffen und streiten.

Wiewol aber / wie gesagt / die Concilia und derselben Satzungen / nicht gleiches werthes und ansehens seind mit der heiligen Schrifft / so befindet sich doch in dem mehrerm theil derselbigen / und sonderlich in den Allerältesten und Fürnehmesten / solche Erklärung deren dazumal in streit gezogener Glaubens-Articuln / daß wir dieselbe für rein / und Gottes heiligen Wort gemäß erkennen. Wie dann sonderlich zu sehen an den vier ersten Haupt-Concilien / welche man Generalia und Oecumenica pflegt zu nennen.

Die vier Erste Haupt-Concilia.

1. Nicænum.

Deren das erste zu Nicæa in Bithynia, in dem Jahr nach Christi unsers Heylands Geburt CCCXXV. durch Keyser Constantinum Magnum, wider den Ketzer Arium, welcher die göttliche Natur in Christo verleugnete;

2. Constantinopolitanum.

Das ander zu Constantinopel / im Jahr Christi CCCLXXXI. durch Keyser Theodosium den I. wider den Ketzer Macedonium, welcher die Gottheit des H. Geistes angefochten und widersprochen;

3. Ephesinum.

Das dritte zu Epheso im Jahr Christi CCCCXXXI. durch Keyser Theodosium den II. wider den Ketzer Nestorium, welcher von der persönlichen Vereinigung der beyden Naturen in Christo unrecht hielte / und auß Christo zwo Personen machte;

4. Chalcedonense.

Das vierte zu Chalcedon / auch in Bithynia gelegen / im Jahr Christi CCCCLI. durch Keyser Martianum, wider den Ketzer Eutychem, versamlet und gehalten worden / welcher die beyde Naturen Christi / nach der persöhnlichen Vereinigung in einander mischete / und derselben eygen-

schafften also vermengete / als ob auß den beyden Naturen eine Natur worden were.

Wie fern auch die andere Concilia anzunemen.

Wann wir uns aber jetztgehörter massen auff die vier Haupt-Concilia beruffen / hat es nicht die meinung / als solten wir darumb die übrige alle verwerffen oder verachten / sondern wir nehmen auch in den übrigen allen / alles das jenige an / was nach anleitung göttliches Worts / und auß desselben Grund / auch wider andere Ketzer / als die Manicheer / Pelagianer / und dergleichen / erkennet / und gesetzet worden.

IV.

Die drey Haupt-Symbola:

Gleich aber wie wir uns auff solche weise die Concilia, und derselben Glaubens-Erklärung / gefallen lassen / so belieben wir auch und nehmen an / die drey Haupt-Symbola oder Glaubens-bekantnissen / deren das Erste genennet wird Symbolum Apostolorum, darumb daß es auß der Apostel Schrifften / als ein kurtze Summa und Inhalt ihrer Lehr und Predigt / zusamen gezogen / und in aller Welt von ihnen geprediget worden.

Symbolum Apostolorum.

Das Andere Symbolum wird genennet Nicænum, darumb daß es auff dem ersten Haupt-Concilio zu Nicæa gemacht worden. Wiewol das andere hernach zu Constantinopel gehalten / etwas weiters hinzu gethan / von wegen newer entstandener Fragen / die da auch haben müssen erörtert und erkläret werden.

Symbolum Nicænum.

Das Dritte Symbolum soll den Arianern insonderheit entgegen gesetzet haben der H. Athanasius, als dessen Schrifften es gantz gemäß. Welcher auch dem Concilio zu Nicæa beygewohnt / und aber allererst im Jahr Christi CCCLXXI. als er sechs und viertzig Jahr Bischoff zu Alexandria in Aegypten gewesen / und viel kampffs und gefahr wegen der reinen Lehr außgestanden hatte / in hohem Alter gestorben ist.

Symbolum Athanasianum.

Unser Lehr ist weder ketzerisch noch new.

Auß welchem allem klar und offenbar gnug ist/das unsere Lehr und Bekantnuß weder Ketzerisch noch New seye/ sondern ihren gewissen und unbeweglichen Grund habe in dem unfehlbaren Wort Gottes / und mit den Zeugnussen der ältesten und reinesten Kirchen-Lehrer und Concilien / überein stimme.

V. Tyranney des Antichrists in der Kirchen Gottes.

DEmnach aber auß verhengnuß des gerechten Gottes/ der damit die grosse Undanckbarkeit und Unachtsamkeit gegen seinem lieben Wort billich gestraffet / die Römische Bischöffe und Bäpste allerley grewliche Abgötterey / und scheutzliche Aberglauben und Superstition, der Kirchen Gottes auffgedrungen / und also zu Antichristen / das ist / zu Menschen der Sünde / zu Kindern des Verderbens / und zu widerwärtigen Christi/ worden/ die sich erhebt haben über alles/ das GOtt und Gottesdienst heisset / also das sie sich auch in den Tempel Gottes gesetzet / als einen Gott / und sich fürgeben / sie seyen Gott: *2. Thess. 2, 3*

Offenbarung des Antichrists durch Lutherum.

Hat sich endlich der getrewe Gott seiner Kirchen widerumb erbarmet / und durch seinen darzu außerwöhlten Rüstzeug Doct. Martinum Lutherum, und andere seine Mitarbeiter/ den Antichrist geoffenbart / und das Liecht seiner wahren Erkantnuß / das so hefftig verfinstert und verdunckelt gewesen / widerumb gnädig scheinen und leuchten lassen.

Erste Prediger zu Straßburg haben an Lutheri reformation ein gefallen.

Unter dieselben Mitarbeiter Herrn Doct. Lutheri seind auch zu rechnen die jenigen / welche in dieser Stadt Straßburg der Bäpstischen Abgötterey zum ersten widersprochen/ und die Kirche von dem Saurteig des Antichrists zu reinigen angefangen. Unter welchen/ neben M. Matthæo Zellio, nicht der geringste gewesen Herr Martinus Bucerus. Der ihme auch die Lutherische Reformation so gar nicht mißfallen lassen/ das er auch in einer Anno 1524. gedruckten Schrifft/

br. Con-

br. Conrado Träger dem Provincial der Augustiner / welcher ihne Bucerum unter die assertores Factionis Lutheranæ, das ist/ unter die anrichter / anhänger und beschirmer der Lutheranischen Faction, gerechnet hat / mit folgenden Worten begegnet. „Der Lutheranischen Faction beschämen wir uns nicht / dann wir verstehen / daß du meinest die / so der Lehr anhängig seind / die Martin Luther bißher in seinen Schrifften gelehret hat. Sintemal ich dann siehe und gewiß bin / **daß dieselbige Lehr nicht des Luthers / sondern gewiß Gottes ist** / da trotz dir Träger / und deiner gantzen Kirchen / daß ihr anders beybringet: so verstehe ich Lutherische Faction für das Christliche Häufflein der Erwöhlten / die als rechte Schäfflein Christi / allein seine / ihres einigen Hirtens / Stimm hören wollen; were wol billich / sie würden die Christlich Faction, wie sie auch ist / geheissen. Dann wir nicht den Worten des Luthers / sondern Christi anhangen. Aber dieweil er uns des hohen Namens unwürdig achtet / als wir auch unsers Verdiensts halben seind / und will uns nur Lutherisch heissen / soll es uns je nicht bekümmern / so wir wissen / **daß Christus den Luther ihm also zu einem außerwöhlten Faß** erwöhlet hat / und seinen heiligen Namen / uns armen verlassenen Teutschen / die wir als ein unzeitige Geburt mögen geachtet werden / durch ihn lassen verkündiget werden. **Hat unser HErr und Heyland sich sein nicht geschämt zu einem Apostel** / wöllen wir uns auch lassen leicht sein / ob uns schon du und deines gleichen die Lutherische Faction heissen. Dann wir doch verstehn die Faction, **die Luther nicht ihm / sondern Christo durch das Wort Gottes versamlet.** Aber dann wollen wir uns des Luthers und seiner Faction beschämen / wann du oder jemand anders von Vorfechtern deiner Sunamitis bewehren mag / daß wir vom Lu-

Bucerus beschämet sich nicht Lutherisch genennet zu werden.

 ther

„ ther anders / dann Christo / gelernet haben. **Biß hieher**
„ **Bucerus.**

VI.
Streit vom H. Abendmal durch Carlstadium erwecket.

ES hat aber eben in dem Jahr / in welchem Bucerus dieses geschrieben / der leidige Satan / den seligen lauff deß Evangelii zu verhindern / durch Doct. Andream Carlstadium, den hochschädlichen und nunmehr so langwirigen Streit vom heiligen Abendmal wider Doct. Lutherum erreget.

Zwinglius und Oecolampadius verthädigen Carlstads meinung.

Welchem Carlstadio bald hernach Huldricus Zuinglius zu Zürch / und Johannes Oecolampadius zu Basel beygefallen / und zwar seine meinung behalten / aber dieselbe auff ein andere weiß / als er gethan / zu verthädigen sich unterstanden.

Bucerus und die andere Straßburgische Prediger fallen ihnen zu.

Und kan hiebey gleichwol nicht geleugnet werden / daß auch die dazumal gewesene Straßburgische Prediger / und unter denselben auch Bucerus, gleich anfangs auff Carlstadii, Zuinglii und Oecolampadii meinung sich begeben / auch dieselbe durch offentlich gedruckte Schrifften / und in andere wege außgebreitet haben / wie solches auß nachfolgendem Historischen Bericht / von jahren zu jahren zu sehen.

1524.

DAnn als der Streit vom Heil. Abendmal zwischen Doct. Luthero und Carolstadio sich anno 1524. erstlich angefangen / und Carolstadius etliche viel Büchlein wider Lutherum zu Basel hat drucken lassen / haben noch desselben Jahrs / ehe und Lutherus sich erklärt und verantwortet / noch einiges Wort von solchem Streit offentlich hat lassen außgehen / Doct. Wolffgang Fabricius Capito / und Herr M. Bucerus / ihre und andere ihrer Mit-Prediger zu Straßburg meinung und urtheil in Truck gegeben. Doct. Capito gleich im Octobri / mit einem Büchlein / dessen Titul / was man halten und antworten soll von der Spaltung

zwischen

Der Straßburger Prediger meinung vom H. Abendmal.

zwischen Martin Luther und Andres Carolstatt. Bucerus aber hernach zu ende Decembris / in dem Buch / Grund und Ursach der Newerung / rc. Es ist aber ihrer beyder und deßgleichen auch aller damals gewesenen Pfarrer / wie die Subscription des Buchs Buceri mitbringet / meinung ungefähr diese gewesen / daß man sich dieses Streits gäntzlich entschlagen / und dafür den gebrauch des HErrn Nachtmals bedencken / das ist / wie es Capito erklärt / B. 4. a. **Unsern Glauben mit des HErrn Brodt und Wein / durch die Gedächtnuß seines Leibs und Bluts allein speisen / und das übrige faren lassen.** Oder wie Bu- „
cerus im namen aller Pfarrer sagt / k. 4. b. die Wort des „
HErrn war sein lassen / und aber allein bedencken soll / daß „
er zu beyden sagt / Thut das / das ist / esset und trincket das / „
zu meiner Gedächtnuß. Werde man das thun / und sey ein Glaube da / **so werde weiter leiblichs nichts fürgenommen / dann daß man Brodt esse / und den Kelch trincke / und alsbald auff das Geistliche komme / den Todt Christi zu bedencken. Item L. 1. Man soll lehren / daß man Brodt esse / und den Wein also trincke / daß man sich der hingebung des Leibs und Bluts einmal geschehen / rechtschaffen erinnere / damit man sein Fleisch also geistlich und warlich esse / und sein Blut trincke.**
Sind also die Prediger zu Straßburg dem Luthero abge- „
standen / und Carolstadio / so viel seine meinung belangt / „
alsobald zugefallen / ehe und sie gewust / was Lutherus dem „
Carolstatt antworten würde. Gleichwol gibt Bucerus in „
angezogener Schrifft dem Carolstatt / den man sonst so „
hoch heben wil / umb so viel unrecht / daß er solchen Ha- „
der / und im mehrerntheil einen Wort-streit von diesen eus- „
serlichen Dingen habe angefangen / und die Wort des „

HErrn

„ HErrn zwinge und martere/ und seine spitzige/ neidische und
„ leichte Wort wider Lutherum billich gespart hette.

1 5 2 5.

Lutherus antwortet Carlstadio.

JM Januario allererst hat Lutherus sein erstes Theil wider die himmlische Propheten / von den Bildern und der Meß / und den 12. Februarii das andere vom Sacrament zu schreiben angefangen / wie solches Tomo 3. Jenensi germani: pag. 35. b. und 59. a. zu sehen / und damit dem Carolstatt geantwortet.

Lutheri warnung an die zu Straßb.

Bald darauff im selbigen Jahr / hat er auch eine Warnung-Schrifft an die Christen zu Straßburg außgehen lassen / in deren er sie vor Carolstads Bild-stürmen und Sacrament-schwermerey abmanet.

Der Straßburger Prediger begeren an Lutherum.

Dagegen haben die Prediger allhie / Gregorium Caselium, welcher dazumal Hebraicam Linguam allhier profitirte, mit Schreiben an Lutherum gehn Witteberg abgefertiget/ ihn abzumanen/ daß er umb solches Streits willen die brüderliche Einigkeit nicht trennen/ sondern Carolstadium und Zwinglium / welcher dann auch Lutheri antwort nicht hat erwarten können/ für Brüder wolte erkennen.

Zwinglius rhümet Carlstads Büchlein / und schreibet selbst wider Lutherum.

Dann als ein Erbarer Rath zu Zürich gleich anno 24. Carlstadii Büchlein nicht wolte offentlich feil haben lassen/ hat Zwinglius von der Cantzel/ nicht allein den Rath/ solch Büchlein feil haben und lesen zu lassen/ sondern auch die gantze Kirch vermanet / dieselbe zu lesen / und gleich auff die Franckfurter Fasten-Meß anno 25. ehe und Lutheri Verantwortung herauß kam / sein Buch de vera & falsa religione, nicht allein Lateinisch drucken lassen / sondern auch in grosser eyl durch drey Studenten verteutschen lassen / damit es in die Meß kommen / und von männiglich möchte gelesen werden. Wie solches in Historia Lavateri pag. 2. b. 3. a. zu sehen.

Ordnung des H. Abendmals zu Straßburg.

Jn diesem 1525. Jahr/ ist auch allhie zu Straßburg ein Ordnung des HErrn Nachtmals gedruckt worden / in deren unter andern auch diese Wort stehen B. 3. b. Jn dargebung des Brods / und des Kelchs des HErrn / spricht der Diener also / **Gedencket / glaubet / verkündet / das Christus für euch gestorben ist.** Wer nun diesen ritum communicandi mit der Lehr / die oben angezogen worden/ bedencken will / der wird leichtlich befinden / was man damals zu Straßburg geglaubt habe/ oder nicht.

Carlstatt erklärt sich/ daß er seine Lehre nicht wolle für gewiß gehalten haben.

Es hat auch Carlstatt zu ende dieses Jahres/ demnach er Lutheri antwort gelesen hatte/ und ohn zweiffel wol erwogen/ ihme ein Büchlein zugefertiget / darin er sich erkläret / **daß er seine Lehr vom heiligen Abendmal / nicht als für ein gewisse und beschlossene Warheit wolle gehalten haben** / sondern habe seine Meinung und Sinne nur fragsweise an den tag gegeben/ zu hören und zu erfahren/ wa man die Warheit möge gründlich und stattlich erweisen / und bittet Lutherum/ daß er solch Büchlein zu Wittemberg trucken lasse. Wie dann Lutheri Præfation darüber tom. 3. Ien. Germ. 155. a. zu finden / und solches auch Sleidanus lib. VIII. und Lavater pag. 6. bezeugen.

Zwinglius und Oecolampadius legen sich in den Streit.

Und hette also dieser Spann dazumal ein ende haben mögen / weil sich Carlstatt vernemmen ließ / als ob ihme gnug geschehen were/ wa sich nicht Zwinglius ohn alle noth darein geschlagen hette / alsdann auch Oecolampadius zu Basel gethan/ und dadurch auch die allhiesige Theologi weiter in diesen Handel kommen sind.

Bucerus manet Brentium vom schreiben ab.

Dann als Bucerus vernommen/ daß die Prediger in Schwaben / denen Oecolampadius sein Büchlein dedicirt hatte/ ihme wolten antworten/ hat er sie / und sonderlich Brentium davon mit schreiben unterstanden abzuma-

Brentius antwortet Bucero.

nen/ Damit Zwinglii und Oecolampadii Büchlein desto mehr platz könten haben/ wann sie niemand verantwortete.

Darauff aber Brentius dem Bucero unter anderm also geantwortet/ 3. Octobr. dieses Jahrs. *Camarinam movistis: iam nos adhortamini, vel ne fœtorem olfaciamus, vel ne expurgemus. Incendium per vos excitatum flagrat: nunc prohibetis, ne accurramus incendium extincturi, aut forte ne suspicemur vel incendium esse.* Diesen Unlust/ spricht er/ habt ihr erreget/ jetzt ermanet ihr uns/ daß wir den Gestanck nicht riechen/ noch außfegen sollen. Das Fewr/ welches ihr erwecket habt/ brennet daher/ und ihr verbietet uns/ daß wir nicht zulauffen und löschen/ oder auch daß wir nicht gedencken sollen/ daß ein Brunst seye.

1526.

Bucerus erklärt sich gäntzlich zu Oecolampadii meinung.

ALs aber bald hernach dieser Brieff Brentii gedruckt worden/ hat Bucerus im Martio folgenden 1526. Jahres/ eine Apologiam dawider lassen außgehen/ und in derselben nicht allein Oecolampadii und Zwinglii Personen zum höchsten gelobet/ sondern auch zu ihrer meinung sich gäntzlich erkläret/ wie sonderlich pag. 14. und 17. zu sehen/ da er auch Luthero eine sehr grobe Meinung/ und *carnalem & physicum modum manducationis*, eine fleischliche und natürliche niessung des Leibs und Bluts Christi zuleget/ und dagegen den gantzen Handel des Nachtmals allein auff den Glauben und das Leyden Christi deutet/ *Signis interim panis & vini adhibitis, ut hac altera ceremonia, ad confitendam nostram fidem, Ecclesiæque unitatem alendam & fovendam uteremur*, das ist/ Das die Zeichen Brods und Weins darumb dazu gebraucht werden/ daß wir diese andere Ceremoniam, unsern Glauben damit zu bekennen/ und die Einigkeit der Kirchen zu erhalten/ gebrauchen sollen.

Buceri meinung vom gantzen handel des H. Abendmals.

In

Lutherus und Pomeranus klagen ab Bucero.

In diesem Jahr haben sich auch Lutherus und Pomeranus ab Bucero offentlich beklagt/ daß er in der Lateinischen version Postillæ Lutheri, und der teutschen Dolmetschung des Psalters Pomerani, die Zwinglische Lehr vom Nachtmal untergemischet habe. Und zwar hat er in der Præfation über das vierdte Theil der Postill Lutheri/ vom Nachtmal nicht mehr bekennet/ dann also/ *Nostra fides est, ut iuxta doctrinam Pauli, quotiescunque comedimus panem Eucharistiæ, & vinum bibimus, mortem Domini annunciemus, donec veniat, h. e. expendamus, confiteamur & prædicemus, quòd Christus Corpus suum & sanguinem pro nobis redimendis, in cruce patri obtulit: quod vera fide facientes, verè spiritum nostrum carne & sanguine Christi pasci, vegetari & roborari scimus.* Das ist/ Unser Glaub ist nach der Lehre Pauli/ daß so offt wir essen das Brodt des Nachtmals/ und den Wein trincken/ sollen wir des HErrn Todt verkündigen/ biß er kompt/ daß ist/ bedencken/ bekennen und rhümen/ daß Christus seinen Leib und Blut dem Vatter am Creutz für unsere Erlösung auffgeopffert habe/ wann wir daß thun mit warem Glauben/ so wissen wir/ daß unser Geist mit dem Leib und Blut Christi warhafftig gespeiset/ genehret nnd gestercket werde. B. 4.

1527.

Bucerus antwortet Luthero und Pomerano.

SOlche Anklag Lutheri und Pomerani hat Bucerus im Martio anno 1527. offentlich widerleget/ und unter anderm also von sich geschrieben/ *D. S. multa millia Christianorum persuasissimum habere, Lutherum pridem abundè esse confutatum, & à quolibet sacræ scientiæ tyrone posse confutari.* Es seyen/ sagt er/ viel tausend Christen dessen gantz beredet/ daß Lutherus schon längest gnugsam widerleget/ und von einem jeden Lehrjungen der heiligen Schrifft könte

Bucerus verwirfft das Syngramma der Prediger in Schwaben.

widerlegt werden. Er verwirfft auch in derselben schrifft das Syngramma, welches die Schwäbische Prediger wider Oecolampadium außgehn lassen / und Lutherus mit einer Vorrede gezieret hatte / und sagt *E. 1. b. Lutherus Scriptura & rationibus nondum prodiit*, Lutherus seye mit H. Schrifft und Beweisungen noch nicht herfür kommen.

1 6 2 8.

Disputation zu Bern.

IN diesem Jahr hat den 7. Januarii die Disputation zu Bern angefangen / in deren die vierdte Schlußred also gelautet / Daß der Leib und Blut Christi Wesentlich und Leiblich in dem Brodt der Dancksagung entpfangen werden / mag mit Biblischer geschrifft nicht beybracht werden. Auff dieser Disputation, hat Bucerus neben Zwinglio und Oecolampadio solche Schlußred / nicht allein wider die Papisten / sondern auch wider die Lutheraner / als den Pfarrer zu S. Gallen / welcher damals Lutheri Meinung war / und Andream Althamerum von Nürnberg helffen vertheidigen. Ob dann wol diese Schlußrede in der vier Städte Apologia also will verthädiget werden / daß Leiblich soll heissen Reumlich / oder Localiter, so steht doch in der Schlußrede nicht nur Leiblich / sondern auch Wesentlich / welches beydes Bucerus damals widerfochten / und aber hernach anno 1535. sich anders erkläret hat / wie zu sehen in tomo Anglicano pag. 636. *Cumque hîc nobis corpus & sanguis Domini signis corporalibus, pane scilicet & vino præbeatur* : dari illa recipique corporaliter, in manus, in os, confiteri nihil gravamur: modò addere liceat interpretationem Lutheri, istas sensibiles actiones, cùm pani & vino propriè fiunt, corpori & sanguini, quæ nimirum nostris sensibus minimè obnoxia sunt, tribui propter sacramentalem unionem.

Bucerus stehet Zwinglio und Oecolampadio zu Bern bey.

Bucerus bekennet anno 1535. daß der Leib Christi leiblich / in die Hände / und in den Mund / uns gegeben werde.

mentalem unionem. Das ist / Dieweil uns hie der Leib und Blut des HErrn / mit leiblichen Zeichen / nemlich mit Brodt und Wein gereichet wird / beschweren wir uns nicht zu bekennen / daß uns dieselbe (der Leib und Blut des HErrn) Leiblich / in die Hände / und in den Mund gegeben / und von uns empfangen werden. Allein daß wir die Außlegung Lutheri dazu thun dörffen / daß diese empfindliche Wirckungen / wann sie am Brodt und Wein eygentlich geschehen / doch dem Leib und Blut / welche unsern Sinnen nicht unterworffen sind / zugeben werden / von wegen der sacramentlichen Einigung. Ja am folgenden Blat scheuhet er sich nicht zu bekennen / daß Christus uns gegeben / und von uns genossen werde / Essentialiter, Naturaliter, Corporaliter, Realiter, Carnaliter, das ist / Wesentlich / Natürlich / Leiblich / Warlich / Fleischlich / wann mans allein versteht / *per suã essentiam, naturam, corpus, carnem*, das ist / durch sein Wesen / Natur / Leib / und Fleisch / und bekennet / daß auch die H. Vätter / solche weise zu redẽ / recht und wol gebraucht haben.

In diesem Jahr hat auch Lutherus seine grosse Confession vom Heil. Abendmal lassen außgehn / welche nicht allein Zwinglius und Oecolampadius widerleget haben / sondern es hat sich auch Bucerus daran gemacht / mit einem Dialogo, Arbogastus genennet / des Tituls und Inhalts / Vergleichung Doct. Luthers / und seines gegentheils / vom Abendmal Christi / darinne er dann im 20. und 21. Capitul der Schlesier und Carlstatts meinung billichet / und recht spricht / so viel die Hauptsach belanget / ob er wol Carlstatts Außlegung den worten Christi nicht gemäß halt. Gleichwol hat hernach Bucerus bekennet / daß er auß dieser grossen Bekantnuß Lutherum baß hab lehrnen verstehn / als an seinem Orth folgen soll.

Lutheri grosse Confession vom heiligen Abendmal.

Bucerus billichet der Schlesier uñ Carlstatts meinung.

Doct. Capito rhümet des Schwenckfelds Büchlein vom H. Abendmal.

1 5 2 9.

IN diesem 1529. Jahre / hat im Brachmonat Doct. Wolffg. Capito die Apologia und Erklärung der Schlesier / welche Caspar Schwenckfeld angestellet / mit einer Vorrede dem Leser commendirt, als daß darinnen der Handel von des HErrn Nachtmal / wie er vor Gott / und in der glaubigen Gewissen steht / beschrieben / abgemahlet / und für augen männiglich geleget seye / daß ihn niemand / nach vorgehendem Urtheil / ohn sein selbs verletzung anfechten möge.

Colloquium zu Marpurg.

Im Octobri dieses Jahres ist das Colloquium zu Marpurg gehalten worden / welchem auch von hinnen Bucerus und Hedio beygewohnet / und Zwinglio und Oecolampadio / wider Lutherum einen Beystand gethan haben / wie solches neben andern Tossanus in seinem Buch wider Doct. Marbachium pag. 6. bezeuget.

Tag zu Schwabach wegen eines Bunds zwischen den Protestirenden.

Eben im selben Monat haben auch die Protestirende Stände zu Schwabach einen Tag gehalten von wegen einer Bündnuß auffzurichten. Als aber der Churfürst zu Sachsen / und Marggrave Georg von Brandenburg / liessen proponiren / dieweil beschirmung der Religion und warer Lehr das Fundament und die Ursach were solches Bunds / so müssen zuforderst alle darinn einig sein / und derhalben eine Summa der Lehr / in etlichen Puncten gefasset / fürgelesen ward / welche von allen solte angenommen werden / hat weder dazumal zu Schwabach / noch hernach im Decembri zu Schmalkalden / etwas mögen endlich außgerichtet werden / sondern allein diß der Abscheid gewesen / wer solche Lehr bekennen und annemmen wolle / der soll auff den 6. Januarii des folgenden 1530. Jahres / zu Nürnberg / des Bunds halben ankommen. Wie solches bey Sleidano lib.

VI. in fine, und VII. zu sehen / da er außtruckentlich / wie auch sonst offtermals / meldet / daß es umb die Uneinigkeit von des HErrn Nachtmal zu thun gewesen.

Prediger zu Straßburg erklären sich gegen Erasmo / auff Zwinglii meinung.

Ferner haben auch zu ende dieses 1529. Jahres / die Prediger allhie / auff das Büchlein Erasmi, contra quosdam, qui se falsò jactant Evangelicos, geantwortet / und in solcher Schrifft / wie Lavater sagt / pag. 17. b unter andern ihre meinung vom Abendmal also erkläret / daß sie mit Zwinglio durchauß überein kame.

1 5 3 0.

Deren von Straßburg Bund mit den Schweitzern.

DEn fünfften Januarii dieses Jahres / als man den 6. zu Nürnberg solte ankommen / und sich der Lehr halben vergleichen oder erklären / haben unsere Vorfahren / wie Sleidanus abermal bezeuget / mit den Zürchern / Bernern / und Baselern / qui & vicini erant, & dogmate magis conveniebant, welche nicht allein näher waren / sondern auch des Glaubens halben mehr mit ihnen stimmeten / einen Bund auff fünffzehen Jahr lang gemachet / wie desgleichen auch bald nach dem Reichstag dieses Jahres / mit dem Landgraven von Hessen / den Zürchern und Baselern.

Der vier Stätte Confession.

Daher es dann auch kommen / daß sie im selbigen 1530. Jahre / sampt andern dreyen Städten / Costentz / Memmingen und Lindaw / auff dem grossen Reichstag zu Augspurg / eine besondere Bekantnuß ihres Glaubens überreichet / dieweil sie nemlich von des HErrn Nachtmal nicht einer meinung waren mit den Sachsen und ihren Mit-Verwandten / wie abermal Sleidanus bezeuget lib. 7. pag. 144.

Der vier Stätte Confession mag ein gute deutung leiden.

Wiewol aber in gemelter der vier Stätte Confession / der Articul vom H. Abendmal mit solchen Worten gefasset und gesetzet ist / daß sie einen guten Verstand und deutung

leiden mögen / so bleibet dennoch wahr und unverneinlich / daß damals in diesen vier Stätten / und dero Kirchen / vom H. Abendmal / auff Zwinglisch gemeinlich seye gelehret worden. Wie dann auch von derselbigen Zeit an biß auff den heutigen Tag / nicht allein alle Päpstische und Lutherische / wie man sie nennet / sondern auch die übrige drey Stätte / welche sie haben helffen übergeben / ja die Zwinglianer und Calvinisten selbst / diese Bekantnuß jederzeit für Zwinglisch geachtet und gehalten haben / auch noch dafür achten und halten.

Der vier Stätte Confession wird von männiglich für Zwinglisch gehalten.

Vrsach / warumb der vier Stätte Confession ein gute deutūg leiden mag.

Es ist aber hiebey auch wol warzunemmen die Ursach / warumb gemelter Articul vom H. Abendmal in der vier Stätte Confession, nicht so gar grob Zwinglisch seye / und eine bequeme deutung und Außlegung leiden möge. Solche Ursach zeiget Herr Martinus Bucerus selber an / in einer Epist. an Johannem Comandrum Pfarrer zu Chur / nemlich / daß er schon dazumal habe angefangen / zu erkennen / das er in etlichen stucken unrecht daran gewesen / und doch solch sein erkantnuß / auß sondern Ursachen / nicht also bald männiglich hab wollen offenbaren. Seine Wort lauten also. *Nunc declarabo, quid intersit inter hæc, & ea, quæ equidem de hoc mysterio ante sensi & docui, quàm concordia nobis cum Luthero, & Ecclesiis, quæ semper cum eo fecerunt, restituta est. Omnis autem varietas ista in his consistit. Primùm, quòd* Luthero & iis, qui ab ipso stabant, tribui crassiorem de præsentia & perceptione DOMINI in sacra cœna sententiam, quàm depræhenderim postea, & nunc testificor illis unquàm fuisse: *quanquàm eam sententiam magis adeò inesse ipsorum verbis quàm animis iudicabam. Deinde, quod* formas quasdam loquendi improbavi, & etiam oppugnavi, tanquàm illæ mentes hominum ad elementorum existimationem nimiam

Bucerus fatetur, se in tribus sententiam mutasse.

1. De sententia Lutheri.

2. De formis quibusdam loquendi.

detraherent, & facerent non nihil ad imminuendam sinceritatem fiduciæ in Christum. *Eæ formulæ erant, Sacramenta confirmare fidem, erigere conscientiam, esse & percipi Christum in sacramento, & percipi eum corporaliter: quas formas nunc agnosco me usurpare posse piè & utiliter. Tertiò, quòd* cum ii, qui non viva veraque fide Eucharistia communicant, hoc cibo salutis non fruantur, ego illis simpliciter ademi omnem Christi in sacramento perceptionem, quam nunc non adimo.

3. De manducatione indignorum.

Das ist / Jetzt will ich erklären / was zwischen dem / was ich jetzt halte und lehre / und dem jenigen / das ich von diesem Geheimnuß zuvor gehalten und gelehret habe / ehe wir die Einigkeit mit Luthero / und denen Kirchen / die es mit ihme allzeit gehalten / erlanget haben / für ein unterscheid seye. Es bestehet aber der gantze unterscheid / fürnemlich in diesen Stucken. Erstlich / **daß ich dem Luthero / und denen / die auff seiner seiten waren / ein gröbere meinung von der Gegenwart des HErrn / und seiner Niessung zugelegt / dann ich hernach befunden / und jetzt bezeuge / daß sie jemals gehabt haben.** Wiewol ichs dafür gehalten / daß solche meinung mehr in ihren Worten / dann in ihren Gemütern were. Darnach / **daß ich etliche weisen zu reden verworffen / und auch widerfochten hab / als solten sie des Menschen Hertz / zu hochschätzung der Elementen / zu viel herab ziehen / und etlicher massen die rechte Zuversicht auff Christum schmäleren.** Solche weisen zu reden waren / daß die Sacramenta den Glauben stärcken / und das Gewissen auffrichten / Christus seye und werde genossen im Sacrament / und werde Leiblich genossen / welche weisen ich jetzt erkenne / daß ich sie gottselig und nützlich gebrauchen könne. Zum dritten / **daß ich denen / welche das Abendmal**

Bucerus hat seine meinung in dreiē stucken geändert.

1. Von Luthero und der Seinigen meinung.

2. Von etlichen weisen zu reden.

3. Von der Niessung der Vnwürdigē.

nicht mit lebendigem und warem Glauben entpfahen/ weil sie solcher Speise des Heyls nicht geniessen/ schlechts alle Niessung Christi im Sacrament benommen habe/ welche ich ihnen jetzt nicht nemme. Und in derselben Epistola nach etlichen Blättern/ *Habes iam, optime Comander, in quibus vel sententiam, vel docendi rationem mutarim: nec id pridem, vel tùm primum, cùm omnes cum Luthero articulos subscripsi, feci: statim ut Lutherus suam de sacra Cœna confessionem magnam edidit, intelligere cœpi, eum nequaquàm Christi localem in pane inclusionem, aut ullam cum elementis talem coniunctionem statuere, quæ indigna sit Christo, sive vero homine, sive in cœlis regnante.* Diß ist/ sagt Er/ lieber Comander/ darinnen ich entweder meine Meinung/ oder meine Weise zu lehren geändert/ und habe solches nicht neulich/ oder allererst damals gethan/ da ich alle Articul mit Luthero unterschrieben/ sondern alsbald Lutherus sein grosse Confession vom Abendmal hat lassen außgehn/ hab ich angefangen zu verstehn/ daß Er keines wegs halte ein reumliche einschliessung ins Brodt/ oder einige solche Vereinigung mit den Elementen/ welche Christo/ entweder wegen seiner waren Menschheit/ oder darumb/ daß Er jetzt im Himmel herrschet/ nicht gebüren wolte.

Bucerus, statim post lectam magnam Lutheri confessionẽ, suam sententiam cœpit mutare.

Bucerus hat seine meinung angefangen zu ändern/ als bald er Lutheri grosse Confession gelesen.

Und bald darnach/ *Porrò si roges, cùm non adeò nuper cum Luthero & Ecclesiis, quæ ipsum sequuntur, consenserim, & eam rationem de sacra Eucharistia disserendi, quam hîc tibi præscripsi, amplecti cœperim, cur id non etiam statim profiteri voluerim, & testatum fecerim: scito, mi frater,* in eo me habuisse rationem Ecclesiarum, & universim, & peculiariter Helveticarum. *Cupiebam enim non novarum dissensionum offendiculis Ecclesias rursus concutere, sed pacem solidam cunctisque approbatam afferre. Tùm*

Cur Bucerus non statim professus sit consensum cum Luthero.

in hanc consensionem optabam venire maximè Helveticas, cum quibus singularem consuetudinem DOMINVS nobis ab initio Evangelii restituti concessit. Tempore itaq; opus fuit, dum fratribus atq; Symmistis, cùm consiliũ, tùm sententiam in restituenda hac Concordia approbaremus. Das ist so viel geredet: Wann du aber fragest/ weil ich nicht so neulich mit Luthero, und denen/ die es mit ihm halten/ zugestimmet/ und diese weise/ vom H. Abendmal zu lehren/ welche ich dir hiemit zugeschrieben/ zu belieben angefangen/ warumb ichs nicht also bald bekennen und bezeugen hab wollen? Hiervon wisse/ lieber Bruder/ daß ich solches umb der Kirchen willen/ beydes in gemein/ und sonderlich von der Schweitzerischen wegen/ gethan habe. Dann ich wolte nicht die Kirchen/ mit neuer Uneinigkeit und Ergernuß/ wider zerrütten/ sondern einen beständigen/ und männiglich annemmlichen Frieden bringen. So hette ich sonderlich gern gesehen/ daß die Schweitzerische Kirchen/ mit welchen uns der Herr sonderliche kundschafft/ gleich von anfang des wiederauffgerichten Evangelii/ verlihen hatte/ zu solchem Consensu weren kommen. Dazu gehörete nun Zeit/ daß ich meinen Brüdern und Mit-Dienern/ meinen Anschlag/ und auch meine Meinung/ wie diese Einigkeit wider zu bringen were/ möchte gnugsam zu verstehn geben. So weit Buceri Wort.

Warumb *Bucerus* nicht also bald seine Einhelligkeit mit Luthero bekant gemacht.

Weil es dann mit Bucero damals also/ und nicht anders gestanden/ ist kein wunder/ daß/ ob er wol den Zwinglischen Kirchen/ als der vier Stätte Kirchen damals waren/ eine Confession solte stellen/ er doch dieselbe also gesetzet/ daß er sie dadurch zu seinem gewünschten ende/ das er damals noch nicht recht/ als er selbst bekennet/ offenbaren dorffte/ das ist/ zur Einigkeit mit Luthero/ und den Sächsischen Kirchen/ allgemach bringen möchte.

Wie fern der vier Stätte Articul vom H. Abendmal zuzulassen.

Weil dann in gemeltem Articul der vier Stätte Confession / mit außgedruckten Worten/die ware Gegenwart des Leibs und Bluts Christi im heiligen Abendmal bekennet wird/ so kan man ihn/als rein und Christlich passiren lassen/ unangesehen was zuvor/und vielleicht auch noch zur selben Zeit/ als der Articul also ist angestellet worden/ bey den Kirchen dieser vier Stätte/ laut voriger historischer Erzehlung/ mag gelehret worden sein.

VII. Der vier Stätte weitleufftigere Erklärung ihrer Lehre vom H. Abendmal.

DAnn also haben auch die Chur und Fürsten auff dem Tag zu Schmalkalden/ anno 1531. der Stätte weitere Erklärung angenommen / wie davon Sleidanus schreibet lib. VIII. mit diesen Worten / *Smalkaldiæ convenerat inter Protestantes: & cum Argentinenses ac Suevicæ civitates aliquot*, dogma suum de Cœna Domini, *propositum in Comitiis Augustæ*, copiosius tunc declarassent, recepta fuit à Saxonicis ipsorum interpretatio. Das ist / zu Schmalkalden hatten sich die Protestirende Stände vereinbaret/und demnach die Straßburger/und etliche Schwäbische Stätte / **Ihre Lehr vom Abendmal des HErrn/** welche sie zu Augspurg auff dem Reichstag fürgebracht/ **damalen weitläufftiger erkläret hatten/ ist von den Sächsischen solche ihre** Interpretation **angenommen worden.** Ihr Interpretation, sagt Sleidanus, nicht ihr Confession, oder Dogma, wie es zuvor bey ihnen mehrertheils gelehrt /und auff dem Reichstag von männiglich war verstanden worden. Und haben also nach beschehener solcher Erklärung / die vier Stätte die Chur und Fürstliche Augspurgische Confession angenommen und unterschrieben / und zu derselbigen sich fürohin in allen offentlichen Reichs-Versamlungen und Handlungen / die Religion betreffend / jederzeit beständig und ungescheuhet erkläret.

Die vier Stätte nemmen die Chur und Fürstliche Confession an.

Was solches für eine Erklärung gewesen.

Was aber dasselb für ein Interpretation gewesen seye/ ist auß nachfolgendem Bericht abzunemmen. Dann erstlich/ so hat der Chur-Fürst zu Sachsen / ehe und man zu Schmalkalden zusammen kommen ist / Lutherum sein Bedencken stellen lassen / wie man sich mit den Stätten vergleichen möchte / darauff Lutherus richtig geantwortet / **wann die zu Straßburg des nicht beschlossen seyen/ daß sie mit uns glauben/ der Leib und das Blut Christi seye eusserlich / auch im Brodt und Wein gegenwärtig / und werde von Bösen und Frommen gleich viel entpfangen und gehandelt / so hetten sie wol mögen am ersten lassen anstehn/ vergleichung zu suchen/ wie ich** Martino Bucero **zu Koburg fleissig und deutlich sagte / Ich kan fürwar nicht weiter weichen oder nachgeben/ Mich duncket/ ich hab viel gethan / wa es sonst helffen solt.** Solch Bedencken Lutheri, sampt einer andern Schrifft Lutheri, Jonæ und Philippi, an Doct. Wenceslaum Linck Prediger zu Nürnberg/ gleiches inhalts/ ist zu finden Tom. 2. Islebiensi, pag.134. b. und 135. b.

Lutheri Bedencken / wie man sich mit den Stätten vergleichen möchte.

Fürs Ander / weil bald nach dieser Schmalkaldischen Interpretation, auff dem Tag zu Franckfort / als die Stätte häfftig daran waren / daß die Schweitzer auch möchten in den Bund auffgenommen werden / der Churfürst zu Sachsen durch seine Legaten antworten lassen / **Dieweil die Schweitzer vom Abendmal des HErrn einer andern Meinung anhangen / könte er mit ihnen kein vergleichung eingehn.** Ihm zwar sey nicht unbewust / wie hoch ihre Vereinigung / von wegen ihrer Macht und Gewalt / zu halten: Aber dahin solle er nicht sehen / daß es nicht ein bösen Außschlag gewinne / welches die Schrifft bezeuge denen widerfahren sein / welche sich zu be-

Churfürst zu Sachsen will sich mit den Schweitzern in keinen Bund einlassen.

wahren / allerley hülff gebraucht haben / wie solches von Wort zu Wort / in vorangezogenem 8. Buch Sleidanus erzehlet.

Nassaw und Newenahr handeln eine vergleichung zwischen dem Keyser und Sachsen.

Zum Dritten / als noch im selben 1531. Jahre / beyde Graffen von Nassaw und Newenahr / mit dem Churfürsten zu Sachsen / auff eine vergleichung zwischen ihme / und Kayserl. Majest. und König Ferdinando handelten / und auß ihren reden abzunemmen war / der Keyser were beredt / als ob der Churfürst / des Zwinglii und der Widertäuffer Lehr ihm gefallen liesse (welches ohn zweiffel auß unrechtem Bericht von gemelter Vereinigung mit den vier Stätten herkommen) meldet Sleidanus im selben achten Buch / daß der Churfürst also darauff geantwortet habe / **was er für ein Lehre habe / und was seiner Landen Kirchen-Diener lehren / daß seye auß der Augspurgischen Confession gnugsam bekant.** So wisse man auch das wol / als er auff dem Reichstag zu Augspurg gewesen / **habe er mit denen / die man gemeiniglich für Zwinglisch haltet / kein gemeinschafft gehabt / auch hernacher nicht / biß sie ihre Meinung erkläret haben.** Auß welchem allem klar zu sehen / daß sich damals die Stätte viel anders / als die Schweitzer / werden müssen erkläret haben / weil sie / die Schweitzer / allein umb der Lehre vom Abendmal willen / in den Bund nicht sind auffgenommen worden.

Churfürsten Meintz und Pfaltz begeren / daß man den Zwinglischen nicht beyständig seye.

Derwegen auch im folgenden Jahre / als auff dem tag zu Schweinfurt / beyde Churfürsten Meintz und Pfaltz / in der Friedenshandlung biß auff ein Concilium, von den Protestirenden Ständen / unter welchen die vier Stätte schon waren / neben andern Puncten auch begerten / **daß sie den Zwinglischen und Widertäuffern weder anhängig / noch beyständig seyn / noch Gunst erzeigen**

solten/

solten / haben sie sich endlich darauff also erkläret / und so viel begeben / **daß sie sich mit denen / die vom heiligen Abendmal / und vom Tauff anders lehren / dann ihr (der Protestirenden Stände) schrifft zu Augspurg übergeben / inhalt / gar nicht vereinbaren wollen** / quantum quidem ad doctrinam attinet, **so viel die Lehre belanget.** Wie abermals in angezogenem Buch Sleidanus bezeuget pag. 174.

Wie solches die Protestirende Stände bewilliget.

Erster Religions-Fried auff solche Erklärung gegründet.

Und ist auff solche Erklärung und Entbieten der Protestirenden Stände (unter denen dann / wie dargethan / Straßburg gewesen) der allererste Religion-Friede / auff dem gleich darauff folgenden Tag zu Nürnberg / noch in selbigem 1532. Jahre gegründet / und durch gantz Teutschland durch den Keyser gebotten worden / daß von wegen der Religion niemandt solte angefochten werden / biß auff ein Concilium, oder wa keines wurde / also lang / biß die Stände des Reichs ein ander Mittel / solche Zwittracht hinzulegen / möchten finden / Sleidanus ubi supra, pag. 175.

Die Straßburger Prediger und Regenten haben auch andern zu der Chur und Fürstlichen Augspurgischen Confession gerathen.

Von dieser Zeit an haben nicht allein die Prediger allhie / sondern auch die Herren des Regiments sich beflissen / solche Chur und Fürstliche Augspurgische Confession, welche damal die Sächsische Confession genennet ward / nicht allein in ihrer Kirchen und Statt zu erhalten / sondern auch anderen dieselbe zu rühmen und zu rathen. Wie dann sonderlich auß einem Brieff Doctor Caspari Hedionis / an Franciscum Irenicum / einen fürnemen Prediger im Kreichgaw anno 1534. geschrieben / abzunemmen / da er under andern also sagt / *Placuit, Illustrissimo Principi* (Wirtebergico Ulrico) *placuisse consilium Sturmii Clarissimi Senatoris nostri. Is consuluit, ut qui ad ministerium verbi in Ducatu VVirtebergico admittentur*, juxta Saxonicam confessionem loquantur: cui lubentes jam olim subscripsi-

Consilium D. Iacobi Sturmii, de recipienda Saxonica confessione, in Ecclesiis VVirtebergicis.

mus,

Herr Jacob Sturm hat gerathen/ daß man die Sächsische Confession annemmen solle / in den Wirtenbergischen Kirchen.

mus, das ist/Es gefällt mir wol/ daß dem Durchleuchtigen Fürsten und Herrn/ (Hertzog Ulrichen von Wirtenberg) unsers fürtreffentlichen Rath-Herrn (Herrn Jacob Sturmen) Rathschlag wolgefallen. Er hat aber gerathen/ daß die jenige / welche zum Predig-ampt im Würtenberger Land angenommen sollen werden/ die sollen der Sächsischen Confession gemäß reden / deren dann auch wir vor langem hertzlich gern unterschrieben haben.

VIII. Vergleichung der Sächsischen und Oberländischen Kirchen/zu Wittenberg anno 1536.

HIerauff ist nun endlich in anno 1536. die Vergleichung zwischen den Sächsischen und Oberländischen Kirchen erfolget / in deren sie sich dann nicht allein / über dem Articul vom H. Abendmal / der Kinder-Tauff / und Privat Absolution mit einander verglichen / sondern auch auff beyden Theilen / zu der Chur und Fürsten Augspurgischen Confession und Apologia, welche damalen noch ungeändert waren/ sich rund erkläret haben. Es lautet aber dieselbe Formula Concordiæ von Wort zu Wort also.

Eucharistia duabus rebus constat.

Audivimus D. Bucerum explicantem sententiam suam & aliorum, qui unà affuerunt, de Sacramento corporis & sanguinis Christi, hoc modo. Confitentur iuxta verba Irenæi, constare Eucharistiam duabus rebus, terrena & cœlesti. Itaq; sentiunt & docent, cum pane & vino verè & substantialiter adesse, exhiberi & sumi corpus Christi & sanguinem. *Et quanquàm negant fieri Transsubstantiationem, nec sentiunt fieri localem inclusionem in Pane, aut durabilem aliquam coniunctionem, extra usum Sacramenti: tamen concedunt,* Sacramentali unione Panem esse corpus Christi: *hoc est, sentiunt,* porrecto pane simul adesse & verè exhiberi corpus Christi. *Nam extra usum, cùm asservatur in pixide, aut ostenditur in processionibus, sentiunt non adesse corpus Christi.*

Indigni etiam sumunt corpus & sanguinem Christi.

Deinde hanc institutionem Sacramenti sentiunt valere in Ecclesia: nec pendere ex dignitate Ministri aut Sumentis. *Quare sicut Paulus ait etiam manducare: ita sentiunt,* porrigi verè corpus Christi & sanguinem, etiam indignis, & indignos sumere, ubi servantur verba & institutio Christi: *sed tales sumunt ad Iudicium, ut Paulus ait, quia abutuntur Sacramento,* cùm sine pœnitentia & sine fide eo utuntur. *Ideò enim propositum est, ut testetur, illis applicari beneficia Christi, & fieri eos membra Christi, & ablui sanguine Christi, qui agunt pœnitentiam, & erigunt se fide in Christum.*

Eucharistia cur instituta?

Cùm autem pauci convenerimus, & opus sit utrinque rem ad alios Concionatores, & Superiores referri: nondum licet nobis de Concordia pacisci, priusquàm ad alios retulerimus. Cùm autem profiteantur omnes, se juxta Confessionem & Apologiam Principum, Euangelium profitentium, in omnibus articulis sentire & docere velle: *maximè cupimus sanciri & constitui concordiam: & spes est nobis, si reliqui utrinque ita consentiant, solidam futuram Concordiam.*

Omnes volunt docere, juxta Confessionem & Apologiam Principum.

Subscripserunt.

Wolffgangus Capito, *Doctor, Minister verbi Ecclesiæ Argentinensis.*

Martinus Bucerus, *Minister eiusdem Ecclesiæ.*

Martinus Frechtus, *Ecclesiæ Ulmensis in verbo Minister.*

Jacobus Ottherus, *Licentiatus Theologiæ, Minister Ecclesiæ Eßlingensis.*

M. Bonifacius Wolfthart, } *Ecclesiæ Augustanæ Ministri.*
Wolffgangus Musculus, }
M. Gervasius Scholasticus, *Memmingensis Ecclesiæ Pastor.*
Johannes Bernhardi, *Francofordiensis Ecclesiæ Pastor.*
M. Martinus Germani, *Furfeldensis Ecclesiæ Minister.*
Matthæus Alberus, *Ecclesiæ Reutlingensis Pastor.*
Johannes Schradinus, *Diaconus Ecclesiæ Reutlingensis.*

Martinus Lutherus, *Doctor.*
Justus Jonas, *Doctor, Præpositus VVitebergensis.*
Casparus Cruciger, *Doctor.*
Johannes Bugenhagius Pomeranus, *Doctor.*
Philippus Melanchthon.
Justus Menius, *Isenacensis.*
Fridericus Miconius, *Gotthensis.*

De Baptismo Infantium.



Omnes sine ulla dubitatione consenserunt, quòd necesse sit infantes parvulos baptizari. Cùm enim promissio salutis pertineat ad infantes, & non pertineat ad illos, qui sunt extra Ecclesiam: necesse est eam applicare infantibus, qui sunt in Ecclesia, & adiungere eos membris Ecclesiæ. Cumque dictum sit, Non est voluntas Patris, ut pereat unus ex illis: constat, infantibus per Baptismum contingere remissionem peccati Originalis, & donationem Spiritus Sancti, qui in eis efficax est, pro ipsorum modo. Reiicimus enim errorem illorum, qui imaginantur, infantes placere DEO, & salvos fieri sine actione aliqua DEI: cùm Christus dicat, Nisi quis renatus fuerit ex aqua & spiritu, non potest intrare regnum cœlorum.

Infantes necesse est baptizari. — Matth. 18, 14. — Joh. 3, 5.

Etsi igitur nos non intelligimus, qualis sit illa actio DEI in infantibus: tamen certum est, in eis novos & sanctos motus effici: sicut & in Iohanne, in utero, novi motus fiebant. Nam etiamsi non est imaginandum, quòd infantes intelligant: tamen illi motus & inclinationes, ad credendum Christo & diligendum DEUM, sunt aliquo modo similes motibus fidei & dilectionis. Hoc dicimus, cùm infantes dicimus fidem habere. Ideò enim sic loquimur: ut intelligi possit, quòd infantes non fiant sancti & salvi, sine actione divina in ipsis.

Quomodo infantes habeant fidem. — Luc. 1, 41.

Quanquàm igitur mos est alicubi, ut certis diebus publicè administretur Baptismus: tamen docendi sunt homines, si quid periculi est vitæ infantium, ut eos interim baptizari curent: & ministri debent talibus impartiri Baptismum.

Infantes statim Baptizandi: si quid est periculi vitæ.

De Absolutione.

Privata Absolutio retinenda.

DE Absolutione optant omnes, ut in Ecclesia etiam privata Absolutio conservetur: & propter consolationem conscientiarum, & quia valdè utilis est Ecclesiæ disciplina illa, in qua privatim audiuntur homines, ut imperiti erudiri possint. Nam profectò tali colloquio & examine opus est rudioribus. Neque ideò vetus confessio & enumeratio delictorum probanda, aut requirenda est: sed colloquium illud propter Absolutionem & institutionem conservetur.

Subscripserunt, ut supra.

Das ist:

WIr haben gehört / wie Herr Martinus Bucer / seine und der andern Prædicanten meinung / so mit ihme auß den Stätten komen seind / von dem H. Sacrament des Leibes und Blutes Christi erkläret haben / nemlich also. Sie bekennen / lauts der Wort Irenæi, daß in diesem Sacrament zwey Ding seynd / ein Himmlisch und ein Irrdisch.

Im heiligen Abendmal sind zwey Ding.

Demnach halten und lehren Sie / daß mit dem Brodt und Wein Warhffatig und Wesentlich zugegen sey / gereichet und empfangen werde / der Leib und das Blut Christi. Und wiewol sie keine Transubstantiation, das ist / eine wesentliche Verwandlung Brodts und Weins in den Leib und Blut Christi glauben / auch nicht

halten / daß der Leib und Blut Christi (localiter) das ist / (reumlich) ins Brodt eingeschlossen / oder sonst beharzlich damit vereiniget werde / ausser der niessung des Sacraments / doch so lassen sie zu / daß durch die sacramentliche Einigkeit das Brodt sey der Leib Christi / das ist / sie halten / wañ das Brodt gereichet wird / so seye zugleich auch gegenwärtig / und werde warhafftig übergeben der Leib Christi. Dann ausser der Niessung / so man das Brod beyseits legt / und behälts im Sacramenthäußlein / oder in der Procession umbträgt und zeiget / wie im Bapstthumb geschicht / halten sie nicht / daß Christi Leib zugegen seye.

Zum andern halten sie / daß die Einsatzung dieses Sacraments / durch Christum geschehen / kräfftig seye in der Christenheit / und daß es nicht lige an würdigkeit oder unwürdigkeit des Dieners / so das Sacrament reichet / oder des / der es empfahet. Darumb wie S. Paulus sagt / daß auch die Unwürdigen das Sacrament niessen / also halten Sie / daß auch den Unwürdigen warhafftig dargereichet werde der Leib und das Blut Christi / und die Unwürdigen warhafftig dasselbig empfahen / so man des HERRN Christi Einsetzung und Befehl hält. Aber solche empfahens zum Gericht / wie S. Paulus sagt / dann sie mißbrauchen des heiligen Sacraments / weil sie es ohne wahre Buß / und ohne Glauben empfahen. Dann es ist darumb eingesetzet / daß es zeuge / daß denen die Gnade und Wolthaten Christi zugeeignet werden / und daß die Christo eingeleibet werden / so da wahre Buß thun / und sich durch den Glauben an Christum trösten.

Auch die Unwürdige entpfahen den Leib und das Blut Christi.

Warumb das heilige Abendmal eingesetzet seye.

Dieweil aber unser wenig zusammen kommen / und es von nöthen ist / daß wir es zu beiden theilen auch an andere

Prediger und Oberkeiten bringen / so könten wir uns noch zur zeit der Concordia nicht gäntzlich vergleichen / ehe wir es andern fürbringen. Dieweil sich aber alle erklären / daß sie der Evangelischen Fürsten Confession und Apologia gemäß in allen Articulen halten und lehren wollen / So wünschen wir von Hertzen / daß die Concordia ergäntzet und bestättiget möge werden / und hoffen / wann auch die übrige sich also vergleichen / es werde ein beständige Concordia werden.

Sie wollen alle der Evangelischen Fürsten Confession und Apologia gemäß lehren.

Es haben underschrieben.

Wolffgangus Capito / Doctor.
Martinus Bucerus.
Martinus Frecht / von Ulm.
Jacobus Otther / von Eßlingen.
Mag. Bonifacius Wolffhart / } von Augspurg.
Wolffgangus Musculus / } von Augspurg.
Mag. Gervasius Schuler / von Memmingen.
Johannes Bernhardi / von Franckfurt.
Mag. Martinus Germani / von Furseldt.
Johannes Schradinus / } von Reutlingen.
Matthæus Alberus / } von Reutlingen.

Martinus Lutherus / Doctor.
Justus Jonas Doctor / Propst.

Caspar Creutziger / Doctor.
Johannes Bugenhagen / Pfarrer.
Philippus Melanchthon.
Justus Menius / von Isenach.
Fridericus Mecum / von Gottha.

Von der Kinder-Tauff.

Der Kinder Tauff ist nöthig.

ES seind alle einhellig und ohne zweiffel / daß es nothwendig seye / daß man die kleinen Kinder tauffe. Dann dieweil die Verheissung der Seeligkeit den Kindern zugehöret / und doch nicht zugehöret denen / die ausserhalb der Kirchen seind / so ist ja nothwendig / daß die Verheissung denen Kindern zugeeignet werde / die in der Kirchen sind / und daß man sie / als Glieder der Kirchen einverleibe. Und dieweil gesagt wird / Es ist nicht der Will des Vatters / daß deren eins umbkomme / so ist gewiß / daß den Kindern durch den Tauff widerfahre Vergebung der Erb-sünde / und die Gnade des H. Geistes / der in ihnen kräfftig ist / nach ihrer Maß. Dann wir verwerffen den Irthumb der jenigen / welche ihnen einbilden / die Kinder gefallen GOtt / und werden selig / ohne Würckung GOttes. Dann Christus sagt / Es seye dann / daß jemand Widergeboren werde / aus dem Wasser und Geist / So kan er in das Reich GOttes nicht kommen. (Matth. 18, 14.) (Joh. 3, 5.)

Wie die Kinder glauben.

Wiewol wir nun nicht verstehen / wie die Würckung GOttes in den Kindern beschaffen seye / so ist doch gewiß / daß in ihnen newe und heilige Bewegung geschehen / wie dann in Johanne (dem Täuffer) da er noch in Mutterleibe (Luc. 1, 41.)

war/ solche newe Bewegungen geschehen seynd. Dann wiewol wir uns nicht einbilden sollen/ daß die Kinder verstehen/ so seynd doch dieselbige Bewegungen und Neigungen/ Christo zu glauben/ und GOTT zu lieben/ etlicher massen gleich den Bewegungen des Glaubens und der Liebe. Das verstehen wir/ wann wir sagen/ die Kinder haben den Glauben. Dann wir reden darumb also/ auff daß man verstehen könte/ daß die Kinder nicht Heilig und Seelig werden/ ohne GOTTES Würckung in ihnen. Darumb/ wiewol an etlichen Orthen der Brauch ist/ daß man auff gewisse Tage den Tauff reichet/ So soll man doch die Leute lehren/ daß sie auch unterdessen ihre Kinder tauffen lassen/ wann Gefahr des Lebens vorhanden/ und die Kirchen-Diener sollen auch solchen den Tauff mittheilen.

Die Kinder soll man bald tauffen/ wañ Gefahr ist des Lebens.

Von der Absolution.

Die Privat Absollution soll man erhalten.

DJe Absolution betreffend/ wünschen alle/ daß in der Kirchen/ die Privat Absolution erhalten werde/ zum theil wegen des Trosts der Gewissen/ zum theil/ weil solche Zucht der Kirchen sehr nutz ist/ da man die Leute insonderheit verhöret/ damit die Unwissende mögen berichtet werden. Dann fürwar die Unverständige solches Gesprächs und Verhör wol bedörffen. Doch soll man darumb die alte Beichte/ und erzehlung der Sünden nicht billichen/ noch fordern/ sondern man soll solches Gespräch wegen der Absolution und der Unterweisung behalten.

Es haben unterschrieben/ wie oben.



DJese Formulam Concordiæ haben ihnen die allhiesige Prediger zu Straßburg alle/ einen/ Antonius Engentinus genant/ außgenommen/ wolgefallen lassen. Derwegen sie dann im Eingang des folgenden 1537. Jahres/ an Herrn Lutherum und die andere Prediger zu Wittenberg geschrieben/ und in selbigem Schreiben/ wie solches hernach von Wort zu Wort folget/ nicht allein **die Articul der Concordiæ, schlecht und wie sie dem Buchstaben nach lauten/ ohn einigen Außzug und Beding angenommen und bewilliget/ sondern sich abermals erbotten/ bey der Chur und Fürsten und Stätte Confession und Apologia beständig zu bleiben**/ auch alles das/ was solcher Confession entgegen/ für ein schädlichen Irrthumb zu halten und zu verwerffen.

Warumb die Chur und Fürstliche Confession, auch der Stätte Confession genennet worden.

Daß sie es aber nicht allein der Fürsten/ sondern der Fürsten und Stätte Confession nennen/ geschicht nicht darumb/ als ob sie damit zwo unterschiedliche Confessiones meineten/ die eine der Fürsten/ die andere der vier Stätte/ sondern eine Confession ist es/ der Fürsten und Stätt Confession/ welche nemlich mit den Chur und Fürsten/ die zwo Stätte/ **Nürnberg und Reutlingen**/ übergeben/ und zu deren sich noch in wärendem Reichstag/ etliche andere Stätte erkläret/ und dieselbe unterschrieben haben. Daß aber dieses die rechte Meinung/ folget unwidersprechlich auß diesen Worten des folgenden Brieffs: In Confessione illa & Apolo-

ſubſcriptione comprobamus. *Dominus donet ita nos doctrina hac ſua & Eccleſiæ adminiſtratione, fructum facere: ut dedit in eam animatis eſſe non inſinceriter. Idem ſervet vos, quibus nos in Domino commendamus, Valete. Argentorati XVIII. Ianuarii, Anno DOMINI M. D. XXXVIII.*

Veſtri, obſervandi Viri & Præceptores, in Domino addictiſſimi, Miniſtri Eccleſiæ Argentoratenſis.

PAROCHI ET PRÆDICATORES.

Wolffgangus Capito, *Doctor, Parœcus S. Petri Iunioris.*

Caſparus Hedio, *Doctor, Concionator Templi Argentinenſis.*

Matthæus Zell, *Keiſerſpergenſis, eiuſdem Templi Parœcianus.*

Martinus Bucerus, *Miniſter Eccleſiæ ad D. Thomam.*

Symphorianus Pollio.

Theobaldus Nigri, *Argentoratenſis, S. Petri Senioris Eccleſiaſtes.*

Antonius Firn.

Johannes Steinlin.

Johannes Lenglinus.

Melchior Cumanus, *Pædagogus Theologici Collegii.*

DIACONI.

Johannes Schmidt, *Auguſtanus, Diaconus Eccleſiæ Cathedralis.*

Martinus Schalling.

Anaſtaſius Meyer.

Georgius Mornhinvveg, *Miniſter.*

Johannes Pixcomiſter, *Miniſter.*

Conradus Huprechtus, *Diaconus.*

Das iſt / zu Teutſch:

Dem Ehrwürdigen Vatter und Herrn Doctor Martino Luthero / als fürnemſten Lehrer des Evangelii unſers HErrn JEſu Chriſti / unſerm gantz ehrenden Præceptori, und den übrigen Kirchen-Dienern zu Wittenberg / unſern ehrenden lieben Brüdern.



Gnad und Friede / und unſern dienſt im HERRN / Ehrwürdiger in GOtt Vatter und Præceptor, und ihr übrige Vatter und Præceptor / und ehrende Brüder / alsbald Mit-diener und ehrende Brüder / alsbald unſere liebe Mit-Diener und Brüder / Doct. Wolffgangus Capito, und Mag. Martinus Bucerus, durch Gottes Gnad

Capito und Bucerus bekennen / daß

sie zu Wittenberg freundlich empfangen worden.

bey uns wider ankommen/ haben sie uns erzehlet/ wie freundlich ihr sie entpfangen/ und mit was trewe ihr ewer Meinung und Lehre/ von der gantzen außspendung des Evangelii/ und der haußhaltung der Kirchen/ insonderheit aber von dem Glauben und gebrauch der Sacramenten/ von den Schlüsseln/ von der Zucht und gemeinschafft der Kirchen/ ihnen fürgehalten/ desgleichen mit was bescheidenheit ihr sie gehöret/ als sie hinwider euch erzehlet haben/ was uns gegeben ist von diesen Puncten zu glauben/ zu lehren/ und zu halten/ wie ihr auch endlich/ nach beyderseits beschehener Erklärung/ eweres und unsers Glaubens und Lehre des Evangelii/ und haußhaltung der Kirchen/ warhafftig übereinstimmen/ also daß ihr auch die gemeine Articul vom heiligen Abendmal/ vom Tauff/ von den Schlüsseln/ von der Zucht und gemeinschafft der Kirchen/ zu beyden theilen unterschrieben. Welche Articul dieselbe unsere Brüder uns auch übergeben/ und dabey berichtet/ daß alle die jenige/ welche dieselbe Lehre Christi/ so in diesen Articulen begriffen/ und weitläuffiger in der Confession/ von frommen Fürsten und Stätten/ dem Keyser übergeben/ und derselben Confession Apologia begriffen ist/ mit rechtem Glauben erkennen und halten/ und dieselbe nach ihrem Vermögen zu verthädigen und fortzupflantzen/ sich befleissigen/ ein beständige Einigkeit mit euch haben werden.

Die Prediger zu Straßburg nemmen die Articul der Concordia an. Vnd erklären sich zu der Chur und Fürstlichen

Nachdem wir dann diese so erwünschte und glückselige Handlung vernommen/ und dieselbe Articul gottsförchtig erwogen/ so haben wir dem HERRN für diese so fürtreffliche/ und der Kirchen so nutze Gutthat mit grosser Frewde des Hertzens gedancket. Dann wir erkennen diese Lehre/ welche in diesen Articulen begriffen ist/ für die Lehre Christi selbst/ welche in heiliger Schrifft/ und

in der

Augspurgischen Confession und Apologia.

in der Fürsten und Stätt Confession/ welche schon hiebevor von unserer Kirchen angenommen worden/ uns fürgehalten wird. Damit dann von unserm Glauben und geneigten Willen gegen dieser einigen und allergewissesten Lehre Christi/ allerdings kein zweiffel überbleib/ entweder bey euch/ oder sonst bey jemands andern/ so versprechen wir mit diesem unserm Brieff/ dem wir alle unterschrieben/ daß wir in dieser einigen und richtigen Lehre Christi/ welche in den Articulen/ mit eweren/ und unseren/ auch etlicher anderer Brüder Händen unterschrieben/ begriffen/ und in der Fürsten und Stätte Confession weitläufftiger erkläret ist/ durch Christi Hilff beständig verharren/ und dieselbe mit höchstem fleiß verthädigen und fortpflantzen/ und was dieser Lehre zu wider ist/ als einen schädlichen Irrthumb halten/ und auß der Menschen Hertzen/ nach unserm Vermögen außnemmen wollen. Derohalben nemmen wir die Articul an/ einfältig/ und wie sie mit ihren Worten gefasset sind/ und bestättigen dieselbe mit unser unterschreibung. Der HERR gebe uns/ daß wir mit solcher reiner Lehre und Haußhaltung der Kirchen so grossen Nutz schaffen/ als er uns gegeben hat/ gegen derselben auffrichtig gesinnet zu seyn. Derselbe bewahre auch euch/ denen wir uns auch im HErrn befehlen/ Gehabt euch wol/ Datum Straßburg den 18. Januarii/ anno 1537.

Ewere/ achtbare Männer und Præceptores, im HERRN dienstwillige/ die Diener der Kirchen zu Straßburg.

Wolffgangus Capito/ Doctor/ Pfarrer zum Jungen S. Peter.

Caspar

Caspar Hedio / Doctor / Prediger im Münster zu Straßburg.
Matthæus Zell von Keisersberg / Pfarrer im Münster.
Martinus Bucerus / Diener der Kirchen zu S. Thoman.
Symphorianus Pollio.
Theobaldus Nigri von Straßburg / Prediger zum Alten S. Peter.
Antonius Firn.
Johannes Steinlin.
Johannes Lenglin.
Melchior Cumanus / Pædagogus des Theologischen Collegii.

Die Helffer.

Johannes Schmidt von Augspurg / Helffer im Münster.
Martinus Schalling / Helffer.
Anastasius Meyer /
Georgius Mornhinweg / Helffer.
Johann von Buchsweiler / Helffer.
Conradus Huprechtus / Helffer.

IX. Tag zu Schmalkalden / anno 1537.

Als auch im selben 1537. Jahre / die Protestirende Evangelische Stände / neben ihren Politischen Räthen / auch ihre Theologos und Kirchen-Diener / zu Schmalkalden zusamen kommen lassen / umb zu berathschlagen / was des fürstehenden Concilii wegen zu thun seyn möchte / ist durch die damalen anwesende Theologos, deren über 40. und unter denselben auch D. Martinus Bucerus, und Paulus Fagius, dieser Statt Prediger gewesen / die Chur und Fürstliche Augspurgische Confession und Apologia auff ein newes durchlesen worden / wie sie dann noch zur selben Zeit nicht geändert war / ob vielleicht etwas darinnen zu ändern / und zu verbessern sein wolte. Sie haben sich aber alle / nach überlesung der Confession und Apologia, folgender gestalt erkläret / wie zu sehen Tom. VI. Jen. Germ. fol. 530.

Erste ungeänderte Augspurgische Confession widerumb durchlesen / und ohn einiche Veränderung bestättiget.

De mandato Illustrissimorum Principum & Ordinum ac Civitatum, Evangelii doctrinam profitentium, relegimus Articulos Confessionis exhibitæ Imperatori in Conventu Augustano: & DEI beneficio omnes Concionatores, qui in hoc Smalkaldensi Conventu interfuerunt, consentientes profitentur, se juxta Articulos Confessionis & Apologiæ sentire & docere in suis Ecclesiis, &c. Ideò nomina sua subscribunt. Das ist / Auß befelch der Durchleuchtigen Fürsten / auch Stände und Stätte / welche die Lehre des Evangelii bekennen / haben wir die Articul der Confession / welche dem Keyser auff dem Reichstag zu Augspurg übergeben worden / widerumb durchlesen. Und bekennen durch Gottes Gnade alle Prediger / welche diesem Tag zu Schmalkalden beygewohnet / einhelliglichen / daß sie den Articulen dieser Confession und Apologia gemäß halten und

lehren in ihren Kirchen etc. Darumb haben sie ihre Namen unterschrieben.

Schmalkaldische Articul.

Auff demselben Tag zu Schmalkalden/ sind auch von Herꝛn Luthero gestellet/ und von den anwesenden Theologis approbirt und unterschrieben worden/ Die Articul Christlicher Lehre/ so da hetten sollen auff das Cŏncilium zu Mantua/ oder wo es sonsten worden were/ überantwortet werden/ von unsers Theils wegen/ und was wir annemmen/ oder nachgeben könden/ oder nicht.

Unter denselben Articulen/ lautet der Sechste im dritten Theil also/ Vom Sacrament des Altars halten wir/ daß Brodt und Wein im Abendmal/ seye der warhafftige Leib und Blut Christi/ und werde nicht allein gereichet und entpfangen von frommen/ sondern auch von bösen Christen.

X.

Bucerus hat hernach der vier Stätte Confession nicht mehr gedacht.

Sondern die Fürstliche Confession/ unsere Confession genennet.

ES hat auch Herꝛ Martinus Bucerus in den folgenden Reichs-Tägen und Colloquiis, so der Religion halben angestellet worden/ wie auch in seinen Schrifften/ welche er nach der Concordia zu Wittenberg/ und dem Tag zu Schmalkalden außgehen lassen/ der vier Stätte Confession mit keinem Wort gedacht/ sondern die Chur- und Fürstliche Confession beständig und eifferig verthädiget/ sie auch Unsere/ das ist/ die Straßburgische Confession genennet. Wie sonderlich zu sehen in einem teutschen Büchlein anno 1545. außgangen/ dessen Titul ist/ Christlich ungefährlich Bedencken/ etc. da er am Blat h.j. also schreibet. Im ersten Paragrapho, soll das Wort Gestalt/ nicht auff die Transsubstantiation, sondern nach dem brauch der Alten/ und Unserer Confession/ welche diese Rede auch also gebraucht hat/ verstanden werden/ nemlich/ daß mit den sichtbaren Zeichen/ Brodt und Wein/ die unsicht-

bare Gaben/ der ware Leib/ und das ware Blut unsers HERRN/ gegeben und entpfangen werden. Nun ist offenbar/ daß das Wörtlein Gestalt/ nicht in der vier Stätte/ sondern allein in der Chur- und Fürsten Confession/ gebrauchet worden. Darumb dann auch allhie/ wann Bucerus sagt/ Unsere Confession/ kein andere/ dann der Chur- und Fürsten Confession kan verstanden werden.

Bucerus hat Doct. Marbachium, welcher von den Zwinglianern vertrieben war/ zu einem Collega auffgenommen.

NIcht allein aber hat Bucerus für sich/ die offtgenante Chur- und Fürstliche Augspurgische Confession verthädiget und fortgepflantzet/ sondern auch denen/ die umb derselben willen verfolget und vertrieben worden/ allen Beystand und Befürderung erwiesen/ als sonderlich dem Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herꝛn Doct. Johanni Marbachio seligen/ welchen er/ da er anno 1545. durch die Zwinglianer zu Isni von seinem Pfarꝛ-Dienst verstossen worden/ allhie zu einem lieben Collega in der Kirchen und Schule auffgenommen/ Ihne auch in dem ansehen gehalten/ und Ihme so viel vertrawt/ daß da Er hernach zur Zeit des Interims/ von wegen des Keysers Ungnade/ in Engelland sich begeben müssen/ Er den fürnemsten Regiments-Herren und Burgern/ welche im Chor zun Predigern/ sich mit Ihme Bucero zu letzen zusammen kommen waren/ gemelten Doctor Marbachium/ der sich kaum vor vier Jahren zuvor von den Zwinglianern hatte vertreiben lassen/ als einen reinen Lehrer und Seelsorger/ mit dem sie wol wurden versorget seyn/ zum fleissigsten commendirt und befohlen hat.

Ihne auch denen von Straßburg zum fleissigsten befohlen.

Zürcher wollen ihre Burgers Söhne nicht zu Straßburg communiciren lassen.

DAgegen aber haben sich die Zürcher ab solcher vergleichung Buceri und der andern Straßburgischen Kirchen-Diener mit Luthero/ also entrüstet und erzörnet/ daß sie auch keine fernere Gemeinschafft noch Brüderschafft mit ihnen haben wollen. Und ist solches zu beweisen

auß einem Schreiben des gantzen Zürchischen Ministerii an den Kirchen-Convent allhie/ darinnen sie bekennen / daß sie den jenigen/ welche sie studierens halben allher geschickt/ verbotten haben / in der hiesigen Kirchen zu communiciren/ und das darumb / *Qui Sacramentis nobiscum communicant, ipsa communicatione profitentur, se eandem nobiscum habere de Sacramentis fidem. Atqui juvenes nostri eandem vobiscum fidem non habent: cur ergo opere profiterentur foris, quod intus in animo non sentiunt? aut cur nos juberemus illos contra animi sententiam & propriam conscientiam facere?* Das ist/ Welche die Sacramenta mit uns entpfahen/die bezeugen damit/ daß sie einerley Glauben von den Sacramenten mit uns haben. Aber unsere Knaben haben nicht einerley Glauben mit euch/warumb solten sie dann eusserlich mit dem Werck bezeugen / daß sie doch inwendig im Hertzen nicht glauben? Oder warumb solten wir sie heissen wider ihres Hertzens Sinn und Gewissen thun? Und bald hernach/Non idem est D. Bucero & nobis de eo Pauli loco (1. Cor. 10, 16. *Panis quem frangimus, &c.*) judicium, non eadem sententia: imò conveniret nobis egregiè cum Bucero, si ipse à semetipso non dissentiret. *Ita enim de eo loco, & de sensu verborum Pauli sentimus, sicut expositum est, primùm quidem in Disputatione Bernensi, cui ille subscripsit: deinde in enarrationibus Evangelistarum D. Buceri, postremò in Arbogasto eiusdem.* Id verò doctrinæ genus cùm ille mutarit, & D. Luthero beatæ memoriæ diversum sentienti accesserit ante annos aliquot, ideoque à se ipso discesserit: diversum ab ipso sentimus, *sed non diversum à S. Paulo.* Das ist/ Herr Bucerus / und wir (die Zürcher) sind nicht einer Meinung und Verstands von den Worten Pauli (1. Cor. 10, 16. Das Brodt / daß wir brechen rc.) Ja wir

Zürcher klagen ab Bucero, das er seine Meinung geändert/und mit Luthero sich verglichen habe.

weren gar wol zu frieden mit Bucero / wann er nicht mit sich selbst uneins were. Dann wir halten von denselben worten Pauli/ und ihrem Verstand/ wie sie erkläret sind / Erstlich in der Disputation zu Bern / deren er unterschrieben / darnach in der Erklärung der Evangelisten/ Herrn Buceri / Letztlich in seinem Gespräch-Büchlein/ Arbogast genant. Dieweil aber er diese Lehr geändert/ und vor etlichen Jahren / zu Doctor Luthern seligen / der einer widerwertigen Meinung ist / getretten / so halten wirs nicht mit Ihme / aber mit S. Paulo.

Wie hoch und werth auch Herr Bucerus Doctor Lutherum gehalten / nach dem er ihn recht hat lehrnen kennen / ist auß nachfolgender Verzeichnuß der Gaben Lutheri abzunemmen/ welche hiebevor auch mehr/ dann einmal gedruckt worden / aber nunmehr ihro wenigen bekant ist.

Bucerus hat Lutherum hoch und werth gehalten.

Martini Lutheri, Evangelii IESU Christi Doctoris: veritatis amatoris maximi: mendaciorum ac superstitionis hostis: Religionis & pietatis in Germania autoris, singularia dona: à D. Martino Bucero commemorata.

I.

Articulum Iustificationis, à temporibus Apostolorum, quantum monumenta indicant, nemo unquàm clarius & fidelius docuit.

Iustificatio.

II.

Antichristum Romanum cum suis membris, ad extremum

Papatus eversio.

extremum usque spiritum audentius oppugnavit nemo, fraudesque ipsius luculentius orbi detexit.

III.

Bona Opera.

Vera bona opera, puta quæ ex fide viva proveniunt, inque salutem proximi cedunt, nullus ex Patribus tàm sanctè, & secundum mentem Spiritus Sancti docuit, atque ipse.

IV.

Scripturæ explicatio & genuina interpretatio, & energia Spiritus Sancti.

Scripturam sanctam tàm purè, tanta energia, totque argumentis penetrantibus, nemo ipso felicius explicavit: maximè cùm ex professo locum aliquem tractare voluit.

V.

Donum interpretationis & versionis scripturæ.

Adde versionem Scripturæ sanctæ fidelem, tersam, & eloquentia non parva ornatam.

VI.

Magistratus.

De Magistratu politico, quis & quæ eius officia sint, in utraque legis tabula, nemo hactenus tàm clarè docuit.

VII.

Felices successus.

Maximorum operum in Ecclesia incredibiles successus. Augustana Confessio. Warbey er gewest / oder warzu er geholffen / das hat fort gemüßt / und bestehet noch fest auff diesen Tag.

VIII.

Donum Prophetiæ.

Donum Prophetiæ, daß alles / wie Er ein ding hat gesagt / geschicht.

IX.

Preces & Cantica.

Preces efficaces, Psalmos & Hymnos, & Cantica tàm dulcia fecit. Ut oravit, ita Ecclesiam benè armavit devotis Cantionibus & Psalmis.

Ac sint hæc novem capita certæ notæ, quibus pii Ministri discernantur.

Das

Das ist /

Sonderliche Gaben

Martini Lutheri / des Lehrers des Evangelii JESU Christi / des sonderlichen Liebhabers der Warheit / des Feindes der Lugen und Aberglaubens / und Anfängers der Religion und Gottesforcht in Teutschland / erzehlet von Herrn Martino Bucero.

1.

Den Artieul von der Rechtfertigung / hat niemand von der Apostel Zeit an / so viel die Bücher zu erkennen geben / jemals heller und treulicher gelehret. Artieul von der Rechtfertigung.

2.

Niemand hat den Römischen Antichrist mit seinen Gliedern / biß an den letzten Athem getroster angegriffen / und seinen Betrug klarer der Welt zu erkennen geben. Umbstoßung des Bapstthumbs.

3.

Keiner auß den Vättern / hat von den warhafftigen guten Wercken / welche auß einem lebendigen Glauben herkommen / und dem Nächsten zum Heyl dienen / so heilig / und nach der meinung des H. Geistes gelehret / als Er. Warhafftige gute Wercke.

4.

Niemand hat die H. Schrifft so rein und mit so grossem Nachtruck / und durchtringenden Beweisungen / so glücklich erkläret / bevorab wann er einen Artieul außführlich hat handeln wollen. Außlegung der heiligen Schrifft.

5.

Dazu setze die getrewe / reine und mit grosser wolredenheit gezierte Dolmetschung der H. Schrifft. Dolmetschung der Schrifft.

6.

Niemand hat bißher so klar gelehret von der weltlichen Lehr

Ober=

der weltlichen Oberkeit.

Oberkeit/ was die seye/ und was ihr Ampt seye/ in den beyden Taffeln des Gesetzes.

7.

Fortgang seiner Lehre.

Unglaublicher Fortgang der allergrössesten Wercke in der Kirchen. Die Augspurgische Confession. Warbey er gewest/ warzu er geholffen/ das hat fort gemüst/ und besteht noch fest auff diesen Tag.

8.

Gabe der Weissagung.

Die Gabe der Weissagung/ daß alles/ wie Er ein ding hat gesagt/ geschicht.

9.

Gebette und Gesänge.

Er hat kräfftige Gebette/ und so liebliche Psalmen/ Hymnos/ und Gesänge gemacht. Wie er gebettet hat/ also hat er auch die Kirche gewaffnet mit andächtigen Gesängen und Psalmen.

Und sollen diese neun Stucke/ gewisse Zeichen seyn/ daran man gottsförchtige Kirchen-Diener erkennen mag.

XI. Die nächste Nachfolger Buceri sind auch bey der Chur- und Fürstl. Augspurgischen Confession und Apologia geblieben.

DIesem Exempel Herrn Buceri/ und seiner getreuen Mit-Arbeiter am Wort des HErrn/ haben auch die jenige/ welche nechst in ihre Fußstapffen getretten/ nachgefolget/ und sind also bey der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession und Apologia verblieben. Wie solches neben vielen andern Beweisungen/ auch zu bezeugen auß einem Brieff/ der noch in Originali fürhanden/ Welchen anno 1554. die allhiesige Prediger/ im Aprili, auß Befelch der Oberkeit/ an gemeiner Protestirender Stände zu Naumburg versamblete Theologos und Kirchen-Diener abgehen lassen/ derselbe Brieff aber lautet von Wort zu Wort also.

SAL. in CHRISTO, *Reverendi & Clarissimi Viri, Superioribus diebus, cùm nobis secretò significatum esset, pios aliquot Principes constituisse, ante indicta Imperialia Comitia, suos Legatos, tàm Theologos, quàm Politicos, in*

certum

certum locum mittere, qui consilia sua ita inter se conferant, ut si ea Comitia processerint, Evangelici status in promptu habeant, quod in causa Religionis tractare possint. Has pias & verè Christianas Principum consultationes, noster Magistratus non solùm probavit: sed decreverat etiam, si saltem Principibus grave & molestum non foret, atque in tempore de loco & die admoneretur, ultrò ad diem Conventus, quem ipsi Principes indicturi essent, suos quoque Theologos & Politicos Legatos, cum mandatis ablegare. Existimat enim, cum Ecclesia hoc nostro tempore, tùm intestinis dissidiis, & quorundam fanaticorum hominum pravis opinionibus turbetur, tùm etiam externè ab adversariis nostris Papistis oppugnetur, nihil magis, & ad consensum in sincera Evangelii doctrina retinendum, & ad resistendum hostium conatibus conducere: quàm si authoritate piorum Principum, in certum locum conveniant viri docti, tranquillo, moderato & pacifico ingenio præditi, qui amicè inter se deliberent, de via & ratione, qua suborta scandala in Ecclesia iterùm tollantur, & controversia de Religione componi & conciliari queat.

Etsi autem agnoscit, se in Imperio nec illius esse ordinis aut etiam dignitatis, ut ex officio hæc vel instituere, vel apud alios Superiores urgere debeat: nihilominus tamen, cùm & ipse Magistratum divinitus sibi commissum gerat, hoc unicè semper, iam inde ab initio illucescentis iterùm Evangelii curavit, ut suum erga communem Christi Ecclesiam pium studium & sincerum affectum declararet. Sicut igitur aliâs, quotiescunque de Religione doctorum Conventus habiti sunt, suos quoque Theologos iis libenter interesse voluit: ita etiam isto tempore paratissimus erat, tàm præclarum & sanctum Principum institutum, præsentia huius Reipublicæ Legatorum cohonestare, & pro viribus promovere. Atque

 ad

ad hoc exequendum, aliquos ex nostro ordine iam deputaverat: cum Studgardia à Domino Brentio, *huius rei gratia literæ nobis offerrentur: quæ quidem in tempore satis scriptæ fuerant, & locum ac diem Conventus indicabant. Sed an tabellarii, vel aliorum incuria factum sit, ut tardiùs nobis redderentur, ignoramus. Accepimus enim eas primùm 20. die Aprilis, cùm Conventus sexto die post, Naumburgi suum initium capere deberet. Itaque cùm constitutum terminum propter temporis brevitatem attingere esset impossibile, id quod nobis dolet vehementer: visum est Senatui, literis absentiam nostram excusare. Quemadmodum verò ipse Illustrissimorum Principum politicis Legatis, suam voluntatem erga verè piam doctrinam literis significat: sic etiam iussit, ut vestris Reverentiis, hanc Ecclesiam, & nostra in ea ministeria commendemus. Fieri autem potest, ut in futuris Comitiis Augustanis, de Religione nihil tractandum suscipiatur: tamen quia non dubitamus, hunc Theologorum Conventum, à piis Principibus, eam etiam præcipue ob causam institutum esse, ut cùm in multis Ecclesiis, quæ antea magno consensu, puram Evangelii doctrinam sonabant, gravissima de dogmatibus certamina excitata sint, deliberatio quoque habeatur de conservanda Augustana Confessione: ne præstigiis verborum, peregrina doctrina Ecclesiis obtrudatur. In quo negotio, si quid à vestris Reverentiis deliberatum, consensum & conclusum fuerit, rogamus diligenter, ut ea nobis quoque communicare dignemini. Semper hactenus singulari DEI beneficio, Concordiæ, & ut consensus in articulis Christianæ Religionis, & in hac & in aliis Ecclesiis servaretur, maximopere studuimus: neque in hac vita nobis gratius quicquam contingere potest, quàm si afflictæ Ecclesiæ, per mutuum consensum Doctorum, pax & tranquillitas restituatur:* & nos

illam

illam secundum Augustanam Confessionem libenter amplectemur, & tuebimur etiam. Scimus enim eam Confessionem, diligenter considerata universa Antiquitate, verè esse consensum Catholicæ Ecclesiæ DEI, & firmis sacræ Scripturæ testimoniis niti. *Sicut autem Filius DEI in agone suo precatur æternum Patrem, ut servet Ecclesiam, ac faciat, ut omnes unum simus in ipso: ita nostros gemitus & vota ad ardentissimam precationem huius summi sacerdotis Filii DEI adiungimus: eumque toto pectore oramus, ut in hac ultima Mundi senecta, semper sibi æternam Ecclesiam colligat & gubernet, & mentes docentium Spiritu Sancto suo copulet, efficiatque, ut piæ vestræ consultationes universæ Ecclesiæ sint salutares. Benè & feliciter Valete. Datæ Argentorati, 23. Aprilis anno* 1554.

Judicium Ministrorum Ecclesiæ Argentinensis, de Augustana Confessione.

Johannes Marbachius, *Doctor, suo & Conventus Ecclesiastici Argentoratensis nomine subscripsit.*
Theobaldus Nigri, *legit & approbavit, quod sua manu testatur.*
Johannes Lenglinus, *ex animo & sua manu subscripsit.*
Beatus Geringus, *libenter suo subsignavit chirographo.*
Lucius Kiberus, *ad S. Aureliam Pastor, manu propria subscripsit,*
Johannes Flinner, *legit, approbat, & propria manu subscribit.*

Reverendis & Clarissimis Viris, doctrina, pietate ac virtute præstantissimis, Dominis Theologis, qui in causa Christianæ Religionis, Naumburgi nunc congregati sunt: Dominis ac fratribus nostris observandissimis.

Das ist:

Den Ehrwürdigen/ Hoch-und Wolgelehrten Herren Theologen / Welche jetzund der Christlichen Religion halben zu Naumburg beyeinander versamlet sind: Unsern gönstigen Herren und Brüdern.

HEyl in Christo / Ehrwürdige / Hoch-und Wolgelehrte / Als uns vergangener tage vertrawter weise angezeiget worden / wie etliche fromme Fürsten ihnen fürgenommen haben / ihre Legaten / so wol Prediger / als Weltliche / vor angesetztem Reichstag / an ein gewisses Orth zu senden / sich also untereinander zu berathschlagen / damit wann derselbige Reichstag fortgehe / die Evangelische Stände gefast sein mögen / das jenige zu tractiren / was den Handel der Religion anlangt. So laßt ihm nun diese gottselige/ und recht Christliche Berathschlagung der Fürsten / Unser Magistrat und Obrigkeit nicht allein gefallen / sondern war allbereit entschlossen / wann es nur den Fürsten nicht beschwerlich noch verdrießlich sein würde / und sie bey zeiten des Orts und Tags möchten verständiget werden/von sich selbst/auff den Tag der Versamlung / den die Fürsten anstellen würden / auch ihre Prediger / und weltliche Gesandten/ mit befelch zu schicken und abzuordnen. Dann sie haltens dafür (weil die Kirch zu dieser unserer Zeit / so mit innerlicher Zwitracht/und irrigen Opinionen etlicher Rottengeister / so dann auch eusserlich von unsern Widersächern den Päbstlern angefochten wird) daß beydes / die Einigkeit in der reinen Lehr des Evangelii zu erhalten / und der Feinde fürnemen zu wehren / nichts nutzlichers seye / dann so auff Befelch frommer Fürsten / an einen gewissen Orth gelehrte Männer / mit stillen / sitsamen und friedfertigen Ingeniis begabt / zusammen kämen / die mit einander freundlich rathschlagten / auff was weiß und weg die entstandene Ergernussen in der Kirchen / wieder auffgehebt / und der Religions-Streit verglichen und vertragen werden möchte. Ob sie aber wol erkennen / daß sie im Reich nicht eines solchen Stands / auch nicht in der Würden seind / daß sie Amptshalben ein solches entweder anstellen / oder auch bey andern höhern Ständen / darauff tringen dörfften / haben sie doch nichts destoweniger (weil auch sie ein Oberkeit seind von GOTT geordnet) allezeit / von anfang her des wiederumb hellscheinenden Evangelii / einig und allein dahin gesehen / daß sie ihren gottseligen Eyffer / und wie sie im Hertzen warhafftig gesinnet weren / gegen der gemeinen Kirchen Christi / erkläreten. Derowegen wie sonst / als offt der Religion halben gelehrte Leuthe beyeinander versamlet gewesen / sie auch ihre Theologos gern dabey gehabt / also waren sie auch damals gantz willig und bereit / solches fürhabende herzliche und heilige Werck der Fürsten mit gegenwärtigkeit der Gesandten dieser Statt zu zieren / und nach Vermögen befördern zu helffen. Und zu volziehung dessen / hatten sie schon allbereit etliche auß unserem Mittel abgeordnet / als von Herzn Brentzen / von Studgart auß / uns wegen dieses Handels Brieffe zukommen / welche zwar zeitlich genug geschrieben waren / und beydes den Orth / wie auch den Tag des Convents ernenten. Aber wie es zugegangen / daß durch Unfleiß entweder des Bottens / oder anderer / sie uns später seind überlieffert worden / wissen wir nicht. Dann wir dieselbige allererst den 20. Tag Aprilis entpfangen haben / da der Convent den sechsten tag

her-

hernach zu Naumburg seinen Anfang haben solte. Derohalben/ weil uns/ wegen kürtze der Zeit/ unmöglich gewesen den bestimpten Termin zu erreichen/ welches uns sehr leid ist/ hat es die Obrigkeit für gut angesehen/ unser abwesen durch Brieffe zu entschuldigen. Gleich aber wie sie den weltlichen Gesandten der Durchleuchtigen Fürsten zu erkennen geben/ was sie wegen der waren göttlichen Lehr gesinnet seyen/ also haben sie auch uns befohlen/ Eweren Ehrwürden diese Kirch/ sampt unserem Predig-Ampt zu commendiren. Es kan aber geschehen/ daß auff künfftigen Reichstag zu Augspurg nichts von der Religion zu handeln fürgenommen werde/ doch tragen wir keinen Zweiffel/ es werden die fromme Fürsten diesen Convent der Theologen fürnemlich auch darumb angestelt haben/ auff daß (weil in vielen Kirchen/ welche zuvor mit grosser einhelligkeit die reine Lehr des Evangelii geführet/ schwere Religions-Streit erreget worden) zugleich mit berathschlagt werde/ wie die Augspurgische Confession zu erhalten seye/ damit durch verschlagene hinterlistige Wort kein frembde Lehr den Kirchen auffgetrungen und eingeschoben werde. Was nun in solchem Geschäfft Ewere Ehrwürden berathschlagen/ einwilligen und beschliessen werden/ bitten wir fleissig/ wollet dasselbige uns auch mitzutheilen unbeschwert seyn. Wir haben bißhero allwegen durch Gottes sondere Gnad der Concordi/ und daß Einigkeit in den Articulen Christlicher Religion bey unserer und auch andern Kirchen erhalten würde/ uns zum höchsten beflissen/ es mag uns auch in dieser Welt nichts liebers widerfahren/ dann so die betrübte Kirch widerumb zu Ruh und Frieden käme/ durch einhellige Einigkeit der Lehre/ **Welche auch wir/ nach inhalt Augspurgischer Confession/ gern annemen und halten wollen.** Dann wir wissen auß fleissiger betrach-

Vrtheil der Prediger zu Straßburg von der Augspurgischen Confession.

trach-

trachtung der gantzen Antiquität/ **daß solche Confession die ware Einigkeit seye der allgemeinen Kirchen GOttes/ und auff beständigen Zeugnussen heiliger Schrifft beruhe.** Gleich aber wie der Sohn GOttes in seinem Todeskampff den ewigen Vatter bittet/ daß Er die Kirch erhalte/ und mache/ daß sie in allem Eins seyen/ also setzen wir gleichfalls unsere Seufftzen und Gebett zu solcher inbrünstiger Bitte dieses Hohenpriesters/ des Sohns GOttes/ und bitten Jhn von gantzem Hertzen/ daß Er in diesem letzten Alter der Welt Jhme allwegen ein ewige Kirch versamlen/ sie regieren/ auch mit seinem H. Geist die Hertzen der Lehrer vereinigen/ und verschaffen wolle/ daß Ewere gottselige Rathschläge der gantzen Kirchen heylsam seyen/ Lebet glücklich und wol. Geben zu Straßburg/ den 23. Aprilis/ im Jahr 1554.

Johannes Marbachius/ Doctor/ hat in seinem/ und des Kirchen-Convents zu Straßburg namen/ unterschrieben.

Theobaldus Nigri/ hats gelesen und gebillichet/ welches er mit seiner Hand bezeuget.

Johannes Lenglinus/ hat von Hertzen/ und mit seiner Hand unterschrieben.

Beatus Geringus/ hat gern mit seiner Handschrifft unterzeichnet.

Lucius Kiberus/ Pfarrer zu S. Aurelia/ hat mit eigener Hand unterschrieben.

Johannes Flinner/ hat es gelesen/ billichets/ und unterschreibts mit eigener Hand.

XII. Widerholte Vnterschreibung der Augspurgischen Confes-

Als auch anno 1561. zu Naumburg wiederumb ein Religions-Tag gehalten worden/ und auff demselben/ gemeine Protestirende Stände/ die erste ungeänderte Confession wiederumb unterschrieben und versiglet/ ist deswegen der

sio zu Naumburg / anno 1561.

der Edel und Veste / **Herr Heinrich von Mülheim** /
Stättmeister / auch abgefertiget worden / gemelte Confes-
sion / in gemeiner unserer Statt Namen zu unterschreiben /
und mit der Statt Insigel zu versigeln. Darauff auch er-
folget / daß hernach ein Löblicher Magistrat / solches im Kir-
chen-Convent vermelden / und dabey die Kirchen-Diener
vermanen lassen / bey derselben Confession beständig zu ver-
harren.

XIII. Streit mit Doct. Hieronymo Zanchio.

DEmnach auch dazumal Doctor Hieronymus Zanchius
wider seine Verheissung / welche er doch / als er zu einem
Professore Theologiæ angenommen worden / schrifftlich
von sich gegeben / von der Chur und Fürstlichen Confession
in der warheit abgefallen / aber zum schein / derselben ein an-
dern frembden Verstand auffgedichtet / und daneben der vier
Stätte Confession wieder herfür gesucht / und auff die Bahn
gebracht / haben die zu hinlegung solches Streits / auß dem
Hertzogthumb Zweibrücken und Würtenberg / wie auch von
Basel allhero beruffene Theologi und Politische Räthe / zu-
vorderst eine Erklärung von der Oberkeit begehrt / zu was
Confession dieselbe sich bekenne. Darauff ihnen dann geant-
wortet worden / daß sie der Chur und Fürstlichen Augspur-
gischen Confession unterschrieben / dabey sie auch wollen /
**daß beydes Kirchen-Diener und Professores in der
Schule bleiben sollen.** Darauff dann auch endlich die
Concordia gemacht / und darinne außtruckenlich gesetzet
und versehen worden / **daß die Chur und Fürstl. Aug-
spurgische Confession und Apologia, die Norma und
Richtschnur sein solle der gantzen Lehre** / wie man
nicht allein von des HErrn H. Abendmal / und Prædesti-
nation, oder ewigen Wahl GOttes / sondern auch von al-
len andern Articulen / auß GOttes reinem unverfälschten
Wort / in Schul und Kirchen lehren solle.

Es lautet aber dieselbe Formula Concordiæ, dazu-
mal auffgerichtet / von Wort zu Wort also.

Consensus inter Theologos & Professores, in Ecclesia & Schola Argentoratensi: factus anno Domini M. D. LXIII. die 18. Martii.

*DVo sunt præcipuè capita Controversiæ inter Pastores
Ecclesiæ, & Professores Scholæ Argentoratensis exor-
tæ: alterum, de Cœna Domini: alterum, de præscientia
& prædestinatione DEI.*

*Quod ad Cœnam Domini attinet: pius consensus con-
stitutus est*, Ut pariter in Schola & Ecclesia, conformiter
aliis piis Ecclesiis, ex verbo DEI juxta Augustanam Con-
fessionem, anno 1530. Imperatori Carolo V. à Principi-
bus & aliis quibusdam Imperii Rom. Civitat. exhibitam,
& adjunctam Apologiam, Naumburgi ab Electoribus
Princip. Imperii denuò subscriptam, doceatur: Eaque sit
norma & regula totius doctrinæ, non tàm de Cœna Do-
mini, quàm etiam de reliquis Articulis omnibus, ex ver-
bo DEI sincero & incorrupto, in Scholis & Ecclesiis
docendæ.

*Ad tollendam verò de sententia commemoratæ Con-
fessionis in negotio Cœnæ dissensionem: cùm utraque pars ve-
ram & substantialem præsentiam corporis & sanguinis Chri-
sti credat, & confiteatur, quæ cum pane & vino exhibentur,
& in Cœna vescentibus distribuuntur: ne diversitas formu-
larum loquendi contentionem aliquam pariat: placuit*, ut
formulam Concordiæ inter Martinum Lutherum, &
Martinum Bucerum piæ memoriæ, Saxonicarum, & su-
perioris Germaniæ Ecclesiarum Ministros, initam o-
mnes in docendo sequantur.

De præscientia & prædestinatione DEI, secundum formulam sequentem, pariter in Schola & Ecclesia doceatur.

Rom. 15, 4. *QVæcunque scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt: ut per patientiam & consolationem Scripturarum spem habeamus.* Rom. 15. *Omnis ergo docendi ratio, cùm in Schola, tùm in Ecclesia, iuxta hanc ab Apostolo traditam regulam, ita instituenda est, ne aut cum doctrina Pœnitentiæ pugnare, aut conscientiis afflictis consolationem & spem suam adimere videatur.*

Constat autem ex verbo Domini, æternam esse DEI præscientiam, quæ res omnes præsentes habet.

Psal. 139, 5. *Coram ipso enim nihil præteriit, aut futurum est.* Psal. 139.

Rom. 8, 29. & 9, 11. *Sic quoque æterna DEI est Prædestinatio, quæ ad electos pertinet, facta priusquàm Mundi fundamenta jacerentur.*

Ephes. 1, 4. *Hæc autem cùm sit abyssus, & extra Christum considerata, in præcipitium inferni abducat: non nisi in Christo*
Ephes. 1, 4. *quærenda est. Sicut scriptum est: Elegit nos in Christo, priusquàm fundamenta Mundi iacerentur.*

Matth. 11, 25. *Eo igitur modo quærenda est, quo nobis à Christo revelata est.* Matth. 11.

Est autem in verbo Evangelii revelatum DEI æternum decretum: sicut universum humanum genus per pecca-
Joh. 3, 16. & 6, 40. *tum iram DEI & indignationem eius incurrit: ita quotquot in CHRISTVM Filium DEI & hominis,* pro peccatis totius Mundi passum, credunt, *gratiam DEI & vitam æternam consequuntur.* Joh. 3, 6.

Promissiones igitur cùm sint universales, quibus DEUS hanc gratiam suam offert: *ideò nemo seipsum ex-*

cludat: sed cum pariter omnes ex æquo ad salutem vocet, oblatam gratiam apprehendamus.

Verissima & summa afflictarum conscientiarum consolatio, eaq; unica, in his & similibus promissionibus comprehensa est. Vivo ego, nolo mortem peccatoris. Convertimini Ezech. 33, 11. & 18, 30.
& agite pœnitentiam ab omnibus iniquitatibus vestris, & non erit vobis in ruinam iniquitas. Et Christus ait: Venite Matth. 11, 28.
ad me omnes, qui laboratis & onerati estis: & ego reficiam vos. Matth. 11.

Fides autem, qua oblatam DEI hanc gratiam, universaliter omnibus promissam, accipimus, gratuitum DEI donum est, merâ DEI misericordia, nullo operum nostrorum respectu data: sicut scriptum est; Vobis donatum est pro Christo, Philip. 1, 29.
non solùm ut in eum credatis, sed ut etiam pro illo patiamini.

Quòd autem hæc gratia, sive hoc donum fidei, non omnibus à DEO datur, cùm omnes ad se vocet, & quidem pro infinita sua bonitate seriò vocet: Venite ad nuptias, omnia Matth. 22, 4.
parata sunt: arcanum est, soli DEO notum, nulla ratione hu- Luc. 14, 17.
mana pervestigabile, mysterium tremendum & adorandum: sicut scriptum est; O altitudo divitiarum sapientiæ & scien- Rom. 11, 33.
tiæ DEI: quàm incomprehensibilia sunt iudicia eius, & impervestigabiles viæ eius? Rom. 11. *Et Christus agit DEO Pa-*
tri gratias, quòd hæc absconderit à sapientibus & pruden- Matth. 11, 25.
tibus, & revelarit parvulis, Matth. 11. *Interim afflictæ conscientiæ hac abscondita divinæ voluntatis ratione non offendantur: sed voluntatem in Christo revelatam respiciant, qui omnes peccatores ad se vocat.*

Neq; verò propterea dicendus est DEVS, peccatum velle: dùm peccatorum voluntatem & viam non semper impedit, sed permittit eos in peccatis perseverare. Verè enim Joh. 8, 44.
DEVS odit peccatum: cuius author est Diabolus, qui in veritate non permansit. Joh. 8.

Deus autem horribiliter peccato irascitur, prohibet, & iram suam omnibus transgressoribus legis suæ minatur. Psal. 5, 5. *Non es DEVS volens iniquitatem: odisti omnes, qui operantur iniquitatem.* Psal. 5.

Ea autem est DEI bonitas, ut malo, quod permittit, Rom. 9, 17. *benè ad nominis sui gloriam uti possit: sicut scriptum est; in* Exod. 9, 6. *hoc excitavi te, ut ostendam in te virtutem meam, & ut annuncietur nomen meum in universa terra.* Rom. 9. Exod. 9. *Idem fit, quando peccatum peccato punit.* Rom. 1.

Neque verò perversè quis inde colligat, sese vas iræ esse, à DEO ad interitum formatum & præparatum, qui deceptus 2. Tim. 2, 21. *à Satana & carne sua, sese multis peccatis polluit. Quin potius illud Apostoli consideret, Si quis emundaverit se ab istis, erit vas in honorem sanctificatum, & utile Domino, ad omne opus bonum paratum.* 2. Tim. 2.

Neque sibi quisquam propter electionis gratiam, quam Rom. 8, 13. *in se ipso senserit, ita blandiatur, ut in peccata & scelera contra conscientiam ruat: sed Apostoli admonitiones, semper* 1. Cor. 6, 9. *ob oculos positas habeat,* Gal. 5, 21. *Si secundum carnem vixeritis, moriemini. Et iterum; nolite errare, neque scortatores, neque idolis servientes, neque adulteri, neque molles, neque fures, neque avari, neque ebriosi, neque maledici, neque rapaces, regnum DEI possidebunt.* 1. Cor. 6. Gal. 5.

1. Cor. 10, 12. *Huc eiusdem Apostoli dictum pertinet;* Rom. 6, 12. *Qui existimat se stare, videat ne cadat.* 1. Corinth. 10. *Et iterum; Non ergò regnet peccatum in vestro corpore mortali: ut obediatis concupiscentiis eius.* Rom. 6.

Qui enim concupiscentiis obediunt, fidem, *quæ vera & viva fiducia est in misericordiam DEI, per Christum & in Christo promissam*, excutiunt, & Spiritum Sanctum amittunt: *ac tàm diu sub tyrannide peccati, ira & indignatione DEI manent, donec pœnitentiam agant, & per Spiritum*

ritum Christi iterùm erigantur. Cùm autem duplex finis sit doctrinæ & disputationis de Prædestinatione: alter, ut gratia DEI, qua iustificamur sola, contra vires humanas & liberi arbitrii asseratur: in quam sententiam D. Augustini, Lutheri & Buceri scripta extant: alter, ut in lucta Carnis & Spiritus, firmam consolationem afflictæ Conscientiæ habeant: videlicet, salutem non in suis ipsorum, quibus facilè excuti posset, sed Christi manibus consistere: sicut scriptum est; Oves Joh. 10, 28. *meas nemo rapiet ex manu mea: ita in utroque oratio comparanda est, ne aut altiùs evolemus, quam revelata in Christo voluntas DEI permittat: aut nimiùm eam deprimamus, quo viribus humanis vel modiculum tribuatur.*

Quapropter phrases duriores, in scripturis non usurpatas, quibus partim etiam Ecclesiastici Scriptores, veteres & neoterici, usi sunt, vel declinemus prorsus, vel ita temperemus, ne in commemoratos scopulos, Pelagianismi aut Epicureismi, impingamus.

Parce enim & admodum sobriè hoc summum salutis nostræ mysterium in Scriptura traditur. Passim verò & in omnibus locis, revelata voluntas, quæ absconditæ contraria non est, in Christo proponitur: *ad quam omnes homines revocantur, in qua etiam tutissimum est acquiescere.*

Subscripserunt Theologi.

Johannes Marbachius, *Theol. Doctor, & Ecclesiæ Argentinensis Superintendens, manu propria subscripsit.*

Johannes Flinner, *Parochus Summi Templi Argentinensis, testor meo cheirographo, me sic docuisse, & deinceps per Christi gratiam sic docere velle.*

Melchior Speccerus, *Pastor ad D. Thomam, manu propria subscripsit.*

Jacobus Gloccerus, *Pastor Ecclesiæ Argentinensis, ad S. Nicolaum, manu propria subscripsit.*
Nicolaus Florus, *Pastor ad D. Aureliam, propria manu subscripsit.*
Isaac Ahenarius, *Pastor ad seniorem Petrum, propria manu subscripsit.*
Matthæus Negelin, *Pastor ad D. Guilielmum, manu propria subscripsit.*
Laurentius Ofnerus, *Pastor apud S. Petrum juniorem, propria manu subscripsit.*
Valentinus Erythræus, *Professor in Schola subscripsit.*
Laurentius Englerus, *quartæ Classis Præceptor, manu propria subscripsit.*

Diaconi.

Johannes Angelicus, *Maioris Ecclesiæ Argentinensis senior Diaconus subscripsit.*
Henricus Greinerus, *Ecclesiæ VVilhelmitanæ Diaconus subscripsit.*
Engelhardus Bauhofius, *Ecclesiæ D. Thomæ Diaconus subscripsit.*
Casparus Krezmarus, *Diaconus in Summo Templo subscripsit.*
Johannes Thomas, *Diaconus Ecclesiæ D. Nicolai.*
Wigandus Agramus, *Diaconus Ecclesiæ senioris Petri.*
Andreas Waltherus, *Diaconus S. Aureliæ.*
Johannes Liptitz, *Ecclesiæ junioris Petri Diaconus.*
Johannes Faber, *Diaconus apud D. juniorem Petrum.*
Johannes Mager, *Pastor Ecclesiæ* in Rubrechts-Awe *propè Argentinam, animo & manu subscripsi.*
Johannes Wernerus, *Diaconus Hospitalis, propria manu subscripsi.*

Sub-

Subscripserunt Professores Scholæ.

Johannes Sturmius, *Rector subscripsit.*
Hanc doctrinæ formulam, ut piam agnosco: ita eam recipio, ego Hieronymus Zanchus.
Conradus Hubertus, *Tabernæmontanus, subscripsit.*
Ego Hieronymus Massarius, *Doctor Medicinæ.*
M. Christophorus Stipitius.
Johannes Monachus, *subscripsit.*
Theobaldus Theodoricus, *subscripsit.*
Conradus Dasypodius, *Visitator, subscripsit.*
Leonhardus Hertelius, *subscripsi.*
Theophilus Golius, *subscripsit.*
Johannes Wilvisheim, *subscripsit.*
Jonas Bitnerus, *subscripsit.*
Johannes Reinardus Alceius, *subscripsit.*
Martinus Malleolus, *subscripsit.*
Theobaldus Lingelsheim, *mea manu subscripsi.*
Hanc ego doctrinam sacris agnosco libellis Conformem: cœtum Christe tuêre tuum. Matthias Hubner, *subscripsit.*

Legati subscripserunt.

Doct. Jacobus Andreæ, *Præpositus & Cancellarius Scholæ Tubingensis.*
M. Cunmannus Flinspachius, *Superintendens Bipontinus.*
M. Simon Sulcerus, *Rector Scholæ Basiliensis, & Professor.*
M. Ulricus Coccius, *Concionator Basiliensis.*

Politici

Politici Consiliarii.

Wolff von Köteritz / *Ducis VVolffgangi Palatini Consiliarius.*
Henricus Schwäblin / *eiusdem Principis Consiliarius.*
Daniel von Renchen / Obervogt zu Newenburg.
Doct. Kilian Bertz / Hertzog Christoffels von Würtenberg Rath.

Das ist zu Teutsch:

Vergleichung zwischen den Theologen und Professoren / in der Kirche und Schule zu Straßburg / angestellt im Jahr des HERRN 1563. den 18. tag Martii.

Zween streitige Puncten.

Es seind fürnemlich zween Puncten des entstandenen Streits / zwischen den Kirchen-Dienern und Professoren der Schule zu Straßburg / der eine vom Abendmal des HErrn / der ander von der Vorsehung und ewigen Wahl GOttes.

Die Chur- und Fürstl. Augspurgische Confession soll die Richtschnur und Regel sein der gantzen Lehre.

Was das Abendmal des HErrn belangt / ist eine Christliche Einigkeit getroffen worden / Daß zugleich in der Kirche und Schule / andern reinen Kirchen gemäß / auß Gottes Wort / nach inhalt der Augspurgischen Confession / welche anno 1530. weyland Keyser Carolo dem Fünfften / von den Fürsten / und etlichen andern Stätten im Römischen Reich übergeben / und der beygefügten Apologia, (Welche zu Naumburg durch die Chur- und Fürsten auff ein newes unterschrieben

worden sind /) gleichförmig gelehrt werden / und daß dieses / die Richtschnur und Regel seyn solle / der gantzen Lehre / welche in der Kirchen und Schul / so wol von allen andern Articulen / als vom Abendmal des HErrn / auß GOttes reinem und unverfälschtem Wort geführet / und getrieben werden soll.

Damit aber aller Mißverstandt / von der rechten Meinung gemelter Confession / im Handel des heiligen Nachtmals / auffgehebt werde / dieweil beyde Parteyen die ware und wesentliche Gegenwart des Leibs und Bluts Christi / so mit Brodt und Wein überreicht / und den Niessenden im Nachtmal außgetheilet werden / glauben und bekennen / damit dann ungleiche Formen und Weisen zu reden nicht einen Zanck und Streit bringen / so ist für gut angesehen worden / daß sich alle der Formulæ Concordiæ, welche zwischen Martino Luthero, und Martino Bucero, seliger gedächtnuß / den Sächsischen / und Oberländischen Kirchen-Dienern / angestellt worden / im Lehren gemäß erzeigen.

Von der Vorsehung und ewigen Wahl GOttes soll einhellig / so in der Schul / so in der Kirche / folgender weise gelehret werden.

Was geschrieben ist / daß ist uns zur Lehre geschrieben / auff daß wir durch Gedult und Trost der Schrifft hoffnung haben / Rom. 15. Rom. 15,4.

Soll demnach alle Art und Weise zu lehren / beydes in der Schule und Kirche / nach dieser / vom Apostel gegebenen Regel also angestellet werden / damit sie weder der Lehr von

der Buß entgegen lauffe / noch den betrübten Gewissen ih-
ren Trost und Hoffnung benemme.

Es ist offenbar auß GOttes Wort / daß ein ewiges
Psal, 135,5. Vorwissen GOttes seye / nach welchem Er alle Ding ge-
genwärtig hat. Dann vor ihm ist nichts vergangen / oder
zukünfftig. Psal. 139.

Rom. 8,29. & 9, 11. Also ist auch ein ewige Wahl Gottes / **welche über**
Ephes. 1,4. **die Außerwehlten gehet** / geschehen / ehe der Welt
Grund gelegt ward / Rom. 8. und 9. Eph. 1.

Diese Wahl Gottes aber (weil sie ein tieffer Abgrund
ist / und ausserhalb Christo betrachtet / stracks zur Hölle
führet / und hinein stürtzet /) soll nirgend anderst / dann allein
Ephes. 1, 4. in Christo gesucht werden: wie geschrieben stehet / Ephes. 1.
Er hat uns durch Christum erwehlet / ehe der Welt Grund
gelegt ward.

Matth. 11, 25. Derohalben sollen wir sie also suchen / wie sie von Chri-
sto uns ist geoffenbaret / Matth. 11.

Es ist uns aber in dem Wort des Evangelii / GOttes
ewiger Rath also geoffenbaret: gleich wie das gantze mensch-
liche Geschlecht durch die Sünd / in GOttes Zorn und Un-
Joh. 3, 16. & 6, 40. gnad kommen / also sollen die / welche an Christum / GOt-
tes und des Menschen Sohn / **der für die Sünde der
gantzen Welt gelitten hat** / glauben / Gottes Gnad und
das ewige Leben erlangen. Joh. 3. und 6.

**Weil dann die Verheissungen GOttes / darin-
nen Er diese seine Gnad anbeut / allgemein sind** /
soll ja niemand davon sich selber außschliessen / sondern weil
er alle zugleich zu ihrem Heyl beruffet / so sollen wir auch alle
die angebottene Gnad annemmen und ergreiffen.

Ezech. 33, 11. & 18, 30. Der warhaffte und höchste / darzu einige Trost für
angefochtene Gewissen / stehet in diesen und dergleichen Ver-
heissungen begriffen: So wahr als ich lebe / will ich nicht

den Todt des Sünders / Bekehret euch von aller ewer U-
bertrettung / auff daß ihr nicht fallen müsset / umb der Mis-
sethat willen / Ezech. 18. Und Christus spricht: Kompt her Matth. 11, 28.
zu mir / alle die ihr mühselig und beladen seyd / Ich will euch
erquicken / Matth. 11.

Der Glaub aber / damit wir die allgemeine verheisse-
ne und angebottene Gnad Gottes ergreiffen / ist ein gnaden-
reiches Geschenck GOttes / auß lauter Barmhertzigkeit
GOttes / ohn all unser Verdienst und Würdigkeit gegeben /
wie geschrieben stehet: Euch ist gegeben umb Christus wil- Philip. 1, 29.
len / daß ihr nicht allein an ihn glaubet / sondern auch umb sei-
net willen leidet / Phil. 1.

Daß aber GOtt diese Gnad / oder dieses Geschenck
des Glaubens nicht allen gibt / so Er doch alle zu sich beruf-
fet / und zwar nach seiner unendtlichen Güte sie ernstlich be-
ruffet: Kommet zur Hochzeit / es ist alles bereit: Das ist Matth. 22,4. Luc. 14, 17.
ein verborgenes / allein GOtt dem HErrn bekandtes Ge-
heimnuß / daß mit keiner Menschlichen Vernunfft erfor-
schet werden mag / dafür man erzitteren / und es anbetten
soll / wie geschrieben stehet: O welch ein Tieffe des Reich- Rom. 11, 25.
thumbs / beyde der Weißheit und Erkantnuß GOttes / wie
gar unbegreifflich sind seine Gerichte / und unerforschlich
seine Wege: Rom. 11. Und Christus sagt GOTT dem Matth. 11, 25.
Vatter danck / daß Er solches den Weisen und Verstän-
digen verborgen hat / und es den Unmündigen geoffenbaret /
Matth. 11.

Unterdessen sollen angefochtene Gewissen an diesem
heimlichen und verborgenen Willen GOttes sich nicht är-
gern: sondern den Willen GOttes betrachten / welcher
durch Christum / der alle Sünder zu sich beruffet / geoffen-
baret ist.

Es soll aber deswegen niemand sagen / daß GOtt die

Sünde billiche / weil Er der Sünder Willen und Wege nicht allzeit hindert / sondern sie in Sünden laßt verharren. Joh. 8, 44. Dann GOtt hasset die Sünde warhafftig / deren anfänger und stiffter der Teuffel ist / der in der Warheit nicht bestanden / Joh. 8.

GOtt aber zürnet greulich über die Sünde / verbeut dieselbige / und drewet seinen Zorn allen Ubertrettern seines Gesetzes. Psal. 5, 5. Du bist nicht ein GOtt dem gottloß Wesen gefält / Du bist feind allen Ubertrettern / Psal. 5.

Es ist aber die Güte GOttes also groß / daß Er des Bösen / welches Er verhengt / wol zu seines Namens Ehre weiß zu gebrauchen: wie geschrieben stehet / Eben darumb Rom. 9, 17. hab ich dich erwecket / daß ich an dir meine Macht erzeige / Exod. 9, 16. Rom. 1, 24. auff daß mein Name verkündiget werde in allen Landen / Rom. 9. Ex. 9. Eben dasselbige geschicht auch / wann Gott Sünde mit Sünde straffet / Rom. 1.

Hierauß aber soll niemand verkehrter Weise schliessen / als seye Er ein Gefäß des Zorns / von GOtt zum Verdamnuß erschaffen und zubereitet / der von dem leidigen Satan / und seinem eigenen Fleisch betrogen / sich mit vielen Sünden beflecket / sondern soll vielmehr bedencken / was 2. Tim. 2, 21. der Apostel sagt: So jemand sich reiniget von solchen / der wird ein geheiliget Faß seyn / zu den Ehren / dem Haußherzn bräuchlich / und zu allem guten Werck bereitet / 2. Timoth. 2.

Es soll auch niemand wegen der Gnaden-wahl / die er bey sich befindet / ihme selbst also liebkosen / daß er Sünde und Rom. 8, 13. Laster wider das Gewissen treiben wolte / sondern allezeit für Augen haben die Erinnerungen des Apostels / Wo ihr 1. Cor. 6, 9. Gal. 5, 21. nach dem Fleisch lebet / so werdet ihr sterben müssen / Rom. 8. Und abermal: Lasset euch nicht verführen: weder die Hurer / noch die Abgöttische / noch die Ehebrecher / noch die

Weichlinge / noch die Diebe / noch die Geitzige / noch die Trunckene / noch die Lästerer / noch die Räuber / werden das Reich GOttes ererben. 1. Cor. 6. Gal. 5.

Hieher gehört auch desselben Apostels Spruch / Wer sich läßt duncken / er stehe / mag wol zusehen / daß er nicht 1. Cor. 10, 12. falle / 1. Cor. 10. Und abermal / so laßt nun die Sünde nicht herzschen in ewerem sterblichen Leibe / ihm gehorsam zu leisten Rom. 6, 12. in seinen Lüsten / Rom. 6. **Dann welche den Lüsten gehorsam leisten / die stossen den Glauben von sich /** welcher ein ware und lebendige Zuversicht ist auff die Barmhertzigkeit GOttes / durch Christum und in Christo uns verheissen / **verlieren auch den H. Geist** / und bleiben so lang unter der Sünden Gewalt / und Gottes Zorn und Ungnad stecken / biß daß sie Buß thun / und durch den Geist Christi wiederumb auffgerichtet werden.

Dieweil aber diese Lehr und Disputation von der ewigen Wahl GOttes zu dem zweyfachen Ende gerichtet seyn solle / fürs eine / daß allein die Gnade GOttes / dardurch wir Gerecht und Selig werden / wider die Menschlichen Kräffte / und den freyen Willen gepriesen werde / inmassen des H. Augustini / Lutheri und Buceri Schrifften vorhanden: Darnach / daß die angefochtene Gewissen im Streit des Fleisches und des Geistes einen beständigen Trost haben / nemlich / daß ihr Heyl und Seligkeit / nicht in ihren eigenen / darauß es leichtlich fallen könte / sondern in Christi Händen stehe und beruhe / wie geschrieben steht: Niemand wird meine Schaaffe auß meiner Hand reissen / Joh. 10. So soll bey- Joh. 10, 28. derseits die Rede also angestellt und gemässiget werden / daß wir weder höher fliegen / dann der durch Christum geoffenbarte Wille GOttes zulaßt: noch auch so tieff uns hernider lassen / daß wir den menschlichen Kräfften / auch das geringste wolten zuschreiben.

Derohalben sollen wir die harte / und in der Schrifft ungewohnliche Weise zu reden / deren auch theils alte und newe Kirchen-Scribenten gebraucht haben / entweder gäntzlich meiden / oder ja also mässigen / damit wir nicht in erzehlte Irrthumbe des Pelagianismi oder Epicureismi gerathen.

Dann dieses hohe Geheimnuß unserer Seligkeit / wird gantz sparsam und bescheidentlich in der Schrifft gehandelt. Hin und wider aber / und an allen Orthen / wird der geoffenbarte Wille GOttes / welcher dem verborgenen nicht entgegen ist / in Christo uns fürgehalten / zu welchem alle Menschen gewiesen werden / dabey auch am sichersten zu bleiben ist.

Es haben unterschrieben /

Die Theologi.

Johannes Marbachius / Doctor der H. Schrifft / und der Kirchen zu Straßburg Superintendens, hat mit eigener Hand unterschrieben.

Johannes Flinnerus / Pfarrer im Münster zu Straßburg / bezeuge mit dieser meiner Handschrifft / daß ich also gelehrt habe / und hinfort durch Christi Gnad also lehren will.

Melchior Speccerus / Pfarrer zu S. Thoman / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Jacobus Gloccerus / der Kirche zu Straßburg bey S. Niclaus Pfarrer / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Nicolaus Florus / Pfarrer zu S. Aurelia / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Isaac Keßler / Pfarrer zum alten S. Peter / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Matthæus Negelinus / Pfarrer zu S. Wilhelm / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Laurentius Ofnerus / Pfarrer zum jungen S. Peter / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Valentinus Erythræus / Professor in der Schule / hat unterschrieben.

Laurentius Engler / Præceptor quartæ Classis, hat mit eigener Hand unterschrieben.

Die Helffer.

Johannes Englisch / der ältere Helffer im Münster / hat unterschrieben.

Henricus Greinerus / der Kirchen zu S. Wilhelm Helffer / hat unterschrieben.

Engelhardus Bauhofius / der Kirchen zu S. Thoman Helffer / hat unterschrieben.

Johannes Thomæ / Helffer zu S. Niclaus / hat unterschrieben.

Casparus Kretzmar / Helffer im Münster / hat unterschrieben.

Andreas Waltherus / Helffer zu S. Aurelia / hat unterschrieben.

Johannes Liptitz / Helffer der Kirchen zum jungen S. Peter / hat unterschrieben.

Johannes Faber / Helffer zum jungen S. Peter / hat unterschrieben.

Johannes Mager / Pfarrer der Kirchen Christi in der Ruprechts-Aw bey Straßburg / hat mit Hertzen und Hand unterschrieben.

Johannes Wernerus / Helffer im Spital / hat mit eigener Hand unterschrieben.

Professores der Schule / haben unterschrieben.

Johannes Sturmius / der Schul zu Straßburg Rector, hat unterschrieben.
Ich Hieronymus Zanchus / wie ich diese Form der Lehre für gottselig halte / also nimm ich sie an.
Conradus Hubertus von Berg-Zabern / hat unterschrieben.
Ich Hieronymus Massarius / Doctor der Artzney / hab unterschrieben.
Christophorus Stipitius / hat unterschrieben.
Johannes Monachus / hat unterschrieben.
Theobaldus Theodorici / hat unterschrieben.
Conradus Dasypodius / Visitator, hat unterschrieben.
Leonhardus Hertelius / hat unterschrieben.
Theophilus Golius / hat unterschrieben.
Johannes Wilvisheim / hat unterschrieben.
Jonas Bitnerus / hat unterschrieben.
Johannes Reinhardus von Altzey / hat unterschrieben.
Martinus Mallcolus / hat unterschrieben.
Theobaldus Lingelsheim / habe mit meiner Hand unterschrieben.
Matthias Hubnerus / von Schneeberg:
Schrifftmässig halt ich diese Lahr /
Dein Häufflein Christe du bewahr.

Die Gesandten / haben unterschrieben.

Doct. Jacobus Andreæ / Propst und Cantzler der Schul zu Tübingen.

M. Cunmannus Flinsbach / Zweibrückischer Super-Intendens.
M. Simon Sulcerus / der Schul zu Basel Rector und Professor.
M. Ulricus Coccius / Prediger zu Basel.

Die Weltliche Räthe.

Wolff von Köteritz / Hertzog Wolffgangs Pfaltzgraffen Rath.
Lic. Henricus Schwäblin / desselben Fürsten Rath.
Daniel von Renchen / Obervogt zu Newenburg.
Doct. Kilian Bertz / Hertzog Christoffels zu Wirtenberg Rath.

WAnn nun jedermänniglich in Kirchen und Schulen / dieser Formulæ Concordiæ wargenommen / und derselben gemäß gelehrt / und also vielgemelte Chur- und Fürstliche Augspurgische Confession / die Normam und Regulam der Lehre hette bleiben lassen / so were desto mehr Fried und Einigkeit in Kirchen und Schulen geblieben.

XIIII. Streit mit Sturmio / über der Bekantnuß der Kirchen zu Straßburg.

ES ist aber männiglich bewust / das weiland Herr Johann Sturmius / gewesener Rector dieser Schule / (Deme wir sonsten in seinem Stand und Beruff seine Ehre und guten Namen von hertzen gern günnen) in dem Streit wider Doct. Johannem Pappus / gleichfals wie zuvor Zanchus wider Doct. Marbachium / der vier Stätte Confession abermals herfür gesucht / und dieselbe den Calvinischen Irrthumben zu einem Fürschub und Behelff / in Kirchen und Schulen auff ein newes einzuführen / sich bemühet.

Erklärung eines Erbarn Raths / an Churf. Ludwigen Pfaltzgraffen.

ES hat aber auch damalen ein Löblicher Magistrat allhie gegen weyland Churfürst Ludwigen Pfaltzgraffen / des jetzt regierenden Herrn Chur-Fürsten Herrn Vatter seligen hochlöblicher Gedächtnuß / in einem Schreiben / dessen Datum stehet 12. Augusti anno 1581. sich rund erkläret / Daß sie ab Sturmii in dem truck außgangenen Schrifften nicht ein geringes Mißfallen getragen / weil sie besorgen müssen / daß sie dadurch bey vielen hohes und nidriges Stands in den Verdacht gerathen möchten / als ob sie von der Augspurgischen Chur- und Fürstlichen Confession etwas abgewichen weren / welches doch ihr Gemüth und Meinung nicht gewesen / und noch nicht seye / auch in künfftigem / wils Gott / nicht werden solle / sondern sie gedencken bey jetzt angeregter Confession / mit der hülffe Gottes beständiglich zu verbleiben.

DIeses alles aber ist bißher von der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession und Apologia, der Ursach wegen / weitläufftig erzehlet und widerholet worden / auff daß männiglich / Einheimische und Frembde / desto mehrern und satten Bericht hätten / wie es doch umb der Straßburgischen Kirchen Confession eygentlich beschaffen.

XV. Kleiner Catechismus Lutheri.

NEben dieser Confession und Apologia aber / wird in allhiesiger Kirchen und Schulen auch gebraucht / der genante kleine Catechismus Lutheri. Dieweil aber gleichwol in demselben etwas ungleicheit befunden wird gegen dem / wie er anfangs von Herrn Luthero angestellet worden / so ist zu wissen: Erstlich / was da anlanget die abtheilung der Zehen Gebotte / daß es unsers theils für ein mittel Ding gehalten wird / die eine / oder andere Abtheilung zu brauchen / da al-

Abtheilung der Zehen Gebott.

lein keine Superstition mitlauffet / als ob nur die eine recht / die andere aber unrecht und falsch seye. Darumb dann nicht allein die eine Abtheilung / da in der ersten Taffel vier Gebott / in der andern nur sechs seynd / in dem teutschen Catechismo / und in der Kirchen gebraucht wird / sondern auch in der Schule / in dem Lateinischen und Griechischen Catechismo / die andere / da in der ersten Taffel allein drey / und in der andern Taffel sieben Gebott sind.

Das sechste Haupt-stuck des Straßburgischen Catechismi.

Daß dann auch im allhiesigen Catechismo / ein Stuck mehr ist / dann in Lutheri kleinem Catechismo zu finden / nemlich vom Gewalt der Schlüssel / und Christlicher Bußzucht / solle dasselbig desto weniger übel gedeutet werden / weil auch in genantem kleinen Catechismo Lutheri / ein Stuck davon / nemlich von der Beicht und Absolution zu finden / und in der Erklärung des allhiesigen Catechismi nichts angezogen werden kan / daß Gottes H. Wort / oder auch den vorgehenden Stucken des Catechismi entgegen und zu wider were.

Die Christliche Hauß-Taffel.

Zum dritten / was die Christliche Hauß-Taffel / als den andern Theil unsers Catechismi betrifft / ist dieselbe / wie auch die Frage und Antwort von den Sacramenten in gemein / auß dem Catechismo M. Johannis Spangenbergii / welchen er anno 1543. für die Kinder in der Gemeine zu Hall in Sachsen / mit bewilligung und approbation Doct. Justi Jonæ gemacht / von Wort zu Wort genommen.

Grosse Catechismus Lutheri.

Mit solchem kleinen Catechismo Lutheri stimmet allerdings überein auch der grosse Catechismus desselben / welcher nichts anders ist / dann ein nutzliche und gründliche Erklärung des kleinern / darauß beydes die Lehrer und Zuhörer / bericht entpfahen mögen / wie die Haupt-Stuck unserer waren Religion außzulegen und zu verstehen seyen.

So sind nun diese bißher angezeigte und erzehlte schrifften und Bücher / nemblich die drey Haupt-Symbola / die

Chur- und Fürstliche Augspurgische Confession und Apologia, die Schmalkaldische Articuli, und die beyde Catechismi Lutheri / nechst Gottes H. und unfehlbarem Wort / auch bey der Straßburgischen Kirchen von der Zeit an / wie droben unterschiedlich dargethan worden / allezeit in solchem Ansehen gewesen / daß man die Lehre darnach gerichtet und geführet / weil man dafür gehalten / und dessen gewiß ist / daß in denselben die reine Lehr des H. Evangelii / nach anleitung H. göttlicher Schrifft / rund und klar begriffen und dargethan seye.

XVI. Vielerley Streit / welche sich nach absterben Lutheri erhaben.

DIeweil aber nach absterben Herrn Lutheri seligen / allerley schädliche Streite von etlichen fürnemen Haupt-stücken Christlicher Lehre / sich erhaben / als 1. von der Erb-Sünde / 2. vom freyen Willen / 3. von der Gerechtigkeit des Glaubens vor GOtt / 4. von guten Wercken / 5. vom Gesätz und Evangelio / 6. vom rechten Gebrauch des Gesätzes / 7. vom H. Abendmal Christi / 8. von der Person Christi / 9. von der Höllefahrt Christi / 10. von Kirchen-gebräuchen / so man Adiaphora oder Mitteldinge nennet / 11. von der ewigen Wahl und Vorsehung Gottes / da haben die Christliche Chur- und Fürsten und Stände der waren unverfälschten Augspurgischen Confession zugethan / kein besser noch bequemer Mittel gehabt / solche streitige Articul zu erklären / dann daß sie beyderseits Disputationes / zuforderst gegen Gottes H. Wort / und dann gegen den jetzterzehlten bewehrten / und aller der Augspurgischen Confession warhafftig zugethaner Kirchen gemeine Schrifften / halten und richten lassen. Darauff sie dann auch eine gründliche / lautere / richtige und endliche Widerholung und Erklärung derselben Articul / nach anleitung Gottes Worts / und bemelter Schrifften und Bücher fassen und begreiffen lassen.

Warauß die Formula Concordiæ anno 1580. publicirt, genommen seye.

Was die Formula Concordiæ eigentlich seye.

Und das ist eigentlich das jenige / daß man heutiges

Tags die Formulam Concordiæ nennet / nemblich nichts anders / dann die drey Haupt-Symbola / die Chur- und Fürstliche Augspurgische Confession und Apologia, die Schmalkaldische Articul / die beyde Catechismi Lutheri / und die auß solchen allen angestellete Erklärung der fürgefallenen Streitte / da dann nicht allein der widerholten in anno 1537. Unterschreibung der Augspurgischen Confession und Apologia durch Herrn Bucerum und Fagium, fol. 162. außtruckenlich gedacht / sondern auch im Articul vom heiligen Abendmal fol. 294. die Concordia zu Wittenberg gemacht / von Wort zu Wort widerholet und bestättiget wird.

Warumb die Prediger zu Straßburg durch diese Formulam Concordiæ angenommen.

Weil dann unsere Prediger in solcher Formula Concordiæ nichts newes gefunden / sondern eben dasselbe / was sie und ihre liebe Vorfahren / ja auch Bucerus und Fagius selber / so lang zuvor gelehret und geprediget haben / so haben sie sich von solcher allgemeinen Erklärung nicht können absöndern. Wie dann auch wir / als der Magistrat / nicht allein zugegeben / daß seithero alle Ordinandi auff solche Formulam Concordiæ examinirt und gewiesen worden / sondern auch / da sich einer solches zu thun verweigert / denselben seinen weg ziehen lassen.

Es hat auch das Werck an ihme selbst diese Neun und Achtzig Jahr über / welche nach publication der Formulæ Concordiæ nunmehr zum Ende lauffen / bezeuget und mit sich gebracht / daß dieselbe / weil steiff und fest darauff gehalten worden / zu beständiger Einigkeit in Kirchen und Schulen wol gedienet / und genutzet habe.

Ende des Ersten Theils.



Das Ander Theil

Der Kirchen-Ordnung/

Von den Ceremonien / welche bey verrichtung des Gottes-Diensts / in versamleter Gemeine der Kirchen / und auch bey sonderbaren Personen gebrauchet und gehalten werden.

Die Versamlung der Kirchen ist ein sondere Gutthat GOttes.

ALle Menschen sollen mit hertzlicher Danckbarkeit den gnädigen Willen GOttes erkennen / daß Er also eine Kirche in diesem schwachen menschlichen Geschlecht samlet / daß Er offentliche / ehrliche Versamblungen erhelt / damit sein Sohn / und das heilig Evangelium in aller Welt bekant werde / wie der Psalm spricht: Ihr Schnur oder Stimme gehet auß in alle Lande. (Psal. 19, 5.) Item / die Gemeine der Heyligen soll ihn loben / ꝛc. (Psal. 149,1.) Und ist zu der Versamblung ein sonderliche liebliche Verheissung geben / wo zween oder drey in meinem Namen versamlet sind / da will ich mitten unter ihnen seyn. (Matth. 18, 19. & 20.) Item / was sie bitten werden / das soll ihnen wi-

derfah-

derfahren. Darumb sollen wir alle / diese offentliche Christliche Versamlungen / darinn die reine Lehre des Evangelii geprediget / die sacramenta der Einsatzung Christi gemäß außgespendet / und Gott recht erkant und angeruffen wird / hertzlich lieben / ehren und erhalten helffen. So ist auch war / daß auff Erden nichts schöners ist / dann solche Versamlungen in der Kirchen / die ein Bild und Gleichnuß sind der ewigen Versamlung im Himmel. Darumb ist grosse Untugend / solche Christliche Versamblung nicht achten / und nicht helffen erhalten / sondern zerstören / wie etliche grobe Menschen selten zu der Kirchen und den Sacramenten kommen.

Versamlung der Kirchen ist ein Bild des ewigen Lebens.

Wann man aber redet von Kirchen-Ceremonien / die man halt und gebraucht / wann und wo die Gemeine Gottes zur Handlung des Worts / der Sacramenten / und des gemeinen Gebetts / zusammen kompt / so muß mit fleiß unterscheiden werden / was Gott selbst besonders mit außgetruckten Worten eingesetzt / verordnet und befohlen hat / von andern Satzungen und Ordnungen / so bey / vor / und nach solcher Handlung des Worts / der Sacramenten / und des gemeinen Gebetts / von der Kirchen dahin verordnet sind / das alles Ehrlich und Ordentlich / zur Besserung zugehen möge. (1. Cor. 14, 26. & 40.)

Gottes besondere Ordnungen / sind vor andern menschlichen Satzungen wol zu unterscheiden.

Dann was Gott selber / außtruckentlich verordnet und befohlen hat / das ist daß fürnemste / daran es gar und alles gelegen ist / daß muß also / und nicht anderst gehalten werden / dann wie es Gott in seinem Wort verordnet und befohlen hat / darinn muß nichts geändert / darzu / oder darvon gethan werden / wie Christus sagt / Matth. 28. Lehret sie halten alles was ich euch befohlen habe. (Matth. 28,20.)

Aber mit menschlichen Satzungen und Ordnungen in der Kirchen / hat es viel ein andere Meinung. Dann die-

selbi-

selbigen sollen in keinen weg gleich / viel weniger höher und mehr geachtet und gehalten werden / dann was GOTT selber außtrucklich in seinem Wort verordnet und befohlen hat / sondern stehen in Christlicher Freyheit / allein zu dem ende / daß GOttes Befelch ehrlich / ordentlich / und zur Besserung in der Gemeine möge verrichtet werden. 1. Cor. 14.

Was in des Bapsts Lehre von den Menschen-Satzungen soll gestraffet werden.

Es soll aber auch die Gemeine GOttes / von solchen freyen Mittel-Ceremonien / fein gründlich mit bescheidenheit berichtet werden / wann man Menschen-Satzungen im Bapstthumb strafft / daß es nicht die Meinung habe / als solle nun gar keine Ordnung in Ceremonien gehalten werden / sondern in des Bapsts Lehre / von Menschen-Satzungen / werden und sollen auß GOttes Wort / diese Stucke gestrafft werden. 1. Daß der Papst viel Satzungen gemacht hat / die stracks wieder GOttes Ordnung und Befelch seyn / als die Opffer-Meß / die Communion unter einer Gestalt / Anruffung der Heyligen. Oder die doch ohn verletzung der Gebotte GOttes nicht können gehalten werden / als die Gelübde der Keuschheit / derer so die Gaben nicht haben. Und da gleich der Bapst / etliche Satzungen hat / von freyen Mittel-Dingen / so henget er doch den Wohn daran / daß er lehret und hält / daß in solchen Menschen-Satzungen / für sich selbst der rechte ware Gottes-Dienst stehe / ja er heist es Opera perfectionis, das ist / solche Wercke / die besser und GOtt wolgefälliger seyn sollen / dann die gemeinen Wercke / so von GOtt in den zehen Gebotten fürgeschrieben sind. Und nicht allein das / sondern der Bapst lehret / daß durch solche Menschen-Satzungen die Leut verdienen können / Gottes Gnade / vergebung der Sünden / und die Seligkeit / nicht allein für sich / sondern auch für andere Leute.

1. Viel Bäpstische Satzungen stracks wider Gottes-Ordnung.

2. Aus freyen Mittel-dingen macht der Bapst besondern Gottes-Dienst.

3. Das man dadurch Gottes Gnade verdiene.

Warumb so viel Menschen-Satzungen entstanden.

Und daher ist kommen / daß solcher Menschen-Satzungen / so viel worden seyn / daß man darunter schier nicht hat kennen können / welches Gottes Befelch und Ordnung ware / dieweil man demselbigen die Menschen-Satzungen nicht allein verglichen / sondern fast fürgezogen hat / und sind die Gewissen daran gebunden und verstricket worden / dermassen / als were es ein greuliche Todtsünde / solche Menschen-Satzungen unterlassen oder brechen / Etiam extra casum scandali, das ist / wann gleich niemand damit geärgert wird. Weil aber diß alles wider GOTT / und wider die Christliche Freyheit streittet / sollen und müssen solche Bäpstische Irrthumbe / von Menschen-Satzungen in der Kirchen / frey und offentlich auß Gottes Wort gestrafft werden.

1. Cor. 14, 26. und 40.

Was von den Kirchen-Ceremonien zu halten.

Dagegen aber sollen die Leute berichtet werden / wie Paulus lehret / 1. Corinth. 14. Daß Gottes Wille seye / wann die Gemein zusammen kompt / zur Handlung des Worts / der Sacramenten / und des Gebetts / daß alles soll fein Ehrlich / Ordentlich / und zur Besserung zugehen / und gehalten werden. Und derhalben haben und behalten die der unveränderten Augspurgischen Confession beypflichtende Kirchen / etliche freye Mittel-Ceremonien / nicht der Meinung / wie der Bapst seine Satzungen der Kirchen auffgetrungen hat / wie vor gemeldet / sondern nur allein zu diesem ende / daß ein gewisse Ordnung seye / an welchen Orten / zu welcher Zeit / durch welche Personen / auff waßerley Form und Weise / die Handlung des Worts / der Sacramenten / und des Gebetts gehalten werden / was vorgehen und nachfolgen soll.

Warzu die Ceremonien dienen.

Und sind solche Ceremonien anders nichts / dann aufferbawliche Erinnerungen / daß in der Gemeine Christi grosse / hohe / ernste Handlungen vorhanden seyen / und geben also anleitung / anreitzung und bewegung / daß die Leute ihre

Gedancken zusammen fassen / ihre Hertzen erheben / in aller Demut / mit hertzlicher Andacht / zum Wort / zu den Sacramenten / und zum Gebett / in der Gemeine sich schicken.

Sollen derhalben die Leute offt vermanet werden / daß sie solche Versamlung der Gemeine Gottes lieb haben / weil da der liebe GOTT / durchs Wort und Sacramenta / will gegenwärtig würcken / und den Glaubigen seine Gnade geben. Auch sollen sie gerne bey solchen Ceremonien / vor und nach der Predigt / sich finden lassen / und dieselbige zu dem ende brauchen / wie jetzund gemeldet ist.

Gleichheit der Ceremonien soll man sich so viel möglich befleissen.

Und wiewol die Christen nicht so eben allenthalben an einerley Ceremonien gebunden / sondern die Christliche Freyheit in diesem stuck ihre statt hat / wie die Alten sagen: Dissonantia rituum non tollit consonantiam fidei. Weil es aber dannoch allerley Nutzbarkeit mitbringet / daß in Ceremonien / so viel möglich / eine gleichheit gehalten / und solches auch zu erhaltung der Einigkeit in der Lehre dienstlich ist / auch gemeine einfältige schwache Gewissen destoweniger geärgert / sondern mehr gebessert werden / so ist unser / als der Oberkeit / Will und Befelch / daß eine durchgehende Gleichheit in den Ceremonien / in allen unsern Kirchen / in der Stadt und auff dem Land / von allen unsern Kirchen-Dienern gehalten werde. Und kan gleichwol nichts destoweniger das gemeine Volck von solchen Ceremonien unterrichtet werden / wie sie in Christlicher Freyheit stehen / und zu was ende sie gehalten und gebraucht werden sollen / damit nicht wiederumb der alte Bäpstische Wahn an die Ceremonien gehenget werde.

Fürneme stucke des andern Theils der Kirchen-Ordnung.

Es ist aber bey diesem andern Theil der Kirchen-Ordnung / von nachfolgenden Stucken fürnemlich zu handeln: Als 1. Von der Lehre und den Predigten des göttlichen Worts. 2. Von dem offentlichen und gemeinen Gebett /

bett / daß dẽ Volck bey der Verkündigung göttliches Worts / fürgesprochen und gelesen wird. 3. Von dem Gesang und Orgeln. 4. Von dem H. Tauff / darbey auch von der Noth- und Juden-Tauff. 5. Vom H. Abendmal. 6. Vom Catechismo. 7. Von Ordnung der Feyertag. 8. Von Eheberedungen / Außruffung und Einsegnung neuer Eheleute. 9. Von der Ordination neuer angehender Kirchen-Diener. 10. Von Besuchung und Communion der Krancken. 11. Von den Leich-Predigten. 12. Von denen / die zum Todt verurtheilet werden.



I.

Von der Lehre / und den Predigten göttliches Wortes.

Predig Ampt ist von GOtt gestifftet.

DAs göttliche Wort und die himmlische Lehre zu predigen / ist nicht auß menschlichem Gutbedüncken erfunden und erdacht / sondern von unserm HERRN GOTT selbst gestifftet und verordnet worden. Es ist auch von GOtt so theur und hochwichtig geachtet worden / daß sich dieses Ampts seine göttliche Majestät anfänglich selbst unterfangen / hernach zu zeiten den Engeln / und dann den H. Propheten / auch seinem eingebornen Sohn / unserm lieben HERRN JEsu Christo / da Er Mensch ist worden / und desselben Aposteln / zu verrichten aufferleget und befohlen hat. Wie dann derselbe unser Heyland und Erlöser / als S. Paulus uns lehret / darumb in die Höhe auffgefahren / und das Gefängnuß gefangen geführt hat / daß er den Menschen Gaben gebe / und etliche zu (Ephes. 4, 8. & 11.)

Apostel / etliche zu Propheten / etliche zu Evangelisten / etliche zu Hirten und Lehrern setzete / auff daß die Heilige zugerichtet werden / zum Werck des Ampts / dadurch der Leib Christi erbawet werde / biß daß wir alle hinan kommen / zu einerley Glauben und Erkantnuß des Sohns Gottes / und ein vollkommener Mann werden / der da seye in der Maß des vollkommenen Alters Christi.

GOTtes Wort soll reichlich unter uns wohnen.

Weil dann das gepredigte Wort GOttes so grosse Krafft und Würckung hat / so lassen wir es auch allhie zu Straßburg reichlich unter uns wohnen / dergestalt / daß nicht allein auff die Sonntage und hohe Festa / sondern täglich durch das gantze Jahr / und darzu jedes Tags im Jahr mehr dann einmal / selbiges verlesen und geprediget wird.

Früh Predigten oder Früh-Gebett.

Dann demnach die gantze Stadt in sieben Pfarren oder Kirchspiel abgetheilet ist / wird erstlich in allen Pfarren / wochentlich / zum wenigsten viermahl / als am Sonntag / Montag / Mittwoch und Sambstag / (außgenommen die Kirch zu S. Aurelien / welche ihre sonderbare Ordnung hat) zu Winters-Zeit zu sechsen / im Sommer aber zu fünff Uhren / ein Früh-Gebett und Früh-Predigt gehalten / darzu nicht allein das Gesinde erscheinet / damit sie lehrnen den Tag und ihre Arbeit mit dem Gebett anfangen / sondern es kommen auch darzu von den Hauß-Vättern und Hauß-Müttern / wer lust und andacht darzu hat. Darumb dann auch neben dem Gebett / eine kurtze Vermanung / welche doch über ein halbe Stund nicht wehren soll / auß Gottes Wort / jedesmals gehalten wird.

Tägliche Predigt zu acht Uhren im Münster.

Fürs ander / wird auch täglich im Münster / als in der Mutter-Kirchen / zu acht Uhren / Sommers und Winters / ein Predigt gehalten / außgenommen wann am Donnerstag umb selbe zeit die Bettstund geleget wird. Und werden in derselben die fürnembste Bücher des Alten und Newen Testa-

ments erkläret und außgeleget / nemlich am Montag die H. Propheten / am Dienstag der H. Psalter / am Mittwoch die Episteln der heiligen Apostlen / am Donnerstag die Fünff Bücher Mosis / und die übrigen Historien des Alten Testaments / am Freitag und Sambstag die heilige Evangelisten. Wann auch der Bücher eines zu Ende lauffet / so wird alsdann im Kirchen-Convent eine Umbfrag gehalten / was weiter zu erklären soll fürgenommen werden.

Tägliche Abend-Predigt im Münster.

Gleicher gestalt wird auch alle Tage im Münster eine Abend-Predigt gehalten / zu welcher im Winter zu drey / im Sommer aber zu vier Uhren / geleuttet wird / und werden auch in derselben die fürnembste Bücher des Alten und Newen Testaments / je nach Erkantnuß des Kirchen-Convents / erkläret und gehandelt.

Soñtägliche Früh-Gebett / und Ampt-Predigten. Soñtägliche Evangelia.

Am Sonntag werden in allen Pfarren / beydes in dem Früh-Gebett dem Gesinde / und in den Ampt-Predigten der gantzen versamleten Gemeine / die Sonntägliche Evangelia fürgehalten und außgeleget / weil in denselben nicht allein die fürnembste Stuck auß der Historia Christi unsers Heylands / und seiner Lehre / begriffen sind / sondern auch Jährlich gelegenheit gegeben wird / dem gemeinen Volck von allerhand nothwendigen Sachen erinnerung zu thun.

Andere Materien, in den Ampt-Predigten zu handeln.

Jedoch werden bißweilen solche Evangelia eingestellt / und andere Textus und Materien erkläret / als wann auff die Sonntage Fürneme Festa durchs Jahr einfallen / Item je zu Viertel-Jahren die grosse Catechismus Predigten / davon hernacher bericht geschehen soll / so dann in der Fasten die Historia des Leydens Christi. Welche Jährlich auff den Sonntag Reminiscere angefangen / und folgende Sonntage / biß auff Palmarum, continuirt wird / also / daß allwegen in einer Predigt ein Actus des Passions gehandelt / und dann die Palm-Woche über die

Außführung und Creutzigung des HERRN erkläret werde.

So fallen auch bißweilen andere Sachen mit ein / als daß man von wegen einreissender Sterbens-läuffte / Theurung / oder Kriegs-gefahr / dem Volck ernstlich zusprechen / und sie zur Buße vermanen muß. Dazu dann die Pfarrer / bequemer und nutzlicher Texte halben / auß dem Alten oder Newen Testament / sich miteinander zuvor vergleichen.

Zwo Mittags-Predigten am Sontag.

Uber das werden auch am Sonntag / zwo Mittags-Predigten / die eine im Münster / die andere zu S. Aurelien / Sommers-Zeit unb eilff / im Winter aber zu zwölff Uhren / desgleichen auch im Münster / zu S. Thoman / und Jungen S. Peter / jetziger Zeit / ein Abend-Predigt gehalten.

In der Mittag-Predigt im Münster / wird entweder der Catechismus oder die Augspurgische Confession geprediget und abgehandelt.

Sontags Abendt-Predigt.

In den Sonntäglichen Abend-Predigten / werden dem Volck fürgehalten die gewonliche Lectiones, meistentheil auß den Episteln der H. Aposteln gezogen.

Wie solche Predigten unter die Kirchen-Diener außgetheilet sind.

Und sind solche Sonntägliche Mittags- und Abend-Predigten / wie auch die tägliche Vormittags- und Abend-Predigten im Münster / under den Præsidenten des Kirchen-Convents / die sieben Pfarrer / die Frey-Prediger und Doctores Theologiæ, also außgetheilet / daß durch den Præsidem die Dienstag-Vormittags / einen von den Doctoribus die Sonntag-Mittags-Predigt / die übrigen Wochen-Predigten aber Morgen und Abends also verrichtet werden / wie sich besagte Pfarrer und Frey-Prediger miteinander freundlichen im Convent verglichen. Am Freytag Abends

bends predigen die Caplän in dem Spital / und dann die jenige / welche im Seminario Ecclesiæ, (von dem hernach im Dritten Theil dieser Kirchen-Ordnung ein besonder Capitel folgen soll) zu dem Kirchen-Dienst angezogen werden / damit sie also der grössern Kirchen und Gemeine desto baß gewohnen / und man auch mercken könne / was für Gaben sie zu predigen haben / und wie sie sich in ihrem Dienst und Ampt bessern. Uber solche ordentliche Predigten / in den sieben Pfarr-Kirchen / werden auch die Leich-Predigten gehalten / davon hernach insonderheit zu sagen seyn wird.

Wie die Ampt-Predigten am Sonntag zu halten.

ERstlich wird georgelt und gesungen / wie es der Pfarrer anordnet / nach gelegenheit der Zeit und der Materien / welche er zu tractiren vorhabens.

Darnach tritt der Pfarrer zu dem Altar / also daß Er die Gemeine im Gesicht hat / und fangt also an.

Unser Anfang seye im Namen Gottes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / Amen.

Responsorium

Ehr sei dem Vater u. dem Sohn.

Ehre sei Gott in der Höhe.

GEliebte im HERRN / weil wir jetzt im Namen des HERRN versamlet sind / sein heiliges Wort zu hören / damit dann solches mit warer Frucht von uns geschehe / so wollen

wir

wir uns vor dem Angesicht des Allmächtigen Ewigen GOttes demütigen / Jhme alle unsere Sünde von Hertzen miteinander bekennen / und also sprechen.

ALlmächtiger barmhertziger Gott und Vatter / wir bekennen und verjähen dir / daß wir leyder in Sünden und Ungerechtigkeit entpfangen und geboren / voller Ubertrettung sind in allem unserm Leben / als die deinem heiligen Wort nicht vollkommen glauben / noch deinen Gebotten nachgeleben. Das ist uns aber allen von Hertzen leid / und begehren deiner Gnad / so erbarme dich nun über uns / du allergütigster GOTT und Vatter / und umb deines lieben Sohns / unsers Heylands JEsu Christi willen / seye gnädig / und verzeihe uns alle unsere Sünde und Missethat / die da leider schwär und groß ist / und verleyhe uns deine göttliche Gnad / daß wir uns warhafftig bessern / und im Leben deines lieben Sohns immer wachsen und zunemmen.

Hierauff verliset alsobald der Pfarrer der folgenden Trost-Sprüche einen / oder auch andere gleichlautende.

1. Schaffe in mir, Gott, ein reines Herz.
2. Christe, du Lamm Gottes.
3. Herr Gott, erbarme Dich.

Höret

Höret nun auch an den Trost des heiligen Evangelii.

Matth. cap. 11. vers. 28. & 29.

Kommet her zu mir alle / die ihr mühselig und beladen seyt / ich will euch erquicken. Nemet auff euch mein Joch / und lernet von mir / dann ich bin sanfftmütig / und von Hertzen demütig / so werdet ihr ruhe finden für ewere Seelen.

Luc. cap. 5. vers. 31. & 32.

Die Gesunden dörffen des Artztes nicht / sondern die Krancken / Ich bin kommen den Sündern zur Busse zu ruffen / und nicht den Gerechten.

Johan. cap. 3. vers. 16.

Also hat GOtt die Welt geliebet / daß Er seinen eingebornen Sohn gab / auff daß alle die an ihn glauben / nicht verlohren werden / sondern das ewige Leben haben.

Johan. cap. 3. vers. 35. & 36.

Der Vatter hat den Sohn lieb / und hat ihm alles unter seine Hände gegeben / wer an den Sohn glaubet / der hat das ewige Leben.

Actorum cap. 4. vers. 12.

Spricht S. Petrus / es ist in keinem andern Heyl / ist auch kein ander Name den Menschen gegeben / darinn wir sollen selig werden / ohn der Name JEsus.

Actorum cap. 10. vers. 43.

Spricht S. Petrus / von JEsu Christo zeu-

gen alle Propheten / daß durch seinen Namen alle / die an ihn glauben / vergebung der Sünden entpfahen sollen.

Rom. cap. 3. vers. 24. & 25.

Wir werden ohne Verdienst gerecht / auß der Gnade Gottes / durch die Erlösung / so durch JEsum Christum geschehen ist / Welchen GOtt hat fürgestellet zu einem Gnaden-Stul / durch den Glauben in seinem Blut.

Rom. cap. 4. vers. 24.

Christus ist umb unserer Sünde willen dahin gegeben / und umb unser Gerechtigkeit willen aufferwecket.

Rom. cap. 8. vers. 33. & 34.

Wer will die Außerwehlte Gottes beschuldigen? GOtt ist hie / der da gerecht macht / wer will sie verdammen? Christus ist hie / der gestorben ist / ja vielmehr / der aufferstanden ist / Welcher ist zur Rechten Gottes / und vertritt uns.

1. Corinth. cap. 1. vers. 30.

Christus JEsus ist uns von GOtt gemacht / zur Weißheit / zur Gerechtigkeit / zur Heiligung und zur Erlösung.

2. Corinth. cap 5. vers. 21.

GOtt hat Christum / der von keiner Sünde wuste / für uns zur Sünde gemacht / auff daß wir in ihm würden die Gerechtigkeit / die vor GOtt gilt.

Galat. cap. 4. vers. 4. & 5.

Da die Zeit erfüllet ward / sandte Gott seinen Sohn / geboren von einem Weib / unter daß Gesatz gethan / auff daß Er die / so unter dem Gesatz

waren / erlösete / und wir die Kindschafft entpfiengen.

1. Thessal. cap. 5. vers. 9. & 10.

Gott hat uns nicht gesetzt zum Zorn / sondern die Seligkeit zu besitzen / durch unsern HErrn JEsum Christum / der für uns gestorben ist.

2. Pet. cap. 3. vers. 9.

Der HErr hat Gedult mit uns Menschen / und will nicht / daß jemand verlohren werde / sondern daß sich jederman zur Busse kehre.

1. Johan. cap. 1. vers. 8

Das Blut JEsu Christi des Sohns Gottes / machet uns rein von allen Sünden.

1. Johan. cap. 2. vers. 1. & 2.

Liebe Kindlein / sündiget nicht / ob aber jemand sündiget / so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vatter / JEsum Christum / der gerecht ist / derselbig ist die Versöhnung für unsere Sünde / nicht allein aber für unsere / sondern auch für der gantzen Welt Sünde.

Jesaiæ cap. 1. vers. 16. 17. & 18.

Waschet und reiniget euch / thut ewer böses Wesen von meinen Augen / lasset ab vom Bösen / und lernet Gutes thun / so kommet dann / und lasset uns miteinander rechten / spricht der HErr / wann ewere Sünde gleich Blutroth ist / soll sie doch Schneeweiß werden / und wann sie gleich ist wie Rosinfarb / soll sie doch wie Wolle werden.

Jesaiæ. cap. 43. vers. 24. & 25.

Du hast mir Arbeit gemacht in deinen Sünden / und hast mir Mühe gemacht in deinen Missethaten. Ich / Ich tilge deine Ubertrettung / umb

meinen Willen / und gedencke deiner Sünden nicht.

Jesaiæ cap. 53. vers. 5.

Er ist umb unser Missethat willen verwundet / und umb unser Sünde willen zuschlagen / die Straff ligt auff ihm / auff daß wir Frieden hetten / und durch seine Wunden sind wir geheilet.

Jeremiæ cap. 3. vers. 12. & 13.

Ich bin Barmhertzig (spricht der HErr) und will nicht ewiglich zürnen / allein erkenne deine Missethat / daß du wider den HErrn deinen Gott gesündiget hast.

Jezechielis cap. 33. vers. 11.

So war als Ich lebe (spricht der HErr) Ich hab kein gefallen am Tode des Gottlosen / sondern daß er sich bekehre / und lebe.

Es mögen auch je zu Zeiten auß den Sonntäglichen Texten / welche in derselben Predigt sollen gehandelt werden / etliche Absolution-Sprüche genommen werden / als Dominica XIX. post Trinitatis, auß dem Evangelio Matth cap. 9 vers 2. Seye getrost mein Sohn / deine Sünde sind dir vergeben. Und dergleichen / rc.

Nach dem Absolution-Spruch / sagt der Pfarrer weiter also:

EIn jedes erkenne sich warhafftig in seinem Hertzen für einen Sünder / und glaube an JEsum Christum / unsern einigen Heyland / so verkündige ich Euch / als ein ordentlicher Kirchen-

chen-Diener / vergebung aller ewer Sünden hie auff Erden / daß ihr deren auch im Himmel loß seyt in ewigkeit / Im Namen GOttes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / Amen.

Der HERR seye mit euch / lasset uns weiter also betten:

ALlmächtiger GOtt / lieber himmelischer Vatter / dieweil all unser Heyl daran stehet / daß wir deines heiligen Worts einen rechten Verstand haben / so verleyhe uns allen / die in dem Namen deines lieben Sohns versamlet sind / daß unsere Hertzen gefreyet von allen weltlichen Geschäfften / mit allem Fleiß und Ernst dein heilig Wort anhören und fassen mögen / damit wir darauß deinen vätterlichen Willen recht erkennen / und demselben nachgeleben / Dir zu Lob und Preiß / unserm Nächsten zu fruchtbarer Besserung / und uns selbst zum ewigen Heyl / durch deinen lieben Sohn / unsern HERRN JEsum Christum / Amen.

Responsoria:
1) Lobe den Herren o meine Seele!
2) Heilig, heilig ist Gott
3) Heilig ist der Herr Zebaoth, alle Lande sind seiner Ehre voll
4) Danket dem Herren denn er ist freundlich
5) Halleluja, Halleluja, Halleluja
6) Christ ist erstanden (zu der Osterzeit)
Amen, In Jesu Namen

Nach solchem wird wieder gesungen / und geht indessen der Pfarrer auff die Cantzel / und vermanet abermal das Volck zum Gebett / und laßt sie heimlich das Vatter Unser betten.

Nach verlesenem Sonntäglichen Evangelio / oder anderem Text / folget darauff die Predigt / und nach der Predigt / erstlich das Außruffen newer angehender Eheleute / oder auch / da sonsten der Gemeine etwas anzuzeigen / und zu verkündigen ist / so dann die Vermahnung zum gemeinen Gebett / ungefährlich auff diese weise.

GEliebte im HErrn / dieweil wir nun GOttes Wort gehört / seynd wir auch schuldig / nicht allein Jhme dafür Lob und Danck zu sagen / sondern auch für die Noth der gantzen Christenheit auff Erden / in allen Ständen und Aemptern / desgleichen auch für alle Angefochtene / Betrübte und Krancke zu bitten : Jnsonderheit bitten wir für ꝛc. (Da werden die Krancken-Zedul abgelesen / wann fürhanden seyn. Und spricht darauff der Prediger also:) Diese alle begehren E. Liebe Christliche Fürbitt / die wollet euch in ewerem Gebett lassen befohlen seyn / und so ihr bittet / nicht zweiffeln / dann daß Jhr nach seinem göttlichen Willen erhöret werdet / im Namen und Verdienst des Sohns GOttes / unsers HErrn und

Heylands JEsu Christi. Ein jegliches schließ auch zugleich ein sein eygen Anligen / Erhebet ewere Hertzen / und sprecht mit mir also : Kyrie Eleison &c. (Da wird die Litania gesprochen / so hernach folgt.)

Nach vollendetem Gebett / heist der Pfarrer wiederumb singen / und beschleußt letztlich die gantze Predigt mit folgenden Worten :

DEm Allmächtigen Ewigen Gott und Vatter Unsers Heylands JEsu Christi / seye ewig Lob und Danck gesagt / für die Verkündigung seines heiligen Worts / der wolle Jhm auch unser Gebett und Gesang lassen wolgefallen / und durch Christum gnädiglich erhören.

Der HERR segne Euch / und behüte Euch / der HERR laß sein Angesicht leuchten über Euch / und sey Euch gnädig / der HERR hebe sein Angesicht über Euch / und gebe Euch Friede.

Diese Benedeyung Gottes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / seye jetzt und zu allen Zeiten mit uns allen / Amen.

Gehet hin im Friede des HERRN / und umb desselben willen / lasset euch Arme und Krancke /

Nach solchem wird wieder gesungen / und geht indessen der Pfarrer auff die Cantzel / und vermanet abermal das Volck zum Gebett / und laßt sie heimlich das Vatter Unser betten.

Nach verlesenem Sonntäglichen Evangelio / oder anderem Text / folget darauff die Predigt / und nach der Predigt / erstlich das Außruffen newer angehender Eheleute / oder auch / da sonsten der Gemeine etwas anzuzeigen / und zu verkündigen ist / so dann die Vermahnung zum gemeinen Gebett / ungefährlich auff diese weise.

GEliebte im HErrn / dieweil wir nun GOttes Wort gehört / seynd wir auch schuldig / nicht allein Jhme dafür Lob und Danck zu sagen / sondern auch für die Noth der gantzen Christenheit auff Erden / in allen Ständen und Aemptern / desgleichen auch für alle Angefochtene / Betrübte und Krancke zu bitten : Jnsonderheit bitten wir für rc. (Da werden die Krancken-Zedul abgelesen / wann fürhanden seyn. Und spricht darauff der Prediger also:) Diese alle begehren E. Liebe Christliche Fürbitt / die wollet euch in ewerem Gebett lassen befohlen seyn / und so ihr bittet / nicht zweiffeln / dann daß Jhr nach seinem göttlichen Willen erhöret werdet / im Namen und Verdienst des Sohns GOttes / unsers HErrn und

Heylands JEsu Christi. Ein jegliches schließ auch zugleich ein sein eygen Anligen / Erhebet ewere Hertzen / und sprecht mit mir also : Kyrie Eleison &c. (Da wird die Litania gesprochen / so hernach folgt.)

Nach vollendetem Gebett / heist der Pfarrer wiederumb singen / und beschleußt letztlich die gantze Predigt mit folgenden Worten :

DEm Allmächtigen Ewigen Gott und Vater Unsers Heylands JEsu Christi / seye ewig Lob und Danck gesagt / für die Verkündigung seines heiligen Worts / der wolle Jhm auch unser Gebett und Gesang lassen wolgefallen / und durch Christum gnädiglich erhören.

Der HERR segne Euch / und behüte Euch / der HERR laß sein Angesicht leuchten über Euch / und sey Euch gnädig / der HERR hebe sein Angesicht über Euch / und gebe Euch Friede.

Diese Benedeyung Gottes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / seye jetzt und zu allen Zeiten mit uns allen / Amen.

Gehet hin im Friede des HERRN / und umb desselben willen / lasset euch Arme und Krancke /

Nach solchem wird wieder gesungen / und geht indessen der Pfarrer auff die Cantzel / und vermanet abermal das Volck zum Gebett / und laßt sie heimlich das Vatter Unser betten.

Nach verlesenem Sonntäglichen Evangelio / oder anderem Text / folget darauff die Predigt / und nach der Predigt / erstlich das Außruffen newer angehender Eheleute / oder auch / da sonsten der Gemeine etwas anzuzeigen / und zu verkündigen ist / so dann die Vermahnung zum gemeinen Gebett / ungefährlich auff diese weise.

GEliebte im HErrn / dieweil wir nun GOttes Wort gehört / seynd wir auch schuldig / nicht allein Jhme dafür Lob und Danck zu sagen / sondern auch für die Noth der gantzen Christenheit auff Erden / in allen Ständen und Aemptern / desgleichen auch für alle Angefochtene / Betrübte und Krancke zu bitten : Insonderheit bitten wir für ꝛc. (Da werden die Krancken-Zedul abgelesen / wann fürhanden seyn. Und spricht darauff der Prediger also:) Diese alle begehren E. Liebe Christliche Fürbitt / die wollet euch in ewerem Gebett lassen befohlen seyn / und so ihr bittet / nicht zweiffeln / dann daß Jhr nach seinem göttlichen Willen erhöret werdet / im Namen und Verdienst des Sohns GOttes / unsers HErrn und

Heylands JEsu Christi. Ein jegliches schließ auch zugleich ein sein eygen Anligen / Erhebet ewere Hertzen / und sprecht mit mir also : Kyrie Eleison &c. (Da wird die Litania gesprochen / so hernach folgt.)

Nach vollendetem Gebett / heist der Pfarrer wiederumb singen / und beschleußt letztlich die gantze Predigt mit folgenden Worten :

DEm Allmächtigen Ewigen Gott und Vater Unsers Heylands JEsu Christi / seye ewig Lob und Danck gesagt / für die Verkündigung seines heiligen Worts / der wolle Jhm auch unser Gebett und Gesang lassen wolgefallen / und durch Christum gnädiglich erhören.

Der HERR segne Euch / und behüte Euch / der HERR laß sein Angesicht leuchten über Euch / und sey Euch gnädig / der HERR hebe sein Angesicht über Euch / und gebe Euch Friede.

Diese Benedeyung Gottes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / seye jetzt und zu allen Zeiten mit uns allen / Amen.

Gehet hin im Friede des HERRN / und umb desselben willen / lasset euch Arme und Krancke /

in ewerem Gebett und Allmosen / jederzeit treulich befohlen seyn.

Forma der Mittags-Predigt. am Sonntage.

DRoben ist gemeldet / was für Text in der Sonntag-Mittags-Predigt sollen gehandelt und erkläret werden. Es wird aber dieselbe mit dem Orgeln und Gesang angefangen / allerdings / wie von den Ampt-Predigten gesagt worden.

Nach verrichter Predigt / geschicht eine Vermanung zu dem gemeinen Gebett / ungefährlich mit folgenden Worten.

GEliebte im HERRN / wir wollen den allmächtigen ewigen GOTT / unsern getrewen Vatter im Himmel / von Hertzen miteinander anruffen / und erstlich bitten / daß Er die reine Lehr seines heiligen Evangelii bey uns gnädig erhalten / für Abgötterey / Rotten und Secten uns bewahren / und Gnad verleyhen wolle / dem Wort der Warheit würdig nach zu leben / Er wolle auch solchen edlen theuren Schatz / auff die Nachkommende erhalten / auch alle die / so umb Bekantnuß der Warheit willen hin und

wider angefochten und verfolget werden / mit seinem H. und guten Geist trösten.

Bittet auch für alle Obrigkeiten / die Römische Kayserliche Majestät / alle Chur- und Fürsten / und Stände des Reichs / insonderheit für einen Ehrsamen Rath / und Löblichen Magistrat dieser Stadt / daß Sie GOtt der HErr segnen und benedeyen / und vor allem Unrath vätterlich bewahren wolle / damit wir unter Ihrem Schutz und Schirm ein gottseliges Leben führen mögen / in aller Zucht und Erbarkeit.

Bittet auch für alle Krancke / Angefochtene / und Bekümmerte Personen / Insonderheit / etc. (Hie werden die Zedul / so vorhanden / gelesen / und darauff weiter gesagt /) Diese alle begehren Ewer Liebe Fürbitt umb Gottes willen / die wollet Euch auch in ewerem Gebett lassen befohlen seyn.

Bittet auch von Hertzen und mit Ernst / daß der getrewe GOTT dem grausamen Toben und Wüten des Erb-Feinds Christlichen Namens / des Türcken / gewaltig steuren und wehren / und in diesem Lande / den geliebten Frieden erhalten wolle: Ein jedes schließe auch ein / sein

selbst eygen Noth und Anligen / und so ihr also bettet / so zweiffelt nicht / dann daß ihr erhöret werdet / im Namen und Verdienst des Sohns GOttes / unsers Heylands und Erlösers JEsu Christi / sprecht / wie er uns gelehret hat / ein heiliges Vatter unser.

Endlichen wird die Predigt / mit Orgeln / und dem Gesang / und mit dem Segen / gleich wie in den Ampt-Predigten / beschlossen.

Sonntägliche Abend-Predigt.

DIE Sonntägliche Abendt-Predigten im Münster werden durch die sieben Pfarrer / und die Frey-Prediger / darunter auch die Doctores begriffen / verrichtet / welches darumb also geordnet ist / damit die gantze Gemeind / welche auß allen Pfarren zu solchen Predigten im Münster zusammen kompt / nicht allein ihre Kirchen-Diener in ihren Pfarren / sondern auch die übrigen alle / lehrne kennen / und also verneme / daß alle Kirchen-Diener in der gantzen Statt / und den sieben unterschiedenen Pfarren / einerley Lehre und Bekantnuß führen / und miteinander überein stimmen.

Die Sonntägliche Abend-Predigten zu St. Thoman gehen unter einem von den Frey-Predigern / und unter den Helffern / herumb. Zum Jungen St. Peter wird dieselbe durch eine gewisse darzu verordnete Person verrichtet. Betreffend die hohen Fest-Täg / als Christ- und New-Jahrs-

wie auch Grün-Donners-Oster-Auffarts- und Pfingst-Tag / so würd es mit den Abend-Predigten dergestalten gehalten / daß im Münster zwar / wann zween Frey-Prediger vorhanden / der ältere die am Grünen-Donnerstag / und der jüngere die am Charfreytag verrichtet / auff die übrige Fest aber geschihet / gleich des Sonntags / die Abend-Predigt durch die Pfarrer und Doctores circulariter: In den Kirchen zu St. Thoman / Alt-Jungen St. Peter / und St. Wilhelm / geschihet sie durch die Diaconos ordinarios. Der Fest-Text ist die gewohnliche Epistel / auff den Grün-Donnerstag die Lehre von geistlicher Niessung auß Johannis 6. wie auch zuvor in der Mittags-Predigt der Typus Agni Paschalis. Auff den Char-Freytag wird die Abend-Predigt allein in den ordinari drey Kirchen / wie am Sonntag / gehalten.

Es werden aber solche Predigten / mit gewohnlichem Gesang / oder auch der Orgel / angefangen / demnach vermahnet der Prediger auff der Cantzel zum Gebett / umb fruchtbare hörung göttliches Worts / verlieset darauff den ordentlichen Soñ- oder Festags-Text / und erkläret denselben mit einer Predigt / ungefährlich ein halbe stunde lang. Nach der Predigt / vermahnet Er mit kurtzen Worten zum Gebett / für die gemeine Noth der gantzen Christenheit in allen Ständen / und nach dem Gesang beschleußt Er die Predigt / mit gewohnlicher Dancksagung und Segen.

Viertheiljährige Catechismus-Predigten.

ALle Viertheil-Jahr / das ist / den nächsten Sonntag nach dem Newen Jahr (so fern nicht der Tag Trium Regum mit einfällt / da der Catechismus auff folgen-

den Sonntag geleget würd) den nächsten Sonntag nach Ostern / deßgleichen nach Johannis Baptistæ, und Michaëlis, wird in den Früh-Gebetten und Ampt-Predigten / an statt des gewohnlichen Evangelii / ein Stuck des Catechismi außgeleget und erkläret: Dergleichen geschicht dann auch in den Mittags- und Abend-Predigten / an denselben Sonntagen / und wird das Volck zugleich vermahnet / ihre Kinder alle Sonntage mit fleiß zum Catechismo zu schicken / auch in demselben daheim in den Häußern sie zu üben / und zu treiben / damit also die Jugend in warer erkantnuß Christi / und rechter erbarlicher Zucht / von Tag zu Tag wachse und zunemme. Und sollen billich solche Vermanungen / nicht allein in diesen grossen Catechismus-Predigten / sondern auch das gantze Jahr über / zun offtermalen wiederholt werden / bevorab weil man täglich spüret und sihet / wie gar roh und wild der mehrertheil der Jugend ist / und wie ungern sie sich züchtigen und straffen lassen.

Herbst-Predigten.

Alle Jahr / nach eingebrachter Ernd und Herbst / wird im Kirchen-Convent gerathschlaget / von einem besonderen Text / auß dem Alten oder Newen Testament / nach welches anleitung man dem Volck zusprechen möge / nachdem die Ernde / und der Herbst / wol oder übel gerathen. Und wird in allewege das Volck zu schuldiger Danckbarkeit / umb solche Gaben GOttes / vermahnet / und darneben erinnert / wie sie dieselbe gebrauchen sollen / zum Lobe GOTtes / zu ihrer selbst nothwendigen Unterhaltung / und zum Dienst des Nächsten. Insonderheit aber wird mit fleiß dargethan / wie höchlich GOTT der HErr durch den vielfaltigen Mißbrauch solcher seiner zeit-

lichen Gaben erzürnet / und zu schwären gemeinen Land-Straffen verursachet werde.

Buß-Predigten.

Wann auch GOTT der HERR dieß unsere Statt und Land / mit Thewrung / Sterbens-Läufften / Kriegs-Gefahr / und andern dergleichen Straffen heimsuchet / So werden in den Sonntags Ampt-Predigten die gewohnliche Evangelia eingestellet / und an deren statt / auß den Propheten / oder andern Büchern der heiligen Schrifft / des Alten oder Newen Testaments / ernstliche Vermahnungen / zu warer Buß und Besserung des Lebens / an die Hand genommen und erkläret / auch die Gebette nach den Predigten dahin gerichtet / damit der gerechte Zorn GOttes / durch demütige Erkantnuß der Sünden / und ware Besserung des Lebens / gestillet und versöhnet werde.

Predigten / von den vornehmbsten Haupt-Articuln der Christlichen Religion.

Desgleichen auch / wann man befindet / daß entweder Päpstische Superstitiones und Aberglaubẽ / oder andere Rotten und Secten / überhand nehmen wollen / wie dann bißweilen Päpstische / und sonsten sectische Büchlein / von Jesuitern / Calvinisten / Schwenckfeldern / und Widertäuffern / den Leuten heimlich beygebracht und zugestossen werden / weil man dann nicht eigentlich wissen kan /

bey wem solche Leuthe mit ihrem heimlichen Einblasen und Büchlein / allenthalben einzunisteln sich unterstehen / so werden alsdann dieselbe Glaubens-Articul / von welchen den Leuthen ungleicher Bericht gegeben wird / gründlich und außführlich in etlichen Predigten erkläret / und nicht allein die wahre Lehr/mit hellen klaren Zeugnussen der heiligen Schrifft verwahret und bekräfftiget / sondern auch die widerwertige falsche Lehr / auß gleichem Grund/abgeleinet/ und dabey die fürnemste Argumenta, oder Gegenwürffe/ welche von den Widersächern/ Papisten und Sectirern/ gebraucht werden / widerleget und verantwortet.

Von den Früh-Gebetten.

DIE Früh-Morgen-Predigten / so durch die Helffer verrichtet werden / werden bey uns Früh-Gebett genennet / darumb daß sie zu solchem ende fürnemlich angesehen worden / daß die versamlete Gemein / neben einer kurtzen Erinnerung auß GOttes H. Wort / den Tag mit andächtigem Gebett/zu GOtt dem HErrn solle anfangen.

Derohalben als bald man zum Früh-Gebett außgeleuttet hat / gehet der Kirchen-Diener auff die Cantzel / und vermahnet das Volck zum Gebett / mit folgenden Worten.

GOttes Gnad und Barmhertzigkeit / seye durch Christum JEsum unsern HErrn / in Krafft des heiligen Geistes/ mit uns allen / Amen.

Wir wollen / Geliebte im HERRN / unsere

sere Hertzen zu GOtt erheben / und unser Morgen-Gebett miteinander sprechen.

ALlmächtiger/Ewiger Gott/ barmhertziger himmelischer Vatter/ wir sagen dir von Hertzen lob und danck / daß du uns abermals diese vergangene Nacht so Vätterlich behütet hast/ vor allem Schaden und Gefahr / und bitten dich / du wollest uns gnädig verzeihen / alle unsere Sünde und Missethat/ damit wir dich erzörnet und beleidiget/uns auch ferner bewahren/heut diesen Tag/ und die übrige Zeit unsers Lebens. Sey auch gnädig / und bewahr unsere liebe Ober-Herren / Lehrer/ Vatter / Mutter / Geschwistrige / Freunde / und die gantze Christenheit / verleyhe und mehre uns allen die Gnad deines heiligen Geistes / damit wir mögen gedencken / behalten und vollbringen / was recht und gut ist. Wir befehlen unser Leib und Seel / und alles / was du uns gegeben hast / in deine Hände : Deine heilige Engel seyen mit uns allezeit / damit der böse Feind keine Macht an uns finde / durch deinen

lieben

lieben Sohn / unsern HERRN JEsum Christum / Der uns ferner also zu betten gelehret / und befohlen / daß wir sprechen / Unser Vatter / etc.

Hierauff folget eine Predigt / welche sich über ein halbe Stund nicht verziehen soll / damit das Volck und Gesind zu seiner Arbeit gefördert werde.

Nach vollendeter Predigt geschicht wiederumb eine kurtze Vermahnung zum Gebett / und wann Zedul vorhanden / werden auch dieselbe verlesen / und endlich mit dem Gebett und Vatter Unser / und gewonlicher Dancksagung und Segen beschlossen.

Hiebey ist auch zu mercken / daß je zun Viertheil-Jahren / wann an dem Sonntag die grosse Catechismus-Predigten gehalten werden / so erklären die Helffer die folgende Wochen über / in den Früh-Predigten / die Sechs Haupt-Stuck des Catechismi.

In der Char-Wochen / verrichten die Pfarrer (das Münster außgenommen) das Früh-Gebett selbst / mit dem gewohnlichen Morgen-Segen und Gesang / und erklären / was in der Historia des Passions noch übrig / ungefährlich / von der Außführung Christi an / biß zu der Begräbnuß und Höllefahrt.

Von der Wochentlichen Achte / und Abend-Predigt im Münster.

IN der Wochen wird Vor-Mittag zu acht Uhren / und Nach-Mittag / im Winter zu drey Uhren / im Sommer aber vor Vieren / ein Zeichen geleuttet / und

darauff eine Predigt gehalten / welche dann mit dem Gesang und Gebett / vor und nach der Predigt / allerdings verrichtet werden / wie die Sonntags-Abend-Predigten / ohn allein / daß andere und besondere Textus / wie droben vermeldet worden / in solchen Predigten gehandelt werden / und wehren dieselbe mit dem Gesang und dem Gebett / vor und nach / auff ein Stunde lang.

Von dem Wochentlichen Bettage am Dienstag / und den Monatlichen grossen Bettagen.

ALle Dienstag wird ein viertheil vor acht Uhren / zu der Predigt im Münster geleuttet / und der Anfang gemacht / wie zu andern täglichen Predigten / und werden dann die Psalmen des heiligen Davids / und nach gelegenheit der Zeit ein anderer Text / erkläret / und in solcher Erklärung insonderheit dahin gesehen / daß / neben dem eigentlichen Verstand der Psalmen / das Volck zu warer Gottesforcht / und eifferigem embsigen Gebett / vermahnet und erinnert werde. Nach der Predigt / wird alsdann / neben der Absolution, die Litania, oder das gemeine Gebett gehalten / wie hernach unter einem eigenen Titul folget.

Zur vierten Wochen aber / wird solches gemeine Gebett nicht nur allein im Münster / sondern auch in den übrigen sechs Pfarren zugleich / doch eben auff die Forma und weise / wie am Sonntag (das Orgelen außgenommen) gehalten / und erklären alsdann auch so wohl die Pfarrer in den Ampts- als die Helffer in den Früh-Predigten den heiligen Psalter / der Ordnung nach / wie Sie sich dessen jederzeit den Donnerstag zuvor im Kirchen-Convent vergleichen. Und weh-

ren solche Bettags-Predigten / mit sampt dem Gesang und der Litania / auff fünff vierthel Stunde.

Grosse Raths-Predigt.

DEmnach Jährlichen / Donnerstags nach dem heiligen Siebenden / oder Newen-Jahrs-Tag / ein neuer Ammeister gewehlet / und das Regiment auff das eingehende Jahr bestellet / auch den nächsten Dienstag darauff der Schwer-Tag gehalten wird / so ist ein löblicher Gebrauch allhie / daß den folgenden Mittwoch der gantze Magistrat / sampt allen Verampteten / in einer ordentlichen Procession / von der Pfaltz in das Münster geht / da dann ein besondere Predigt von dem Ampt der Oberkeit und der Unterthanen gehalten / und nach vollendeter Predigt / neben der Absolution und Litania, ein sonderbar abgefaßtes Gebett / umb glückliche und friedliche Regierung / angestellet / und zugleich GOTT dem HERRN danck gesagt wird / daß Er das vergangene Jahr gemeine Statt / vor allem Unrath und Gefahr / gnädiglich behütet und bewahret hat. Und werden / zu solcher Grossen-Raths-Predigt mit fleiß zu erscheinen / die Zuhörer den Sonntag zuvor von allen Cantzeln angemahnet.

Schul-Predigt.

DIeweil auch alle Jahr / auff den Oster-Montag Nachmittag / die gewohnliche Progressiones der studierenden Jugend in den Classibus gehalten werden / so werden sie den folgenden Dienstag zur Predigt in das Münster geführet / und beydes sie / und Ihre Præceptores, wie

wie dann auch die Professores publici, und der Schulen Verampteten / deßgleichen die Kost-Würte / und wer sonsten mit den Studenten zu thun hat / durch eine besondere Predigt / ihres Ampts zu allen theilen erinnert / und / durch das Gebett / der Gnade GOttes befohlen.



II.

Von dem offentlichen und gemeinen Gebett.

DAs gemeine Gebett offentlich in der Kirchen zu halten / ist nicht auß eigenem selbs erdichtem menschlichen Gutduncken auffkommen / sondern ist von den heiligen Patriarchen / Propheten und Aposteln / auß bewegung deß H. Geistes / fürnemblich in grossen schweren Anligen / und Gefährlichkeit / als ein Mittel göttliche Hülff zu erlangen / gebraucht worden. So hat es auch ein offentlichen Apostolischen Befelch. Ich ermane / sagt S. Paulus / daß man vor allen Dingen zu erst thu Bitte / Gebett / Fürbitte und Dancksagung für alle Menschen. Und daß am ernstlichsten zu bedencken ist / so hat unser HERR Christus selbst dem gemeinen Gebett eine treffliche Zusagung gethan / und gesagt / Wo zween unter euch eins werden auff Erden / warumb es ist / daß sie bitten wollen / das soll ihnen widerfahren von meinem Vatter im Himmel. Darumb / nach dem der Kirchen allerley Noth und Gefahr zu

Das gemeine Gebett der Kirchen / hat Exempel / Befelch und Verheissung.

1. Tim. 2, 1.

Matth. 18, 19.

jederzeit begegnen/ soll das gemeine Gebett in der Kirchen mit grossem Ernst geübet/ und nicht unterlassen werden.

Zu Gott gefälligem Gebett gehöret ware Buß.

Es sollen aber die Kirchen-Diener das Volck mit allem Fleiß unterrichten / daß das gemeine Gebett nicht Fruchtbar sey / noch göttliche Hülff erlange / es geschehe dann von den Bußfertigen/ die/ auß Erkantnuß der schwere ihrer Sünden / von denselben abstehen / bessern ihr Leben / und ruffen also GOttes Nahmen an / auß rechtem Vertrawen / von wegen / und im Namen unsers lieben HErrn JEsu Christi / damit wir nicht hören müssen / wie der HErr bey dem H. Jesaia drewet / **Wann ihr schon ewere Hände außbreitet/ verbirg ich doch meine Augen vor euch / und ob ihr schon viel bettet/ höre ich euch doch nicht/ dann ewere Hände sind voll Bluts.**

Jesaiæ 1, 15.

Darumb sollen die Kirchen-Diener das gemeine Gebett also üben und treiben / daß sie darbey das Volck zur Busse ermahnen / und ihnen wol einbilden / daß keiner könne ein rechter Better seyn / er seye dann zuvor ein Christlicher Büsser.

Das Vatter unser ist ein Summa aller andern Gebette.

Wiewol nun das Gebett / so uns unser HErr Christus gelehret hat / das **Vatter unser** genant / an ihm selbst ein gemein Gebett ist/ soll auch/ als ein kurtzer Begriff und Summa aller andern Christlichen Gebette / in allwegen den Vorzug haben/ jedoch nachdem die andern Gebette/ so in der H. Schrifft / und sonderlich im Psalter begriffen / oder auß den Sprüchen der H. Schrifft auff ein gegenwärtige Noth gezogen werden / eine Erklärung und Außlegung sind des Vatter unsers / so sollen sie nicht verworffen / sondern/ neben und mit dem Vatter unser/ zu seiner Zeit geübet und gebraucht werden.

Nun sind zwar allbereit / bey Beschreibung der fürnembsten Predigten / etliche Formulæ des Gebetts/ vor und

nach den Predigten / wie auch die Vermahnung zu denselben gehörig / gesetzet worden. Es sind aber noch zu beschreiben dreyerley andere Weise des offentlichen gemeinen Gebetts / als erstlich die Litania / welche alle Sonntag in dem Früh-Gebett und Ampt-Predigt / wie auch alle Wochen auff den Dienstag in der Achten-Predigt / und auff den Dienstag oder Mittwoch im Früh-Gebett / gehalten wird. Darnach sonderliche Gebette / auff die fürnemste Festa im Jahr / welche bey unserer Kirchen gehalten werden. Zum dritten / andere Gebette / in fürfallenden sondern Nöthen und Anliegen der Kirchen / als Thewrung / Sterbens-Läuffte / Kriegs-Gefahr / und dergleichen.

Dreyerley Weise des offentlichen gemeinen Gebetts.

Forma der Litania.

Was Litania heisset.

Litania ist ein Griechisch wörtlein / und heisset so viel/ als ein demütige Bitte / oder Supplication/ und gleichsam als einen Fußfall. In dieser Litania wird auch das gemeine Anliegen der Kirchē in allen Ständen und Aemptern/ mit wenigen/ aber kräfftigen Worten/ dargethan/ die Kirche damit zu erinnern / was und wa für sie allewege bitten solle.

Es wird aber die Litania am Dienstag in der Achten-Predigt / deßgleichen am Sonntag und Dienstag / oder Mittwoch im Früh-Gebett / auff folgende Weise gehalten. Nach vollendeter Predigt / wird erstlich die offene Beicht/ oder Schuld / als vor der Sonntags Ampt-Predigt / verlesen / und darauff die Absolution gesprochen. Demnach so Zedul vorhanden / für etliche sonderbare Personen / werden dieselbe verlesen / und darauff weiter also gesprochen.

DIese krancke und betrübte Personen wollet euch in ewerem Gebett lassen befohlen seyn/ und zugleich dem HErrn fürtragen alle gemeine

Noth und Anligen der gantzen Christenheit auff Erden in allen Ständen / wie dieselbe in der Kirchen-Litania begriffen sind / Erhebet ewre Hertzen/ und sprechet mit mir also.

Kyrie Eleison / HErr GOtt Vatter im Himmel / Erbarm dich über uns. Christe Eleison / HErr GOtt Sohn / der Welt Heyland / Erbarm dich über uns. Kyrie Eleison / HErr GOtt heiliger Geist / Erbarm dich über uns.

Sey uns gnädig/ Verschon unser lieber HErre GOtt. Sey uns gnädig/ Hilff uns lieber HErre GOtt.

Für allen Sünden / Für allem Irrsahl/ Für allem Ubel/ Für des Teuffels Trug und List/ Für bösem schnellem Todt/ Für Pestilentz und thewrer Zeit / Für Krieg und Blutvergiessen / Für Auffruhr und Zwitracht/ Für Hagel und Ungewitter/ Für Fewr- und Wassers-Noth/ Und für dem ewigen Todt / Behüt uns lieber HErre GOtt.

Durch dein heilige Geburt / Durch deinen Todtkampff und blutigen Schweiß / Durch dein

Creutz

Creutz und Todt / Durch dein heiliges Aufferstehen und Himmelfahrt / In unserer letzten Noth/ und am jüngsten Gericht/ Hilff uns lieber HErre GOtt.

Wir arme Sünder bitten / Du wollest uns erhören / lieber HErre GOtt. Und deine heilige Christliche Kirch regieren und führen / Alle wahre Bischoffe / Pfarrer und Kirchen-Diener/ in heilsamer Lehr / und heiligem Leben behalten. Deine Gemeinde allenthalben von Wölffen und Miedlingen erlösen / und ledig machen / Allen Rotten und Ergernussen wehren / Alle Irrige und Verführte wiederbringen / Den Sathan unter unsere Füsse tretten / Trewe Arbeiter in deine Ernde senden / Deinen Geist und Krafft zum Wort geben / Allen Betrübten und Blöden helffen / und sie trösten / Erhör uns lieber HErre GOtt.

Allen Königen und Fürsten in dir Fried und Einigkeit geben / Unserm Kayser geben / dein Wort und Reich zu befördern / und stäten Sieg wider deine Feinde verleyhen. Unseren Fürsten und Gewaltigen / Denen du dein heiliges Evan-

gelion

gelion hast zu erkennen geben / Rath / Stärck / und Hülff verleyhen / dein Volck bey deinem Wort zu schützen / Unsern Rath und Gemeine leiten / segnen / und für allem Unrath bewahren / Allen Gewalt / der sich wider das Reich deines Sohns aufflehnet / demütigen / und ihm unterwerffen / Erhör uns lieber HErre GOtt.

Allen so in Noth und Gefahr sind / mit Hilff erscheinen / Allen Schwangern und Säugerin fröliche Frucht und Gedeyen geben / Aller Kinder und Krancken pflegen und warten / Alle die umb Unschuld gefangen sind / loß und ledig machen / Alle Wittwen und Waisen verthädigen und versorgen / Aller Menschen dich erbarmen / Unsern Feinden / Verfolgern und Lästerern vergeben / und sie bekehren / Die Früchte auff dem Lande geben und bewahren / Und uns gnädiglich erhören / Erhör uns lieber HErre GOtt.

O JEsu Christe / GOttes Sohn / Erhör uns lieber HErre GOtt. O du GOttes Lamb / daß der Welt Sünde trägt / Erbarm dich über uns. O du GOttes Lamb / daß der Welt Sünde trägt / Erbarm dich über uns. O du GOttes

Lamb / daß der Welt Sünde trägt / Verleih uns stäten Fried.

Christe erhöre uns / Kyrie Eleison / Christe Eleison / Kyrie Eleison.

HERR handel nicht mit uns nach unsern Sünden / und vergilt uns nicht nach unserer Missethat.

HERR allmächtiger GOTT / der du der Elenden Seufftzen nicht verschmähest / und der betrübten Hertzen verlangen nicht verachtest: Sihe doch an unser Gebett / welches wir dir in unserer Noth fürbringen / und erhör uns gnädiglich / daß alles / so beyde vom Teuffel und Menschen wider uns strebet / zu nicht / und nach dem Rath deiner Güte zertrennet werde / auff daß wir von aller Anfechtung unversehrt / dir in deiner heiligen Gemeine dancken / und dich allezeit loben / durch deinen lieben Sohn unsern HErrn JEsum Christum / der dich also anzuruffen / uns gelehret hat / daß wir sprechen / Unser Vatter / rc.

Andere Gebette / auff besondere Tage und Festa im Jahr.

Gebett am ersten Sonntag des Advents.

HERR GOtt himmlischer Vatter / wir dancken dir von gantzem Hertzen / daß du / uns armen Sündern zu Trost / deinen Sohn Christum zu einem Messia verordnet und gesandt hast / daß Er unser gerechter König und Heyland seyn solte / das ist / uns als sein Volck von Sünden erlösen / und auß des Teuffels Tyranney und ewigem Todt erretten. Wir bitten dich von Hertzen / Du wollest uns durch deinen heiligen Geist also erleuchten / regieren und führen / daß wir diesen unsern König und Heyland warhafftig erkennen / an ihm allein halten / und uns an seiner geringen Gestalt / verachtetem Wort und Reiche / nicht ärgern / sondern in einem rechten Vertrawen auff ihn / ewig seelig werden mögen / durch denselben deinen geliebten Sohn / JEsum Christum / unsern König und Heyland / Amen.

Auff

Auff Weihenachten.

HERR GOtt himmlischer Vatter / wir dancken dir / deiner grossen Gnade und Barmhertzigkeit / daß du deinen eingebornen Sohn JEsum Christum in unser Fleisch hast kommen lassen / und durch ihn uns / von Sünden und ewigem Todt / gnädiglich geholffen. Wir bitten dich gantz demütiglich / verleyh uns / daß wir durch die leibliche Geburt deines lieben Sohns / unserer alten sündigen Geburt erledigt / für solche deine Gnad dir danckbar seyn / und derselbigen uns in aller Anfechtung trösten / und endlichen ewig selig werden mögen / durch denselbigen deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum / Amen.

Auff den Newen Jahrs-Tag.

HERR GOtt himmlischer Vatter / wir dancken dir für deine vätterliche Gnade / daß du dich der armen Sünder hast angenommen / und deinen lieben Sohn / unsern Heyland

 JEsum

JEsum Christum / denselbigen zu gut / durch die Beschneidung unter das Gesatz gethan hast / daß Er / mit seinem vollkommenen Gehorsam / deinen gerechten Zorn stillete / und unsern Ungehorsam heilete. Wir bitten dich demütig / Du wollest durch deinen heiligen Geist unsere Hertzen also erleuchten / daß wir uns solches Gehorsams / wider unsere Sünde / und das böse Gewissen / trösten können / und durch die Hülffe des heiligen Geistes auch anfangen / gehorsame Kinder zu werden / und endtlich ewig selig werden mögen / durch denselbigen deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum / Amen.

Gebett zu Eingang der Erklärung des Leydens Christi / am Sonntag Reminiscere.

O HERR JEsu Christe / Du einiger Hirt und Bischoff unserer Seelen / der du für uns gelitten / und unsere Sünde an deinem Leib auff dem Holtz selbst geopffert / und uns ein Fürbildt gelassen hast / daß wir nachfolgen sollen deinen Fußstapffen. Wir dancken dir von Grundt

unsers Hertzens / für solche deine Trewe und Gutthaten / und bitten dich demütiglich / du wollest uns durch deine Wunden heylen / und als irrende Schaaffe zu dir bekehren / und Gnad verleyhen / daß wir der Sünde je länger je mehr absterben / und der Gerechtigkeit leben / der du mit dem Vatter / und dem heiligen Geist / lebest und regierest / wahrer GOtt in ewigkeit / Amen.

Gebett auff den Ersten Theil des Leydens Christi / im Garten am Oelberg / am Sonntag Oculi.

O HERR JEsu Christe / wahrer GOtt und Mensch / der du aller Welt Sünde-Last auff dich geladen und getragen / und darüber am Oelberg blutigen Schweiß geschwitzet hast. Wir dancken dir von Hertzen / umb solche deine Gnad / und umb alles das / was du zu unserer Erlösung gewürcket und gelitten hast / und bitten dich demütiglich / Du wollest solch dein bitter Leyden an uns armen Sündern nicht lassen verlohren werden / sondern durch deinen Geist in uns würcken / daß wir uns desselben / in aller Anfechtung /

hertzlich trösten/ und bey diesem schrecklichen Bilde des Zorns Gottes lernen mögen / allen Sünden von Hertzen feind zu werden / und uns mit höchstem Fleiß dafür zu hüten/ und dir zu dienen/ der Du mit dem Vatter/und dem H. Geist/lebest und regierest in Ewigkeit / Amen.

Gebett auff das Andere Theil des Leydens Christi/ für den Hohenpriestern/ am Sonntag Lætare.

O HERR JEsu Christe / du unschuldiges Lamb GOttes / der Du vor den Hohenpriestern nicht allein mit falschem Zeugnuß angeklagt/ sondern auch ins Angesicht gespeyet / verspottet / gelästert / und mit Fäusten geschlagen / und endlich von ihnen / als ein Gottslästerer und Verführer des Volcks / zum Todt bist verurtheilt worden. Wir bitten dich / verleyhe uns Gnad/ daß wir uns solches deines Leydens / wider alle Anklag des Teuffels/allezeit trösten. O mildter HERR JEsu Christe / sihe uns an mit den Augen deiner Barmhertzigkeit / mit welchen du Petrum / als er dich verläugnet hatte / angesehen hast/

hast / auff daß wir unsere Sünde hertzlich beweinen / deiner Gnade uns in wahrem Glauben getrösten / und also in dir erfunden und erhalten werden / der du lebest und regierest mit dem Vatter / und dem heiligen Geist / in Ewigkeit / Amen.

Gebett auff das Dritte Theil des Leydens Christi / im Richthauß Pontii Pilati/ am Sonntag Judica.

O HERR JEsu Christe / getrewer und barmhertziger Heyland / der du vor dem Römischen Land-Richter Pontio Pilato / von den Hohenpriestern fälschlich beklaget / ein gut Bekantnuß bezeuget hast / und gleichwol unschuldig verspottet / mit Dornen gekrönet / gegeisselt / und zum Todt verdammet bist worden. Wir bitten dich von Hertzen / gib uns solchen deinen Verdienst in aller Anfechtung mit wahrem Glauben zu fassen / und verleyhe uns deine Gnad / daß wir auch in der Verfolgung deinem Exempel nachfolgen / nicht in Ungedult und Rachgirigkeit fallen / sondern dir die Rach befehlen/

len / der du ein gerechter Richter kommen wirst in der Herꝛligkeit des Vatters / zu richten die Lebendigen und die Todten / Amen.

Gebett auff das Vierte Theil des Leydens Christi. Und Erstlich / von der Außführung und Creutzigung / am Sonntag Palmarum.

O HERR JEsu Christe / du unschuldiges Lamb GOttes / der du dein Creutz auff deinem Rucken getragen / und auff dasselbige alle unsere Sünde und Missethat / Kranckheit und Schmertzen / geleget / auch umb unsert willen unter die Ubelthäter gerechnet / und am Stammen des Creutzes als ein Fluch gehangen bist. Wir bitten dich demütiglich / erhalte uns in wahrem Glauben / daß wir deiner so vollkommenen Genugthuung für unsere Sünde / nicht allein zu jederzeit uns trösten / sondern dir auch dafür von gantzem Hertzen dancken / und schaffe in uns durch dein heiligen Verdienst / daß auch wir dein Creutz willig auff uns nemmen / und in rechter Gedult und Demut dir nachtragen / auff daß die wir all-

hie mit dir in dieser Zeit leyden / auch mit dir durch deine Barmhertzigkeit zur ewigen Herꝛlichkeit erhaben werden: Du wollest auch uns mit den außgestreckten Armen deiner Gnaden zu dir ziehen / auff daß wir von dem Fluch des Gesetzes erlediget / den Segen Abrahæ / und den verheissenen Geist / durch den Glauben an dich entpfahen / und anders nichts / dann dich unsern gecreutzigten Heyland / wissen und erkeñen / und auch / als deine Angehörige / unser Fleisch sampt den Lüsten und Begierden creutzigen / und dir dienen mögen / der du mit dem Vatter und dem H. Geist lebest und regierest / in ewigkeit / Amen.

Gebett von der Fürbitt Christi / für seine Creutziger / am Montag nach Palmarum.

O HERR JEsu Christe / unser einiger und wahrer Hoherpriester / Mittler und Fürbitter / der du / am Tag deines Fleisches / Gebett und Flehen / mit starckem Geschrey und Thränen / geopffert hast / zu dem / der dir von dem Todt kund außhelffen. Wir bitten dich / bitte

auch für uns arme Sünder / bey deinem himmlischen Vatter / damit wir in starckem Glauben / guten Gewissen / und wahrer Geduld / biß an unser Ende / erhalten werden / und in dem Kleid deiner Unschuld vor dir erscheinen mögen / Amen.

Gebett von dem Hohn und Spott / so Christus am Creutz erlitten / am Dienstag Palmarum.

O HERR JEsu Christe / du Sohn des lebendigen GOttes / der du am Creutz so viel Hohn und Spott und Widersprechung erduldet hast / umb unsert willen / verleyhe uns deinen Geist und Gnade / daß wir auch können der Welt böse und spöttige Wort mit Geduld übertragen / segne du uns / wann sie fluchen / und sey du uns nur nicht schröcklich / und behüte uns vor dem ewigen höllischen Gespötte : und lasse uns auch einander treulich und hertzlich meinen / wie du deine betrübte Mutter deinem lieben Jünger Johanni / und hinwider ihne ihr befohlen hast / auff daß wir in deiner Gnade ewig erfunden werden / Amen.

Gebett von dem büssenden Schächer am Creutz / am Mittwoch nach Palmarum.

O HERR JEsu Christe / unser getreuer und barmhertziger Heyland / der du dem büßenden Schächer am Creutz das Paradiß deines Reichs zugesaget / und für uns die schröckliche Höllen-Angst / und den Grimm des Zorns GOttes getragen und überwunden hast. Wir bitten dich Hertzlich / du wollest umb solches deines heiligen Verdienstes willen / unsere finstere und blinde Hertzen gnädiglich erleuchten / daß auch wir unsere Sünde und Missethat warhafftig erkennen / uns deines unschuldigen Leydens mit wahrem Glauben annemmen und trösten / und deine Unschuld loben und preisen mögen : Ach getrewer HERR und König / gedencke unser in deinem Reich / in welchem du sampt dem Vatter / und dem heiligen Geist / lebest und regierest in Ewigkeit / Amen.

Gebett und Dancksagung vor die Einsätzung des H. Abendmals / am Grün-Donnerstag.

O HERR JEsu Christe / gnädiger und barmhertziger Heyland / groß ist dein Werck / und heilig deine Ordnung / da du in der Nacht / in welcher du verrathen worden / im hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls / uns sündlichen Menschen deinen allerheiligsten Leib und Blut / im gesegneten Brodt und Wein / zu essen und zu trincken verordnet hast / und darmit / als mit dem edelsten Pfand unsers Heyls / vergebung der Sünden / Leben und Seeligkeit versigelst. Ach HERR! Wir haben dir einen bittern Creutz-Kelch eingeschencket / voll unsers Sünden-Giffts: Du aber schenckest uns ein den süssen Tranck deines rosinfarben Blutes / und speisest uns mit dem rechten Himmel-Brodt deines allerheiligsten Leibes. Wie können wir gnug erheben diese deine grosse Liebe gegen uns! Nun / lieber HERR / wir bitten dich hertzlich / du wollest uns auß Gnaden ver-

leyhen / daß wir uns offt bey diesem heiligen Tisch deines theuren Leibs und Bluts / mit hertzlicher Begierd und Andacht / einstellen / und darbey in wahrem Glauben deines bittern Leydens / Todes und Aufferstehung / eingedenck werden / dir darfür Lob und Danck sagen / und auch hingegen dir unser Seel und Leib in heiligem Leben und Wandel auffopffern; Und gedencke auch du unser in deinem Reich / und zeuch uns endlich nach dir in dein himmlisches Paradiß / daß wir bey dir seyn und bleiben allezeit / Amen.

Gebett von dem Todt Christi / am Charfreytag.

O HERR JEsu Christe / wir sagen dir von Grund unsers Hertzens Lob / Ehr und Danck / daß du durch deinen Todt die Macht genommen hast / dem / der des Todes Macht hat / das ist / dem Teuffel / und uns / die wir durch Forcht des Todes / im gantzen Leben / Knechte seyn musten / erlöset. Wir bitten dich auch demütiglich / verleyhe uns deine Gnade / daß / wie unser alter Mensch / sampt dir gecreutziget ist / also un-

ser sündlicher Leibe auffhöre / daß wir hinfort nicht mehr der Sünden dienen / sondern auch in dir aufferwecket / in einem newen Leben wandeln / und stehe uns bey / an unserm letzten Ende / auff daß wir solches deines theuren Verdiensts tröstlich geniessen / und nimb unsere Seelen auch in deine Hände / dann du hast uns erlöset / HERR du trewer GOtt / Amen.

Gebett von den Wunder-Zeichen im Todt Christi.

O HERR JEsu Christe / du unschuldiges Lamb Gottes / der du die Krafft deines Leydens also bald in deinem Todt erzeiget hast / mit so herrlichen Wundern / und / als ein rechtes Versöhn-opffer / mit Wasser und Blut kommen bist. Wir bitten dich hertzlich / zerreiß durch deine Gnade unsere fälsige harte Hertzen / und gib uns / daß wir auch an unsere Brust schlagen / für Rewe und Leid über unsere Sünde : reinige und wasche uns mit dem Blut und Wasser / daß auß deiner Seiten in die heilige Sacramenta geflossen ist / und verbirge uns in der Krufft deiner geöffneten

Seiten / auff daß wir in deiner Gnade ewig erfunden werden / Amen.

Gebett von der Begräbnuß Christi / am Sambstag nach Palmarum.

O HERR JEsu Christe / barmhertziger und getrewer Heyland / der du für unsere Sünde gestorben / und begraben worden / und dadurch alle unsere Sünde in die Tieffe des Meeres versencket hast / daß dero nimmer soll gedacht werden / denen die an dich glauben. Wir dancken dir von Hertzen solcher deiner Gnade und Wolthaten / und bitten dich demütiglich / wie wir sampt dir begraben sind durch den Tauff in den Todt / so mache uns auch gleich deiner Aufferstehung / auff daß wir / nach diesem elenden Leben / das verheissene Reich deiner Gnaden und Herrlichkeit entpfahen / Amen.

Gebett von der Höllenfahrt Christi.

O HERR JEsu Christe / du ewiger Sohn Gottes / der du für uns arme Sün-

der zur Hölle gefahren / und dadurch der Hölle den Sieg genommen / und alle / die an dich glauben / auß der Hölle erlöset / und vom Todt errettet hast. Wir bitten dich hertzlich / gib uns solchen reichen Trost / in aller Anfechtung / mit glaubigem Gemüth zu fassen / und behüte auch uns / die wir deinen Namen auff deine tröstliche Verheissung anruffen / für der Höllenpein / damit der Teuffel keine Macht an uns finde / und laß uns deines kostbarlichen theuren Verdiensts zu unserem ewigen Heyl geniessen / der du / mit dem Vatter und dem H. Geist / lebest und regierest / wahrer GOTT / hochgelobet in alle Ewigkeit / Amen.

Gebett auff Ostern.

O HERR JEsu Christe / du Sohn des lebendigen GOttes / der du umb unserer Sünde willen dahin gegeben / und umb unser Gerechtigkeit willen aufferwecket bist. Wir dancken dir solcher deiner Gnad / und so theuren Erlösung / und bitten dich von Hertzen / gib uns dich / unsern getreuen Heyland / und die Krafft deiner Aufferstehung / und die Gemeinschafft deines Leydens /

dens / mit rechtglaubigem Hertzen zu erkennen / auff daß wir deinem Todte ähnlich werden / und dir entgegen kommen zur Aufferstehung der Todten: Fäge in uns auß den alten Saurteig der Boßheit und Schalckheit / damit wir ein newer süsser Teig seyen / der Lauterkeit und der Warheit / gleich wie wir durch dich / das wahre Osterlamb / für uns geopffert / ungeseuret / und deinem himmlischen Vatter versöhnet worden sind / der mit dir / und dem heiligen Geist / lebet und regieret in Ewigkeit / Amen.

Gebett an dem Tag der Himmelfahrt Christi.

O HERR JEsu Christe / du Sohn des allerhöchsten GOttes / der du nun forthin nicht mehr auff Erden Arm und Elend bist / sondern zur Rechten deines Vatters ein gewaltiger HERR / über alles / was da ist im Himmel und auff Erden / regierest / und alles erfüllest. Wir bitten dich hertzlich / zeuch uns hinnach zu dir / daß wir trachten nach dem / was Droben ist / und verachten alles / was Irdisch ist: Sende uns deinen

H. Geist / gib fromme Kirchen-Diener / wehre dem Satan / und allen Tyrannen / und erhalte dein Reich auff Erden gewaltig / biß daß alle deine und unsere Feinde / zu deinen Füssen liegen: hilff uns auch / daß nach diesem elenden Leben unsere Seelen zu dir in dein Reich auffahren / und am Jüngsten Tag erwecke unsere Leibe / daß wir dir / unserm Haupt und HERRN / entgegen hingezuckt in den Wolcken / bey dir seyen und bleiben allezeit / der du mit dem Vatter / und dem heiligen Geist / lebest und regierest / wahrer GOtt / hochgelobet in Ewigkeit / Amen.

Gebett auff Pfingsten.

O HErr JEsu Christe / du ewiger Sohn GOttes / der du / nach deiner Verheissung / den heiligen Geist in die Hertzen deiner lieben Apostel gesendet hast / zu Predigen das Evangelium allen Creaturen. Wir bitten dich hertzlich / erfülle auch uns / mit den Gaben deines Geistes / daß Er unsere Gemüther erleuchte / mit wahrer Erkantnuß GOttes / und unsere Hertzen und Willen reinige von aller Unsauberkeit / deinen hei-

ligen göttlichen Willen zu thun / damit wir seyen Tempel und Wohnungen des heiligen Geistes. O GOtt heiliger Geist / du einiger und wahrer Tröster / pflantze in uns rechten Glauben / Hoffnung / Geduldt / und inbrünstige Liebe / und weiche nicht von uns an unserem letzten Ende / sondern beleite uns auß diesem Elende / in das rechte Vatterland / der ewigen Seeligkeit / der du sampt dem Vatter / und dem Sohn / lebest und regierest / wahrer GOTT / hochgelobet in Ewigkeit / Amen.

Gebett auff das Fest der heiligen Dreyfaltigkeit.

O Allmächtiger ewiger GOTT / der du uns / deinen Dienern / auß Gnaden geben hast / in Bekantnuß des wahren Glaubens / die Herrlichkeit der ewigen Dreyfaltigkeit zu erkennen / und die Einigkeit gleiches Gewalts und Majestät anzubetten. Wir bitten dich / verleyhe / daß wir durch Beständigkeit solches Glaubens allezeit befästigt werden / für allen Widerwertigen / durch JEsum Christum unsern HErrn /

ret/ unser Leben vollstrecken mögen: Daß auch unsere Feinde und Widersacher ablassen/ und sich mit uns friedlich und sanfftmütiglich zu leben begeben wollen.

Alle die/ so in Trübsal/ Armut/ Kranckheit/ Kindesbanden/ und andern Anfechtungen sind/ auch Wittwen und Waisen/ und die/ so umb deines heiligen Namens/ und der Warheit willen angefochten/ gefangen/ oder sonst verfolget werden/ Tröste sie/ O GOtt/ mit deinem heiligen Geist/ daß sie solches alles für deinen vätterlichen Willen auffnemmen und erkennen.

Wollest uns auch alle Früchte der Erden/ zur leiblichen Nothdurfft gehörig/ mit fruchtbarer Wachsung wol gerathen und gedeyen lassen.

Auch bitten wir für alles/ dafür du ewiger GOTT gebetten seyn wilt/ daß Du uns solches gnädiglich verleyhest/ durch das bitter Leyden und Sterben JEsu Christi deines einigen Sohns/ unsers geliebten HErrn und Heylands/ Welcher mit Dir und dem heiligen Geist/ lebet und regieret/ gleicher wahrer GOTT/ hochgelobet in Ewigkeit/ Amen.

Forma anderer gemeiner Gebette/ in fürfallenden sondern Nöthen und Anligen der Kirchen.

Zur Zeit der Theurung/ Ungewitter/ Sterbens-Läuffte/ oder Kriegs-Gefahr: mutatis mutandis.

ALLmächtiger ewiger GOTT/ und Vatter unsers HErrn JEsu Christi/ wir arme betrübte Sünder bekennen für deinem Angesicht/ mit demütigem Hertzen/ daß wir nicht allein diese gegenwärtige Theurung/ (Ungewitter/ Sterbens-Läuffte/ Kriegs-Gefahr) und andere Straffen/ sondern auch den ewigen Todt/ mit unsern vielfaltigen Sünden/ und unbußfertigem Leben wol verdienet. Dann wir bißher deiner Stimme und Wort leyder nicht gehorchet/ daß wir gewandelt hetten in deinem Gesatz/ noch für dir unserm GOtt ernstlich gebettet haben/ das wir uns von den Sünden bekehret/ und deinen ernstlichen Dräwungen geglaubet hetten. Daher trifft uns nun auch dein Fluch und gerechte Straff/ daß du solch groß Unglück über uns gehen lassest.

Dieweil du aber unser Vatter bist / und an unserm Verderben keinen Lust hast / sondern wilt / daß wir / durch solche Züchtigung / von unsern Sünden zu dir uns bekehren / so bitten wir dich von Hertzen demütiglich / Du wollest umb deines eingebornen Sohns / unsers Heylandes JEsu Christi willen / solche unsere Sünde gnädiglich verzeyhen / und durch die Krafft deines heiligen Geistes in uns wircken / daß wir diesen deinen gerechten Zorn warhafftig erkennen / und unser sündliches Leben / nach deinem Willen / abstellen und bessern. Gedencke lieber HERR / in deinem Zorn / deiner grossen Barmhertzigkeit / und miltere / nach deinem vätterlichen Wolgefallen / die gegenwärtige / und noch besorgende Straffen / damit wir dein vätterliches Hertz / und gnädige Fürsorg / unter solcher Züchtigung spüren / und forthin in stiller Ruhe / und gutem Frieden / als Christen gebührt / dir leben und dienen mögen / der Du sampt deinem eingebornen Sohn / unserm Mittler und Erlöser JEsu Christo / und dem H. Geist / lebest und regierest / wahrer GOtt / hochgelobet in Ewigkeit / Amen.

Zur

Zur Zeit der Verfolgung.

ALLmächtiger ewiger GOTT / und Vatter unsers HERRN JEsu Christi / wir dancken dir von Hertzen / daß du uns das selige Liecht deines Worts so gnädiglich angezündet / und bißher hast leuchten lassen. Und bitten dich demütiglich / durch denselbigen deinen geliebten Sohn / unsern Heyland / Du wollest / in diesen betrübten gefährlichen Zeiten / ob solchem Liecht gnädiglich halten / und durch deinen heiligen Geist unsere Hertzen zu wahrer Buß erwecken / damit wir deinem Wort gehorchen / für allen Sünden und Ergernüssen uns hüten / und auff Besserung des Lebens mit Ernst gedencken.

Du wollest auch / getrewer himmlischer Vatter / dem Antichristischen Papst / und seinem Anhang nicht gestatten / daß sie solches Liecht / wie sie vorhaben / außlöschen / sondern ihre Blutdürstige Practicken / und grimmige Anschläge zu nichte machen / auch allen denen / so hin und wider allein darumb verfolget werden / daß sie sich des Papsts Abgötterey / und falschem Gottes-

Diensts

Diensts / nicht wollen theilhafftig machen / durch deinen Geist beystehen / und sie stärcken / daß sie keine Gefahr noch Noth zu solcher Abgötterey sich drängen lassen / sondern vielmehr in deiner Erkantnuß beständig bleiben / und in derselben je mehr und mehr wachsen und zunemmen. Du weissest ja / getrewer Vatter / daß deine und unsere Feinde / uns und sie / nicht umb unser Sünde und Unwissenheit / sondern umb deines Namens und Reichs willen verfolgen. Darumb wache auff / lieber HERR / und heilige deinen Namen / den sie schänden / und stärcke dein Reich / daß sie in uns zerstören / und schaffe deinen Willen / den sie in uns dämpffen wollen. So wollen wir für diese / und alle deine Woltháten / dich unsern einigen GOTT und Trost loben / und dir dancken / hie zeitlich und dort ewiglich / Amen.

In Kriegs-Gefahr / und Feindes Noth.

ALLmächtiger / ewiger / und barmhertziger Gott / und Vatter unsers Heylands JEsu Christi / es ist ja leyder war / daß wir uns gegen

dem hellen Liecht deines heiligen Evangelii / und allen andern deinen so vielfaltigen Gutthaten / bißher gar nicht gebessert / und damit deinen gerechten Zorn / und allerley Straffen / überflüssig verschuldet haben.

Dieweil du aber gleichwol nicht Lust hast an unserm Verderben / sondern wilt / daß wir uns durch wahre Busse zu dir bekehren / so bitten wir dich / umb desselben deines geliebten Sohns / unsers einigen Mittlers und Hohenpriesters JEsu Christi willen / verzeyhe und vergibe uns gnädiglich / alle unsere Sünde und Missethat / und erwecke durch deinen guten Geist / in unsern Hertzen / wahre Rew und Leid über solche unsere Sünde / kindtliche Zuversicht zu deiner Gnade / und rechtschaffene Besserung unsers sündlichen Lebens.

Komme uns auch zu hülff / du starcker Gott / in dieser gegenwertigen Noth / welche / ob sie wol Zeitlich ist / möchte sie doch gereichen / zu schaden und nachtheil deiner Ehre / und unserer Seelen. Wache / getrewer Vatter / über diese Statt / in welcher dein großmächtiger Name angeruffen wird /

nach deinem heiligen Evangelio / und über dieses gantze Land: Laß uns nimmermehr zu schanden werden / für deinen und unsern Feinden / sondern führe diese Sache zu einem seligen Ende / durch gute Mittel / deren du viel weissest / und dir allein bekand sind.

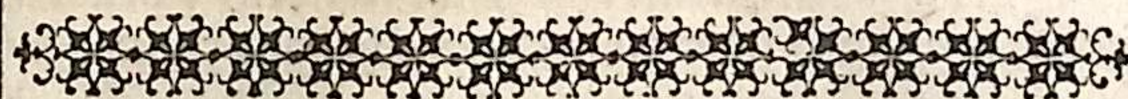
Wilt du uns aber je straffen / und umb unserer Sünden und Boßheit willen heimsuchen / so bitten wir dich abermahl von Hertzen / laß uns keine Unehr begehen an deinem heiligen theuren Wort / laß uns nicht in der Menschen / sondern in deine Hände fallen / züchtige uns mit deiner / und nicht mit unserer Feinde Ruthe / auff daß wir nicht mit sampt der Welt verdamt / sondern der Erlösung deines geliebten Sohns / hie in Gnaden / und dort in der Seligkeit / ewig geniessen mögen / der du sampt demselben deinem eingebornen Sohn / unserm HERRN JEsu Christo / und dem heiligen Geist / lebest und regierest / wahrer GOTT / hochgelobet in Ewigkeit / Amen.

Wider den Erb-Feind des Christlichen Namens / den Türcken.

Allmächtiger / barmhertziger GOTT / und Vatter unsers HERRN JEsu Christi / du hast je gesagt / ruffe mich an in der Noth / so will ich dich erhören / und du solt mich preisen. Hierauff kommen wir jetzt in unserer Noth für dich / und bitten hertzlich / du wollest doch ansehen / wie der grausame Erb-Feind des Christlichen Namens / der Türck / uns deine Kinder mit Morden / Rauben / Brennen / Verhörung und Verwüstung unsers lieben Vatterlands / an Leib und Gut zeitlich / und mit vertilgung der seligmachenden Erkantnuß Christi / auch an unserer armen Seel ewiglich / zu verderben Tobet und Wütet.

Nun bekennen wir / himmlischer Vatter / für dir demütiglich und von Hertzen / daß wir mit unsern vielfaltigen und grossen Sünden / nicht allein diese ernstliche Straff und scharpffe Ruthen / sondern auch das ewige Verderben und Verdamnuß / vor langest wol verdienet hetten. Aber barmhertziger trewer GOtt / handele nicht mit

uns nach unserm Verdienst/ sondern verzeyhe uns unsere Sünde/ umb des bittern Leydens/ Sterbens/ und Blutvergiessens willen/ deines geliebten einigen Sohns/ JEsu Christi/ unsers Mittlers und Heylands: Errette uns von dem Rachen des grausamen/ blutdurstigen/ wütenden Feindes/ des Türcken/ daß deiner armen Christen Blut nicht länger also erbärmlich vergossen/ und der Name Jesu Christi/ deines liebẽ Sohns/ nicht bey den unglaubigẽ Türcken täglich gelästert/ und verspottet werde. Stehe unserm Herrn/ dem Römischen Kayser/ mit deiner allmächtigen Krafft und Gewalt bey/ daß Er diesen grausamen Feind möge glücklich uberwinden und dämpfen/ damit der herrliche Name deines lieben Sohns JEsu Christi/ auch den Unglaubigen bekandt/ und bey uns deinen Kindern hie Zeitlich und dort Ewiglich gelobet/ und gepreiset werde. Erhöre uns/ himmlischer Vatter/ wie du uns zugesaget hast/ umb deines lieben Sohns/ unsers Mittlers JEsu Christi willen/ der mit Dir und dem H. Geist/ lebet und regieret/ hochgelobter GOtt in ewigkeit/ Amen.



III.
Von dem Gesang/ und den Orgeln.

GLeich wie wir nicht billichen können/ noch sollen/ den vielfaltigen Mißbrauch/ welcher in dem Papstthumb mit dem Gesang und den Orgeln getrieben worden/ also können wir auch der jenigen Fürnemmen nicht loben/ noch gut heissen/ welche das Gesang/ und das Orgeln/ als eitel Päpstischen Saurteig/ auß der Kirchen allerdings außmustern.

Dann erstlichen vom Gesang zu reden/ haben wir desselben vielfaltige herrliche Befelch und Exempla/ nicht allein im Alten/ sondern auch im Newen Testament/ als Ephes. 5. Werdet voll Geistes/ und redet untereinander von Psalmen und Lobgesängen/ und geistlichen Liedern/ singet und spielet dem HERRN in ewern Hertzen/ und saget danck allezeit für alles/ rc. Und Col. 3. Lasset das Wort Christi reichlich unter euch wohnen/ in aller Weißheit/ lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen/ und geistlichen lieblichen Liedern/ und singet dem HERRN in ewerm Hertzen. *Gesang in der Kirchen. Ephes. 5, 18. Col. 3, 16.*

Was aber die Musicam figuratam/ und die Orgeln anbelangt/ bringet es die Erfahrung selbst mit/ daß dadurch der zuhörenden Hertzen und Gemüthe ermuntert und erfrischet werden/ GOtt den HErrn auch mit ihrem Mund und Gesang desto frölicher zu loben und zu preisen. *Musica Figurata, und Orgeln.*

Wie die Musica figurata, und das Orgeln zugebrauchen.

Jedoch soll in allweg dahin gesehen werden/ daß solche figurata Musica, und das Orgeln/ weder das gemeine Gesang der gantzen Kirchen/ noch den übrigen Gottes-Dienst mit Predigen und Betten/ verhindere. und zu lang auffhalte.

Darumb/ wañ man die Musicam figuratam und die Orgel gebrauchen will/ soll es folgender gestalt gehalten werden. Erstlich/ daß der Organista bey zeit anfange/ zu ende des letzten leutens/ alsbald eine zimliche Gemein versamlet ist. Wie dann desgleichen die Sänger/ in allen andern Predigten/ auch thun sollen/ wann schon nicht georgelt/ oder figurirt wird. Zum andern/ daß er/ vor und unter dem Gesang der Kirchen/ nicht frembde Stucke und Moteta schlage/ sondern eben das jenige/ was hernach die Gemeine singen soll. Damit sich auch das Orgeln und Singen nicht zu lang verziehe/ soll er/ nachdem er intonirt, nicht über ein/ oder zum höchsten zweymal/ unter das Gesang der Kirchen schlagen/ sondern derselben ihre Zeit lassen/ ihr Gesang mit gemeiner Stimme und Andacht zu verrichten.

Abtheilung der Psalmen und Gesänge.

Wann aber der Gottes-Dienst allerdings verrichtet/ und dem Volck der Segen gegeben ist/ alsdann mag der Organist auch andere Stucke schlagen/ oder auch Lateinische Moteta singen lassen/ darbey jederzeit ohn zweiffel die jenige gern bleiben werden/ die Lust und Anmuth darzu haben/ und wird doch das gemeine Volck/ welches lieber seinen Geschäfften nachgehet/ dardurch nicht verhindert/ noch auffgehalten.

Wann auch die Gesänge/ welche daß Volck singet/ getheilet werden/ daß entweder der Organist darzwischen schlägt/ oder ein theil des Gesangs/ biß nach der Predigt gesparet wird/ welches letztere doch allein bey den längeren Gesängen geschehen soll/ soll man die Gesänge also theilen/ daß/

daß/ was dem Verstandt und Inhalt nach zusamen gehöret/ bey einander bleibe/ und nicht von einander gerissen werde.

Psalmen-Büchlein für die Kirche zu Straßburg.

Damit auch solche bequeme Abtheilung der Gesänge desto gewisser erhalten/ auch sonsten andern mehren Unrichtigkeiten/ welche sich bißher mit dem Gesang und den Gesang-Büchlein zugetragen haben/ desto baß möge begegnet und vorkommen werden/ so soll fürohin den Buchdruckern nicht frey stehen/ die Gesang-Büchlein ihres gefallens anzuordnen/ darvon oder darzu zu thun/ sondern es soll der Kirchen-Convent ein Exemplar verordnen/ welches man künfftig in dieser Kirchen und Schule gebrauchen und erhalten solle.

In demselben Gesang-Büchlein/ sollen auch bey den Psalmen/ gewisse Zeichen gesetzet/ und in allen Nachdrücken behalten werden/ an welchem Orth sich die Psalmen und Gesänge zum bequemesten lassen theilen.

Lateinische Gesänge und Hymni.

Was aber andere Lateinische Gesänge und Hymnos anlanget/ die von alters her bey denen Kirchen/ welchen die Lateinische Sprach gemein und bekandt gewesen/ angestellet und gesungen worden/ werden dieselbe in der Schule/ mit der studierenden Jugend/ geübet und gesungen.

IV.

Forma des heiligen Tauffs.

Wie hoch und werth der H. Tauff zu halten.

So man recht zu Hertzen führet/ von wem der Tauff gestifftet und eingesetzet/ auch was grosse Gutthat uns auß Gottes Gnaden/ durch den Tauff/ angebotten und übergeben werde/

werde / so wird er ohn allen Zweiffel für kein liederlich Kinderspiel / sondern für der hochwichtigsten / treffentlichsten Werckzeuge einen / dardurch der heilige Geist in uns kräfftig und thätig ist / gehalten werden. Dann nach dem der Tauff durch den Täuffer Johannem / auß Gottes Beruff / angefangen / hat der Sohn GOttes / unser lieber HERR JEsus Christus / denselben nicht allein selbst entpfangen / sondern auch bestättiget und befohlen / daß er für und für in der Kirchen / biß zu end der Welt / gehalten und gebrauchet werden solle.

Luc. 3, 1. Matth. 3, 13. & 28, 19.

Und dieweil S. Paulus bezeugt / daß wir mit Christo in den Todt / durch den Tauff / begraben / auff daß / gleich wie Christus ist aufferstanden von den Todten / durch die Herrlichkeit des Vatters / also auch wir in einem newen Leben wandlen sollen / daß auch die / so getaufft werden / Christum anziehen / und daß der Tauff seye ein Bad der Wiedergeburt / und Erneweruug des heiligen Geistes / so kan man sich darauß wol erinnern / daß Er seye eine göttliche Ceremonia / und heilig Sacrament / dadurch wir unsers Beruffs zur Kindschafft GOttes vergewissert / und in die Posseß der ewigen himmlischen Güter eingesetzet werden. Dann wiewol nicht alle / so getaufft / die ewige Seeligkeit ererben / so geschicht doch dasselbe nicht auß mangel des Tauffs und Beruffs GOttes / sondern aus mangel deren / so sich des Tauffs nicht mit rechtem Vertrawen in den HERRN Christum / durch sein Evangelium / gebrauchen. Darumb / nachdem so viel an dem Christlichen Tauff gelegen / daß wir uns sein in den allergrösten und schwäresten Anfechtungen / fürnemblich von der Fürsehung GOttes / behelffen und getrösten mögen / und sollen / so ist kein Müh zu sparen / damit er Christlich gehalten / außgetheilet und entfangen werde.

Rom. 6, 3. Gal. 3, 27. Tit. 3, 7.

Und soll derowegen der Widertäuffer Irrthumb / so den jungen / und noch unmündigen Kindern / den Tauff abschlagen / gäntzlich verworffen seyn. Sondern die Kinder / als die nicht der geringste theil GOttes Volcks sind / sollen vermög göttliches Worts und Ordnung getauffet werden.

Widertäuffer Irrthumb verworffen.

Und soll das Volck von der Cantzel offtermals vermahnet werden / daß sie mit dem Tauffe ihrer Kinder / welche ihnen der liebe GOTT bescheret / nicht lange sich saumen / sondern sie fürderlich zu dem heiligen Tauff bringen.

Es werden aber bey dem heiligen Tauff folgende Erinnerungen und Gebette / in der Kirchen / verlesen.

GEliebte im HERRN / dieweil ihr dieses Ewer (diese ewere) Kindlein hieher in die Gemein GOttes gebracht habt / daß es (sie /) wie ihr dann begehret / durch den heiligen Tauff unserm HErrn JEsu Christo / und seiner heiligen Christlichen Gemeine eingeleibet werde (werden /) so höret das heilige Evangelion Christi / von der Einsatzung und Befelch des H. Tauffs / wie die von den Evangelisten / Matthæo und Marco / an ihren letzten Capituln beschrieben werden.

Matth. 28, 18. Marc. 16, 15.

Der HERR JEsus spricht zu seinen Jüngern also:

Mir ist gegeben aller Gewalt / im Himmel

und auff Erden / darumb gehet hin in alle Welt / und prediget das Evangelium allen Creaturen / und machet mir zu Jüngern alle Völcker / und tauffet sie in dem Namen des Vatters / und des Sohns / und des H. Geistes / und lehret sie halten alles / was ich euch befohlen hab. Wer da glaubet und getaufft wird / der wird seelig / wer aber nicht glaubet / der wird verdammet werden / und sihe / Ich bin bey euch alle tage / biß an der Welt Ende.

Wolan liebe Freunde in Christo / wir hören alle tage auß GOttes Wort / erfahrens auch an unserm Leben und Sterben / daß wir / von Adam her / allesampt in Sünden entpfangen und geboren werden / darinnen wir dañ unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdampt und verlohren seyn müsten / wo uns nicht durch den eingebornen Sohn GOttes / unsern lieben HERRN JEsum Christum / darauß geholffen were.

Dieweil dann dieses (diese) gegenwertige Kindlein / in seiner (ihrer) Natur / mit gleicher Sünde / in massen wie wir auch / vergifftet und verunreiniget ist (sind /) derohalben es (sie) auch

des ewigen Todts und Verdamnuß seyn und bleiben müste (müsten /) und aber GOtt der Vatter aller Gnade und Barmhertzigkeit / seinen Sohn Christum / der gantzen Welt / und demnach wie den Alten / also auch den Kindern verheissen und gesandt hat / Welcher auch der gantzen Welt sünde getragen / und die armen Kindlein nicht weniger / sondern gleich so wol / als die Alten / von Sünden / Todt / und Verdamnuß erlößt / und seelig gemacht hat / und befohlen / man solle sie zu ihm bringen / daß sie gesegnet werden / die Er auch auffs allergnädigst annimmet / und ihnen das Himmelreich / und das ewige Leben zusaget und verheisset.

Derohalben / so wollet auß Christlicher Liebe dieses (dieser) gegenwärtigen Kindleins (Kindlein /) gegen GOTT dem HErrn euch mit Ernst annemmen / dasselbige (dieselbige) dem HErrn Christo fürtragen / umb vergebung der Sünden / und daß es (sie) ins Reich der Gnaden und Seeligkeit auffgenommen werden möge (mögen /) bitten helffen / ungezweiffelter Zuversicht / unser HErr JEsus Christus / werde solch

Werck der Liebe / gegen dem (den) armen Kindlein erzeiget / in allen Gnaden von euch annemmen / und ewer Gebett auch gewißlich erhören / sintemal Er die Kindlein zu ihm zu bringen selbst befohlen / und sie in sein Reich auffzunemmen verheissen hat.

Darumb so lasset uns von Hertzen miteinander also betten:

ALLmächtiger / ewiger GOtt / barmhertziger Vatter / dieweil dein Reich allein die Newgeborne sehen mögen / und dir nichts gefallet / daß nicht durch deinen Geist lebet / so bitten wir dich / daß du diesem (diesen) Kindlein / das (die) du doch zu deiner Bildnuß erschaffen hast / deinen heiligen Geist verleyhen / und sein Hertz (ihre Hertzen) mit demselbigen / nach deines Sohns Verheissung / versichern und versigeln wollest / und also geben und würcken / daß wir jetzund / als deine Diener / und Diener des Newen Testaments / mit diesem deinem H. Tauff / nach deinem Befelch und Verheissung / diesem (diesen) Kindlein / die innerliche Ernewerung des Geistes / und wahre Widergeburt in deine Kindschafft / durch

deinen Namen / warhafftig mittheilen und übergeben / daß es (sie) in den Todt JEsu Christi / deines Sohns / getauffet / mit ihm begraben / zum Absterben aller Sünden / und durch ihn aufferwecket werde (werden /) zum Leben und Dienst der Gerechtigkeit / und alles Guten / darzu du es (sie) auch in leiblicher Gesundheit bewahren / mit aller Nothdurfft versehen / und für allem Unrath väterlich behüten wollest / durch denselbigen deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum / Der uns also dich anzuruffen gelehret hat / daß wir sprechen:

UNser Vatter / der du bist im Himmel / Geheiliget werde dein Name / Zukomme dein Reich / Dein Will geschehe auff Erden / wie im Himmel / Unser täglich Brodt gib uns heut / Und vergib uns unsere Schulde / wie wir vergeben unsern Schuldigern / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen / Dann dein ist das Reich / und die Krafft / und die Herrlichkeit / in Ewigkeit / Amen.

DIeweil wir dann den HErrn nun gebetten haben / und daß auff seine gnädige Verheis-

sung / darumb wir an seiner vätterlichen Erhörung nicht zweiffeln sollen / so wollen wir dieses (diese) Kindlein tauffen.

Damit aber unser Glaub das Werck des HERRN / in diesem heiligen Sacrament des Tauffs / so viel tröstlicher ansehe / erkenne und auffnemme / so wollen wir auch hören unsers HERRN JEsu Rede selber / von den Kindlein / die man zu ihm bringet / wie Er denselbigen seinen Segen zum ewigen Leben / und wahre Gemeinschafft des göttlichen Reichs verspricht / und selbst mittheilet.

Also lesen wir Marci am 10. Cap.

In der Zeit brachten sie Kindlein zu JEsu / das Er sie anrührete / die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen. Da es aber JEsus sahe / ward Er unwillig / und sprach zu ihnen / Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / dann solcher ist das Himmelreich. Warlich sage Ich euch / wer das Reich Gottes nicht entpfahet / als ein Kindlein / der wird nicht hinein kommen. Und Er umbfieng sie / und leget die Hände auff sie / und segnet sie.

Dieses gebe der HERR uns allen wol zu fassen / daß niemand in das Reich Gottes kommen mag / er nemme es dann an / wie ein Kindlein / das ist / entpfahe es auß lauter Geschenck und Gabe des HErrn / ohn alles zuthun seiner eigenen Kräfften / und daß unser HERR JEsus auch unsern Kindern wolle seinen Segen geben / und mittheilen. Der wolle nun mitten unter uns seyn / und alles außrichten / Es ist sein Tauff / Wir sind allein seine Diener und Werckzeuge / durch welche Er will seine Geheimnuß außspenden.

So bekennet mit mir die Articul unsers Christlichen Glaubens / auff welche wir alle getauffet sind / und auch dieses (diese) Kindlein soll (sollen) getauffet werden.

JCH glaube in GOtt / Vatter den Allmächtigen / Schöpffer Himmels und der Erden. Und in JEsum Christum / seinen eingebornen Sohn / unsern HErrn / Der entpfangen ist vom heiligen Geist / Gebohren auß Maria der Jungfrawen / Gelitten unter Pontio Pilato / gecreutziget / gestorben / und begraben / Abgestiegen zu

der Hölle/ Am dritten Tag aufferstanden von den Todten / Aufgefahren zu den Himmelen / sitzet zu der Rechten GOttes des Vatters des Allmächtigen / Von dannen er künfftig ist zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaub in den heiligen Geist / Ein heilige Christliche Kirch / Die Gemeinschafft der Heiligen / Ablaß der Sünden / Aufferstehung des Fleisches / und ein ewiges Leben / Amen.

Nun zu Gemeinschafft dieses Glaubens wollen wir dieses (diese) Kindlein tauffen / also wollet es (sie) ihr alle / als ein Glied (Glieder) Christi unsers HErrn / und unser Mitglied (Mitglieder) erkennen und halten / und ein jedes / so viel es immer durch den HErrn vermag / darzu helffen / daß dieses (diese) Kindlein dem HErrn aufferzogen werde (werden.) Doch wollet ihr / die ihr euch habt darzu besonders lassen erbetten / und darumb Gevattern und Götteln genennet werdet / Euch dieses Kindleins (dieser Kindlein) mit sonderm Fleiß annemmen / und damit man dessen ein gründliches Wissen von euch habe / auff folgende Fragen / ewer einfältige Christliche Antwort geben.

Die Erste Frage.

Ihr habt offt gehöret / und sollet es ja wissen / daß wir alle in Sünden / und unter dem Gewalt des Teuffels / und in die ewige Verdammnuß entpfangen und geboren sind / und aber davon allein durch unsern HERRN JEsum Christum erlößt werden / und dasselbige in seiner Kirchen / und durch das Sacrament des heiligen Tauffs. Glaubet ihr das: so antwortet / Ja? Antwort / Ja.

Die Ander Frage.

Erkennet ihr auch diese unsere Gemeine / und alle / die sich bey ersterzehlten Articuln des allgemeinen Christlichen Glaubens / mit warhafftigem Hertzen halten / für eine wahre Gemeine Christi / und diesen unsern Tauff / und das andere Sacrament des HERRN / für den wahren Tauff / und wahre Sacramenta Christi: so antwortet / Ja? Antwort / Ja.

Die Dritte Frage.

Wollet ihr auch / so viel euch GOTT der HErr Gnade verleyhet / und euch durch dieselbige möglich seyn wird / dieses (diese) Kindlein helffen / neben Vatter und Mutter / dahin fürdern / daß

es (sie) in dieser Gemeine Christi / zum Catechismo gebracht werde (werden/) auch so es (sie) zu solchem Verstand kommet (kommen/) daß es seinen (sie ihren) Glauben selbst in dieser Gemein Christi bekenne (bekennen/) sich in den Bund / Gemeinschafft und Gehorsam Christi und der Kirchen / selbst und gäntzlich ergebe (ergeben/) und in derselbigen verharre (verharren/) biß ans Ende: so antwortet / Ja? Antwort / Ja.

Das verleyhe uns allen unser lieber HErre GOTT/ und erfülle mit seinen Gnaden/ was wir auß eigenen Kräfften nicht vermögen.

Der Diener nenne das Kind/ und frage/ wie es solle genennet werden. Alsdann begiesse Ers dreymal mit Wasser auff sein Häuptlein/ und spreche:

N. Ich tauffe dich / im Namen GOttes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes.

Der allmächtige/ ewige GOtt/ und Vatter unsers HErrn JEsu Christi / der dich nun wider geboren hat / durch das Wasser und den heiligen Geist / und hat dir alle deine Sünde vergeben / der stärcke und erhalte dich / mit seiner Gnade / zum ewigen Leben / Amen.

Der HErr seye mit euch /
lasset uns betten:

ALLmächtiger GOtt/ himmlischer Vatter/ wir sagen dir ewiges Lob und Danck / daß du deiner Gemeine dieses (diese) Kindlein gegeben hast/ daß es (sie) durch den heiligen Tauff widergeboren / deinem lieben Sohn / unserm einigen Heyland/ eingeleibet/ und nun dein Kind und Erbe (deine Kinder und Erben) worden ist (sind.) Gib lieber getrewer Vatter / daß wir uns aller dieser deiner so grossen Gnaden / in allem unserm Leben/ danckbar beweisen / dieses nun dein Kind (diese nun deine Kinder/) zu allem deinem Gefallen treulich aufferziehen / auch sampt diesem (diesen) Kindlein/ uns selbst immer mehr absterben/ und im Leben deines Sohns / unsers HErrn JEsu Christi / täglich zunemmen/ daß du durch uns allezeit gepriesen / und der Nächste gebessert werde / durch unsern HERRN und Heyland JEsum Christum / deinen geliebten Sohn / der mit dir und dem H. Geist / lebet und regieret / ein wahrer GOTT/ von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

Der HERR gebe/ daß seine heilige Engel/ die sein Angesicht sehen im Himmel/ dieses (diß) Kindlein/ vor allem Argen bewahren/ und zu allem Guten befürdern/ Amen.

Der HERR segne euch/ und behüte euch/ der HERR laß sein Angesicht leuchten über euch/ und sey euch gnädig/ der HERR erhebe sein Angesicht über euch/ und gebe euch den Frieden.

Diese Benedeyung GOttes/ des Vatters/ des Sohns/ und des heiligen Geistes/ seye mit uns allen/ zu allen Zeiten/ Amen.

Was für Gevattern und Götteln zu bitten.

ES sollen aber auch die Leute von den Cantzeln offt vermahnet werden/ daß sie zu Gevattern und Götteln nicht erbitten leichtfertige Personen/ so mit offentlichen Lastern unbußfertig verhafftet/ oder auch solche/ die entweder nach der Religion gar nichts fragen/ oder unserer Christlichen Confession wissentlich und freventlich widersprechen/ und dieselbe offentlich lästern/ sondern ehrliche und gottsförchtige Leute/ desgleichen auch nicht solche Personen/ so entweder ihrer Jugend/ oder Unverstands halben/ der Christlichen Lehre und Sacramenten keinen genugsamen Bericht haben/ damit nicht/ durch solche Leute/ die glaubige Gemeine geärgert/ und das H. Sacrament des Tauffs entunehret werde.

Die Vätter sollen zuvor den Tauff von

Derowegen dann auch solchem fürzukommen/ die Vätter/ wann sie ihre Kinder wollen tauffen lassen/ dem

Pfarrer zuvor solches anzeigen/ und darbey vermelden sollen/ was vor Gevattern und Götteln sie zu bitten fürhabens seyen/ damit wa etwas bedenckliches einfiele/ dasselbe in der Geheim und Stille freundlich hingelegt/ und also alle Unrichtigkeit und Ubelstand/ bey der offentlichen Action des Tauffs/ verhütet werde.

den Pfarrern für ihre Kinder begehren.

Tauff-Buch bey jeder Pfarr.

Nicht weniger soll auch/ bey einer jeden Pfarr-Kirchen/ ein besonder Buch gehalten werden/ darinnen alle getauffte Kinder/ sampt ihren Eltern/ und der Gevattern und Götteln Namen/ ordentlich auffgezeichnet und eingeschrieben werden/ in welchem Jahr/ Monat und Tag/ sie getaufft worden seyen.

Von dem Noth-Tauff.

Weiber sollen mit dem Noth-Tauff nicht zu sehr eylen.

MAn soll zwar die Leute vermahnen/ wann sie schwache Kindlein haben/ die sie nicht zur Kirchen bringen können (darzu sich aber ein jedes befleissen soll/ damit daß hochwürdige Sacrament des Tauffs mit gebührender Herrlichkeit gegeben/ und entpfangen werde) daß sie einen Diener der Kirchen in das Hauß beruffen/ und denselben ihre Kindlein/ nach Ordnung der Kirchen/ tauffen lassen. Wa diß aber auch nicht seyn möchte/ so soll man doch sehen/ daß dem Kindlein/ so viel möglich/ der heilige Tauff durch einen gottsförchtigen Mann/ und nicht durch Weiber/ gegeben werde/ wie dann die Männer/ und nicht die Weiber/ die heiligen Sacramenta außzutheilen verordnet sind.

Weibertauff in der Noth/ ist nicht zu verwerffen.

Jedoch/ wo man weder die Kinder zur Kirchen bringen/ noch einen ordentlichen Diener der Kirchen/ oder einen andern gottseligen Mann haben kan/ so mag ein gottsförchtiges Weib/ die Hebamm/ oder ein andere/ das Kind-

Gal. 3, 28.

lein nach der Einsatzung Christi tauffen. Weil dann der Tauff/ des HErrn/ und nicht des Dieners Werck ist/ und im HErrn weder Weib noch Mann/ sondern alles eins ist/ so sollen solche Kindlein/ so von Weibern getaufft sind/ gleichwol nicht wieder getauffet werden/ aber doch nichts desto weniger/ wann sie erstarcken/ zu der Kirchen gebracht/ und daselbst ihre Tauff der gemeine verkündiget/ und für sie/ daß der HErr die newe Geburt/ ihnen in dem Tauff mitgetheilet/ immer stärcker und kräfftiger machen wolle/ gebetten werden. Dann der Tauff mit dem Wort/ und nach der Einsatzung Christi gegeben/ ein wahrer Tauff ist/ von was Personen er auch gegeben seye.

Wie die Weiber/ welche Nothgetaufft haben/ zu fragen seyen.

Wann dann ein solches schwaches Kindlein im Hause getauffet worden/ solle es dem Pfarrer hernach förderlich angezeigt werden/ der auch die Person/ welche das Kind also in der Noth getauffet/ für sich erfordern/ und sie mit fleiß befragen solle/ 1. Ob sie auch den Namen des HErrn über solches Kindleins Tauff angeruffen? 2. Wamit sie getaufft habe? Nemlich mit Wasser. 3. Was für Wort sie zu dem Tauff gebrauchet? Nemlich/ Ich tauffe dich im Namen GOttes/ des Vatters/ des Sohns/ und des heiligen Geistes.

Nothgetauffte Kinder sollen in der Kirchen bestättiget werden.

So dann der Pfarrer vernimmet/ daß das Kindlein recht getaufft seye/ so soll Er es zu bequemer Zeit in die Kirch bringen lassen/ und sollen alsdann folgende Vermanung und Gebett/ über solches Noth-getauffte Kindlein gesprochen werden.

GEliebte in dem HERRN/ dieses (diese) Kindlein/ uns hiefür gebracht/ ist seiner (sind ihrer) sorglichen Schwachheit halben/ dahei-

men

men im Hauß/ in dem Namen Gottes/ des Vatters/ des Sohns/ und des H. Geistes/ nach der Ordnung Christi getaufft/ und mit Namen N. genennet worden; Hierauff/ damit das H. hochwürdige Sacrament des H. Tauffs nicht geschändet/ noch GOttes Wort/ dabey geführet/ für ein Spott gehalten werde/ soll es (sollen sie) bey dem empfangenen Tauff bleiben/ und nicht wieder getauffet werden.

Darumb sollen und wollen wir uns dieses Kindleins (dieser Kindlein/) als eines rechten Gliedes (als rechter Glieder) unsers HErrn JEsu Christi/ und seiner heiligen Kirchen/ annemmen.

Wir wollen aber hören das H. Evangelion Christi/ von der Einsatzung und Befelch des H. Tauffs/ wie die von den Evangelisten/ Matthæo und Marco/ an ihren letzten Capituln beschrieben werden.

Matth. 28, 18. Marc. 16, 15.

Der HERR JEsus spricht zu seinen Jüngern also:

Mir ist gegeben aller Gewalt/ im Himmel und auff Erden/ darumb gehet hin in alle Welt/ und prediget das Evangelium allen Creaturen/

und

und machet mir zu Jüngern alle Völcker / und tauffet sie in dem Namen des Vatters / und des Sohns / und des H. Geistes / und lehret sie halten alles / was ich euch befohlen hab. Wer da glaubet und getaufft wird / der wird selig / wer aber nicht glaubet / der wird verdammet werden / und sihe / Ich bin bey euch alle tage / biß an der Welt Ende.

Wir wollen auch ferner hören unsers HErrn JEsu Rede / von den Kindlein / die man zu ihm bringet / wie Er denselbigen seinen Segen zum ewigen Leben / und wahre Gemeinschafft des göttlichen Reichs / verspricht / und selbst mittheilet.

Also lesen wir Marci am 10. Cap.

Zu der Zeit brachten sie Kindlein zu JEsu / daß Er sie anrührete / die Jünger aber fuhren die an / die sie trugen: Da es aber JEsus sahe / ward Er unwillig / und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / dann solcher ist das Himmelreich. Warlich Ich sage euch / wer das Reich Gottes nicht empfähet / als ein Kindlein / der wird nicht hinein kommen.

Und Er umbfieng sie / und leget die Hände auff sie / und segnet sie.

Dieweil wir nun / auß jetztgehörten Worten unsers HErrn JEsu Christi / dessen gewiß und sicher sind / daß die Kinder / so Christo zugetragen / Ihme gefällig seynd / und nun dieses Kind (diese Kinder) dem HErrn Christo / durch den Tauff / auch überantwortet worden / und wir glauben / daß es (sie) zum Reich der Gnaden angenommen / und nun ein Kind (nun Kinder) des Allmächtigen / und ein Gliedmaß (und Gliedmassen) unsers HErrn JEsu Christi / worden seye (seyen /) dem (denen) die Engel Gottes dienen: so wollet es (sie) auch dafür halten / und euch keine Mühe noch Arbeit verdriessen lassen / jeder nach seinem Beruff und Verwandtschafft / mit diesem Kind (diesen Kindern /) es (sie) dem HErrn auffzuziehen / und zu unterweisen / daß es lehrne (sie lehrnen) halten / was uns der HErr zu halten befohlen hat / daran ihr Eltern / Verwanten und Gevattern / für euch selbst keinen Fleiß sparen / und es (sie) in die Kirchen / und zu dem Catechismo / getreulich fürdern sollet / so bald es (sie) dessen / Alters und Verstands halben / fä-

hig seyn mag (mögen:) damit es (sie) wohl und gründlich erkennen lehrne (lehrnen) / was grosser und unaußsprechlicher Gnaden und Gaben / ihm (ihnen) von GOtt im heiligen Tauff geschencket / und übergeben seyen / und alsdann seinen (ihren) Glauben / in der Gemeinde GOttes / selbst gern bekenne (bekennen /) und verjähe (verjähen /) sage (sagen) ab dem Teuffel und der Welt / mit allen ihren Wercken und Lüsten / ergebe (ergeben) und stelle (stellen) sich dar dem HErrn / und seiner heiligen Kirchen / in gantzem Gehorsamb seines heiligen Evangelions / bleibe (bleiben) und lebe (leben /) in unserm HErrn Christo / biß an das Ende / bringe (bringen) als ein lebendiges Glied (als lebendige Glieder) Christi / und fruchtbare Rebe (Reben /) die an dem Rebstock / Christo / gesund bleibet (bleiben) viel Früchte zu dem Preiß GOttes / und besserung seiner heiligen Kirchen.

Hierauff bekennet mit mir die Articul unsers Christlichen Glaubens / auff welche wir alle getauffet sind / und auch dieses (diese) Kindlein ist (sind) getauffet worden.

Ich

ICH glaube in GOtt / Vatter den Allmächtigen / Schöpffer Himmels und der Erden. Und in JEsum Christum / seinen eingebornen Sohn / unsern HErrn / Der entpfangen ist vom heiligen Geist / Gebohren auß Maria der Jungfrawen / Gelitten unter Pontio Pilato / gecreutziget / gestorben / und begraben / Abgestiegen zu der Hölle / Am dritten Tag aufferstanden von den Todten / Aufgefahren zu den Himmelen / sitzet zu der Rechten GOttes des Vatters des Allmächtigen / Von dannen er künfftig ist zu richten die Lebendigen und die Todten.

Ich glaub in den heiligen Geist / Ein heilige Christliche Kirch / Die Gemeinschafft der Heiligen / Ablaß der Sünden / Aufferstehung des Fleisches / und ein ewiges Leben / Amen.

Nun wollet ihr / die ihr euch habt darzu besonders lassen erbetten / und darumb Gevattern und Götteln genennet werdet / auff folgende Fragen ewere einfältige Christliche Antwort geben.

Die Erste Frage.

Ihr habt offt gehört / und sollet es ja wissen / daß wir alle in Sünden / und unter dem Gewalt

 des

des Teuffels / und in die ewige Verdamnuß empfangen und geboren sind / und aber davon allein durch unsern HERRN JEsum Christum erlößt werden / und dasselbige in seiner Kirchen / und durch das Sacrament des H. Tauffs / glaubet ihr das / so antwortet Ja? Antwort / Ja.

Die Andere Frage.

Erkennet ihr auch diese unsere Gemeinde / und alle / die sich bey ersterzehlten Articuln des allgemeinen Christlichen Glaubens / mit warhafftigem Hertzen halten / für eine wahre Gemeinde Christi / und unsern Tauff / und das andere Sacrament des HErrn / für den wahren Tauff / und wahre Sacramenta Christi; so antwortet Ja? Antwort / Ja.

Die Dritte Frage.

Wollet ihr auch / so viel euch GOTT der HErr Gnade verleyhet / und euch durch dieselbige möglich seyn wird / dieses (diese) Kindlein helffen / neben Vatter und Mutter / dahin fürdern / daß es (sie) in dieser Gemeinde Christi / zum Catechismo gebracht werde (werden /) auch / so es (sie) zu solchem Verstandt kommet (kommen /) daß es seinen

(sie ihren) Glauben selbst / in dieser Gemeinde Christi / bekenne (bekennen /) sich in den Bund / Gemeinschafft und Gehorsamb Christi / und der Kirchen / selbst und gäntzlich ergebe (ergeben /) und in derselbigen verharre (verharren /) biß ans Ende / so antwortet Ja? Antwort / Ja.

Der allmächtige / ewige GOtt / und Vatter unsers HErrn JEsu Christi / der dich (euch) wider und von newem geboren hat / durch das Wasser und den heiligen Geist / und hat dir (euch) alle deine (ewere) Sünde vergeben / der stärcke und erhalte dich (euch /) mit seiner Gnade / zum ewigen Leben / Amen.

Der HERR seye mit euch / lasset uns betten.

ALLmächtiger GOtt / und Vatter unsers HErrn JEsu Christi / der du diß Kind / (diese Kinder /) durch das Wasser und den heiligen Geist / andertwerts geboren / und ihme (ihnen) alle Sünde vergeben hast / stärcke es (sie) nun mit deiner Gnade / mehre in ihm (ihnen) deinen heiligen Geist / daß es (sie) an Leib und Seel / seliglich

auffwachse (auffwachsen) und in dem newen göttlichen Leben / zu dem du es (sie) new geboren hast / zunemme (zunemmen;) und gib seinen (ihren) Eltern / und uns allen / daß wir dir hierzu / an diesem Kind (an diesen Kindern/) getrewlich und seliglich dienen / damit auch durch es (sie/) und uns alle / dein göttlicher Name / immer mehr geheiliget / und dein Reich erweittert werde / durch unsern HErrn JEsum Christum / Amen.

Der HERR gebe / daß seine heilige Engel / die sein Angesicht sehen im Himmel / dieses (diese) Kindlein / vor allem Argen bewahren / und zu allem Guten befürdern / Amen.

Der HERR segne euch / und behüte euch / der HERR laß sein Angesicht leuchten über euch / und sey euch gnädig / der HERR erhebe sein Angesicht über euch / und gebe euch den Frieden.

Diese Benedeyung GOttes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / seye jetzt / und zu allen Zeiten / mit uns allen / Amen.

Was zu thun / wann nicht genugsamer Bericht vom Noth-Tauff.

WUrden aber die Leuthe / so das Kindlein dem Kirchen-Diener fürbringen / auff desselben Frage / ungewisse Antwort

wort

wort geben / und sagen / sie wissen nicht / was sie in solcher Noth und Schrecken gedacht / viel weniger (wie dann offtmals zu geschehen pflegt) was sie geredt oder gethan haben / so mache man nur nicht viel Disputierens / sondern tauffe es / ohne meldung einicherley Condition / obgeschriebener Ordnung gemäß / wie alle andere ungetauffte Kinder getauffet werden.

Ein andere Form der bestättigung der Nothgetaufften Kinder.

DA aber auch die Nothgetauffte Kindlein zu solcher Zeit in die Kirch gebracht werden / wann man andere Kindlein tauffet / so darff man mit ihnen keinen besondern Actum halten / sondern nach dem die andere Kindlein getaufft sind / so nimmet der Kirchen-Diener / noch vor dem letzten Gebett und Dancksagung / solch nothgetaufftes Kindlein in die Hände / und spricht allein:

GEliebte im HERRN / dieses Kindlein ist / wegen seiner Schwachheit / zu Hauß nothgetauffet / und N. genennet worden / dieweil dann mit solchem Tauff der Einsatzung Christi / unsers Heylandes / gemäß gehandelt worden / also lassen wir es dabey bewenden / und wollen es demnach / mit sampt diesen jetztgetaufften Kindlein / der Gnade GOttes befehlen.

Verlieset demnach daß Gebett und die Dancksagung / nach dem Tauff / wie droben pag. 163. zu finden.

Forma des Juden-Tauffs.

Juden sollen auch zu Tauff zugelassen werden.

WIewol das Jüdische Volck auß gerechtem Gericht GOttes / welcher die erschreckliche Sünde desselben / an seinem lieben Sohn unserm HErrn

Christo/

Christo / begangen / ernstlich bestraffet / inn grosse und dicke Finsternuß gerathen : jedoch / weilen sie Samen der heiligen Patriarchen / und uns Christen auch / mit S. Paulo Rom. 11. vers. 28. umb der Vätter und der Verheissung willen / lieb seyn sollen / sollen sie / wo sie durch die Gnade des barmhertzigen GOttes / und unsers HErrn JEsu Christi / der auch für sie gestorben ist / und sie / als seine Brüder nach dem Fleisch / auch selig haben will / zur Erkantnuß der Warheit kommen / und ihre Jüdische Irrthumb fahren lassen / dazu in die Christliche Kirche auffgenommen zu werden / suchen und begehren / keines weges verstossen / noch das Sacrament des heiligen Tauffs ihnen versagt werden / durch welches sie / zur innerlichen Gemeinschafft dem HErrn Christo / und zur äusserlichen / seiner Kirchen einverleibet werden. Wie sie dann auch in unsern Kirchen / auff vorhergehenden genugsamen Bericht und Verstand des Christlichen wahren Glaubens / in alle wege auffgenommen / und getauffet werden.

Rom. 11, 28.

Wie die Juden getauffet werden.

Wann derowegen eine Jüdische Person bey uns zu tauffen ist / so geschihet solches in offentlicher Kirchen / und bey versamleter Christlicher Gemeine / entweder zur Zeit der Predigt (da nach gut befinden auch wol ein absonderlicher und zur sach dienender Text abgehandelt wird) oder der Bettstund. Und wird / nach verrichtetem Gottes-dienst / gesungen / **Kom heiliger Geist HErre Gott** / etc. der Täuffling aber (so gleich anfangs in die Kirch / dem Gottes-dienst beyzuwohnen / gebracht) von denen Diaconis (die hernach in dem Tauff-Act das Tauff-Becken halten) auß seinem Stuhl für den Altar geführt / wohin auch die erbettene Pfettern und Götteln tretten. Nach geendetem Gesang gehet dann der Prediger / so den Tauff-Actum zu verrichten / zu dem Altar / und fangt selbigen Actum folgender massen an:

GEliebte in dem HERRN : Es ist allhier zugegen eine Jüdische Person / so von Jüdischen Eltern gebohren und erzogen / und bißher ausser der Kirchen Christi im Jüdischen Unglauben und Lästerung gelebet / auch von der H. Christlichen Tauff abgehalten worden. Dieweil sie aber durch sonderliche erleuchtung Gottes des heiligen Geistes / und auß betrachtung GOttes ernstlichen Befelchs / und ihrer eigenen Seelen Heyl und Seligkeit / hertzlich und ernstlich begehret / durch die heilige Tauff unserm HErrn und Heyland JEsu Christo und seiner heiligen Kirchen einverleibt und ein Christ zu werden / und des ewigen Lebens versichert zu seyn : So hat ihr solches Christliches und nothwendiges Begehren nicht können noch sollen abgeschlagen werden / bevorab dieweil nach Christi und seiner Apostel Exempel und Befehl niemand soll verstossen werden / sondern vielmehr zur Seligkeit befördert : Sintemahl der heilige Apostel Petrus zu den bußfertigen Juden in der ersten Pfingst-Predigt Actor. 2. vers. 36. spricht : So wisse nun das gantze Hauß Israel gewiß / daß GOtt

Actor. 2, 36.

diesen JEsum/ den ihr gecreutziget habt/ zu einem HErrn und Christ gemacht hat/ derohalben thut Buß/ und lasset euch tauffen auff den Namen JESU Christi zur Vergebung der Sünden/ so werdet ihr empfahen die Gabe des heiligen Geistes; dann ewer und ewerer Kinder ist die Verheissung/ und aller die ferne seynd/ welche Gott unser HErr herzu ruffen wird. Und Zachar. 13. vers. 1. stehet geschrieben: Daß das Hauß David und die Burger zu Jerusalem einen frey offenen Brunnen haben werden/ wider die Sünde uud Unreinigkeit. Dadurch dieses heilsame Bad der Wiedergeburt ist angedeutet worden.

Derohalben so höret erstlichen die Wort von der Einsatzung des heiligen Tauffs/ wie dieselbe
Matth. 28, 18. von den H. Evangelisten/ Matthæo und Mar-
Marc. 16, 15. co/ an ihren letzten Capituln beschrieben worden.

Der HERR JEsus spricht zu seinen Jüngern also:

Mir ist gegeben aller Gewalt/ im Himmel und auff Erden/ darumb gehet hin in alle Welt/ und prediget das Evangelium allen Creaturen/

und machet mir zu Jüngern alle Völcker/ und tauffet sie in dem Namen des Vatters/ und des Sohns/ und des H. Geistes/ und lehret sie halten alles/ was ich euch befohlen hab. Wer da glaubet und getaufft wird/ der wird selig/ wer aber nicht glaubet/ der wird verdammet werden/ und sihe/ Ich bin bey euch alle tage/ biß an der Welt Ende.

Wolan liebe Freund in Christo/ wir hören alle Tag auß GOttes Wort/ erfahrens auch an unserm Leben und Sterben/ daß wir allesampt in Sünden empfangen und geboren/ darumb wir dann unter GOttes Zorn in Ewigkeit verdampt und verlohren seyn müsten/ wo uns nicht durch den eingebornen Sohn Gottes/ unsern lieben HErrn JEsum Christum/ geholffen wäre.

Dieweil dann diese gegenwärtige Person/ nicht allein mit gleicher Sünden/ wie wir/ von Natur vergifftet und verunreiniget ist; sondern auch von Kindheit auff in Jüdischer Blindheit und Gottslästerung auffgewachsen/ derohalben sie auch des ewigen Todts und Verdamnuß seyn und bleiben müste/ und aber Gott der Vatter/ auß

grundloser Barmhertzigkeit / sie zum Christenthumb beruffen: So sollen wir solche Gnad ihr nicht allein hertzlich gönnen; sondern auch ins gesampt den getrewen GOTT für sie / im Namen seines lieben Sohns JEsu Christi / in wahrem Glauben anruffen und bitten / daß Er durch uns / als seine Instrumenta und Werckzeug / ihr die wahre Wiedergeburt und Erneweruug durch den heiligen Geist verleihen / und mitwürcken wolle / der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht / Er werde auch unser Gebett gewißlich erhören. Erhebet derohalben ewere Hertzen / und sprecht mit mir / in wahrem Glauben und Kindlichem Vertrawen / also:

DU Allmächtiger ewiger GOTT und Vatter im Himmel / dieweil allein die Widergeborne dein Reich sehen / und dir nichts gefället / daß nicht durch deinen Geist lebet / so bitten wir dich / du wollest dieser gegenwertigen Person / die du durch deine Barmhertzigkeit hierzu gefürdert / deinen heiligen Geist verleihen / und ihr Hertz mit demselben / nach deines lieben Sohns Verheissung / versichern und versiglen / und also geben

und würcken / daß sie in den Todt JEsu Christi deines Sohns getaufft / mit ihm begraben zu Absterbung aller Sünden / und durch ihn aufferwecket werde zum Leben / und Dienst der Gerechtigkeit / zur Kind- und Erbschafft des ewigen Lebens. Darzu du sie auch in leiblicher Gesundheit bewahren / mit aller Nothdurfft vätterlich versorgen / und für allem Unrath gnädiglich behüten wollest. Dieses bitten wir dich umb deines lieben Sohns / unsers HERRN und Heylands JEsu Christi willen / und dasselbige mit denen Worten / die Er uns selber gelehret / und in Mund geleget hat / daß wir sprechen:

Unser Vatter / der du bist im Himmel / etc.

Dieweil wir dann den HERRN nun gebetten haben / und das auff seine gnädige Verheissung / darumb wir an seiner Vätterlichen Erhörung nicht zweiffeln sollen / so solt du auch darauff getauffet werden / so du es warhafftig und von Hertzen begehrest.

Ehe aber solches geschicht / damit männig-

lich / fürnemlich aber gegenwärtige Christliche Gemeinde / so dieser fürhabenden Tauff zusehen wird / auch hören möge und wissen / welche Stuck Christlichen Glaubens dieser bekehrte Jud (diese bekehrte Jüdin) bißhero gefaßt habe / und also bey allen Gelegenheiten von seiner (ihrer) gethanen Bekantnuß zeugen könne / so soll er (sie) jetzt offentlich / doch kürtzlich / umb seinen (ihren) Glauben gefraget werden.

Darumb wende ich mich nun zu dir Juden (Jüdin /) und frage dich:

Wie heissest du?

Antwort. N.

Wie haben dein Vatter und Mutter geheissen?

Antwort. Der Vatter hat geheissen N. N. Die Mutter aber N.

Wo bist du herbürtig / und welches ist dein Vatterland?

Antwort. N.

Wie alt bist du?

Antwort. N.

Was hat dich bewogen / dem Judenthumb abzusagen / und der Christen Glauben zu begehren?

Weil neben andern schweren Irrthumben und Aberglauben sie vergeblich eines andern Messiæ warten.

Ist

Ist dann der Messias schon kommen / und woher weist du das?

Ja er ist schon längsten kommen / und dessen bin ich versichert von der Zeit / Wann / und dem Orth / Wo er sollen gebohren werden.

I. Die Zeit der Zukunfft des Messiæ solte seyn (1.) wann das Scepter von Juda entwendet worden / nach Jacobs Weissagung im 1. Buch Mosis cap. 49. 10. und also sie / die Juden / ihr Königreich und Herrschafft würden verlohren haben / und einem frembden Herrn unterthan seyn müssen. (2.) Ehe die LXX. Jahr-Wochen Danielis zu ende würden lauffen. Dan. 9, 24. welches beydes mehr als für 1600. Jahren geschehen und erfüllet worden. — I. — Gen. 49, 10. — Dan. 9, 24.

II. Den Orth belangend / so solte der Messias (1.) zu Bethlehem gebohren werden / nach der Weissagung Mich. 5, 2. (2.) solte er in den andern Tempel kommen / und durch seine Gegenwart denselben herrlich machen / wie Hagg. 2, 10. solches verkündiget worden. Alle beyde Orth aber seynd schon längsten zerstöret worden / und sind nicht mehr / darumb / sollen diese Weissagunge war seyn / so folgt / daß der Messias nothwendig müsse kommen seyn. — II. — Mich. 5, 2. — Hagg. 2, 10.

Glaubst du aber auch / daß der JEsus von Nazareth der Messias sey / und warumb?

Ja / ich glaube es / und bins gewiß. Weil nicht nur erstangeregte Zeit und Orth der Zukunfft des Messiæ an ihm seynd erfüllet worden: sondern neben andern eygenschafften des HErrn Messiæ / so an ihm sich befunden / so ist dieser JEsus von Nazareth der wahre יהוה צדקנו der HERR der unser Gerechtigkeit ist / wie Jerem. 23. 6. solches verkündiget / und also der wahre GOTT / zugleich aber auch ein wahrer Mensch des Samen Abrahams / auß dem — Jerem. 23, 6.

Stamme

Stamme Juda / von dem Geschlecht David / wie gleicher
Gen. 49, 10. 2. Sam. 7, 12. massen Gen. 49, 10. und 2. Sam. 7, 12. von dem HERRN Messia ist verkündiget worden. Uber das / so ist Er auch der rechte Jungfrawen Sohn / von welchem Esa. 7. 14. geweis-
Jes. 7, 12. saget / darumb muß dieser JEsus von Nazareth ohnzweiffelich der wahre Messias seyn.

So glaubst du dann nunmehr auch an diesen JEsum von Nazareth / und begehrest also ein Christ zu werden?

Ja / von Hertzen / ohne Heucheley.

Wer ist dann ein Christ?

Ein Mensch der getaufft ist auff den Namen GOttes des Vatters / des Sohns / und des H. Geistes.

Was muß aber ein Christ glauben?

Alles was in den Hauptstücken Christlicher Lehr geschrieben ist / die uns der HErr selbst gelehret / und seinen Jüngern zu lehren befohlen hat.

Wie viel seynd nun derselben Stuck / und wie heissen sie?

Sechs.
1. Die Zehen Gebott GOttes.
2. Der heilige Christliche Glaub.
3. Das heilige Vatter Unser.
4. Die Wort vom H. Tauff.
5. Die Wort vom H. Abendmahl.
6. Die Wort vom Gewalt der Schlüssel / und der Christlichen Bußzucht.

Wovon ist das erste Hauptstuck Christlicher Lehr?

Von den Zehen Gebotten.

Wazu und warumb hat Gott der HErr die Zehen Gebott gegeben?

Daß wir darauß seinen Willen erkennen lehrnen / und wissen / was wir thun und lassen sollen.

Was sollen wir thun?

Gott lieben / und den Nächsten. Matth. 22, 37. GOtt lieben von gantzem Hertzen / von gantzer Seelen / von gantzem Gemüth / und von allen Kräfften; Das ist / über alles: Und den Nächsten als uns selbst. Matth. 22, 37.

Was sollen wir lassen?

Die Sünde.

Kan ein Mensch aber die Zehen Gebott oder das Gesetz vollkommen halten?

Nein / keines wegs / und das umb der Erb-Sünde willen / die in uns ist / dann kein Mensch ist / der Gutes thue / und nicht sündige. Pred. Salom. 7. 21. Eccl. 7, 21.

Was verdienst du aber mit der Sünde?

GOttes Zorn und Ungnade / zeitliche und ewige Straffen.

Wie kanst du aber deiner Sünden und darauff folgender Straffen loß werden?

Wann ich fliehe zu meinem Heyland und Erlöser JEsu Christo / der für mich das Gesetz erfüllet. Gal. 4. 4. und GOttes Zorn sampt allen Straffen erduldet. Esa. 53. 4. 5. Fürwahr / Er trug unsere Kranckheit / rc. Gal. 4, 4. Esa. 53, 4. 5.

Durch welch Mittel kanst du zu Christo kommen / und sein Verdienst dir zueignen?

Allein durch einen wahren Glauben.

An wen glaubest du?

Allein an den wahren Dreyeinigen GOTT; der da ist der Vatter / Sohn / und H. Geist.

Wie viel seynd dann Götter?

Es ist nur ein GOTT im Wesen / dann so stehet im 5. Buch Mose am 6. 4. Höre Israel / der HERR unser GOtt ist ein einiger GOtt. Deut. 6, 4.

Wie viel seind dann Personen?

Drey: der Vatter / der Sohn / und der heilige Geist.

Psal. 33, 6. Ps. 33. 6. Der Himel ist durchs Wort des HErrn gemacht/ und all sein Heer durch den Geist seines Mundes. Da dann durch den HErrn verstanden wird/ die Erste Person/ GOtt der Vatter. 2. Durch des HErrn Wort der ewige Sohn GOttes/ die Ander Person. 3. Durch den Geist seines Mundes die Dritte Person/ GOtt der heilige Geist. Noch klärer werden solche Drey Personen erwiesen auß dem Neuen Testament/ auß der Tauff Christi im Jordan/ und auß unserer Tauff/ so geschicht im Namen GOttes des Vatters/ des Sohns/ und des heiligen Geistes.

Erzehle mir den Christlichen Apostolischen Glauben?

Ich glaub in GOtt Vatter/ etc.

Glaubest du dieses alles von Hertzen grund/ und sonderlich an JEsum Christum/ daß Er seye/ wie der allgemeine Welt/ also auch dein Heyland/ für deine Sünde gestorben?

Ich glaube es ohnzweiffelich.

Entsagest du hiemit aller Jüdischen Gotts-lästerung und Verläugnung Christi/ auch der Beschneidung/ und anderm ihrem Aberglauben/ als darinn du die Seligkeit nicht erlangen kanst?

Ja.

Begehrest du dann auch darauff getaufft zu werden/ und also mit JEsu Christo in einen neuen Bund zu tretten?

Ja/ ich begehre es mit Ernst und hertzlichem Verlangen.

Wie wilt du ins künfftige genennet werden?

Antwort. N.

Bist du zuvor niemahlen getaufft worden/ und wilt du dich auch nicht ferner und wieder tauffen lassen?

Nein/ niemahlen.

Wilt du auch bey diesem Christen Glauben und Bekandtnuß biß in deinen Todt verbleiben.

Ja/ mit Göttlicher Hülff und Beystand.

Darzu helffe dir dann die heilige hochgelobte Dreyeinigkeit/ GOtt Vatter/ GOtt Sohn/ und GOtt heiliger Geist/ gepriesen und geehret in Ewigkeit/ Amen.

Wir unsers Orths/ Geliebte in dem HErrn/ seynd alle unter einander/ und ein jedes insonderheit/ nach seinem Standt und Vermögen/ hierzu zu helffen auch verbunden. Besonders aber ihr lieben Christen/ die ihr euch habt darzu erbetten lassen/ und dahero auch Gevattern/ Pfettern und Götteln genennet werdet/ solt euch dieser gegenwärtigen Manns (Weibs-) Person mit besonderm Fleiß annehmen/ mit Christlichem vermahnen/ Rath und That/ auch gutem Exempel darzu helffen/ daß dieselbige in Gottseligkeit und Christlichen Tugenden zunehme/ und in wahrem Glauben beständig biß ans Ende verharre. Wollet ihr nun dieses thun/ so viel euch durch die Gnade GOttes möglich seyn wird/ so versprecht solches für dieser Christlichen Gemein mit einem Ja-Wort. Antwort. Ja.

Das verleihe uns unser lieber HErre Gott/ und erfülle mit seiner Gnade / was wir auß eigenen Kräfften/und von uns selbsten/nicht vermögen.

Nun lieber (liebe) N. so frage ich dich noch einmahl:

Glaubst du warhafftig an Gott Vatter / Sohn / und heiligen Geist? und ist es dir auch ein rechter Ernst mit der Tauff/ und wilt du nach Christi Ordnung und Befehl getaufft werden?

Ja.

Jam administretur Baptismus in Nomine Patris, &c.

Der allmächtige/ ewige GOtt/ und Vatter unsers HErrn JEsu Christi / der dich nun wider geboren hat / durch das Wasser und den heiligen Geist / und hat dir alle deine Sünde vergeben / der stärcke und erhalte dich / mit seiner Gnade / zum ewigen Leben / Amen.

Der HERR seye mit euch / lasset uns betten:

(Hier tretten die anwesende Gevattern näher hinzu / und legen unter wärendem Gebett ihre Hände/ neben dem Täuffer / dem Täuffling auff das Haupt.)

ALLmächtiger / Ewiger GOTT / himmlischer Vatter/wir sagen dir ewiges Lob und Danck / daß du gegenwärtigen gewesenen Juden (gegenwärtige gewesene Jüdin) von der greulichen Jüdischen Finsternuß errettet / zum ewigen Leben erleuchtet/ und deiner Gemeine gegeben hast/daß er (sie) durch den heiligen Tauff wiedergeboren/ deinem lieben Sohn/unserm einigen Heyland/ eingeleibet/und nun dein Kind und Erbe worden ist. Gib/ lieber Vatter/ daß er (sie) solcher empfangener grossen Gnade nimmermehr vergesse; sondern in allem seinem (ihrem) Leben sich Danckbar beweise / auch wir sampt ihm (ihr) uns selber immer mehr absterben / und im Leben deines lieben Sohns/unsers HErrn JEsu Christi/ täglich zunemmen/daß du durch uns allezeit gepriesen/ und der Nächste gebessert werde / durch unsern HErrn und Heyland JEsum Christum / deinen geliebten Sohn / der mit dir/ und dem H. Geist / lebet und regieret / ein wahrer GOTT / von Ewigkeit zu Ewigkeit / Amen.

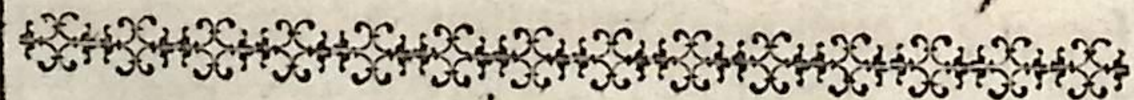
Der HERR bewahre dich für allem Ubel/

Er behüte deinen Außgang und Eingang / von nun an biß in Ewigkeit / Amen.

Empfangt nun auch den Segen des HERRN.

Der HERR segne euch / und behüte euch / der HERR laß sein Angesicht leuchten über euch / und sey euch gnädig / der HERR erhebe sein Angesicht über euch / und gebe euch den Frieden.

Diese Benedeyung GOttes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / seye mit uns allen / zu allen Zeiten / Amen.



V.

Vorbereitung zum heiligen Abendmal.

Wie offt das H. Abendmal gehalten werde.

ES wird das heilige Abendmal Christi unsers Heylands / im Münster alle Sonntag / zu S. Thoman aber / zum Jungen und Alten S. Peter / zu S. Niclauß / und zu S. Wilhelm / je zu vierzehen Tagen / zu S. Aurelia aber zu vier Wochen einmal / gehalten / und vergleichen sich die sechs Neben-Pfarren / daß je dero drey miteinander /

nemblich zu S. Thoman / zum Jungen S. Peter / und zu S. Wilhelm / desgleichen zum Alten S. Peter / zu S. Niclauß / und zu S. Aurelia / das H. Abendmal halten. Aber auff Ostern / und Pfingsten / wie auch zu Weyhnachten / an dem Newen-Jahrstag / Palm- und Grün-Donnerstag / wird es in allen sieben Pfarren zugleich gehalten.

Wie die Vorbereitungs-Predigten zu halten.

Wann dann auff folgenden Sonntag / das heilige Abendmal gehalten werden solle / so wird den Sambstag Abend zuvor / zu gewohnlicher Stund der Abend-Predigt / in denselben Pfarren / an welchen die Ordnung ist / geleutet / und wann das Volck zusammen kompt / gesungen / und nach dem Gesang das Volck vermahnet / umb fruchtbare hörung göttliches Worts zu bitten. Darnach wird die gantze Lehre vom heiligen Abendmal / was es seye / warzu es nutze / und wer es würdiglich entpfahe / in etlichen Vorbereitungs-Predigten / nothdurfftig außgeführet / und so man damit einmal zum ende kommen / von fornen wider angefangen / damit solche Lehr immerdar in frischer Gedächtnuß bleibe.

Was für lehre darinn zu handeln.

Jedoch werden bißweilen in solchen Predigten / auch etliche Psalmi / desgleichen auch Vermahnungen zur Bußfertigkeit und newem Gehorsam / gehandelt / doch also / daß allwegen auch ein Stuck von der Lehr des Heil. Abendmals mitgenommen / und erholet werde.

Beschluß der Vorbereitungs-Predigten.

Nach vollendeter Predigt / wird dem Volck fürgesprochen die offene Beicht / und Absolution / wie am Sonntag vor den Ampt-Predigten / und bald darauff das Gebett umb würdige Niessung des heiligen Abendmals. Nach solchem geschicht die gewohnliche Vermahnung zu dem gemeinen Gebett für alle Stände / und wann dann wiederumb gesungen / beschleußt der Kirchen-Diener die Predigt mit der Dancksagung / und dem Segen / doch daß Er hinzu setzet:

zet: Welche Morgen das heilige Abendmal entpfahen wollen / und ferneren Bericht oder Trost auß Gottes Wort begehren oder bedörffen / die sollen sich bey den Kirchen-Dienern insonderheit vermelden / und anzeigen.

Besondere Verhör der Communicanten.

Wiewol nun unser Fürhaben nie gewesen / und noch nicht ist / eine newe Ohren-Beicht / und Zwang der Gewissen anzurichten / so befleissigen wir uns doch / vermög der Concordia anno 1536. zu Wittenberg auffgerichtet / die besondere Verhör der Communicanten / so dieselbe begehren / sonderlich den Frembden / die an ihren Orthen derselbigen schon zuvor gewohnt / privatim nicht zu versagen / damit den begierigen Gewissen nichts verweigert / und die betrübte / bekümmerte Hertzen desto kräfftiger können getröstet werden.

Sonsten aber / weilen den Kirchen-Dienern ihre Pfarr- und Beicht-Kinder ohne das bekandt / so kommen / nach beschlossener Vorbereitungs-Predigt / Gesang und Segen / eines jeglichen Predigers Beicht-Kinder zumal für seinen / in der Kirchen darzu geordneten Beicht-Stuhl / hören noch eine besondere Vermahnung und Trost miteinander an / und werden auff vorgehendes Jawort / auff diese Fragen / 1. Ob sie sich vor arme Sünder erkennen: 2. Ihre Sünde berewen: 3. Glauben / daß ihnen GOTT / umb Christi willen / werde gnädig seyn / : 4. Mit dem Nächsten sich versöhnen: Und 5. den Vorsatz nemmen / ihr Leben warhafftig zu verbessern: samptlich mit gewohnlicher concipirter Absolutions-Formul absolvirt, und im Namen des HErrn nach Hauß gelassen.

Welche das erste mahl zu H. Abendmal gehen.

Wann auch junge Knaben und Töchter / daß erste mal / zum heiligen Abendmahl gehen wollen / werden sie zuvor insonderheit ihrem Pfarrer oder Kirchen-Diener / durch

die Eltern fürgestellet / daß sie nicht allein befraget / wie sie in ihrem Christenthumb gegründet / sondern auch desto ernstlicher vermahnet werden können / wie sie sich forthin / in allem ihrem Wandel / sollen verhalten.

Nicht weniger werden auch / auff einen gewissen Tag in der Wochen / die ledige Manns- und Weibs-Personen / Knecht und Mägd / welche des folgenden Sonntags sich bey dem Tisch des Herrn einzustellen willens / in einer jeglichen Kirch zusammen erfordert / und durch die Prediger mit ihnen das Examen Theologicum vorgenommen / darmit man wissen möge / wie sie in ihrem Christenthumb bewandt / und man die gelegenheit habe / ihnen mehrern Unterricht zu ertheilen und beyzubringen.

Es wird auch das Volck zum offtermahl / beydes in den Vorbereitungen / und in andern Predigten / vermahnet / daß die jenige / welche ohne würdige Vorbereitung zum Tisch des HERRN kommen / ihnen selber das Gericht essen und trincken / und an dem Leib und Blut des HERRN schuldig werden / darumb sich dann niemand / ohne vorgehende Prüffung seiner selbst / zu dieser himmlischen Mahlzeit eintringen soll.

Dieweil auch die Niessung dieses heiligen Abendmals zugleich mit eine offentliche Zeugnuß ist der Bekantnuß / daß wir es mit der Kirchen / mit welcher wir Communiciren / warhafftig halten / so sollen auch die jenige / welche an Lehre und Bekantnuß dieser Kirchen mangel haben / zuvor sich mit den Kirchen-Dienern insonderheit unterreden / und von ihnen den Bericht / welchen sie ihnen mit aller Bescheidenheit und Sanfftmuth zu geben schuldig / entpfahen und anhören.

Forma der Administration des heiligen Abendmals.

Wiewol von alters her allerley Gesänge / Lectiones, und Gebette / neben und zu der ersten Stifftung Christi / bey Außtheilung des H. Abendmals gebraucht worden / auch etliche Christliche Kirchen / darinnen das Evangelion lauter und rein geprediget wird / zu unsern Zeiten / derselben viel sich noch gebrauchen / werden doch bey uns / damit die Kirch nicht mit Verdruß über die Zeit auffgehalten werde / allein nachfolgende Ceremonien gebraucht.

Erstlich wird / gleich anfangs der Zusammenkunfft der Kirchen / Brod und Wein / sampt dem Kelch und der Patena, auff den Altar gestellt. Die Particulæ sind rund und ungesäurt / welche Forma darumb behalten worden / weil sie nicht allein am allerbequembsten / sondern auch von der alten Kirchen also gebraucht worden / wie auß Epiphanio zu sehen ist / welcher die Particulas, so zu seiner Zeit pflegten gebraucht zu werden / nennet / στρογγυλοειδεῖς, das ist / Rund. So viel den Wein belanget / machen wir keinen Unterscheid / ob er Weiß oder Roth seye / allein daß er sauber und einschmäckig seye / damit niemand einen Unwillen daran gewinne. Darnach wird der gantze Actus mit dem Gesang / der Predigt / und dem Gebett vor und nach der Predigt / wie sonsten an andern Sontagen / an denen kein Communion ist / gehalten / biß zu dem Gesang nach der Predigt. Dann nach vollendetem Gebett nach der Predigt / sagt der Pfarrer: Singet und lobet den HErrn / so wollen wir alsdann das heilige Abendmal halten / und gehet

hiemit zu dem Altar. Indessen singet auch die Kirche das Teutsche Grates nunc omnes, Dancksagen wir alle. Der Pfarrer aber leget indessen die Particulas, so viel er ungefährlich zu der Communion bedarff / auff die Paten / und schencket auß der Kanten in den Kelch.

Wann dann nun außgesungen ist / so verlieset der Pfarrer / zu einem Eingang / nachfolgende Vermahnung / in welcher die gantze Lehr / beydes von dem Wesen / und auch wie wir dasselbe zu unserm Heyl gebrauchen mögen / kürtzlich verfasset ist. Welche Vermahnung / ob sie wol bißher in unserer Kirchen nicht gebraucht worden / doch umb ihres Nutzes willen / daß die Communicanten desto mehr zu würdiger Niessung ermuntert werden mögen / fürohin zu gebrauchen / für gut angesehen worden.

Vermahnung zum heiligen Abendmal.

Ihr Allerliebsten in Christo JEsu / dieweil wir jetzo das gnadenreiche Abendmal unsers liebsten Heylands begehen und halten wollen / darinn Er uns seinen warhafftigen Leib zu einer Speiß / und sein eygen Blut zu einem Tranck / den Glauben damit zu stärcken / gegeben hat / sollen wir billich mit grossem Fleiß / und innbrünstiger Andacht / uns selbst / wie S. Paulus vermahnet / prüfen. Dann diß heilige Sa-

crament ist zu einem sondern Trost und Stärcke gegeben/ den armen betrübten Gewissen / die ihre Sünde im Hertzen entpfinden / und bekennen / GOttes Zorn und den Todt förchten / und nach der Gerechtigkeit hungerig und durstig seynd. So wir aber uns selbst prüfen / und ein jeglicher in sein Gewissen gehen wird / werden wir gewißlich nichts anders finden/ dann allerley grewliche Sünde / und den ewigen Todt / den wir mit der Sünde verschuldet haben. Dann der Sold der Sünden ist der Todt / wie S. Paulus sagt/ und können doch uns selbst in keinen weg darauß helffen. Darumb hat unser lieber HERR JEsus Christus sich über uns erbarmet / und ist umb unser Sünde willen Mensch worden / auff daß Er das Gesatz/ und allen Willen GOttes / für uns/ und uns zu gut/ erfüllete/ und den Todt/ und alles / was wir mit unsern Sünden verschuldet hatten / für uns / und zu unserer Erledigung auff sich nemme / und zahlete.

Und daß wir je das festiglich glauben / frölich in seinem Willen leben möchten / name Er in dem Abendmal das Brodt/ saget Danck/ brachs/

und sprach / Nemmet hin und esset / das ist mein Leib / der für euch dargegeben wird / das ist / daß ich Mensch bin worden / und alles / was ich leide und thue / ist alles ewer eygen/ für euch / und euch zu gut geschehen. Diß zu einem gewissen Anzeigen und Zeugnuß / und daß ihr immer in mir bleibet / und lebet / und ich in euch / gebe ich euch meinen Leib zur Speiß.

Desgleichen nam Er auch den Kelch / und sprach / nemmet hin / und trincket alle darauß / das ist der Kelch des Newen Testaments in meinem Blut / das für euch / und für viele/ vergossen wird / zur Vergebung der Sünden / so offt ihr das thut / solt ihr mein dabey gedencken / das ist / dieweil Ich mich ewer angenommen / und ewere Sünde auff mich geladen hab/ will ich mich selbst für die Sünde in den Todt opffern / mein Blut vergiessen/ euch Gnad und Vergebung der Sünden erwerben / und also ein newes Testament auffrichten / darinnen die Sünde vergeben / und ewig nicht mehr gedacht werden solle. Deß zu einem gewissen Anzeigen und Zeugnuß / und zur Stärcke und Fürderung meines Lebens in euch /

geb Ich euch mein Blut zu trincken. Wer nun also von diesem Brodt isset / und von diesem Kelch trincket / auch diesen Worten / die er von Christo höret / vestiglich glaubet / und dieses Sacrament / zu Erinnerung / und Bestättigung seines Glaubens / entpfahet / der bleibet in dem HERRN Christo / und Christus in ihme / und wird Ewiglich leben.

Also sollen wir nun seiner dabey gedencken / und seinen Todt verkündigen / nemblich / daß Er für unsere Sünde seye gestorben / und zu unserer Rechtfertigung wieder aufferstanden / und ihm ewig Lob und Danck darumb sagen. Es soll auch ein jeder sein Creutz auff sich nemmen / und ihme nachfolgen / und nach seinem Gebott einander lieben / wie Er uns geliebet hat. Dann wir alle sind ein Brodt / und ein Leib / dieweil wir alle eines Brodts theilhafftig sind / und auß einem Kelch trincken. Dann zu gleicher weiß / wie auß vielen Behrlein / zusammen gekeltert / ein Wein und ein Tranck fleußt / und sich in einander menget / und auß vielen Körnlein ein Meel gemahlen / ein Brodt und Kuchen gebachen wird /

also sollen wir alle / so durch den Glauben Christo eingeleibet seyn / durch brüderliche Liebe / umb Christus unsers liebsten Heylands willen / der uns zuvor so hoch geliebet hat / alle ein Leib / Tranck / Kuchen und Brodt werden / und solches nicht allein mit lähren Worten / sondern mit der That und Warheit / wie Johannes lehret / ohn allen Trug / trewlich gegen einander beweisen. Das helff uns der allmächtig barmhertzig Gott / und Vatter unsers HErrn JEsu Christi / durch seinen heiligen Geist / Amen.

Nach verlesener dieser Vermanung / fähret der Pfarrer weiter fort / mit folgenden Worten:

Der HERR seye mit euch / lasset uns betten:

ALLmächtiger / barmhertziger / ewiger Gott / und Vatter unsers Heylands JEsu Christi / dieweil wir dir ja nicht / dann allein in deinem geliebten Sohn / wolgefallen mögen / so bitten wir dich auch ferner / die jetzt sein heiliges Abendmal entpfahen wollen / heilige unser Leib und Seel / und gib uns deines Sohns waren Leib

und Blut / in diesem seinem heiligen Abendmal/ mit rechtglaubiger Begierd und Danckbarkeit zu entpfahen/ damit wir deiner ewigen Güte/ und Liebe gegen uns / abermahl getröstet/ und im newen Leben gestärcket werden / dir zum Preiß deines heiligen Namens/ und zu unser fruchtbarlichen Besserung / das bitten wir dich/ auch mit denen Worten/ die uns dein lieber Sohn/ unser Heyland/ selbst in Mund geleget hat/ daß wir sprechen;

Unser Vatter/ etc.

Nach solchem Gebett/ verlieset der Pfarrer die Wort der Einsatzung des heiligen Abendmals / auff folgende weise.

Die Wort der Einsatzung des H. Abendmals/ wie sie von den dreyen Evangelisten / und S. Paulo/ beschrieben werden/ lauten also:

Unser HERR JEsus / in der Nacht / da Er verrathen ward/ in dem sie assen/ nam Er das Brodt/ dancket und brachs/ gabs seinen Jüngern/und sprach: Nemmet/esset/das ist mein Leib / der für euch gegeben wird / solches thut zu

meiner Gedächtnuß. Desselben gleichen nam Er auch den Kelch/ nach dem Abendmahl/ saget Danck/ gab ihnen den/ und sprach: Trincket alle darauß/ dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut/das für euch/und für viel vergossen wird/ zur Vergebung der Sünden/ solches thut/ so offt ihrs trincket/ zu meiner Gedächtnuß.

Diß sind unsers Erlösers und Heylands eigene Wort/ denen wir billich glauben sollen/ welche nun Er gewürdiget/ und geheiliget/ daß sie mit Frucht herzu gehen mögen/ die tretten herzu/ mit Christlicher Zucht und Andacht.

In der Außspendung des Leibes Christi/ mit dem Brodt/ spricht der Pfarrer zu einem jeden Communicanten/ also:

Nemmet/ esset/ das ist der wahre Leib Christi/ für ewere Sünde gegeben/ der stercke und erhalte euch zum ewigen Leben.

In darreichung des Bluts Christi/ mit dem Wein/ spricht der Helffer zu einem jeden Communicanten/ also:

Trincket/ das ist das wahre Blut Christi/ für ewere Sünde vergossen/ das stercke und erhalte euch zum ewigen Leben.

Wann dann die Communicanten alle versehen sind/

so beschleußt endlich der Pfarrer mit nachfolgender Dancksagung/ und Segen.

Lasset uns GOtt dem HERRN/ für solche Wolthat dancken:

ALlmächtiger GOtt/ himmlischer Vatter/ wir sagen dir von Hertzen Lob und Danck/ daß du uns arme Sünder so hoch begnadet/ und zu deinem lieben Sohn/ unserm HErrn JESU Christo/ gezogen hast/ Denselben nicht allein für uns in den Todt/ sondern auch sein Leib und Blut/ zu einer Speiß und Auffenthaltung ins ewige Leben/ gegeben. Wir bitten dich/ verleyhe uns reichlich deine Gnad und Geist/ daß wir solches nimmer von Hertzen lassen/ und aber am Glauben an dich/ der durch die Liebe thätig seye/ immer mehr wachsen und zunemmen/ damit unser gantzes Leben/ zu deinem Lob und Preiß/ und Besserung unsers Nächsten/ diene/ biß wir gar Heilig und Selig werden/ durch deinen lieben Sohn/ unsern HERRN JEsum Christum/ Amen.

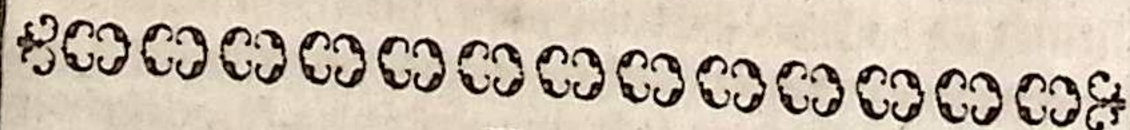
Der HERR segne euch/ und behüte euch/ der HERR laß sein Angesicht leuchten über euch/

euch/ und sey euch gnädig/ der HERR erhebe sein Angesicht über euch/ und gebe euch den Frieden.

Diese Benedeyung GOttes/ des Vatters/ des Sohns/ und des heiligen Geistes/ seye jetzt und zu allen Zeiten/ mit uns allen/ Amen.

Gehet hin im Frieden des HERRN/ und umb desselbigen willen/ lasset Euch Arme und Krancke/ in ewerem Gebett und Allmosen/ treulich befohlen seyn.

UNter der Communion werden die gewohnliche Gesänge vom heiligen Abendmal/ Gott sey gelobet/ und/ JEsus Christus unser Heyland/ desgleichen/ wann viel Communicanten sind/ etliche andere lehrhaffte Gesänge/ als/ Nun frewt euch lieben Christen gmein/ und dergleichen/ gesungen/ und auch darzwischen/ doch mit Maß/ wie oben gemeldet/ georgelt.



VI.

Von dem Catechismo.

CAtechismus heist ein mündlicher Bericht/ darinn die vornehmbste und nöthigste Stucke der rechten warhafftigen Christlichen Religion erkläret werden. Was Catechismus heißt.

Und ist Vorzeiten / da die Christliche Kirch auß den Alten / so zu ihren Jahren und Verstandt kommen waren / beydes bey Juden und Heyden / versamblet wurde / der Catechismus vor dem Tauff gehalten worden.

Nachdem aber zu dieser unser Zeit / gemeinlich die Kinder in ihrer Kindheit / da sie des mündlichen Berichts noch nicht fähig sind / getaufft werden / so soll der Catechismus / als zu Unterrichtung der Haupt-Articul des rechten warhafftigen Christlichen Glaubens / denen die zu ihren Jahren und Verstandt kommen / nothdürfftig / mit den Kindern / als bald sie desselben / ihres Alters und Verstands halben / fähig seyn mögen / gehalten werden. Das soll aber mit folgender Ordnung geschehen.

Wie der Catechismus gehalten wird.

Erstlich soll / nach vollendeter Sonntäglichen Mittags-Predigt im Münster / in allen Pfarren ein Zeichen zum Catechismo geleuttet werden / und unter demselben die Kinder sich versamblen.

Darnach / sollen die gewohnliche Psalmen und Kirchen-Gesänge / vor der Ubung des Catechismi / mit der Jugend gesungen werden / damit sie also des Gesangs desto baß gewohnen.

Auff dasselbe / soll das Gebett / so zu Anfang des Catechismi stehet / und demnach die Sechs Hauptstucke des Catechismi / den Kindern laut und verständig fürgelesen werden / daß beyde Alte und Junge / bey ihnen selbst / die Wort nachsprechen / und einerley Wort gewohnen mögen. Dann es trägt sich bey dem gemeinen Mann allerley Unrichtigkeit zu / von welches wegen die Nothdurfft erheischet / daß der Catechismus allezeit gleichförmig gehalten werde.

Wie hoch die Sechs Hauptstucke des Catechismi zu halten.

Wiewol nun solches bey manchem ein geringes Ansehen haben möchte / als ob es ein kindisch Ding seye / jedoch / welcher bedenckt das hohe grosse Ansehen der bemelten

Stucke / und was fürtrefflichen Nutzes der heiligen Christlichen Kirchen darauß entstehet / der wird sich / er seye gleich wie gelehrt er wolle / dieselbe den Kindern vor zu sprechen / nicht schämen.

Dann die Zehen Gebott sind von GOtt so hoch geachtet worden / daß Er sie selbst seiner Kirchen / auff dem Berg Sinai / fürgesprochen hat; So hat uns Christus auch selbst daß Vatter Unser zu betten gelehret / auch die heilige Sacramenta / und den Gewalt der Schlüssel / sampt der Christlichen Bußzucht / eingesetzt. Was dann das Symbolum der heiligen Apostel / oder den allgemeinen Christlichen Glauben / fürnemblich aber die Articul von dem Sohn GOttes / unserm HErrn JEsu Christo / belanget / hat dieselbe der heilige Apostel Petrus / mit gegenwärtiger Kundschafft anderer seiner mit-Aposteln / auff den ersten Pfingstag des Newen Testaments / da sie allererst den heiligen Geist sichtbarlich empfangen hatten / geprediget. Und ist nicht zu zweiffelen / nachdem die wahre Christliche Lehr des heiligen Evangelii / in der Kirchen / viel Jahr mit Menschen-Gedicht verdunckelt gewesen / und doch dabey der Gebrauch / die obbemelte Stucke fürzusprechen / gehalten / daß viel Menschen durch dieselben / auß Gnaden des heiligen Geistes / im rechten Glauben erleuchtet und erhalten worden seyen.

Verhörung der Kinder.

Nach verlesung solcher Hauptstucke unsers Christlichen Catechismi / sollen alsdann die Kinder ordentlich und fleissig verhöret werden / was sie die Wochen über / daheim von ihren Eltern / oder auch in den Schulen / von den Lehr-Meistern und Lehr-Frawen / gelehrnet haben.

Unterschiedene Classes der Catechismus Kinder.

Es werden aber die Kinder in nachfolgende Classes, oder Unterscheide abgetheilet / daß erstlich sind / welche noch die Sechs Hauptstucke / ohne die Außlegung / sampt den

Morgen-Abend-und Tisch-Gebetten lehrnen. In der andern Classe sind / welche die Außlegung lehrnen der Sechs Hauptstucke. In der dritten / welche die Christliche Hauß-Taffel aufsagen. Wiewol aber auch denen in der andern und dritten Classe zugelassen wird / daß sie zugleich auch etliche Psalmen außwendig lehrnen / so ist doch die vierte Classis eigentlich der jenigen / welche / nachdem sie den gantzen Catechismum außwendig gelehrnet / weiter den mehren theil der H. Psalmen / wie auch die Sonntägliche Evangelia und Episteln / lehrnen und fassen.

Stipendiaten sollen zur Verhör des Catechismi helffen.

Dieweil aber solches zu verrichten / nicht allein grosse Arbeit / sondern auch viel Zeit erfordert wird / damit dann die Jugend / sonderlich zu kalter Winters-Zeit / nicht zu lange auffgehalten werde / so werden den Kirchen-Dienern / in jeder Pfarr / von den Stipendiaten und Alumnis Ecclesiæ etliche zugeordnet / welche die Jugend sollen helffen verhören / damit also nicht allein die Jugend desto eher gefürdert / sondern auch sie / die Stipendiaten und Alumni, des Kirchen-Diensts / zu dem sie erzogen werden / desto baß gewohnen.

Repetition des Catechismi / zu Viertheil-Jahren.

Damit aber die jenige / welche den Catechismum außgelehrnet / denselben nicht wiederumb vergessen / so soll alle Viertheil Jahr / wann die grosse Catechismus-Predigt gehalten wird / mit denselben der Catechismus von Anfang biß zu Ende repetirt und wiederholet / auch sonsten sie offtermahls ermahnet werden / daß sie daheim denselben offt überesprechen.

Sprüche zu Weihnachten und Ostern.

Umb Weihnachten und Ostern / werden auch unter die fleissige Catechismus-Kinder / alle die fürnembste Sprüche / oder Weissagungen der Propheten / auß dem Alten Testament / wie auch die Historia der Geburt / des Leydens / und der Aufferstehung Christi / sampt abermahl den für-

nemb-

nembsten Sprüchen der Apostel in dem Newen Testament / außwendig zu lehrnen getheilet. Und wird dann jedem Kind / welches ein solchen Spruch gelehrnet / und in der Kirchen auffgesagt / ein newer Straßburger Pfenning / oder auch etwa ein kleines Büchlein verehret / damit sie / die übrige Zeit im Jahr / desto lustiger und williger seyen zu lehrnen.

Catechismus /

Das ist:

Christliche Erklärung der Sechs Hauptstücke Christlicher Lehre / sampt der Hauß-Taffel / und Form / wie man die Kinder soll betten lehren.

Ein Christliches Gebett / zum Anfang des Kinder-Berichts.

ALlmächtiger / barmhertziger GOTT / himmlischer Vatter / der du hast deine heilige Engel / den Kindern zu Schutz und Schirm / vätterlich verordnet / und dein lieber Sohn / JEsus Christus / unser HERR / sich selbst der Kinder hat freundlich angenommen / und gesprochen: Lasset die Kinder zu mir kommen / und wehret ihnen nicht / dann solcher ist das Himmelreich / und / sehet zu /

daß

daß ihr dieser Geringen keines ärgert / noch verachtet. Wir bitten dich / Du wollest uns deine vätterliche Barmhertzigkeit reichlich widerfahren lassen / und Gnade geben / daß wir nicht geärgert werden / sondern / durch dein heiliges Eingeben / lehrnen gedencken / und behalten / was recht und gut ist / dasselbige auch / durch die Krafft des heiligen Geistes / vollbringen mögen / durch JEsum Christum / unsern HErrn / Amen.

Frag und Antwort / auff den Catechismum.

Lehrer. Kind.
Bist du ein Christ? Herr / Ja.

Woher weist du das?

Da bin ich getaufft / auff den Namen GOttes / des Vatters / des Sohns / und des H. Geistes.

Was glaubst du von Gott / Vatter / Sohn / und heiligem Geist.

Was in den Hauptstucken Christlicher Lehre geschrieben ist / die uns der HERR selber gelehret / und seinen Jüngern zu lehren befohlen hat.

Wieviel sind derselben Stucke?

Sechse.

Welches ist das Erste?

Die Zehen Gebotte GOttes.

Das Andere?

Der heilige Christliche Glaub.

Das Dritte?

Das heilige Vatter Unser.

Das Vierdte?

Die Worte vom heiligen Tauff.

Das Fünffte?

Die Worte vom heiligen Abendmal.

Das Sechste?

Die Worte von dem Gewalt der Schlüssel / und der Christlichen Bußzucht.

Wie lautet das erste Stuck / die Zehen Gebotte GOttes?

I. JCH der HERR bin dein GOTT / der dich aus Egyptenland / aus dem Diensthauß / geführet hab / Du solt keine andere Götter neben Mir haben.

II. Du solt dir kein Bildnuß / noch einige Gestalt machen / weder deren Dingen / die oben im Himmel / noch deren / die unten auff Erden / noch in den Wassern unter der Erden sind / Du solt dich vor ihnen nicht neigen / noch ihnen dienst beweisen. Dann Ich der HERR dein GOtt / bin ein starcker Eyferer / der Ich das Unrechte der Vätter reche / an dritten und vierten Kindern / deren die mich hassen / und thue guts in die

tausende Geburt / deren die mich lieben / und meine Gebott bewahren.

III. Du solt nicht falsch schweren / bey dem Namen des HERRN / deines GOttes. Dann der HErr wird den nicht Unschuldig halten / der falsch bey seinem Namen schweret.

IV. Gedencke des Feyrtags / ihn zu heiligen. Sechs Tage solt du arbeiten / und thun alle deine Wercke / der siebende Tag aber ist ein Feyr dem HERRN / deinem GOTT / an dem Tag solt du überall kein Werck thun / weder du / noch dein Sohn / noch dein Tochter / weder dein Knecht / noch dein Magd / noch dein Viehe / noch dein Gast / der sich bey dir halt. Dann der HErr hat in sechs Tagen gemacht Himmel und Erden / das Meer / und alles was darinnen ist / am siebenden Tag aber hat Er geruhet / darumb hat der HERR den Feyrtag gewürdiget und geheiliget.

V. Halt in Ehren deinen Vatter / und deine Mutter / auff daß sich deine Tage erstrecken in dem Land / daß dir gibt der HERR dein GOTT.

VI. Du solt nicht Tödten.

VII. Du solt nicht Unkeusch seyn.

VIII. Du solt nicht Stehlen.

IX. Du solt kein falsche Zeugnuß geben / wider deinen Nächsten.

X. Dich solle nicht gelüsten deines Nächsten Hauses / Dich solle nicht gelüsten deines Nächsten Weibs / seines Knechts / seiner Magd / seines Rinds / seines Esels / noch alles des / daß deines Nächsten ist.

Wie lautet das andere Stuck / der heilige Christliche Glaub?

I. ICH glaub in GOtt / Vatter / den Allmächtigen / Schöpffer Himmels und der Erden.

II. Und in JEsum Christum / seinen eingebornen Sohn / unsern HErrn / Der empfangen ist vom heiligen Geist / Geboren auß Maria der Jungfrawen / Gelitten unter Pontio Pilato / gecreutziget / gestorben / und begraben / Abgestiegen zu der Hellen / Am dritten Tage aufferstanden von den Todten / Auffgefahren zu den Him-

melen / sitzet zu der Rechten Gottes des Vatters / des Allmächtigen / Dannen Er künfftig ist / zu richten die Lebendigen und die Todten.

III. Jch glaub in den heiligen Geist / Ein heilige Christliche Kirch / Gemeinschafft der Heiligen / Ablaß der Sünden / Aufferstehung des Fleisches / und ein ewiges Leben / Amen.

Wie lautet das dritte Stuck / das heilige Vatter Unser. Matth. 6.

Unser Vatter / der du bist im Himmel / Dein Name werde geheiliget / Dein Reich komme / Dein Will geschehe auff Erden / wie im Himmel / Gib uns heut unser täglich Brodt / Und vergib uns unsere Schulde / als auch wir unsern Schuldigern vergeben / Und führe uns nicht in Versuchung / sondern erlöse uns von dem Bösen. Dann dein ist das Reich / und die Krafft / und die Herrlichkeit / in Ewigkeit / Amen.

Erzehle das vierdte Stuck / die Wort vom heiligen Tauff?

Der HErr JEsus sprach zu seinen Jüngern: Mir ist gegeben aller Gewalt / im Himmel und

und auff Erden / darumb gehet hin in alle Welt / und prediget das Evangelium allen Creaturen / und machet mir zu Jüngern alle Völcker / und tauffet sie in dem Namen des Vatters / und des Sohns / und des H. Geistes / und lehret sie halten alles / was ich euch befohlen hab. Wer da glaubt und getaufft wird / der wird selig / wer aber nicht glaubet / der wird verdammet werden / und sihe / Jch bin bey euch alle tage / biß an der Welt Ende.

Erzehle das Fünffte Stuck / die Wort vom heiligen Abendmal?

In der Nacht / da der HERR JEsus verrathen ward / in dem sie assen / nam Er das Brodt / dancket / und brachs / und gab es den Jüngern / und sprach: Nemmet / esset / das ist mein Leib / der für euch hingegeben wird / solches thut zu meiner Gedächtnuß.

Desselben gleichen nam Er auch den Kelch / nach dem Abendmal / dancket / und gab ihnen den / und sprach; Trincket alle darauß / Dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut /

welches für euch/ und für viel vergossen wird/ zu Vergebung der Sünden/ solches thut/ so offt ihrs trincket/ zu meiner Gedächtnuß.

Erzehle das sechste Stuck/ die Wort von dem Gewalt der Schlüssel/ und der Christlichen Bußzucht?

DEr HERR JEsus spricht zu seinen Jüngern/ Johannis am xx. Capitul: Gleich wie mich mein Vatter gesandt hat/ also sende Ich euch auch. Und da Er das gesagt/ bliese Er sie an/ und sprach zu ihnen: Nemet hin den heiligen Geist/ welchen ihr die Sünde verzeyhet/ denen sind sie verziehen/ und welchen ihr sie behaltet/ denen sind sie behalten.

Und Matth. am xviij. Capitul/ spricht Er/ Sündiget dein Bruder an dir/ so gehe hin/ und straffe ihn/ zwischen dir und ihm alleine/ höret er dich/ so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht/ so nimm noch einen/ oder zween zu dir/ auff daß alle sache bestehe/ auff zweyer oder dreyer Zeugen Munde. Höret er die nicht/ so sag es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht/

so

so halt ihn als einen Heyden und Unchristen. Warlich Ich sage euch/ was ihr auff Erden binden werdet/ soll auch im Himmel gebunden seyn/ und was ihr auff Erden lösen werdet/ soll auch im Himmel loß seyn. Ich sage euch/ wo zween unter euch eins werden auff Erden/ warumb es ist/ daß sie bitten wollen/ das soll ihnen wiederfahren von meinem Vatter im Himmel. Dann wo zween oder drey versamblet sind/ in meinem Namen/ da bin ich mitten unter ihnen.

Erklärung dieser Sechs Stucke/ und erstlich/ der Zehen Worte/ oder Gebotte GOttes/ Exod. am 20. Deut. 5.

Wavon sagt das erste Stuck Christlicher Lehre?

Von den Zehen Gebotten Gottes.

Warzu und warumb hat Gott der HErr die Zehen Gebotte gegeben?

Daß wir darauß seinen Willen erkennen lehrnen/ und wissen/ was wir thun und lassen sollen.

Wie lautet das erste Gebott?

Ich der HERR bin dein Gott/ der dich auß Egyptenland/ auß dem Diensthauß/ geführet

hab/

hab / Du solt kein andere Götter neben Mir haben.

Was ist das?

Wir sollen GOtt über alle Dinge förchten/lieben und vertrawen.

Das ander Gebott?

Du solt dir kein Bildnuß/noch einige Gestalt machen / weder deren Dingen / die oben im Himmel / noch deren/ die unten auff Erden/noch in den Wassern unter der Erden sind. Du solt dich vor ihnen nicht neigen/ noch ihnen Dienst beweisen.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir alle Abgötterey/und falschen Gottes-Dienst / scheuhen und fliehen/ und neben dem einigen wahren GOTT/ Vatter/ in Christo JEsu/ nichts haben/ dabey wir göttliche Hülff oder Trost suchen/ und erwarten/oder Böses besorgen/ dann bey Gott stehet es alles.

Das dritte Gebott?

Du solt nicht falsch schweren / bey dem Namen des HERRN/ deines Gottes. Dann der HERR wird den nicht Unschuldig halten / der falsch bey seinem Namen schweret.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben/ daß wir bey seinem Namen nich schweren / fluchen / Zauberen / liegen oder triegen/ sondern ihn in allen Nöthen anruffen/ betten / loben und dancken.

Das vierdte Gebott?

Gedencke des Feyrtags/ ihn zu heiligen.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir die Predigt seines Worts/ nicht verachten / sondern dieselbige

heilig

heilig halten / gerne hören / lehrnen / und unser Leben darnach richten / und auch am Feyrtag heilige Ubungen haben.

Das fünffte Gebott?

Halt in Ehren deinen Vatter / und deine Mutter / auff daß sich deine Tage erstrecken in dem Land / das dir gibt der HErr dein GOtt.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir unsere Eltern und Herren nicht verachten/ noch erzörnen / sondern sie in Ehren halten / ihnen dienen/ gehorchen/ sie versorgen/ lieb und werth halten.

Das sechste Gebott?

Du solt nicht Tödten.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir unsern Nächsten/an seinem Leib/kein Leid noch Schaden thun/ weder mit Gedancken/ Worten oder Wercken/ sondern ihm helffen/ und fürdern / in allen Leibs-Nöthen.

Das siebende Gebott?

Du solt nicht Unkeusch seyn.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir keusch und züchtig leben / in Worten und Wercken / und ein jeglicher sein Gemahl lieben und ehren.

Das achte Gebott?

Du solt nicht Stehlen.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben/daß wir unsers Nächsten Geldt oder Gut nicht nemmen / noch mit falscher Wahr oder Handel an uns bringen / sondern ihm sein Gut und Nahrung helffen bessern und behüten.

Das

Das neundte Gebott?

Du solt kein falsche Zeugnuß geben / wider deinen Nächsten.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir unsern Nächsten nicht fälschlich beliegen / verrathen / afterreden / oder bösen Leumbden machen / sondern sollen ihn entschuldigen / guts von ihm reden / und alles zum besten kehren.

Das zehende Gebott?

Dich solle nicht gelüsten deines Nächsten Hauses / dich solle nicht gelüsten deines Nächsten Weibs / seines Knechts / seiner Magdt / seines Rinds / seines Esels / noch alles des / das deines Nächsten ist.

Was ist das?

Wir sollen GOtt förchten und lieben / daß wir unserm Nächsten nicht mit Listen nach seinem Erbe oder Hause stehen / noch mit einem schein des Rechten an uns bringen / sondern ihm / dasselbige zu behalten / förderlich und dienstlich seyn. Auch weder sein Weib / Gesind / oder Viehe abspannen / / abtringen / oder abwendig machen / sondern dieselbige vermahnen und anhalten / daß sie bleiben und thun / was sie schuldig sind.

Was sagt GOtt zu diesen Gebotten allen?

Er sagt also: Ich der HERR bin dein Gott / der Starcke und Eyfferer / der Ich das Unrecht der Vätter reche / an dritten und vierten Kindern / deren die mich hassen / und thue guts biß in die tausende Geburt / deren die mich lieben / und meine Gebott bewahren.

Was ist das?

GOtt dröwet / zu straffen / allen denen / die seine Gebott übertretten / darumb sollen wir uns vor seinem Zorn förchten

ten / und wider seine Gebott nicht thun. Er verheisset aber Gnad und alles Guts / allen denen / die seine Gebott halten / darumb sollen wir ihn auch lieben / und ihm vertrawen / und gern thun nach seinen Gebotten.

Erklärung des Allgemeinen Christlichen Glaubens.

Warvon ist das ander Stuck Christlicher Lehre?

Vom Glauben.

Was ist der Glaub?

Der Glaub ist ein starck Vertrawen / und gewisse Zuversicht / in den wahren lebendigen GOtt / und Vatter unsers HErrn JEsu Christi.

Warzu dienet der Glaub?

Der Glaub dienet darzu / daß er uns anzeige / was wir von Gott gewarten / und entpfahen müssen / daß wir Gott darauß lehrnen erkennen / und das jenige thun mögen / das Er in den Zehen Gebotten von uns fordert / und haben will.

Wie viel seynd Haupt-Articul des Christlichen Glaubens?

Drey.

Welches ist der erste?

Von der Schöpffung.

Wie lautet er?

Ich Glaub in GOtt Vatter / den Allmächtigen / Schöpffer Himmels und der Erden.

Was ist das?

Ich glaub / daß mich GOtt sampt allen Creaturen geschaffen / und zu seinem lieben Kind hat auffgenommen / mir Leib und Seel / Augen / Ohren / und alle Glieder / Ver-

nunfft/und alle Sinne gegeben/und noch erhält/darzu Kleider und Schuh / Essen und Trincken / Hauß und Hoff / Weib und Kind / Acker/ Viehe / und alle Güter/ mit aller Nothdurfft und Nahrung / des Leibs und Lebens / reichlich und täglich versorget / wider alle Gefährliehkeit beschirmet/ vor allem Übel behütet und bewahret. Und das allein auß lauter göttlicher Krafft / vätterlicher Güte und Barmhertzigkeit / ohn all mein / oder einiger Creatur Zuthun / Verdienst und Würdigkeit / des alles ich ihm zu dancken / zu loben / und darfür zu dienen / und gehorsam zu seyn / schuldig bin: Das ist gewißlich war.

Warvon sagt der andere Articul?

Von der Erlösung.

Wie laut er?

Ich glaube in JEsum Christum / seinen eingebornen Sohn / unsern HErrn / Der empfangen ist von dem heiligen Geist / Geboren auß Maria der Jungfrawen / Gelitten unter Pontio Pilato / Gecreutziget / gestorben / und begraben / Abgestiegen zu der Höllen / Am dritten Tag aufferstanden von den Todten / Auffgefahren zu den Himmelen / Sitzet zu der Rechten GOttes des Vatters / des Allmächtigen / Dannen Er künfftig ist / zu richten die Lebendige und die Todten.

Was ist das?

Ich glaube / daß JEsus Christus warhafftiger Gott / vom Vatter in Ewigkeit / und auch warhafftiger Mensch / von der Jungfrawen Maria geboren / seye mein HERR / der mich verlohrnen und verdampten Menschen erlöset hat / erworben / und gewonnen / von allen Sünden / vom Todt / und vom Gewalt des bösen Geistes / nicht mit Gold oder Silber / sondern mit seinem heiligen theuren Blut / und mit

seinem unschuldigen Leyden und Sterben / auff daß ich sein eygen seye / und in seinem Reich unter ihm lebe / und ihm diene in ewiger Gerechtigkeit / Unschuldt und Seligkeit / gleich wie Er ist aufferstanden vom Todt / lebet und regiert in Ewigkeit: Das ist gewißlich war.

Warvon sagt der dritte Articul?

Von der Heiligung.

Wie laut er?

Ich glaube in den heiligen Geist / Ein heilige Christliche Kirche / Gemeinschafft der Heiligen / Ablaß der Sünden / Aufferstehung des Fleisches / Und ein ewiges Leben / Amen.

Was ist das?

Ich glaube / daß ich nicht auß eigener Vernunfft noch Krafft / an JEsum Christum meinen HERRN glauben / oder zu ihm kommen kan / sondern der heilige Geist hat mich durchs Evangelium beruffen / mit seinen Gaben erleuchtet / im rechten Glauben geheiliget und erhalten / gleich wie Er die gantze Christenheit auff Erden berufft / samlet / erleuchtet / heiliget / und bey JEsu Christo erhält / im rechten einigen Glauben. In welcher Christenheit / Er mir / und allen Glaubigen / täglich alle Sünde reichlich vergibt / und am jüngsten Tag / mich und alle Todten aufferwecken / und mir / sampt allen Glaubigen / in Christo / ein ewiges Leben geben wird: Das ist gewißlich war.

Erklärung des HERRN Gebetts / Matth. am 6. Luc. am 11.

Warvon ist das dritte Stuck Christlicher Lehre?

Vom Gebett.

Kanst du auch betten?

Herr / Ja.

Was ist betten?

GOtt unsern himmlischen Vatter / durch Christum / hertzlich anruffen / und von Ihm alle unsere Nothdurfft begehren.

Wie bettest du?

Wie uns JEsus Christus gelehret hat: **Unser Vatter / der du bist im Himmel.**

Was ist das?

GOtt will uns damit locken / daß wir glauben sollen / Er seye unser rechter Vatter / und wir seine rechte Kinder / auff daß wir getrost / und mit aller Zuversicht / Ihn bitten sollen / wie die liebe Kinder / ihren lieben Vatter.

Wie viel Bitte hat das Vatter Unser.

Sieben.

Wie heisset die erste Bitt?

Geheiliget werde dein Name.

Was ist das?

GOttes Name ist zwar an ihm selbst heilig / aber wir bitten in diesem Gebett / daß er bey uns auch heilig werde.

Wie geschicht das?

Wo das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird / und wir auch heilig / als die Kinder GOttes / darnach leben / das hilff uns lieber Vatter im Himmel. Wer aber anders lehret und lebet / der entheiliget unter uns den Namen GOttes / dafür behüte uns himmlischer Vatter.

Wie lautet die andere Bitt?

Dein Reich komme.

Was ist das?

GOttes Reich kompt wol ohn unser Gebett von ihm selbst / aber wir bitten in diesem Gebett / daß es auch zu uns komme.

Wie

Wie geschicht das?

Wann der himmlische Vatter uns seinen heiligen Geist gibt / daß wir seinem heiligen Wort / durch seine Gnade / glauben / und Göttlich leben / hie Zeitlich / und dort Ewiglich.

Wie lautet die dritte Bitt?

Dein Will geschehe auff Erden / wie im Himmel.

Was ist das?

GOttes guter gnädiger Will geschicht wol / ohn unser Gebett / aber wir bitten in diesem Gebett / daß er auch bey uns geschehe.

Wie geschicht das?

Wann GOtt allen bösen Rath und Willen bricht / und hindert / so uns den Namen GOttes nicht heiligen / und sein Reich nicht kommen lassen wollen / als da ist / des Teuffels / der Welt / und unsers Fleisches Wille / sondern stärcket / und behalt uns fest / in seinem Wort und Glauben / biß an unser Ende / das ist sein gnädiger guter Wille.

Erzehle die vierte Bitt?

Unser täglich Brodt gib uns heut.

Was ist das?

Gott gibt das täglich Brod / auch wol ohn unser Bitt / allen bösen Menschen / aber wir bitten in diesem Gebett / daß Er uns erkennen lasse / und mit Dancksagung empfahen unser täglich Brodt.

Was heist das täglich Brodt?

Alles was zur Leibes Nahrung und Nothdurfft gehört / als Essen / Trincken / Kleider / Schuh / Hauß / Hoff / Acker / Vieh / Geldt / Gut / fromm Gemahl / fromme Kinder / fromm Gesind / fromme und getrewe Oberherren / gut Regiment / gut Wetter / Fried / Gesundheit / Zucht / Ehr / gute Freunde / getrewe Nachbarn / und desgleichen.

Wie

Kanst du auch betten?

Herr / Ja.

Was ist betten?

GOtt unsern himmlischen Vatter / durch Christum / hertzlich anruffen / und von Jhm alle unsere Nothdurfft begehren.

Wie bettest du?

Wie uns JEsus Christus gelehret hat: **Unser Vatter / der du bist im Himmel.**

Was ist das?

GOtt will uns damit locken / daß wir glauben sollen / Er seye unser rechter Vatter / und wir seine rechte Kinder / auff daß wir getrost / und mit aller Zuversicht / Jhn bitten sollen / wie die liebe Kinder / ihren lieben Vatter.

Wie viel Bitte hat das Vatter Unser.

Sieben.

Wie heisset die erste Bitt?

Geheiliget werde dein Name.

Was ist das?

GOttes Name ist zwar an ihm selbst heilig / aber wir bitten in diesem Gebett / daß er bey uns auch heilig werde.

Wie geschicht das?

Wo das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird / und wir auch heilig / als die Kinder GOttes / darnach leben / das hilff uns lieber Vatter im Himmel. Wer aber anders lehret und lebet / der entheiliget unter uns den Namen GOttes / dafür behüte uns himmlischer Vatter.

Wie lautet die andere Bitt?

Dein Reich komme.

Was ist das?

GOttes Reich kompt wol ohn unser Gebett von ihm selbst / aber wir bitten in diesem Gebett / daß es auch zu uns komme.

Wie

Wie geschicht das?

Wann der himmlische Vatter uns seinen heiligen Geist gibt / daß wir seinem heiligen Wort / durch seine Gnade / glauben / und Göttlich leben / hie Zeitlich / und dort Ewiglich.

Wie lautet die dritte Bitt?

Dein Will geschehe auff Erden / wie im Himmel.

Was ist das?

GOttes guter gnädiger Will geschicht wol / ohn unser Gebett / aber wir bitten in diesem Gebett / daß er auch bey uns geschehe.

Wie geschicht das?

Wann GOtt allen bösen Rath und Willen bricht / und hindert / so uns den Namen GOttes nicht heiligen / und sein Reich nicht kommen lassen wollen / als da ist / des Teuffels / der Welt / und unsers Fleisches Wille / sondern stärcket / und behalt uns fest / in seinem Wort und Glauben / biß an unser Ende / das ist sein gnädiger guter Wille.

Erzehle die vierte Bitt?

Unser täglich Brodt gib uns heut.

Was ist das?

Gott gibt das täglich Brod / auch wol ohn unser Bitt / allen bösen Menschen / aber wir bitten in diesem Gebett / daß Er uns erkennen lasse / und mit Dancksagung empfahen unser täglich Brodt.

Was heist das täglich Brodt?

Alles was zur Leibes Nahrung und Nothdurfft gehört / als Essen / Trincken / Kleider / Schuh / Hauß / Hoff / Acker / Vieh / Geldt / Gut / fromm Gemahl / fromme Kinder / fromm Gesind / fromme und getrewe Oberherren / gut Regiment / gut Wetter / Fried / Gesundheit / Zucht / Ehr / gute Freunde / getrewe Nachbarn / und desgleichen.

Wie

Wie heist die fünffte Bitt?

Vergib uns unsere Schulde / als auch wir unsern Schuldigern vergeben.

Was ist das?

Wir bitten in diesem Gebett / umb Verzeyhung der Sünden / die wir täglich wider unsern himmlischen Vatter begehen / und daß unser Vatter im Himmel nicht ansehen wolle / solche unsere Sünde / und umb derselbigen willen / solche Bitte uns nicht wolle versagen / dann wir sind deren keins werth / das wir bitten / habens auch nicht verdienet / sondern Er wolle uns alles auß Gnaden geben / dann wir täglich viel sündigen / und wol eytel Straffe verdienen / so wollen wir dann wiederumb auch hertzlich vergeben / und gern wol thun / denen die sich an uns versündigen.

Wie heist die sechste Bitt?

Und führe uns nicht in Versuchung.

Was ist das?

Gott versucht zwar niemand zum Verderben / sondern zu allem guten / darumb bitten wir in diesem Gebett / daß uns GOtt wolle behüten / und erhalten / auff daß uns der Teuffel / die Welt / und unser böses Fleisch / nicht betriege und verführe / in Mißglauben / Verzweiffelung / und andere grosse Schand und Laster / und ob wir damit angefochten würden / daß wir doch endlich gewinnen / und den Sieg behalten.

Wie heist die siebende Bitt?

Sondern erlöse uns von dem Bösen.

Was ist das?

Wir bitten in diesem Gebett / als in der Summa / daß uns der Vatter im Himmel / von dem bösen Feind / und allerley Ubel / Leibes und der Seelen / Guts und Ehre / erlöse / und zu letzt / wann unser Ständlein kompt / ein seliges Ende beschere / und mit Gnaden / von diesem Jammerthal / zu sich nemme in den Himmel.

Warumb

Warumb setzest du hinzu / **Dann dein ist das Reich / und die Krafft / und die Herrlichkeit in Ewigkeit?**

Wann wir also unsern Vatter im Himmel / in rechtem Glauben und Warheit / anruffen / und in dem bedencken / wie unser himmlischer Vatter / in uns / sein Reich / alle Macht und Ehre haben solle / so tröste ich mich desto mehr / Er werde / wie wir bitten / sein Reich bey uns stärcken / und uns in allen Dingen kräfftiglich helffen / daß wir seine Herrlichkeit je mehr erkennen / und in Ewigkeit loben und preisen.

Wie beschleust du das Gebett?

Mit dem Wort / Amen.

Was ist das?

Daß ich soll gewiß seyn / daß solche Bitte seyen dem Vatter im Himmel angenehm / und durch Christum erhöret. Dann Er selbst hat uns gebotten / also zu betten / und durch Christum verheissen / daß Er uns wolle erhören. Amen / Amen / das heisset / Ja / Ja / es soll also war und gewiß geschehen.

Erklärung des heiligen Tauffs / Matthei und Marci am letzten Capitul.

Wavon ist das vierte Stuck Christlicher Lehre?

Vom Sacrament des heiligen Tauffs.

Warzu dienen die Sacramenta?

Sie dienen darzu / daß sie den Glauben in uns erwecken / und stärcken sollen / und uns der gnadenreichen Zusage GOttes in Christo versichern / als gewisse Siegel und Zei-

chen /

chen / von GOtt dem HErrn selbst eingesetzt / in welchen uns die Erlösung und Gemeinschafft unsers HErrn JEsu Christi dargegeben / und mitgetheilet wird zum ewigen Leben.

Was ist die Tauff?

Die Tauff ist nicht allein ein schlecht Wasser / sondern sie ist ein Wasser / in Gottes Gebott verfasset / und mit Gottes Wort verbunden.

Wie heisset dasselbige Wort Gottes?

Matthei am letzten Capitul / sagt Christus zu seinen Jüngern: **Gehet hin in alle Welt / und lehret alle Heiden / und tauffet sie in dem Namen des Vatters / und des Sohns / und des heiligen Geistes.**

Was würcket die Tauff?

Sie würcket Vergebung der Sünden / sie erlöset vom Teuffel und Todt / und gibt die ewige Seligkeit / allen denen / die es glauben / wie dann die Wort und Verheissung GOttes lauten.

Welches sind dann solche Wort und Verheissung GOttes?

Marci am letzten / spricht unser HErr JEsus Christus: **Wer da glaubet und getaufft wird / der wird selig / wer aber nicht glaubet / der wird verdammet werden.**

Wie kan Wasser solche grosse Ding thun?

Schlecht Wasser thuts freylich nicht / sondern das Wort GOttes / so mit und bey dem Wasser ist / und der Glaube / so solchem Wort Gottes im Wasser trauet. Dann ohne GOttes Wort / ist das Wasser ein schlecht Wasser / und kein Tauff / aber mit dem Wort GOTtes / ist es ein Tauff / das ist / ein gnadenreich Wasser des Lebens / und ein Bad der newen Geburt im H. Geist.

Wo stehet das geschrieben?

S. Paulus zu Tito am 3. Cap. spricht: **Nach seiner Barmhertzigkeit hat uns Gott selig gemacht / durch das Bad der Wiederburt / und Ernewerung des heiligen Geistes / welchen Er außgegossen hat über uns reichlich / durch Jesum Christum unsern Heyland / auff daß wir durch desselbigen Gnade / gerecht / und Erben seyen des ewigen Lebens / nach der Hoffnung / das ist gewißlich war.**

Was bedeutet solch Wasser tauffen?

Es bedeutet / daß der alte Adam in uns / durch tägliche Rew und Buß / solle ersäufft werden / und sterben / mit allen Sünden und bösen Lüsten / und wiederumb täglich herauß kommen / und aufferstehen ein newer Mensch / der in Gerechtigkeit / und Reinigkeit / für GOTT ewiglich lebe.

Wo stehet das geschrieben?

Sanct Paulus zun Römern am 6. Capitul spricht: **Wir sind mit Christo durch die Tauff begraben in den Todt / auff daß / gleich wie Christus ist aufferwecket von den Todten / durch die Herrlichkeit des Vatters / also sollen wir auch in einem newen Leben wandeln.**

Erklärung des heiligen Abendmals / Matthei am 26. Marci am 14. Luc. 22. und 1. Corinth. 11.

Wavon ist das fünffte Stuck Christlicher Lehre?

Vom Sacrament des H. Abendmals.

Was ist das heilige Abendmal?

Es ist der ware Leib und Blut unsers HERRN JEsu Christi / mit Brodt und Wein / uns Christen zu essen / und zu trincken / von Christo dem HERRN selbst eingesetzet.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreiben die heiligen Evangelisten / Mattheus / Marcus / Lucas / und S. Paulus. **In der Nacht / da der HErr JEsus verrathen ward / in dem sie assen / nam Er das Brodt / dancket / und brachs / und gab es den Jüngern und sprach: Nemmet / esset / das ist mein Leib / der für euch hingegeben wird / solches thut zu meiner Gedächtnuß.**

Desselben gleichen nam Er auch den Kelch / nach dem Abendmal / dancket / und gab ihn den Jüngern / und sprach: Trincket alle daraus / dieser Kelch ist das Newe Testament in meinem Blut / daß für euch / und für viel vergossen wird / zu Vergebung der Sünden / solches thut / so offt ihrs trincket / zu meiner Gedächtnuß.

Was nutzet solch Essen und Trincken?

Daß zeigen uns diese Wort an / **Für euch gegeben / und für euch vergossen / zur Vergebung der Sünden:** Nemblich / daß uns im Sacrament / Vergebung der Sünden / Leben und Seligkeit / durch solche Wort gegeben wird / dann wo Vergebung der Sünden ist / da ist auch Leben und Seligkeit.

Wie kan leiblich Essen und Trincken solche grosse Dinge thun?

Schlecht Essen und Trincken thuts freylich nicht / sondern die Wort / so da stehen / **Für euch gegeben / und vergossen / zu Vergebung der Sünden** / welche Wort sind neben dem leiblichen Essen und Trincken / als das

Haupt-

Haupststuck im Sacrament / und wer denselben Worten glaubet / der hat / was sie sagen / und wie sie lauten / nemblich / Vergebung der Sünden.

Wer empfahet das H. Sacrament würdiglich?

Fasten und Leiblich sich bereiten / ist wol ein feine eusserliche Zucht / aber der ist recht würdig und wolgeschickt / der in der Warheit glaubet den Worten / **Für euch gegeben / und für euch vergossen / zu Vergebung der Sünden** / und begehrt sein Leben zu bessern. Wer aber diesen Worten nicht glaubet / oder zweiffelt / der ist unwürdig und ungeschickt / dann das Wort / **für euch gegeben** / fordert eitel glaubige Hertzen.

Erklärung der Wort / von dem Gewalt der Schlüssel / Johannis am 20. und der Christlichen Bußzucht / Matthei am 18. Cap.

Welches ist das sechste Stuck der Christlichen Lehre?

Die Christliche Bußzucht / und Gewalt der Schlüssel.

Wo stehet hiervon geschrieben?

Matthei am 18. spricht Christus: **Sündiget dein Bruder an dir / etc.**

Was ist das?

Dieweil alle Glaubige / in Christo unserm HErrn / als Glieder zu einem Leib / im heiligen Tauff eingeleibet / Kinder und Erben GOttes / und Burger im Himmel worden sind / auch am ewigen Gut ein Gemeinschafft haben / sollen sie auß wahrer Liebe untereinander / sich für der Hellen / und ewiger Verdamnuß / durch Christliche Zucht behüten /

hüten / zum Himmel bringen / und zu dem ewigen Leben fürdern.

Wie soll das geschehen?

Die Schwachglaubige / so etwan von einem Fehl übereilet werden / denen ihr Fehl leid ist / und in Traurigkeit kommen / solle man auffnemmen / und sie mit sanfftmüthigem Geist unterweisen / und mit der Verheissung tapffer trösten. Aber die Hartnäckige / und Unbußfertige / welche die Kirche zur Besserung nicht hören wollen / und die glaubige Gemeinde / mit den offentlichen schweren Sünden / und bannigen Lastern / verärgert haben / soll man offentlich straffen / auff daß sie schamroth werden / von Sünden abstehen / sich bekehren / und besseren.

Welcher gestalt soll diese sonderliche brüderliche Straff und Warnung beschehen?

Mit anruffung GOttes des Allmächtigen / im Namen JEsu Christi / umb seinen heiligen Geist / und mit aller Demuth / Freundlichkeit und Gewarsamkeit / damit des Nächsten Leumbden verschonet werde / und niemand Unbillichs geschehe / und an uns anders nichts gespüret werde / dann daß wir sein Besserung und Heil suchen.

Wie offt soll der Bruder / so er sündiget / der massen gestraffet werden?

So offt man seine Besserung / durch solche Straffe und Warnung / verhoffen mag.

Wer hat Gewalt / jemand zu bannen?

Die Christliche Kirch / sampt ihren verordneten Eltesten / und Kirchen-Dienern.

Wie offt soll man vergeben?

Als offt der Bruder in warem Vertrawen kompt / und spricht / es rewet mich.

Was soll die auffgelegte Buß seyn?

Nimmer thun / die Laster abstellen / und forthin in der Gemeine Christi unärgerlich leben.

Folget

Folget die Haußtaffel.

Das Erste Theil.

Wie soll sich ein Bischoff / Pfarrer / Prediger / und Kirchen-Diener halten / in seinem Beruff?

Ein Bischoff / Pfarrer / Prediger / und Kirchen-Diener / soll beyde der Lehr / und des Lebens halben / unsträfflich seyn.

Wie soll er lehren?

Er soll GOttes Wort / das heilig Evangelium / rein und lauter predigen / die Sünde straffen / und für alle Nothdurfft der Christenheit fleissig bitten / und sich als ein unsträfflicher Arbeiter / und getrewer Haußhalter GOttes / beweisen.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibt Sanct Paulus zu Timotheo / in der andern Epistel am 4. Capitul. **Predige das Wort / halt an / es seye zu rechter Zeit / oder zur Unzeit / straffe / dräwe / vermahne / mit aller Gedult / dann es wird die Zeit kommen / daß sie die heilsame Lehre nicht leiden werden / sondern nach ihren eigenen Lüsten / werden sie ihnen selbst Lehrer auffstellen / nach dem ihnen die Ohren jucken / und werden sich von der Warheit wenden / und zu den Fabeln kehren.**

Wie soll er leben?

Also schreibt Sanct Paulus zu Timotheo / in der ersten Epistel am 3. Capitul. **Ein Bischoff soll unsträfflich seyn / eines Weibes Mann / Nüchtern / Mässig / Sittig / Gastfrey / Lehrhafftig / als ein Haußhalter GOttes / nicht ein Weinsauffer / nicht Bissig / nicht unehrliche Händel treiben / sondern**

Gelin-

Gelinde / nicht Zänckisch / nicht Geitzig / der seinem eigenen Hause wol fürstehe / und gehorsame Kinder habe / mit aller Erbarkeit.

Wann handelt ein Prediger wider seinen Beruff?

Wann er GOttes Wort / das heilige Evangelium / nicht lauter und rein prediget / sondern an statt des göttlichen Worts / prediget Teuffels-Lehre / führet darzu ein böses Leben / und ärgert alle Menschen.

Wie soll sich ein Zuhörer des göttlichen Worts halten in seinem Beruff?

Ein Zuhörer göttliches Worts / soll seinen Bischoff / Pfarrer und Prediger / ehren / hören / und helffen ernehren.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet Sanct Paulus / in der ersten Epistel zun Corinthern / am 9. Cap. Der HERR hat befohlen / die das Evangelium predigen / sollen sich auch vom Evangelio nehren. Und zun Galat. am 6. Cap. Der da unterrichtet wird mit dem Wort / der theile mit allerley Guts / dem / der ihn unterrichtet / Dann ein Arbeiter ist seines Lohns werth. Luc. 10.

Wann handeln die Zuhörer wider ihren Beruff?

Wann sie hinlässig und versäumlich sind im hören / und unfriedlich gegen denen / so ihnen das Wort predigen / und bessern sich ab der göttlichen Lehr / in ihrem Leben / gar nichts / bleiben ein Jahr / wie das ander.

Das Ander Theil.

Wie soll sich die weltliche Oberkeit halten in ihrem Beruff?

Die weltliche Oberkeit soll Gottes Ehre / Wort / und Namen / helffen fürdern / schützen und handhaben / dieweil sie an Gottes statt sitzet / dem Armen / als dem Reichen / rechts pflegen / die Frommen schützen und erretten / und die Bösen straffen.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Paulus zun Römern am xiij. Cap. Jederman sey der Oberkeit unterthan / dann die Oberkeit / so allenthalben ist / ist von Gott geordnet / wer aber der Oberkeit widerstrebet / der widerstrebet / Gottes Ordnung / wer aber widerstrebet / der wird sein Urtheil empfahen. Dann sie trägt das Schwerdt nicht umbsonst / sie ist Gottes Dienerin / ein Rächerin zur Straffe / über die / so Böses thun.

Wann handelt die Oberkeit wider ihren Beruff?

Wann sie ihren Beruff lasset / und ein anders fürnimmet / daß ihr nicht befohlen ist: Als / wann die Weltliche wollen geistlich / und die Geistliche weltlich regieren / und wann sie in dem Gewalt und Regiment sitzen / den alten Adam mit seinen Früchtlein lassen herfür gucken / und die Affect mit lauffen / also / daß man ansihet die Person / Freundschafft / Geldt / Gut / Gunst / und Gabe / dardurch alles Recht verhindert wird.

Wie sollen sich die Unterthanen halten in ihrem Beruff?

Die Unterthanen sollen der Oberkeit gehorsamb seyn / ihren gebürlichen Schoß geben / und für sie bitten.

Wo stehet das geschrieben?

Also spricht Christus / Matth. am xxij. Gebet dem Keyser / was des Keysers ist / und Gott / was Gottes ist. Und S. Paulus / zun Römern am xiij. Gebet jederman / was ihr schuldig seyt / den Schoß / dem der Schoß gebürt / den Zoll / dem der Zoll gebürt / die Forcht / dem die Forcht gebürt / die Ehre / dem die Ehre gebürt. Und S. Petrus in der ersten Epistel am 2. Seyt unterthan aller Menschlichen Ordnung / umb des HErrn willen / es sey dem König / als dem

Obersten / oder den Pflegern / als den Gesandten von ihm / zur Rache der Ubelthäter / und zu Lob der Wolthäter und Frommen.

Wann handeln die Unterthanen wider ihren Beruff?

Wann sie der Oberkeit ungehorsam sind / sich freventlich wider sie aufflehnen / und entpören / sich wegern zu geben Schoß / Zoll / Forcht / und die Ehre / sind Geitzig / Räubisch / wolten gern alles haben / was des andern ist.

Das Dritte Theil.

Wie soll sich ein Ehemann halten in seinem Beruff?

Ein Ehemann soll sein Ehefraw lieben / ihr pflegen / und getrewlich vorstehen / als seiner Gehülffin / die ihm von Gott gegeben ist.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibt S. Peter in der ersten Epistel am iij. Cap. **Ihr Männer wohnet bey ewern Weibern mit Vernunfft / und gebet dem Weiblichen / als dem schwachen Werckzeug / seine Ehre / als Miterben der Gnade / und des ewigen Lebens / auff daß ewer Gebett nicht verhindert werde.** Und zun Colossern am iij. Cap. **Ihr Männer liebet ewere Weiber / und seyt nicht bitter gegen ihnen.**

Wann handelt ein Ehemann wider seinen Beruff?

Wann er sein Ehefraw nicht liebet / ihr nicht pfleget / und getrewlich fürstehet / auch zur Noth nicht versorget / sondern sich versäumlich / unfreundlich / und ungetrewlich gegen ihr erzeiget / auch mit der That beweiset.

Wie soll sich ein Ehefraw halten in ihrem Beruff?

Ein Ehefraw soll sich in ehrwürdiger Forcht gegen ih-

rem

rem Ehemann beweisen / ihm Gehorsam und Trew seyn / eines sanfften stillen Geistes gegen jederman / nicht Zancken / und das letzte Wort behalten / Kinder und Gesind auffziehen und regieren in Gottes Forcht und Liebe.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Petrus in der ersten Epistel am iij. Capitul. **Die Weiber sollen unterthan seyn ihren Männern / als dem Herrn / wie Sara dem Abraham gehorsam war / und hieß ihn Herr / welcher Töchter ihr worden seyt / so ihr wol thut.**

Wann handelt ein Ehefraw wider ihren Beruff?

Wann sie ihren Ehemann nicht liebet / noch förchtet / nicht gehorsam ist / nicht freundlich / noch getrew / lasset sich auch an zimblicher Versorgung / so der Mann erreichen kan / nicht genügen / sondern ist Eygensinnig / Ungehorsam / Untrew / Unfriedlich / Zänckisch / will immer das letzte Wort haben / ist darzu versäumlich in der Zucht der Kinder / und des Gesindes.

Das Vierdte Theil.

Wie sollen sich die Eltern halten in ihrem Beruff?

Die Eltern sollen mit Lindigkeit / und vernünfftiger Straff / ihre Kinder / zur Zucht / Gottes Forcht / und Liebe / auffziehen / darnach zu Hülff und Dienst aller Menschen.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Paulus zun Ephesern am vj. Capit. **Ihr Vätter reitzet ewere Kinder nicht zu Zorn / daß sie nicht Blöd werden / sondern ziehet sie auff in der Zucht / und Vermahnung im HErrn.**

Wann handeln die Eltern wider ihren Beruff?

Wann sie ihre Kinder lassen hingehen auff ihrem eige-

 nen

nen Zaum / wie die wilden Thier / lassen sie auffwachsen / in allerley Büberey / Ungehorsam / Fluchen / Liegen / Triegen / und verhengen ihnen alles nach ihrem Willen / straffen nicht / wehren nicht / zu letzt geben ihnen die Kinder ihren Lohn / Trübsal und Hertzenleyd. Welche aber ihre Kinder stets in der Zucht und unter der Ruthen halten / die erleben Ehre an ihnen / und erretten ihre Seele von der Hölle.

Wie sollen sich die Kinder halten in ihrem Beruff?

Die Kinder sollen ihren Eltern gehorsam seyn / sie nicht schelten / ihnen nicht widerbefftzen / nicht fluchen / noch viel weniger schlagen.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Paulus zun Ephesern am vj. Capit. **Ihr Kinder seyt gehorsam ewern Eltern im HErren / dann das ist billich. Ehre Vatter und Mutter / das ist das erste Gebott / das Verheissung hat / nemblich / daß dirs wolgehe / und ein langes Leben habest auff Erden.**

Wann handeln die Kinder wider ihren Beruff?

Wann sie ihren Eltern nicht gehorsam sind / sie nicht förchten / noch lieben / ihnen nicht dienen noch gehorchen / sondern ihr spotten / verlachen / in ihrem Alter und Gebrechen betrüben / und nach allem Muthwillen mit ihnen handeln / auch zu letzt auß dem Hause stossen. Solche Kinder werden ihr Leben nicht auff die halbe Zeit bringen / sondern in Gottes Zorn und Ungnad plötzlich untergehen.

Das Fünffte Theil.

Wie soll sich ein Knecht / Magd / Taglöhner / und Arbeiter halten in seinem Beruff?

Ein Knecht / Magd / Taglöhner / oder Arbeiter / soll getrewlich außrichten seines Herrn Dienst und Arbeit.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibt S. Paulus zun Ephesern am 6. Capit. **Ihr Knechte seyt gehorsam ewern leiblichen Herren / mit Forcht und Zittern / in einfaltigem Hertzen / als Christo selbst / nicht in Augendienst / den Menschen zu gefallen / sondern als die Knechte Christi / daß ihr solchen Willen Gottes thut / von Hertzen / mit gutem Willen. Lasset euch duncken / daß ihr dem HErrn dienet / und nicht den Menschen / und wisset / was ein jeglicher Guts thut / das wird er empfahen / er sey Knecht oder Frey.**

Wann handeln die Knechte / Mägde / und Taglöhner wider ihren Beruff?

Wann sie ihren Herren und Frawen ungehorsam und untrew sind / warnen nicht vor Schaden / wo sie können / halten sich zu böser Gesellschafft / sind hinlässig / unfleissig / und versäumlich in ihrem Dienst und Arbeit / und wollen doch gleich viel Lohns haben.

Wie soll sich ein Hauß-Vatter oder Hauß-Mutter halten gegen ihrem Gesinde und Arbeitern?

Die Hauß-Herren / und Hauß-Frawen / sollen ihrem Gesinde und Arbeitern / ihren verdienten Lohn nicht fürhalten noch verkürtzen / auch nicht Tyrannisch mit ihnen handeln / sondern ihnen ihre gebührliche Speiß geben / und für den Müssigang Arbeit verschaffen.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Paulus zu den Colossern am 3. Capitul. **Ihr Herren / was recht und gleich ist / das beweiset den Knechten / und wisset / daß ihr auch einen HErrn habt im Himmel.** Und zu den Ephesern am 6. Capit. **Ihr Herren thut auch dasselbige gegen ewerem Gesinde / und lasset ewer dräwen / und wisset / daß ihr auch einen HERRN im Himmel**

mel habt / und ist bey Ihm kein Ansehen der Person.

Wann handeln die Herren und Frawen wider ihren Beruff?

Wann sie dem Gesind den Zaum zu lang lassen / und zu viel Freyheit geben / dardurch sie verursacht werden / zum Müssiggang / zu böser Gesellschafft / auch nicht geben ihre gebürliche Speise / und förder ihren verdienten Lohn vorhalten / verläugnen und verkürtzen.

Das Sechste Theil.

Wie soll sich die Jugend halten gegen den Eltesten?

Die Jugend soll ehren die Eltesten / und sich in erbarlicher Zucht gegen ihnen beweisen.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Peter in der ersten Epistel am 5. Capit. **Ihr Jungen seyd den Alten unterthan / und beweiset darinnen die Demuth / dann Gott widerstrebet den Hoffärtigen / aber den Demütigen gibet Er Gnade. So demütiget euch nun unter die gewaltige Hand Gottes / daß Er euch erhöhe zu seiner Zeit.**

Das Siebende Theil.

Wie soll sich eine Wittwe halten in ihrem Beruff?

Ein Wittwe soll im Glauben / Gottes Forcht / und am Gebett zu GOTT / fleissig seyn / und nicht in Geilheit / noch Lüsten leben / auff das sie weder den andern Weibern / noch sonsten jemand ärgerlich seye.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibet S. Paulus in der ersten Epistel zu Timoth. am 5. Capitul. **Ein rechte Wittwe / die einsam ist / stellet ihre Hoffnung zu Gott / und bleibet am**

Gebett Tag und Nacht / welche aber in Wollüsten lebet / die ist lebendig Todt.

Das Achte Theil.

Wie soll sich ein jeglicher Christ halten in seinem Beruff?

Ein jeglicher Christ / wes Standts er auch ist / soll seinen Nächsten lieben / und fleissig anhalten am Gebett zu GOtt.

Wo stehet das geschrieben?

Also schreibt S. Paulus zun Römern am 13. Capitul. **Liebe deinen Nächsten / als dich selbst.** Und zu den Coloss. am 4. und 1. Tim. am 2. Cap. **Haltet an mit Betten / für alle Menschen.**

Sprüche /

Auß denen ein gottseliges Leben angestellet werden mag.

Vom Glauben.

Johann. am 3. Cap. **Also hat Gott die Welt geliebet / daß Er seinen eingebornen Sohn gab / auff daß alle die an Ihn glauben / nicht verlohren werden / sondern das ewig Leben haben.** 1. Johann. 2. **Ob jemand sündiget / so haben wir einen Fürsprechen bey dem Vatter / JEsum Christ / der Gerecht ist / und derselbig ist die Versöhnung für unsere Sünde.**

Von der Zucht.

Rom. 13. **Die Nacht ist vergangen / der Tag aber herbey kommen / so lasset uns ablegen die Werck der Finsternuß / und anlegen die Waffen**

des Liechts / und lasset uns Erbarlich wandeln / als am Tage / nicht in Uberessen und Ubertrincken / nicht in Trägheit und Unzucht. Galat. am 5. Cap. Welche aber Christum angehören / die creutzigen ihr Fleisch / sampt den Lüsten und Begierden.

Von der Liebe.

Galat. 5. Alle Gesätz werden in einem Wort erfüllet / nemlich in dem / Liebe deinen Nächsten / als dich selbst. 1. Cor. am 13. Cap. Die Liebe ist langmüthig und freundlich / die Liebe eyffert nicht / die Liebe schalcket nicht / sie blähet sich nicht / sie stellet sich nicht ungeberdig / sie suchet nicht das ihre / sie lasset sich nicht erbittern / sie gedencket nicht Arges / sie frewet sich nicht der Ungerechtigkeit / sie frewet sich aber der Warheit / sie verträgt alles / sie glaubet alles / sie hoffet alles / sie duldet alles / die Liebe nimpt kein ende.

Von der Gedult.

Matth. am 16. Cap. Will mir jemand nachfolgen / der verläugne sich selbst / und nehme sein Creutz auff sich / und folge mir. Dann wer sein Leben erhalten will / der wirds verlieren / wer aber sein Leben verleurt / umb meinetwillen / der wirds finden. 2. Cor. 4. Ob unser äusserlicher Mensch verweset / so wird doch der innerliche von Tag zu Tag ernewert. Dann unser Trübsal / die zeitlich und leicht ist / schaffet eine ewige / und über alle maß wichtige Herrlichkeit / uns die wir nicht sehen auff das Sichtbare / sondern auff das Unsichtbare.

Von Gehorsame der Kirchen.

Luc. am 10. Wer euch höret / der höret mich / und wer euch verachtet / der verachtet mich / wer aber mich verachtet / der verachtet den / der mich gesand hat. 1. Thess. 5. Wir bitten aber euch / lieben Brüder / daß ihr erkennet / die an euch arbeiten / und euch fürstehen im HErrn / und euch vermahnen / habet sie desto lieber umb ihres Wercks willen / und seyd friedsam mit ihnen.

Von Gemeinschafft der Christen.

Ephes. am 4. Lasset uns aber rechtschaffen seyn in der Liebe / und wachsen in allen Stucken / an dem der das Haupt ist / Christus / aus welchem der gantze Leib zusammen gefüget / und ein Glied am andern hanget / durch alle Gelencke / dadurch eins dem andern handreichung thut / nach dem Werck eines jeglichen Gliedes in seiner Masse / und machet / daß der Leib wachset zu sein selbst Besserung / und das alles in der Liebe.

Vom Geistlichen Lehrnen.

Coloss. 3. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen / in aller Weißheit / lehret / vermahnet euch selbst mit Psalmen / Lobgesängen / und geistlichen / lieblichen Liedern / und singet dem HErrn in ewerem Hertzen. Und alles was ihr thut / mit Worten und mit Wercken / das thut alles in dem Namen des HErrn Jesu / und dancket Gott dem Vatter durch Jhn.

Vom Nutz der Straffe.

Proverb. am 10. Cap. Die Zucht halten / ist der Weg zum Leben / wer aber die Straffe verlasset / der bleibet irrig. Prov. 12. Wer sich gern laßt straf-

fen / der wird Klug werden / wer aber ungestrafft seyn will / der bleibt ein Narr.

Von Gehorsame der Oberkeit.

Johan. 19. Du hättest keine Macht über mich / wann sie dir nicht were von Oben herab gegeben. Tit. 3. Erinnere sie / daß sie den Fürsten und der Oberkeit unterthan und gehorsam seyen.

Von Gehorsame gegen den Eltern.

Coloss. am 3. Cap. Ihr Kinder seyt gehorsam den Eltern in allen Dingen / dann das ist dem HErrn gefällig.

Von gemeinem Beruff.

1. Corinth. 7. Ein jeglicher bleibe in der Beruffung / in deren er beruffen ist. Bist du ein eigener Knecht beruffen / lasse dichs nicht bekümmern / ja wann du schon magst frey werden / so laß dich viel mehr gebrauchen / dann wer schon ein eigener Knecht im HErrn beruffen ist / der ist ein Gefreyter des HErrn / desselben gleichen / wer ein Freyer beruffen ist / der ist ein Knecht Christi.

Von gemeinem Dienst.

Matth. am 20. So jemand unter euch Gewaltig ist / der seye ewer Diener / und wer da der Fürnembste ist / der seye ewer Knecht. Gleich wie des Menschen Sohn nicht ist kommen / daß Er ihm dienen lasse / sondern daß Er diene / und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viel. 1. Corinth. am 9. Wiewol ich frey bin von jederman / hab ich doch mich selbst jederman zum Knecht gemacht / auff daß ich ihrer viel gewinne. Ich bin jederman allerley worden / auff daß ich allenthalben ja etliche selig mache.

Wie man die Kinder soll betten lehren.

Gebett Morgens / so man auffstehet.

HErr GOtt himmlischer Vatter / ich sage dir ewiges Lob und Danck / daß du mich diese Nacht / vor allem Schaden und Gefahr / so vätterlich behütet hast / und bitte dich / lehre mich diesen Tag thun deinen Willen: Behüte und ernehre mich / daß alles mein Thun und Lassen / diene zu deinem Preiß / und Besserung meines Nächsten: Biß auch gnädig / und beware unsere Obern / Lehrer / Vatter / Mutter / Geschwister / Freunde / und jederman / durch unsern HErrn Jesum Christum / Amen. Unser Vatter / rc.

So man zur Lehre gehet.

HErr GOtt himmlischer Vatter / wie du uns Menschen zu vernünfftigen Creaturen geschaffen hast / die immer etwas Guts lehrnen und thun sollen / also mehre mir deinen heiligen Geist / daß ich deinen Willen / auß deinem Wort / recht erkennen lehrne / deinen Namen heilige / und groß mache / und meinem Nächsten zu seinem Heyl die-

ne / durch unsern HERRN Jesum Christum / Amen. Unser Vatter / ꝛc.

So man von der Lehre gehet.

HErꝛ GOtt himmlischer Vatter / ich sage dir ewiges Lob und Danck / umb deine theure Gaben der Lehre / gib uns in derselben wol für zu fahren / auff daß ich immer geschickter werde / dich groß zu machen / und meinen Nächsten zu seinem Heyl zu besseren / durch unsern HErrn JEsum Christum / Amen. Unser Vatter / ꝛc.

Gebett zum Essen.

ALler Augen warten auff dich / HErꝛ / und du gibst ihnen ihre Speise zu seiner zeit.

Du thust deine Hand auff / und sättigest alles / was da lebet / mit Wolgefallen.

HErꝛ erbarm dich über uns / Christe erbarm dich über uns / HErꝛ erbarm dich über uns.

Unser Vatter / der du bist im Himmel / ꝛc.

HErꝛ Gott himlischer Vatter / segne uns / und diese deine Gaben / die wir von deiner mildten Güte zu uns nemmen werden / durch deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum / Amen.

Oder.

HERR GOtt himmlischer Vatter / wir sagen dir Lob und Danck / umb deine theure Gaben / die du uns abermal so miltiglich bescheret hast / und bitten dich / gib uns dieselbigen deine heilige Gaben / mit wahrer Danckbarkeit / und aller Zucht zu niessen / damit wir zu deinem Lob / unserm Nächsten desto baß dienen / und helffen mögen / durch unsern HErrn JEsum Christum / Amen. Unser Vatter / ꝛc.

Gebett nach dem Essen.

DAncket dem HErrn / dann Er ist freundlich / und seine Güte wehret ewiglich.

Der allem Fleisch sein Speise gibt / der dem Viehe sein Futer gibt / den jungen Raben / die ihn anruffen.

Er hat nicht Lust an der Stärcke des Rosses / noch Gefallen an jemands Beinen.

Der HERR hat Gefallen an denen / die ihn förchten / und auff seine Güte hoffen.

HErꝛ erbarm dich über uns / Christe erbarm dich über uns / HErꝛ erbarm dich über uns.

Unser Vatter / der du bist im Himmel / ꝛc.

Wir dancken dir / HErr Gott him̃lischer Vatter / durch JEsum Christum deinen lieben Sohn / unsern HErrn / für alle diese deine Wolthaten / der du lebest und regierest in Ewigkeit / Amen.

Oder.

HERR Gott himmlischer Vatter / wir loben und preisen dich / umb deine grosse Gutthat / die du uns abermal so reichlich mitgetheilet hast / gib uns / daß wir dir so getreulich leben und dienen / so wohl du uns gespeiset und geträncket hast / durch unsern HErrn JEsum Christum / Amen. Unser Vatter / etc.

Wann man will schlaffen gehen.

HERR GOtt himmlischer Vatter / ich sage dir Lob und Danck / daß du mich diesen Tag / so vätterlich behütet / gelehret / und ernehret hast / und bitte dich / verzeihe mir / was ich diesen Tag wider dich gedacht / geredt / und gethan habe / und bewahre mich auch diese Nacht / daß ich in deinem Namen ruhe / und Morgen frölich zu deinem Lob wieder auffstehe / und behüte auch unsere Obern / Lehrer / Vatter / Mutter / Geschwister / Freunde / und jederman / durch unsern HERRN

JEsum Christum / Amen. Unser Vatter / der du bist im Himmel / etc.

Gebett / umb ein seliges Sterbstündlein.

O HERR / biß du mein Zuversicht /
So mein Mund kein Wort nim̃er spricht /
So meine Ohren nicht mehr hören /
Durch deinen Geist thu du mich lehren /
HErr / biß mein Felß / mein Stärck / mein Trost /
So mir der Todt an mein Hertz stoßt /
Wann sich nun meine Augen wenden /
Steh du mir bey / und hilff mir enden.
HErr / meinen Geist befihl ich dir /
Dein gnädig Angsicht wend zu mir /
Durch dein bitter Leyden und Sterben /
Laß mich in keiner Sünd verderben /
Die mir der Feind so groß thut machen /
O HErr / reiß mich auß seinem Rachen /
Und leg das tröstlich Wort in mich /
Deiner Versöhnung / bitt ich dich /
Laß mein Gewissen auch empfinden /
Daß ich rein sey von meinen Sünden /
O trewer GOtt / ich bitt von Hertzen /
Gib mir Gedult in allen Schmertzen /

Durch JEsum Christ Erhör mein Bitt/
Laß deinen Knecht sterben im Fried/
Erlöß mich auß der Noth und Qual/
Beleit mein Seel ins Himmels-Saal/
Durch deine Engel in dein Reich/
Das ich dich lob dort Ewiglich/ Amen.

Ein Christliches Gebett/ zum Beschluß des Kinder-Berichts.

HERR GOTT himmlischer Vatter/ wir dancken dir/ daß du uns das seelige Liecht deines Worts so gnädiglich angezündet/ und bißher hast leuchten lassen/ und bitten dich/ Du wollest ja/ zu dieser Zeit/ ob solchem Liecht gnädiglich halten/ auch dem Satan/ und der argen Welt nicht gestatten/ daß sie es außleschen. Laß dich unser erbarmen/ lieber Vatter/ über welche solcher Jammer sonderlich würde außgehen. Wir seynd noch jung und unerzogen/ und bedörffen für und für/ daß wir in deiner Forcht unterrichtet werden/ und dich von Tag zu Tag je länger je baß erkennen lehrnen. So gehen aber die Feinde deines Worts

damit umb/ daß sie uns in Abgötterey und Finsternuß führen/ und das Wort uns gar entziehen. Solchem Jammer/ lieber Vatter/ wehre du/ umb deines Namens willen. Du sprichst/ du wollest dein Lob zurichten/ auß dem Mund der Unmündigen/ und Säuglingen/ umb solche Gnade bitten wir dich jetzt/ lieber Vatter/ gib deiner Kirchen Friede/ und wehre allen Feinden deines Worts/ die jetzund uns beträngen/ auff daß wir/ und unsere Brüderlein und Schwesterlein/ so täglich hernach wachsen/ solches gnädige Liecht auch haben/ und dich mit unserm Gebett/ Frühe und Abends/ loben/ anruffen/ und bekennen/ der du unser einiger Trost bist/ mit deinem Sohn/ unserm HErrn Christo JEsu/ und dem heiligen Geist/ Amen.

Ein ander Gebett/ auß dem LXXII. Psalmen gezogen.

HErre GOTT/ erhöhe das Reich Christi deines Sohns/ unsers Königs/ auff daß Er gewaltiglich Weit und Breit regiere/ mit Gericht und Gerechtigkeit/ in unseren Hertzen/ und

schütze die Arme und Elende im Friede / und erschlage den Schänder den Teuffel mit seinen Gliedern / laß einen festen Grund des Heyls auff Erden seyn / laß dir vielfaltige Frucht wachsen unter uns. Der Name Christi JEsu seye gelobet / und müsse auff viel Nachkommende reichen / daß durch Ihn alle Geschlechte auff Erden gesegnet werden / und alle Lande müssen deiner Ehre voll werden / der mit Dir und dem heiligen Geist regieret in Ewigkeit / Amen.

Ende der sechs Haupt-Stücke Christlicher Lehre / sampt der Haußtaffel / und den Kinder-Gebetten.



VII.

Ordnung der Feyrtage.

Was für Feyrtag allhie gehalten werden.

NEben den Sonntagen / sind bißher in unserer Kirchen nicht viel Feyrtage gehalten worden / sondern allein diese nachfolgende:

Der Weyhnacht- Newe-Jahrs- der Auffart- und Gründonners-Tag / gantz / mit den Predigten / der Communion / und dem Catechismo / (doch den Gründonners-Tag / so viel den Catechismum betrifft / außgenommen) allerdings / wie an einem Sonntage.

Der Tag Stephani des ersten Märtyrers im Newen Testament / der Montag nach Ostern / und Pfingsten / mit einer Ampt-Predigt / Vormittag / sampt den Früh-Predigten / in allen Pfarren / von den gewonlichen Texten derselben Tage. Der Charfreytag aber / wird mit dem Früh-Gebett und Ampt-Predigt / in allen Kirchen / mit der Mittags-Predigt im Münster / und der Abend-Predigt / wie am Sonntag / im Münster / zu St. Thoma / und Jungen St. Peter gehalten / begangen.

Wie die übrige Festage gehalten werden.

Was die übrige Festa / welche in den der Ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Kirchen gebräuchig / anlanget / als die Apostel Tage / desgleichen die Oberst / Epiphania genennet / Purificationis, Annunciationis, und Visitationis Mariæ, desgleichen Nativitatis, und Decollationis Johannis Baptistæ, wie auch Conversionis Pauli, Mariæ Magdalenæ, und Michaëlis Archangeli, werden gleichwol auff die Tage / es seye Sonn- oder Wercktag / wann solche Festa gefallen / in allen Pfarren / in den Früh-Predigten / wie auch im Münster zu acht Uhren / die gewohnliche Evangelia / und Historien erkläret / damit also das Volck der fürnembsten Gutthaten GOttes jährlich desto gründlicher berichtet / und zugleich der Warheit des heiligen Evangelii JEsu Christi / daß durch die Apostel / welche den H. Geist auff den Pfingstag empfangen / in allen Landen geprediget / und mit grossen Wunderzeichen ist bestättiget worden / erinnert werden.

Monatliche grosse Bettage.

An statt aber anderer Feyrtage / werden in unserer Kirchen die Monatliche grosse Bettage gehalten / von welchen droben pag. 113. zu sehen / mit was Ordnung dieselbe verrichtet werden sollen.

Damit aber solche grosse Bettage mit desto mehrer Andacht und Fleiß gehalten werden mögen / so werden die-

selbe/ den Sonntag zuvor / dem Volck von allen Cantzeln verkündiget/ männiglich vermahnet/ biß zu Außgang der Ampt=Predigten/ und des gemeinen Gebetts/ oder Litania/ von aller Hand=Arbeit und Gewerb sich zu enthalten/ auch die Handwercks=Läden / und Gewerbs=Gäden beschlossen zu behalten.

Litania alle Dienstag oder Mittwoch nach den Früh=Predigten zu halten.

Es sollen auch die Helffer / nicht allein auff die grosse Monatliche Bettage / sondern auch alle Dienstage / wann anders ein Früh=Gebett gehalten wird / oder wann Dienstags keines gehalten wird / an dem Mittwoch / nach gehaltenen Früh=Predigten / die Litaniam/ obgeschriebener Ordnung gemäß / ihren Zuhörern fürlesen / und damit gleichwol dieselbe nicht zu lang auffgehalten werden / die Predigten desto mehr bekürtzen.



VIII.

Von Eheberedungen / Außruffung/ und Einsegnung newer angehender Eheleuthe.

Warumb die Ehen in der Kirchen auszuruffen und einzusegnen.

DEs ist recht und wol bedacht / das die newe angehende Eheleuthe/ in der Kirchen/ vor der Gemeine GOttes verkündiget/ und eingesegnet werden. Dann wiewol der ehelich Contract / gleich wie sonst andere weltliche Händel / auch wol an andern offentlichen / ehrlichen und Burgerlichen Orthen / möchte verrichtet werden / jedoch dieweil

in der ersten Außbreitung des heiligen Evangelii von Christo / nach der Apostel Zeit/ sich viel gefunden haben/ so den Ehelichen Stand für einen unheiligen Standt/ mit dem die Kirch Christi nicht zu thun haben solte/ gehalten/ auch sonst durch anrichtung des Satans/ der aller göttlichen Ordnung feind ist / den Eheleuthen in ihrem Stand allerley Unrichtigkeit begegnet/ darinn die Vergewisserung ihrer göttlichen Zusammenfügung ihnen in ihrem Gewissen nöthig / so ist es zur Besserung der Kirchen fast nutzlich/ daß die newe Eheleuth / in offentlicher Versamblung der Kirchen/ außgeruffen/ und eingesegnet werden / damit männiglich darauß ermahnet werde/ daß der Ehestand/ an ihm selbst / ein ehrlicher und Gott gefälliger Stand seye / daß auch die Eheleuthe/ so ihnen was Widerwärtiges begegnet / dardurch zur Gedult und Anruffung Gottes beweget werden.

Nothwendige Erinnerung/ wie der Ehestand anzufangen/ offt zu wiederholen.

Es sollen aber die jenige / die sich miteinander in den heiligen Ehestand begeben wollen / offtermahls erinnert werden / daß sie zuforderst ein solches nicht Leichtfertig / in Trunckenheit / bey dem Tantz / oder Schlafftruncken/ sondern mit vorgehender ernstlicher Anruffung GOttes / als des Stiffters dieses Stands / und Vatters / wie aller anderer guten Gaben / also auch frommer Ehe=Gemahlen / anfangen.

Daß auch zum andern / die jenige / welche noch nicht ihres eigenen Gewalts / noch ihrer selbst mächtig / sondern unter der Eltern/ Vögte oder Vormünden / und Verwanten Gewalt sind/ auch dieselbe zuvor zu Rath haben/ und ohne derselben Bewilligung / weder sich selbst heimlich verloben und versprechen/ noch andern Eltern/ Vögten / und Verwandten / ihre Kinder heimlich abstehlen/ und wider ihren Willen entführen.

Desgleichen / daß sie auch nicht zu nahe in die Blut=

Freundschafft und Schwagerschafft greiffen / sondern in dem / wie allem andern / dem H. Wort GOttes / den Kayserlichen Rechten / und unserer hievon publicirten Constitution, welche im dritten Theil dieser unserer Kirchen-Ordnung zu finden / gemäß sich erzeigen und beweisen.

Es sollen auch die / so zuvor im Ehestandt gelebt / und ihnen ihr Ehegemahl / Mann oder Weib / mit Todt abgangen / sonderlich aber die Wittiben / ehe und sie sich wiedergen / sonderlich aber die Wittiben / ehe und sie sich wieder umb in den Ehestand begeben / ein geraume Zeit warten / damit allerhand Unrichtigkeit / da vielleicht die Wittiben von erster Ehe hero noch Schwanger weren / und anders dergleichen / verhütet und vermitten bleibe.

Wann auch frembde Personen / von Handwercks-Gesellen / und Dienst-Mägden / und dergleichen / sich miteinander zu verehlichen begehren / sollen sie auch zuvor fleissig erfragt werden / ob sie nicht vielleicht anderswo / mit andern Personen / verhafftet und verbunden seyen.

Es mögen auch junge unbekandte Leuthe zuvor / und ehe sie außgeruffen und eingesegnet werden / befragt und examinirt werden / was sie von dem Catechismo / und der Christlichen Religion / verstehen / damit sie selbst desto Gottseeliger miteinander leben / und künfftig ihre Kinder und Gesinde desto baß zur GOttes-Forcht / und zu allem Guten aufferziehen mögen.

Die Außruffung aber an ihr selbst belangend / soll dieselbe zween Sonntage nach einander / bald nach verrichter Ampt-Predigt / mit folgenden Worten geschehen: Es haben sich in den Stand der heiligen Ehe miteinander begeben / so zum ersten (oder zum andern) mal außgeruffen werden / N. N. von N. und N. des N. N. von N. Tochter / oder nachgelassene Wittib / (darbey dann auch beyde des Bräutigambs / und der

Braut Vatters / oder vorigen Manns / Gewerb oder Handwerck gemeldet wird / damit die Personen desto leichter mögen erkennet werden:) Diese begehren E. L. Christliche Fürbitt / daß sie solchen Stand / in GOTtes Namen anfangen / zu seinem Lob / und ihrem zeitlichen und ewigen Heyl / führen und enden mögen. Wer nun etwas hindernuß weiß / der melde es bey zeit / oder schweige hernach still: Der HErr verleyhe ihnen seinen Segen.

Erinnerung bey den Eheberedungen / durch die Kirchen-Diener zu thun.

DIeweil aber offtermals / vor der Außruffung / von den Kirchen-Dienern begehrt wird / daß sie / bey den Eheberedungen / newe angehende Eheleuthe zusammen geben sollen / sollen Sie bey denselbigen ungefährlich nachfolgende Erinnerung lassen vorgehen.

ES ist ohn zweiffeil E. L. bewust / das S. Paulus zun Colossern vermahnet / was glaubige Kinder GOttes anfahen / mit Worten oder mit Wercken / das sollen sie alles thun in dem Namen unsers HErrn und Heylands JEsu Christi / wollen sie anders Glück / Heyl und Segen darbey zu hoffen und zu gewarten haben. Wie nun diese Apostolische Lehr und Vermahnung / in allen andern Geschäfften Menschlichen Lebens / heylsam und gut ist / daß nemlich ein Prediger im Namen des HErrn sein Studiren und Predigen anfahe und verrichte / daß ein Regent im Namen des

HErrn auff die Pfaltz gehe/ und rathschlage/ daß ein Handwercksmann im Namen des HErrn in seine Werckstatt trette/ und seinem Beruff abwarte/ also will auch insonderheit solche Regul und Erinnerung von nöthen seyn/ wann wir/ uns in den Stand der heiligen Ehe zu geben/ fürhabens sind.

Dann dieweil in solchem Stand ein sehr harte und langwirige Verbündnuß ist/ da es sich nicht alle Tag/ Monat/ oder Viertheil Jahr wieder scheiden lasset/ wie im Stand der Dienstbotten gebräuchlich ist/ sondern was im Ehelichen Orden einmahl zusammen kompt/ das soll und muß auch beyeinander sein und bleiben/ biß das Sterbstündlein sie wiederumb von einander trennet: Dieweil auch der leidige Satan dem Ehestand auß der massen feind und gram ist/ und durch seine böse Instrumenta/ allerhand Creutz/ Trübsal und Widerwärtigkeit darinn unterstehet anzurichten/ so will gewißlich die Nothturfft seyn/ daß man nicht plumpsweiß/ und unbedachtes Muths/ in solchen Stand falle/ sondern denselbigen antrette im Namen des HErrn unsers Gottes/ das ist/ in seiner wahren Forcht/ und hertzlicher Anruffung/ damit Er nachmals seine Gnad und Segen desto reichlicher ob uns walten lasse.

Wann dann jetzund/ durch Gottes sonderbare schickung/ zwischen diesen zweyen Personen/ ein Ehelicher Heurath abgeredet und beschlossen worden/ und sie demnach auff dißmahl allhie für dem Angesicht ihres Gottes/ und dieser Christlichen Umbständen/ Eheliche Liebe und Trewe einander

angeloben und versprechen wollen/ so lasset uns/ vermög der angehörten Erinnerung des Apostels/ solchem Geschäffte/ einen Anfang machen/ in dem Namen des HErrn/ und ihn durch Christum seinen geliebten Sohn bitten und anruffen/ daß Er solch fürhabende Werck mit Gnaden wolle segnen/ damit sie solchen Stand mit Freuden anfahen/ denselbigen in guten Zustandt langwirig führen/ und endlich nach dem Willen des HErrn seliglich beschliessen mögen. Wollet derohalben ewere Hertzen erheben/ und mit mir auß wahrer Andacht also betten:

ALLmächtiger ewiger GOTT/ getreuer himmlischer Vatter/ wir sagen dir von Hertzen Lob/ Ehr/ und Danck/ daß du nicht allein in gemein uns armen Menschen zu gutem/ den heiligen Ehestandt selbst eingesetzet/ mit der Gegenwart deines lieben Sohns JEsu Christi/ zu Cana in Galilea gezieret/ und durch den Trost des heiligen Geistes versiegelt hast/ sondern auch insonderheit in diesen zweyen gegenwärtigen Personen/ ein ehelichen Willen und Anmutung eingepflantzet hast. Und bitten dich demütiglich/ du wollest mit deinem guten Segen bey ihnen wohnen/ daß sie in solchem Stand nach deinem heiligen Wort und Willen leben/ stärcke und erhalte

in ihnen die reine eheliche und ungefärbte Liebe / daß sie einander mit rechtem Hertzen gemeinen / und je eins an dem andern ein getreuen Beystand und Gehülffen habe / bey dem es sich in allem Anligen recht vest mö ge erholen. Steure und wehre dem schändlichen Ehe-Teuffel / und allen seinen Instrumenten / daß sie ihre Hertzen nicht betrüben / noch verführen; Beschere ihnen auch / nach deinem heiligen Wolgefallen / Leibes Früchte und Erben / die gottselige Pflântzlein seyen deiner heiligen Gemeine / und sampt ihnen dich / unsern GOtt und Vatter im Himmel erkennen / lieben und preisen; Durch deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum / der mit Dir und dem heiligen Geist / lebet und regieret / wahrer GOtt / hochgelobet in Ewigkeit. Unser Vatter / der du bist im Himmel / rc.

WAs dann hinfort ewer / als Christlicher Eheleuthe / Ampt und Beruff sein werde / darnach ihr euch künfftig / beydes in gemein gegen ewerem lieben GOtt / so dann auch insonderheit / gegen euch selbst / erzeigen und verhalten sollet / das ist auff dißmal weitläuffig zu erklären / unnöthig / weil ihr dessen in ewerem ordentlichen Kirchgang / der länge nach / werdet erinnert

werden. Doch wisset ihr / daß St. Paulus zun Coloss. am 3. Cap. befihlt / Die Männer sollen ihre Weiber lieben / und nicht bitter sein gegen ihnen. Dann da der ewig und allein weise GOtt / unser erste Mutter Evam erschaffen / und sie Adam zu einer Gehülffin geben wolt / so nam Er nicht ein Glied von seinen Füssen / oder Händen / daß er sie für ein Fußtuch halten / oder sonst mit Bitterkeit gegen ihr verfahren solte / sondern nam seiner Rippen eine / so ihm nächst beym Hertzen gelegen war / darauß bawet Er das Weib / zu gewisser anzeigung / daß ein jeder Mann sein Ehe-Weib / als sein eigen Hertz und Fleisch / lieben / un̄ bey ihr in freundlicher Andacht leben und wohnen solle. Und geht auch solches ohne besondern Nutz und Frommen nimmermehr ab. Dann wann ein vernünfftig Weib / solche eheliche Liebe ihres Ehe-Mañs spüret / so ist sie nachmals auch in ihrem Beruff desto williger / embsiger / und getrewer / darauß dann ein friedsamer und erwünschter Ehestand erfolgen thut.

Den Weibern aber gibt S. Petrus 1. Epist. 3. cap. diese Instruction und Lehre / Daß sie sollen unterthan seyn ihren Männern / als dem Herrn / gleich wie die liebe Sara dem Abraham gehorsam gewesen. Dann dieweil die Weiber blöde Werckzeuge sind / so hat GOtt der HErr den Mann zum Haupt gesetzet / und ihme das Regiment zu seinen Händen befohlen. Darumb sich auch gottselige Ehe-Weiber nicht beschweren sollen / in ehrwürdiger Forcht / und schuldigem Gehorsam ihren Männern zu begegnen. Dann durch solchen

freundlichen Gehorsam / gewinnet endlichen das Weib dem Mann sein Hertz dermassen ab / daß er ihr nirgend kan entgegen und zuwider seyn.

In gemein aber / solt ihr zu beyden Theilen nach der Vermahnung des 128. Psalmens / den HErrn ewern Gott / von Hertzen förchten / ihn treulich vor Augen haben / fleissig seyn in hörung göttlichen Worts / / embsig in besuchung des heiligen Abendmals / andächtig im Gebett zu Gott / getreu in ewerem Ampt und Beruff / ewerer Haußhaltung mit gutem aufferbaulichem Exempel vorleuchten / so wird gewißlichen auch der Segen deßselbigen Psalmens / an euch erfüllet und wahr werden / daß der Mann sich nehren soll seiner Hand-Arbeit / das Weib / wie ein fruchtbarer Weinstock seyn / umb das Hauß herumb / die Kinder wie die Oelzweig umb den Tisch her / und also kein Mangel seyn an irgend einem Guten.

Kompt dann endlichen das liebe Creutz auch für ewere Thür / inmassen der Ehestand auch ein Wehstand ist / und nach der Frewde auch das Leid sich pfleget zu finden / wolan / so habt ihr allzeit den beygelegten Trost / daß ihr in einem solchen Stand lebet / der Gottes Stifftung und Ordnung ist / den er von Anbeginn der Welt her / geschützet / und geschirmet / und derowegen auch an euch nicht werde lassen zu Grund gehen.

So ihr nun auff solche beschehene Erinnerung auß Gottes Wort / einander die Ehe versprechen wolt / eins das ander hertzlich lieben / und mit der Hülff Gottes nimmermehr verlassen / so gebt einander die Hände.

Wann

Wann dann solches geschicht / leget der Kirchen-Diener seine Rechte Hand / auff ihr beeder Hände / und spricht weiter:

Was der ewige Gott / als ein Stiffter des heiligen Ehestands / zusammen füget / das soll der Mensch nicht scheiden. Derhalben ich dann diesen ewren Heurath / welchen ihr allhie für dem Angesicht GOttes / und dieses Christlichen Umbstands / einander versprechet und zusaget / als ein ordentlicher Diener der Kirchen / confirmire und bestättige / im Namen der hochgelobten Dreyeinigkeit / GOttes des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / Amen.

Derselbig einige / wahre und lebendige Gott / von dem allein alle gute und vollkommene Gaben herreichen / wolle euch in diesem newen Stand benedeyen und segnen / zu Leib und Seel / hie Zeitlich / und dort Ewiglich / Amen.

Zu was Zeit im Jahr / die Hochzeiten außgeruffen und eingesegnet werden / oder nicht.

WJewol wir aber die Zeit nicht auff Päpstische Aberglaubische weise unterscheiden / jedoch weil alles Ding seine Zeit hat / und durch etlicher weniger Freude und Kurtzweil des grössern hauffen Andacht nicht solle verhindert werden / so ist bey uns gebräuchlich / daß von dem dritten Sonntag des Advents / biß auff den ersten Sonntag nach dem Newen Jahrs-Tag / so fern dieser nicht selbst auff einen Sonntag fällt / keine Hochzeiten außzuruffen / oder einzusegnen angenommen werden: Desgleichen auch von Lætare oder Mitt-Fasten / biß auff Ostern.

Forma

Forma / wie newe angehende Eheleu⸗the / in der Kirchen eingesegnet werden.

Der Kirchen⸗Diener fanget mit folgenden Worten an:

GEliebte in dem HErrn / hie sind abermals zugegen zwo (etliche) Christliche Personen / so sich in den Standt der heiligen Ehe miteinander begeben / und nun auch solches für ihrem Gott und Vatter im Himmel / in seiner heiligen Christlichen Kirchen begehren zu bezeugen / und zu bestättigen.

So dann jemand vorhanden / der rechtmässige Verhinderung anzeigen kan / der melde es / damit weiter Ergernuß vermitten bleibe.

Wann dann niemand ist / der Einrede thut / fahret der Kirchen⸗Diener fort / und spricht weiter:

Dieweil ihr dann zum Stand der H. Ehe miteinander greiffen wollet / damit ihr solches nicht thut ohne Verstand göttliches Worts / wie die Unglaubige / so höret zum Ersten das Wort Gottes / wie der Ehestand von GOTT dem Allmächtigen selbst ist eingesetzet worden.

Im

Im ersten Buch Mosis am andern Capitul / lesen wir also:

Und GOtt der HErr sprach: Es ist nicht gut / daß der Mensch allein seye / Ich will ihm ein Gehülffin machen / die sich zu ihm halte / da ließ GOtt der HErr einen tieffen Schlaff fallen auff den Menschen / und er entschlieff. Und GOTT nam seiner Rippen eine / und schloß die Stätte zu mit Fleisch / und GOtt der HErr bawet ein Weib auß der Rippen / die Er von dem Menschen nam / und brachte sie zu ihm: Da sprach der Mensch / das ist doch Bein von meinen Beinen / und Fleisch von meinem Fleisch / man wird sie Männin heissen / darumb daß sie vom Mann genommen ist. Darumb wird ein Mann Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und sie werden ein Fleisch sein.

II.

Zum andern / so höret das heilige Evangelion / wie ihr einander verpflichtet und verbunden seyn sollet.

Matth. am 19. Capitul / lesen wir also:

Die Phariseer tratten zu JEsu / versuchten

Ihn /

Ihn / und sprachen zu Ihm: Ist es auch recht / daß sich ein Mann scheide von seinem Weib / umb irgend einer Ursach willen? Er antwortet aber / und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen / daß / der im Anfang den Menschen gemacht hat / der macht / daß ein Mann und ein Weib seyn solte / und sprach / darumb wird ein Mann Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und werden die Zwey ein Fleisch seyn. So sind sie nun nicht Zwey / sondern ein Fleisch. Was nun GOtt zusammen gefügt hat / das soll der Mensch nicht scheiden.

III.

Zum dritten / so höret auch das Gebott Gottes über diesen Stand / wie ihr euch in solchem / als fromme Christliche Eheleuthe / und Gottes-Kinder / gegen einander halten sollet.

Also schreibet der H. Apostel Paulus / zun Ephesern am 5. Capitul.

Ihr Männer / liebet ewere Weiber / gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine / und hat sich selbst für sie dargegeben / auff daß Er sie heiliget / und hat sie gereiniget / durch das Wasser-

Bad / im Wort / auff daß er sie ihm selbst darstellete / eine Gemeine / die herrlich seye / die nicht habe einen Flecken oder Runtzel / oder des etwas / sondern daß sie heilig seye / und unsträfflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben / als ihre eigene Leibe / wer sein Weib liebet / der liebet sich selbst / dann niemand hat jemahls sein eygen Fleisch gehasset / sondern er nehret es / und pfleget sein / gleich wie auch der HErr der Gemeine.

Die Weiber seyen unterthan ihren Männern / als dem HErrn; dann der Mann ist des Weibes Haupt / gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemeine / und Er ist seines Leibes Heyland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan / also auch die Weiber ihren Männern / in allen Dingen.

IV.

Zum vierten / So höret auch das Creutz / so Gott der Allmächtig auff diesen Stand / zu einer wolverdienten Straff unserer Sünden geleget hat.

Also sprach Gott zum Weib / im ersten Buch Mosis / am 3. Capitel.

Ich will dir viel Schmertzen schaffen / wann

Jhn / und sprachen zu Jhm: Ist es auch recht / daß sich ein Mann scheide von seinem Weib / umb irgend einer Ursach willen? Er antwortet aber / und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen / daß / der im Anfang den Menschen gemacht hat / der macht / daß ein Mann und ein Weib seyn solte / und sprach / darumb wird ein Mann Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und werden die Zwey ein Fleisch seyn. So sind sie nun nicht Zwey / sondern ein Fleisch. Was nun GOtt zusammen gefügt hat / das soll der Mensch nicht scheiden.

III.

Zum dritten / so höret auch das Gebott Gottes über diesen Stand / wie ihr euch in solchem / als fromme Christliche Eheleuthe / und Gottes-Kinder / gegen einander halten sollet.

Also schreibet der H. Apostel Paulus / zun Ephesern am 5. Capitul.

Ihr Männer / liebet ewere Weiber / gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine / und hat sich selbst für sie dargegeben / auff daß Er sie heiliget / und hat sie gereiniget / durch das Wasser-

Bad / im Wort / auff daß er sie ihm selbst darstellete / eine Gemeine / die herrlich seye / die nicht habe einen Flecken oder Runtzel / oder des etwas / sondern daß sie heilig seye / und unsträfflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben / als ihre eigene Leibe / wer sein Weib liebet / der liebet sich selbst / dann niemand hat jemahls sein eygen Fleisch gehasset / sondern er nehret es / und pfleget sein / gleich wie auch der HErr der Gemeine.

Die Weiber seyen unterthan ihren Männern / als dem HErrn; dann der Mann ist des Weibes Haupt / gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemeine / und Er ist seines Leibes Heyland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan / also auch die Weiber ihren Männern / in allen Dingen.

IV.

Zum vierten / So höret auch das Creutz / so Gott der Allmächtig auff diesen Stand / zu einer wolverdienten Straff unserer Sünden geleget hat.

Also sprach Gott zum Weib / im ersten Buch Mosis / am 3. Capitel.

Ich will dir viel Schmertzen schaffen / wann

Jhn / und sprachen zu Jhm: Jst es auch recht / daß sich ein Mann scheide von seinem Weib / umb irgend einer Ursach willen? Er antwortet aber / und sprach zu ihnen: Habt ihr nicht gelesen / daß / der im Anfang den Menschen gemacht hat / der macht / daß ein Mann und ein Weib seyn solte / und sprach / darumb wird ein Mann Vatter und Mutter verlassen / und an seinem Weibe hangen / und werden die Zwey ein Fleisch seyn. So sind sie nun nicht Zwey / sondern ein Fleisch. Was nun GOtt zusammen gefügt hat / das soll der Mensch nicht scheiden.

III.

Zum dritten / so höret auch das Gebott Gottes über diesen Stand / wie ihr euch in solchem / als fromme Christliche Eheleuthe / und Gottes-Kinder / gegen einander halten sollet.

Also schreibet der H. Apostel Paulus / zun Ephesern am 5. Capitul.

Jhr Männer / liebet ewere Weiber / gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine / und hat sich selbst für sie dargegeben / auff daß Er sie heiliget / und hat sie gereiniget / durch das Wasser-

Bad / im Wort / auff daß er sie ihm selbst darstellete / eine Gemeine / die herzlich seye / die nicht habe einen Flecken oder Runtzel / oder des etwas / sondern daß sie heilig seye / und unsträfflich. Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben / als ihre eigene Leibe / wer sein Weib liebet / der liebet sich selbst / dann niemand hat jemahls sein eygen Fleisch gehasset / sondern er nehret es / und pfleget sein / gleich wie auch der HErr der Gemeine.

Die Weiber seyen unterthan ihren Männern / als dem HErrn; dann der Mann ist des Weibes Haupt / gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemeine / und Er ist seines Leibes Heyland. Aber wie nun die Gemeine Christo ist unterthan / also auch die Weiber ihren Männern / in allen Dingen.

IV.

Zum vierten / So höret auch das Creutz / so Gott der Allmächtig auff diesen Stand / zu einer wolverdienten Straff unserer Sünden geleget hat.

Also sprach Gott zum Weib / im ersten Buch Mosis / am 3. Capitel.

Jch will dir viel Schmertzen schaffen / wann

du schwanger wirst / du solt mit Schmertzen Kinder gebären / und dein Will soll deinem Mann unterworffen seyn / und er soll dein Herr seyn.

Und zum Mann / sprach Er / Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes / und gegessen von dem Baum / davon ich dir gebott und sprach / Du solt nicht davon essen : Verflucht sey der Acker umb deinet willen / mit Kummer solt du dich darauff nehren dein Lebenlang / Dorn und Disteln soll er dir tragen / und solt das Kraut auff dem Felde essen / im Schweiß deines Angesichts soltu dein Brodt essen / biß daß du wieder zu Erden werdest / davon du genommen bist / dann du bist Erden / und solt zu Erden werden.

V.

Zum fünfften aber und letzten / soll das ewer Trost seyn / Daß ihr wisset und glaubet / wie ewer Stand vor GOtt angenehm / auch reichlich von Ihm gesegnet und gebenedeyet seye.

Dann also stehet geschrieben / im ersten Buch Mose am ersten Capitul.

GOtt schuff den Menschen Ihm selbst zum Bilde / zum Bilde GOttes schuff Er ihn / Er

schuff sie ein Männlein und ein Fräwlein / und GOTT segnet sie / und sprach zu ihnen : Seyt fruchtbar und mehret euch / und füllet die Erden / und machet sie euch unterthan / und herrschet über die Fische im Meer / und über die Vögel unter dem Himmel / und über alles Thier / das auff Erden kreucht. Und GOtt sahe alles / was Er gemacht hat / und sihe / es war alles sehr gut.

Darumb spricht auch Salomon / in Sprüchen / am 18. Cap.

Wer ein Ehe-Fraw findet / der findet etwas Gutes / und wird Wolgefallen vom HERRN schöpffen.

Von dem Mann aber / spricht der heilige David / im 128. Psalmen.

Wohl dem / der den HERRN förchtet / und auff seinen Wegen gehet.

Du wirst dich nehren deiner Hände Arbeit / wol dir / du hast es gut.

Dein Weib wird seyn / wie ein fruchtbarer Weinstock / umb dein Hauß herumb / deine Kinder / wie die Oelzweige umb deinen Tisch her.

Sihe/ also wird gesegnet der Mann/ der den HERRN förchtet.

Der HErr wird dich segnen auß Zion / daß du sehest das Glück Jerusalem/ dein Lebenlang.

Und sehest deiner Kinder Kinde Friede über Israel.

Nach verlesung dieser fünff Stucke/ thut der Kirchen-Diener weiter diese Vermahnung.

Solcher Stucke/ wie jetzt erzehlet/ wollet ihr liebe angehende Eheleuthe/ allezeit eingedenck seyn/ Züchtig/ Erbar/ und Gottselig miteinander leben/ den HErrn mit ewerem Gebett trewlich anruffen/ einander in allem behülfflich und berathen seyn/ und so euch GOtt der HERR segnen/ und Kinder geben wird/ so solt ihr sie in der Forcht des HErrn aufferziehen/ zu nutzlicher Arbeit anhalten/ und mit besonderem Fleiß und Ernst daran seyn/ daß sie daheim bey euch/ und in der Kirchen/ das heilige Wort GOttes hören/ und lehrnen. So ihr nun das thun werdet/ so wird der HErr auch mit seinen Gnaden bey euch seyn/ und das Creutz ewers Standes milteren und tragen helffen.

Das aber solches geschehe / insonders aber/ daß der allmächtige GOTT diesen newen angehenden Eheleuthen / seine Gnade und H. Geist verleyhe / damit sie in diesem seinem Stand/ nach seinem gnädigen Willen und Wolgefallen/ zum Lob und Preiß seines heiligen Namens / zur Aufferbawung und Erweiterung seiner heiligen Christlichen Kirchen/ und auch zu ihrer selbst Seelen Heyl und Seeligkeit / bey einander leben und wohnen mögen/ so wollen wir Ihn darumb ernstlich anruffen / und in dem Namen seines lieben Sohns / unsers Heylands JEsu Christi / von Hertzen miteinander betten / ein heiliges Vatter Unser.

Vatter Unser / rc.

Nach dem Gebett / fraget der Kirchen-Diener die angehende Eheleuthe/ wie folgt:

Ihr lieben Christen / begehret ihr nun auff diese jetzt verlesene Stucke / nach GOttes Ordnung eingesegnet zu werden / und ewer Ehe also bestättigen zu lassen? Antwort / Ja.

Darauff fraget der Kirchen-Diener ein jedes insonderheit / wie es heisse / und dann spricht Er den Mann mit solchen Worten an:

N. Du bekennest hie offentlich für GOTT dem Allmächtigen / und für dem Angesicht seiner heiligen Christlichen Kirchen / daß du N. hie zugegen zu deinem ehelichen Gemahl genommen / und hiemit auch nemmen und haben wilt. Ist dem nun also / so antworte Ja? Antwort / Ja.

Also fraget er auch die Braut / und dann auff ihr beyder Ja / heisset er sie einander die rechte Hand bieten / sampt dem Ring / so anderst der Bräutigam einen Ring zu geben hat.

So das geschehen / Leget er seine rechte Hand auff ihrer beyder Hände / und spricht:

Was nun Gott zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.

Weil dann N. und N. hie zu gegen einander zur Ehe begehren / und solches hie offentlich für Gott / und seiner heiligen Kirchen bekennen / darauff sie auch die Hände und Traw-Ring einander gegeben: So spreche ich sie / als ein ordentlicher Diener der Kirchen / ehelichen zusammen / Im Namen GOttes des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes. Amen.

Nach dem bettet er ihnen für / mit eim gemeinen Gebett / wie folget:

HERR GOtt himmlischer Vatter / der du Mann und Weib geschaffen / und zum Ehestand / alle Unzucht zu vermeiden / verordnet / darzu mit Früchten des Leibes gesegnet / und das Geheimnuß deines lieben Sohns JEsu Christi / und der heiligen Kirchen / seiner Braut / darinnen bezeichnet hast. Wir bitten deine grundlose Güte / Du wollest solche Geschöpff / Ordnung / und Segen / an diesen gegenwärtigen neuen Eheleuthen / nicht lassen verrucken noch verderben / sondern gnädiglich in ihnen bewahren / mit verleyhung deiner göttlichen Gnade / daß sie in diesem Stand gottseelig miteinander leben / zu deinem Lob und Preiß / und Besserung des Nächsten: Durch deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum. Amen.

Dieses alles beschleust er mit nachfolgendem Segen.

Der HERR segne euch / und behüte euch / Der HERR erhebe sein Angesicht über euch / und sey euch gnädig / Der HERR erhebe sein Angesicht über euch / und gebe euch den Frieden.

Diese Benedeyung GOttes / des Vatters /

des Sohns / und des heiligen Geistes / seye mit euch allen / zu allen Zeiten / Amen.

Gehet hin im Friede des HERRN / haltet Christliche Zucht und Bescheidenheit / und lasset euch auch die Arme / umb unsers HErrn JESU Christi willen / trewlich befohlen seyn.

WAnn aber bey der ersten / oder andern Außruffung / etwas Unrichtigkeit sich erzeiget / wird dasselbe / wa es noch nicht kundbar und offentlich bekannt / für die Herren Ehe-Richter gewiesen.

Wann aber die Sache unlaugbar / als daß sich die zwo Personen / vor dem Kirchengang in Unehren miteinander vermischet / so werden sie für die Kirchen-Pfläger / und Kirchen-Diener gestellet / und mit ihnen nothwendige Disciplin fürgenommen / und hernach entweder bey der andern Außruffung / oder bey dem Kirchengang / und der Einsegnung / solcher Leuthe beschehener Fall / und daß sie Disciplinirt worden / und Besserung zugesagt haben / andern zum Abschew / offentlich angezeigt und vermeldet. Dardurch dann nicht allein solchen Leuthen zu ihrer Besserung geholffen / sondern auch andere von dergleichen Sünden abgeschrecket werden.

Darmit aber dergleichen lasterhaffte Personen / nicht etwann durch heimlich anstellende copulationes sich solcher Disciplin gäntzlich oder zum theil entziehen mögen / so sollen / ohne Unser / der Obrigkeit / sonderbahre erlaubnuß und vorwissen / keine derselbigen / durch Unsere Pfarrer / und Kirchen-Diener / in und ausser der Stadt außgeruffen und eingesegnet werden. Bey einsegnung derselbigen aber / pflegt folgende Vermahnung gebraucht zu werden.

Forma

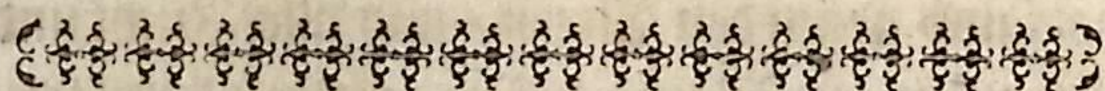
Forma zu gebrauchen in Einsegnung der jenigen Eheleuth / so sich vor ihrem Kirchengang in Unehren fleischlich miteinander vermischet.

BEliebte in dem HErrn / wie und welcher gestalt glaubige Christen und Kinder GOttes / ihren Ehestand antretten sollen / wann sie GOttes gnadenreichen Segen zu Leib und Seel darinnen wollen zu hoffen und zu gewarten haben / das hören wir zwar vielmahl auß GOttes heiligem Wort / sonderlich aber lehrets uns der 128. Psalm / und die Epistel zun Hebr. Cap. 13. und will haben es soll geschehen in wahrer Forcht des HErrn / mit hertzlichem Gebett zu GOTT / mit geheiß / vorwissen / und verwilligung der Eltern / mit Zucht / Keuschheit / und aller Erbarkeit / also soll und muß man den Ehestand anfangen / wohl dem / dem soll es wohl gehen / spricht David in vorangezogenem Psalmen / der den HERRN förchtet / und auff seinen Wegen geht. Und Hebr. am 13. Die Ehe soll ehrlich / ehrlich soll die Ehe gehalten wer-

den bey allen/ und das Ehebett unbefleckt/ die Hurer aber wird GOtt richten.

Dieser Vermahnung haben nun zu wieder und entgegen gehandelt/ diese Zwo gegenwärtige Personen/ in dem daß sie sich vor ihrem Kirchengang in Unehren fleischlich mit einander vermischet/ und damit nicht allein den allmächtigen ewigen GOTT im Himmel höchlich erzürnet/ die Kirch auff Erden schwerlich geärgert/ Eltern/ Freund/ und Verwandten schmertzlich betrübet: Sondern ihnen selbst auch allerley zeitliche und ewige Straffen auff den Hals geladen/ darumb seynd sie auch die vergangene Wochen durch die Herren Kirchen-Pfleger/ und uns die Prediger beschickt/ und deshalben ernstlich disciplinirt worden. Das wird nun an diesem Orth vermeldet/ nicht daß man diese beyde junge Leuthe noch mehr wolte zu schanden machen/ sondern es geschicht jedermann/ bevorab jungen ledigen Personen/ zur Warnung/ daß sie sich für der Leichtfertigkeit und Sicherheit/ darauß solche übele und ärgerliche Sachen entspringen/ hüten/ und sich im gegentheil zu wahrer Gottes-Forcht/ zum Ge-

horsamb gegen den Eltern/ und aller Zucht und Erbarkeit von Jugend auff gewehnen/ dann sonsten ist es bald geschehen/ daß junge Hertzen verführt dahin fallen/ und dem leidigen Teuffel in seine Stricke kommen/ ehe sie es gewahr werden. Darumb sey männiglich gewarnet/ und wer da stehet/ wie S. Paulus sagt/ 1. Corinth. 10. der sehe zu daß er nicht falle. Es wird auch fürs ander darumb gemeldet/ damit/ wie ihr Sünden-Fall männiglich bewust/ also auch ihr Buß bekant werde/ daß sie solche ihre begangene Untugend vor uns mit Thränen bekennet und berewet/ und der Gnade Gottes in Christo hertzlich begehret: dahero sie dann endlichen eine gantze Gemeine umb GOttes Willen ersuchen/ und bitten lassen/ nicht allein/ daß man ihnen solch ärgernuß verzeyhen/ sondern auch/ daß man GOTT den HErrn desto ernstlicher für sie bitten wolle/ damit sie forthin recht glauben/ Christlich und gottselig leben/ und dermaleins selig sterben mögen: Das verleyhe ihnen der getrewe barmhertzige GOTT/ durch seinen lieben Sohn unsern HERRN und Heyland JEsum Christum. Amen.



IX.

Forma der Ordination/ angehender newer Kirchen-Diener.

Kirchen-Dienst ist das aller-schwäreste Ampt.

NAchdem unter allen Aemptern/ so den Menschen auß göttlicher Ordnung aufferlegt sind/ kein schwärers erfunden wird/ dann die Kirch des Sohns GOttes recht zu weyden/ so soll so viel desto grösserer Ernst und Fleiß/ einen Kirchen-Diener zu wählen/ und der Kirchen GOttes fürzustellen/ fürgewendet werden/ so viel gefährlicher geirret wird/ da man einem/ der mit falscher Lehre behafftet/ oder mit ärgerlichem/ lästerlichem Leben beflecket/ eine Kirche befihlet.

Warauff bey der Wahl/ und dem Examine der Kirchen-Diener zu sehen.

Ist derowegen nöthig/ daß vor der Ordination/ bey der Wahl und Examine der jenigen/ welche zum Kirchen-Dienst sollen befürdert werden/ auff drey Puncten fleissige Achtung gegeben werde: Erstlich/ auff die Lehre des künfftigen Kirchen-Dieners/ nemblich/ was er für eine Lehre und Religion gelehrnet/ und wie er gegen der rechten wahren Bekanntnuß gesinnet seye/ auch was er für Gaben habe/ das jenige/ was er gelernet/ andern fürzutragen und mitzutheilen.

Zum Andern/ auff sein Leben/ wie er von Jugend auff sein Leben hergebracht/ und was er jetziger Zeit/ für ein Leben und Wandel führe/ damit er nicht mit der einen Hand des Lebens/ das jenige abreisse und umbstosse/ was er mit der andern Hand der Lehre bawet und auffrichtet.

Zum Dritten/ auff sein Alter/ ob er nicht zu Jung seye/ wie Sanct Paulus vermahnet: Du solt niemand die Hände bald aufflegen/ ja keinem Neuling/ auff daß er sich nicht auffblase/ und dem Lästerer ins Urtheil falle.

Es sollen auch die jenige/ welche frembd/ ihrer ehelichen Geburt/ und Verhaltens an andern Orthen/ Zeugnussen mit sich bringen/ und dieselbe auffzulegen schuldig seyn.

So dann solche Stucke richtig/ sollen auch die Ordinandi zuvor von den Articuln unsers Christlichen Glaubens/ darinnen man dieser Zeit nicht allein mit dem Bapstthumb/ sondern auch mit allerley Secten und Rotten zweyspaltig ist/ verhöret und examinirt werden/ wie davon im Dritten Theil dieser unserer Kirchen-Ordnung/ besonders folgen wird.

WAnn dann einer oder mehr/ durch vorgehendes Examen, zum Kirchen-Dienst taugentlich befunden worden/ soll es mit der Ordination folgender weise gehalten werden: Daß zuvorderst der Præsident des Kirchen-Convents/ eine Predigt thut/ von dem Ampt und schuldiger Pflicht/ beydes der Kirchen-Diener und der Zuhörer.

Nach vollendeter Predigt/ und gemeinem Gebett auff der Cantzel/ wird gesungen/ das Veni Sancte, teutsch.

Darnach tritt der Ordinans für den Altar und fanget den Actum an/ mit nachfolgendem Gebett.

Der HERR seye mit Euch/
lasset uns betten:

Allmächtiger gütiger GOtt / und Vatter unsers HErrn JEsu Christi / Der du uns ernstlich befohlen hast / daß wir dich bitten sollen/ umb Arbeiter in deine Ernde / das ist / umb rechtschaffene Prediger deines Worts. Wir bitten deine grundlose Barmhertzigkeit / Du wollest uns rechtschaffene Lehrer und Diener deines Worts zuschicken/ und denselben dein heilsames Wort in das Hertz und in den Mund geben / daß sie deinen Befelch getreulich außrichten / und nichts predigen/ daß deinem heiligen Wort entgegen seye/ auff daß wir durch dein himmlisch heilig Wort ermahnet / gelehret / gespeiset / getröstet / und gestärcket werden / zu thun / was dir gefällig / und uns fruchtbarlich ist: Durch deinen lieben Sohn/ unsern HErrn Jesum Christum / der mit dir und dem H. Geist lebet und regieret / wahrer Gott/ hochgelobet in Ewigkeit. Amen.

Höret nun die Wort des H. Geistes / von den Kirchen-Dienern / und ihrer Einsatzung.

So

So schreibet S. Paulus/ 1. Timoth. 3.

Das ist gewißlich wahr / so jemand ein Bischoffs Ampt begehret / der begehret ein köstlich Werck. Es soll aber ein Bischoff unsträfflich seyn / eines Weibes Mann / Nüchtern/ Mässig/ Sittig/ Gastfrey/ Lehrhafftig: Nicht ein Weinsauffer/ nicht Bissig/ nicht unehrliche Hantierung treiben / sondern Gelinde / nicht Haderhafftig / nicht Geitzig / der seinem eigenen Hause wol fürstehe / der gehorsame Kinder habe / mit aller Erbarkeit: So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß fürzustehen / wie wird er die Gemeinde GOttes versorgen? Nicht ein Newling/ daß er sich nicht auffblase / und dem Lästerer ins Urtheil falle. Er muß aber auch ein gut Zeugnuß haben / von denen / die draussen seynd / auff daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strick.

Und hernach im 4. Cap. Laß nicht auß der acht die Gabe/ die dir gegeben ist / durch die Weissagung/ mit Händ aufflegung der Eltesten. Solches warte / damit gehe umb / auff daß dein Zunemmen für jedermann offenbar seye. Hab acht

auff

auff dich selbst/ und auff die Lehre/ Beharre in diesen Stucken/ dann wo du solches thust/ wirst du dich selbst selig machen/ und die dich hören.

Item/ 2. Timoth. 1. Darumb erinnere ich dich/ das du erweckest die Gabe GOttes/ die in dir ist/ durch die Aufflegung meiner Hände. Dañ GOTT hat uns nicht gegeben den Geist der Forcht/ sondern der Krafft und Liebe/ und der Zucht. Darumb so schäme dich nicht des Zeugnuß unsers HERRN/ noch meiner/ der ich sein gebundener bin/ sondern leide dich mit dem Evangelio/ wie ich/ nach der Krafft GOttes/ der uns hat seelig gemacht/ und beruffen mit einem heiligen Beruff/ nicht nach unsern Wercken/ sondern nach seinem Fürsatz und Gnade/ die uns gegeben ist in Christo JEsu.

Die Eltesten aber der Gemeine zu Epheso/ ermahnet der H. Apostel also/ Actorum 20. So habt nun acht auff euch selbst/ und auff die gantze Herde/ unter welche euch der heilige Geist hat zu Bischoffen gesetzt/ zu weiden die Gemeinde GOttes/ welche Er durch sein eigen Blut erworben hat. Dann daß weiß ich/ daß nach meinem

Abscheid/ werden unter euch kommen grewliche Wölffe/ die der Herde nicht verschonen werden; auch auß euch selbst werden auffstehen Männer/ die da verkehrte Lehre reden/ die Jünger an sich zu ziehen. Darumb seyt wacker/ und dencket daran/ daß ich nicht abgelassen hab/ drey Jahr/ Tag und Nacht/ einen jeglichen mit Thränen zu vermahnen.

HJe hören wir/ daß uns/ so Bischoffe/ das ist/ Prediger und Pfarrer beruffen sind/ und seyn sollen/ nicht wird befohlen/ Gänse oder Kühe zu hüten/ sondern die Gemeinde/ so GOtt durch sein eygen Blut erworben hat/ daß wir sie weyden sollen/ mit dem reinen Wort Gottes/ auch wachen und zusehen/ daß nicht Wölffe und Rotten unter die arme Schaffe einreissen; darumb nennet Ers ein köstlich Werck: Auch für unser Person/ sollen wir züchtig und ehrlich leben/ unser Hauß/ Weib/ Kinder/ und Gesind/ Christlich halten und ziehen. Seyt ihr ein solches zu thun bereit? so sprechet Ja. Antwort/ Ja.

II.

GLaubt ihr auch steiff alles / daß uns die heilige göttliche Schrifft fürgibt / und was in den Symbolis, oder Summen unsers Christlichen Glaubens / als im gemeinen Symbolo Apostolorum, den vier grossen Haupt-Concilien / auch in der Confession und Apologia, von Chur- und Fürsten / auff dem Reichstag zu Augspurg / Anno 1530. übergeben / und derselben einhelliger in Anno 1580. publicirten Erklärung / welche die Formula Concordiæ genennet wird / begriffen und wiederholet ist? Begehret ihr auch diesen Glauben zu bekennen / und zu lehren mit besten Trewen / biß an ewer Ende? Antwort. Ja.

III.

WOllet ihr aber auch mit Gottes Hülff und Gnade / den Fürgesetzten und Eltesten der Christlichen Kirchen / und fürnemlich deren Gemeinen / zu denen ihr seyt beruffen / in allen göttlichen gebürenden Sachen / im HERRN gehorchen / euch straffen / und wa es die Nothdurfft er-

fordern wird / züchtigen und weisen lassen / auch so viel ihr des Kirchendiensts halben / zeit und weil haben möget / fleissig studieren in göttlicher heiliger Schrifft / damit ihr euch darzu allzeit befürderet / daß ihr der Gemeine GOttes täglich mit mehrem Nutz und Besserung zum Preiß Christi dienen könnet? Antwort. Vermittels göttlicher Gnaden / begehre ich diesem allem / wie ihr mirs fürgehalten / in besten Trewen nachzukommen.

Nach diesen dreyen Fragen / sagt der Ordinans zu den Ordinandis also:

Daß nun das alles / wie ihr geantwortet habt / also in ewerem Hertzen stande / so versprechet dasselbe / für der gegenwärtigen Gemein Christi / in meine Hand.

Darauff gibt ein jeder Ordinandus dem Præsidi die Hand / folgends thun sie ihre kurtze Sermones an die Gemeinde / und nach derer endung / leget der Præses des Kirchen-Convents / als der Ordinans, seine rechte Hand / einem jeden Ordinanden auff sein Haupt / und spricht unterdessen;

DIeweil wir dann im heiligen Geist versamlet / GOTT unsern himmlischen Vatter / durch JEsum Christum / unsern HERRN und Heyland / über euch angeruffen und gebetten / und

deshalben nicht zweiffeln / Er werde uns / laut seiner göttlichen Zusagung / gnädiglich erhöret und gewähret haben: Demnach/ so ordne/ confirmir und bestättige ich euch/ auß göttlichem Befehl und Ordnung/ zu Dienern und Seelsorgern deren Gemeinden/ zu welchen ihr beruffen seyt; mit ernstlichem Befelch/ daß ihr solchen/ ehrlich/ und ohn alle Ergernuß/ mit höchstem Fleiß und Trewen fürstehen wollet/ wie ihr dann für dem Gerichtstul unsers HERRN JEsu Christi/ an jenem Tage/ Rede und Antwort geben müsset/ dem rechten Richter: Im Namen GOttes des Vatters/ und des Sohns/ und des heiligen Geistes. Amen.

Der allmächtige gütige GOTT/ unser himmlischer Vatter/ wolle sein Werck/ in euch angefangen/ gnädiglich stärcken und vollführen/ zur Heiligung seines Namens/ und Besserung seiner Gemein: Durch unsern HErrn JEsum Christum. Amen.

Auff solches legen auch die andere Diener des Worts/ so dabey sind/ den Ordinandis die Hände auff die Häupter/ und spricht der Ordinans weiter:

Lasset uns betten.

Barmhertziger GOtt/ himmlischer Vatter/ Du hast durch den Mund deines lieben Sohns/ unsers HERRN JEsu Christi/ zu uns gesagt/ die Ernde ist groß/ aber wenig sind der Arbeiter/ bittet den HErrn der Ernde/ daß Er Arbeiter in seine Ernde sende. Auff solchen deinen göttlichen Befelch/ bitten wir von Hertzen/ Du wollest diesen deinen Dienern/ sampt uns/ und allen die zu deinem H. Wort beruffen sind/ deinen heiligen Geist reichlich geben/ daß wir mit grossem Hauffen deine Evangelisten seyen/ trew und vest bleiben/ wider den Teuffel/ Welt und Fleisch/ damit dein Name geheiliget/ dein Reich gemehret/ und dein Will vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Grewel des Papsts/ und Machomets/ sampt anderen Rotten und Secten/ welche deinen Namen lästeren/ dein Reich zerstören/ und deinem Willen widerstreben/ gewaltig steuren/ und ein Ende machen. Solches unser Gebett/ weil du es geheissen/ gelehret und vertröstet hast/ wollest du gnädiglich erhören/ wie

wir glauben und trawen: Durch deinen lieben Sohn / unsern HErrn JEsum Christum. Amen.

So gehet nun hin / und weidet die Herde Christi / so euch befohlen ist / und sehet wohl zu / nicht gezwungen / sondern willig / nicht umb schändlichen Gewinns willen / sondern von Hertzengrund / nicht als die über das Volck herschen / sondern werdet Fürbilde der Herde. So werdet ihr / wann der Ertz-Hirt erscheinen wird / die unverwelckliche Cron der Ehren empfahen. Der HERR segne euch / daß ihr viel Frucht bringet. Amen.

Nachfolgende Frag / wird den Pfarrern in der Stadt / fürgehalten / wann sie zum Pfarr-Ampt eingesetzet und ordinirt werden / bald nach obgesetzter Ersten Frage / pagina 282.

ES hat euch / lieber Bruder / die gegenwärtige Gemeine Christi / durch ihre Diener und Pfläger / nach anruffung göttliches Nahmens / erwehlet zu dem Pfarr-Ampt und Kirchen-Dienst / allen / die zu diesem Kirchspiel gehören / solchen fürnemlich zu leisten / dabey aber auch zu

dem gemeinen Dienst der gantzen Kirchen zu Straßburg. Könnet ihr nun diese Wahl / als auß dem Geist Christi beschehen / erkennen / und euch in den Dienst / dazu ihr erwehlet und beruffen seyt / gehorsamlich ergeben / und dem getreulich obligen / und außwarten / in Predigten / so euch befohlen werden / im Catechismo / in Besuchung der Krancken / mit besondern Gesprächen / unterweisen / und vermahnen / in gemein / und insonderheit aller und jeder / die ihr durch eweren Dienst besseren möget / fürnemblich aber / die zu diesem ewerem Kirchspiel gehören? Antwort. Ja.

Einsegnung und Præsentation der Kirchen-Diener.

ES sollen aber auch die Examinati, und Ordinati, ihren Kirchen / zu denen sie dann beruffen sind / wafern die Ordination nicht in denselben verrichtet wird / insonderheit commendirt und befohlen werden.

Und zwar / so viel die Helffer in der Stadt anlanget / mag dasselbe durch ihre Pfarrer verrichtet werden.

Die Pfarrer aber / beydes in der Stadt und auff dem Land / sollen durch den Præsidem des Kirchen-Convents præsentirt, und der Gemeine fürgestellet werden / dergestalt / daß er eine Predigt thue / von dem Ampt und schuldiger Pflicht / beydes der Kirchen-Diener / und der Zuhörer / und dann zu Ende der Predigt vermelde / wie daß N. N. gegenwärtig zu einem Pfarrer dieses Orths / durch der mehrertheil Stimmen erwehlet / und durch die Oberkeit bestättiget seye

worden. Dem wolle er hiemit solche Gemein/ Junge und Alte/ mit dem Wort Gottes/ und den heiligen Sacramenten zu weiden befohlen haben / wie er solches in seiner Ordination versprochen / und am Jüngsten Tage/ vor unserem Ertz-Hirten JESU Christo / werde zu verantworten haben. Dagegen werden auch die Zuhörer des schuldigen Gehorsams / und der Ehre/ welche sie ihrem verordneten Pfarrer zu erzeigen schuldig / erinnert.

Insonderheit wird auch auff dem Land / dem Schultheissen/ den Gerichts-Leuthen / und den Kirchen-Pflegern zugesprochen / daß sie dem Pfarrer / zu erhaltung Christlicher Zucht und Erbarkeit / die Hände getrewlich biethen/ wider die Ungehorsame und Halßstarrige / 2c.



X.

Von Besuchung / und Communion der Krancken.

Gott nimpt sich der Elenden Vätterlich an.

DEr allmächtige barmhertzige GOtt/ hat sich der Elenden und Betrübten/ die seinen Namen auß rechtem Vertrawen anruffen / so gnädiglich angenommen / daß Er nicht allein ihnen allen vätterlichen Schutz und Hülff verspricht / sondern führet auch unter den Zunahmen seiner Majestät fürnemblich diesen Titul / daß Er seye ein Zuflucht der Elenden / ein Heyland deren / so da sind eines zerknirschten Hertzens / und hat auch

zu mehrmahlen / ehe wollen den natürlichen Lauff Himmels und der Erden veränderen / dann die Elenden in ihrer Noth verlassen.

Krancke gehören unter die von Christo beruffene Beschwärte.

Neben dem / so ruffet auch der Sohn GOttes / alle Betrübten zu ihm / und verspricht ihnen Hülff: Kommet alle / sagt Er / zu mir / die ihr beschwäret und beladen seyd/ Ich will euch erquicken.

Nun sind die Krancken nicht die geringsten unter den Beschwärten und Beladenen / als die / so nicht allein ihrer leiblichen Kranckheit halben / sondern auch von wegen der Sünden / des Todes / und der Verdamnuß / deren sie durch die Kranckheit erinnert werden / grosse schwärliche Bekümmernuß und Anfechtung haben.

Darumb sollen auch die Kirchen-Diener sich der Krancken / so ihres Kirchen-Diensts begehren / mit allem Ernst und Fleiß annemmen / und denselbigen / vermög ihres Beruffs / Christlichen Trost beweisen.

Warauff bey den Krancken zu sehen.

Und nach dem die Betrübten / beyde durch Predig und Sacrament getröstet werden mögen / so soll ein Kirchen-Diener / der zu einem Krancken beruffen wird / anfänglich warnemmen / wie es mit dem Krancken / der Beschwärde und Bekümmernuß halben / ein gestalt habe / nemlich / ob er ihme allein den leiblichen Schmertzen laß anligen / oder ob er auch umb der Sünden / und umb der Verdamnuß halben / beschwärd trage. Wie es nun der Kirchen-Diener befindet / also soll er auch seine Unterweisung und Tröstung / mit Erklärung göttliches Zorns / und Gnaden / darnach richten / daß der Unachtsam / in Erkantnuß seiner Sünden / und darauff zur Begierd göttlicher Gnaden geführt / der Betrübte aber und Erschrockene / in seinem Gewissen / mit dem Evangelio getröstet werde.

Versöhnung mit dem Nächsten.

Insonderheit sollen auch die Krancke / wann sie in Un-

einigkeit und Widerwillen gegen dem Nächsten gelebet / zu Christlicher Versöhnung und Vergebung gewiesen und ermahnet / und nichts unterlassen werden / daß solche Personen miteinander verglichen werden / und einander hertzlich vergeben.

Abendmal den Krancken nicht abzuschlagen.

Und weil das Sacrament des H. Abendmals von unserm HErrn dahin gemeinet und verordnet ist / daß durch desselben Niessung / das blöde zaghaffte Gewissen / in rechtem Glauben und Vertrawen gestärckt werde / und aber der Krancke / in ansehung / daß er durch Schwachheit des Leibs / zu Schwachheit des Glaubens vielfaltig gereitzet / und in allerley Anfechtung gezogen wird / der stärckung des Glaubens fast nothdürfftig ist / so soll er auff sein Christlich gebürlich Begehren / und Bekantnuß seiner Sünden / auch Glaubens in JEsum Christum / mit dem Sacrament des heiligen Abendmals versehen werden.

Dann wiewohl das heilige Abendmal fürnemblich in gemeiner Versamblung der Kirchen zu halten ist / jedoch dieweil Christus spricht / Wo zween oder drey in meinem Namen versamblet / oder zusammen kommen / da bin ich mitten unter ihnen ; So gibt Er hiemit zu verstehen / daß es auch eine Kirch Christi seye / wa sich ein Kirchen-Diener / und ein Krancker im Namen Christi beyeinander finden. So ist der Krancke / der warhafftig in Christum glaubet / nicht weniger ein Glied Christi / und der Kirchen / dann ein Gesunder / hat auch seine Gerechtigkeit zu den Gütern der Christlichen Kirchen / unter welchen das Sacrament des heiligen Abendmals nicht das geringste ist / eben als wohl / als die Gesunden. Darumb soll ihm das H. Abendmal / auff sein gebürlich Begehren / keines wegs versagt werden.

Das heilige Abendmal bey Zeiten zu begehren.

Es sollen aber die Kirchen-Diener die Leuthe vermahnen / daß sie in ihrer Kranckheit / mit dem Begehren des heiligen

ligen Abendmals / nicht biß auff die letzte Noth verziehen / sondern sich bey der Zeit lassen anzeigen / damit sie zuvor verhöret / unterrichtet / und getröstet mögen werden.

Wie man die krancke Leuthe berichten und trösten soll.

Lieber Freund: Weil euch unser HERR GOtt mit Schwachheit ewers Leibes heimgesucht / damit ihr es dann lehrnet GOttes Willen heimstellen / solt ihr wissen:

Woher Leibes Kranckheit komme.

Zum ersten / Daß solche unsers Leibs-Kranckheit / uns von GOtt dem HErrn umb keiner andern Ursach / dann allein umb der Sünden willen / zugeschickt wird / und daß die Erb-Sünde / welche von Adam auff uns geerbet / den Todt / und alles was in des Todtes Reich gehöret / als Gebrechen / Kranckheit / Elend / Jammer / ꝛc. mit sich bringet / dann wann wir ohne Sünd blieben / so hette auch der Todt / viel weniger allerley Kranckheit / an uns nichts schaffen mögen.

Christus machet uns loß von Sünden.

Zum andern / Damit wir aber in unsern Sünden / Kranckheit / und allerley Anfechtung / auch des Todes Angst und Noth / nicht verzweiffelen müssen / so lehret uns das H. Evangelium / daß uns Christus GOttes Sohn / von den Sünden loß und seelig machen will / so wir glauben an seine Verheissung / und solches geschicht auff zweyerley weise: Erstlich / Daß Er uns hie auff Erden / durch das Evangelium / und die heiligen Sacramenta / unsere Hertzen / und die Gewissen reiniget. Actor. 15. Er hat ihre Hertzen gereiniget durch den Glauben.

Darnach aber / Wann unsere Gewissen / dergestalt von Sünden gereiniget / und mit Gott dem Vatter / durch den Glauben / versöhnet sind / muß auch die Sünde / auß un-

ser Natur und Wesen außgefeget und vertilget/ und wir endlich von allen Sünden gereiniget/ und in göttlicher Gerechtigkeit und Reinigkeit vollkommen werden/ damit wir mit GOtt ewig leben mögen.

Kranckheiten sind Zeichen/ nicht des Zorns/ sondern der Gnade Gottes.

Zum dritten/ Damit nun solches geschehe/ und in uns vollbracht werde/ so schicket uns unser lieber HErr GOtt/ Kranckheit/ ja auch den Todt zu/ nicht der Meinung/ daß Er mit uns zürne/ und uns verderben wolle/ sondern auß grosser Gnade/ daß Er uns in diesem Leben zu wahrer Buß und Glauben treibe/ und endlich auß der Sünden/ darinn wir noch stecken/ und auß allem Unglück/ beyde Leiblich und Geistlich/ frey machen will/ wie solches die heilige Schrifft reichlich bezeuget.

Dann so sagt S. Paulus 1. Corinth. 11. Wann wir vom HErrn gerichtet werden/ so werden wir gezüchtiget/ auff daß wir nicht mit dieser Welt verdampt werden.

Item/ zun Römern am 8. Denen die GOtt lieben/ müssen alle Ding zum besten dienen/ und kan sie von der liebe GOttes in Christo JEsu nichts absondern/ es sey Fewer/ Schwerd/ Hunger/ Todt/ oder Leben.

Christus ist unser Sündeträger.

Zum vierdten/ Weil nun dem also/ und ihr auß dem heiligen Evangelio/ durch den Mund des Sohns Gottes/ unsers HERRN JEsu Christi geprediget/ und mit seinem Todt und Aufferstehung bezeuget/ dessen auffs aller gewissest und sicherst seyt/ daß alle eure Sünde von euch auff Christum/ ja nun auch von Christo gantz und gar hinweg gethan/ und Ewig vertilget sind/ und also gar vor GOttes Angesicht/ kein Ursach des Zorns und Verdamnuß/ über die Glaubigen fürhanden/ sondern eytel Gnade/ Trost/ Leben/ und Seligkeit/ sintemal unser lieber HErr Gott/ euch nun in seinen Augen hat/ nicht als ein bösen verdampten Sünder/ von Adam gebohren/ sondern als ein gantz gerechtes/

heiliges/

heiliges/ liebes Kind in Christo/ in welches Gerechtigkeit/ und Leben/ jhr so gewißlich leben/ und selig seyn sollet/ (so fern ihr es glaubet) ewiglich/ als gewiß und warhafftig Er/ nicht in seinen eigenen/ sondern in eweren Sünden/ Gottes Zorn getragen/ und gestorben ist. So sehet/ und tröstet euch solcher Gnaden/ und wisset/ daß die Sünde/ GOttes Gericht/ der Todt/ und Hölle/ gar nichts mehr mit euch zu schaffen haben/ sondern Christus/ das einig Lamb GOttes trägt sie. Johan. 1. Der sie auff sich genommen/ und nicht allein auff sich genommen/ sondern auch durch sich selbst überwunden/ und ewig getilget hat. Derhalben ihr/ durch und in demselben ewerem HErrn JEsu Christo/ aller Gnaden/ Trosts/ Heyls/ und Seligkeit zu GOtt dem Vatter euch versehen/ und in solcher tröstlicher Zuversicht/ in seinen gnädigen väterlichen Willen euch ergeben sollet/ und sagen: Der HErr ist mein Liecht/ für wem solt ich mich förchten? Mein Vatter im Himmel/ dein Will geschehe: In deine Hände befihle ich meinen Geist/ ꝛc.

Wie man die Krancke Communiciren soll.

WAnn dann der Kirchen-Diener auff vorstehende Unterrichtung/ (welche den Tag zuvor/ so es gesein mag/ oder auff das wenigste/ etliche Stunde vor der Empfahung des heiligen Abendmals mit dem Krancken soll verrichtet werden) das heilige Abendmal mit dem Krancken fürnimmet/ soll er es allerding mit der Vermanung/ Gebett und Verlesung der Wort der Stifftung Christi/ wie hie oben im Capitel vom heiligen Abendmal Christi beschrieben ist/ außrichten.

Unterrichtung soll vorher gehen.

Jedoch so die Noth des Krancken dermassen so groß würde/ daß es langen Verzug nicht erleiden möchte/ mag

Wie es in grosser Noth des Krancken zu halten.

die

die Vermahnung außgelassen / das Gebett aber / und die Wort der Stifftung Christi / sollen in alle weg gesprochen / und darauff der Krancke mit dem heiligen Abendmal versehen / auch hernach wiederumb / wie zuvor / mit tröstlichen Sprüchen der heiligen Schrifft / und Christlichen Erinnerungen / zum Vertrawen in den HERRN Christum / zur Gedult und Gehorsam / ermahnet werden.

Gesunde bey der Communion der Krancken.

Es sollen auch die Kirchen-Diener / die Gesunde / bevorab die Verwandte und Benachbarte / vermahnen / so das heilige Abendmal bey einem Krancken gehalten wird / daß sie sich auch darzu verfügen / und ob sie schon selbst solches nicht empfahen / welches ihnen doch zu ihrer Gelegenheit und Andacht heimgestellet wird / daß sie doch helffen betten / und ihrer künfftigen Noth hiemit erinnert werden.

Von etlichen Fällen / die sich des heiligen Abendmals halben / bey den Krancken zutragen mögen.

Hie müssen wir aber auch von etlichen sonderen Fällen / unterricht geben / die sich zutragen.

Verstockten Leuthen das H. Abendmal nicht zu geben.

Erstlich / Soll man das heilige Abendmal niemand geben / der nicht zuvor seinen Glauben bekennen / oder den Unterricht vom heiligen Abendmal / und Christlichen Glauben annemmen will. Solche verstockte Leuthe / mag man wol versuchen / ob man sie mit guten Worten auff den rechten Weg könte führen. Wo aber solches nicht will helffen / soll man sie ligen lassen. Dann unser HErr Christus verbeut es hart / daß man die Berlein nicht für die Säw soll werffen / sondern die / so Christlichen Unterricht und Vermahnung nicht wollen annemmen / als Heyden / gehen und fahren lassen.

Zum

Das heilige Abendmal nicht unter einer Gestalt zu reichen.

Zum andern / Soll kein Kirchen-Diener das heilige Abendmal unter einer Gestalt / wie man es nennet / allein reichen / sondern ehe solche Leuthe ohn das heilige Abendmal lassen hinsterben / ehe mans ihn anderst wolte reichen / dann es Christus eingesetzet / und die Apostel in ihrer Kirchen gehalten haben. Dann das will sonderlich den Kirchen-Dienern gebühren / daß sie sich in diesem und andern / allein nach dem Befelch unsers HErrn Christi halten / und keine unnöthige Enderung fürnemmen.

Wie mit denen zu handeln / so keinen Wein trincken.

Im fall aber / daß eine Person Kranckheit halber / oder sonst von Natur / kein Wein möchte einnemmen / und doch das H. Abendmal des HErrn / von Hertzen begehret / und sonderlich am Christlichen Bekantnuß kein Mangel befunden würde / kan dieselbe / auch ohne nachtheil / des H. Abendmals gar gerathen / und sich an das Wort / und die geistliche Niessung halten / sintemal sie ihrer Natur oder Schwachheit halben gehindert würd / daß sie es nicht ganz / wie Christus befohlen / geniessen kan.

Von rohen gottlosen Leuthen.

Zum dritten / findet man bißweilen rohe / gottlose Leuthe / die ein lange Zeit vom H. Abendmal sich enthalten / und auch in kein Predig kommen sind / vielleicht auch / weder das Vatter Unser / Glauben / noch Zehen Gebott können: Solche Leuthe / so sie in der Kranckheit des H. Abendmals begehren / soll man sie erstlich durchs Wort ihrer Sünde halben vermahnen / und sie dahin bringen / daß sie es erkennen / rew und leyd darob haben.

Darnach soll man sie fleissig vom Gebrauch des H. Abendmals unterrichten / und alsdañ allererst / so sie es begerē / ihrem Begehren vollziehung thun. Dann zu welcher Stund der Sünder sich erkennet / und Gnade begehret / so will ihn Christus an und auffneñen. Solches sollen die Kirchendiener auch thun / so sie anderst ihrem Ampt wollen genug thun.

Zum

Von Personen/welche in offentlichen Lastern ligen.

Zum vierdten/ wann Leuthe in offentlichen Lastern ligen/ und dieselben auch dazumal in ihrer Kranckheit nicht offentlich mit rew und leyd bekennen/ und abstellen wollen/ als wo offentlicher Ehebruch/ Hurerey/ Haß/ Neid/ und dergleichen ist: Wo solche Personen nicht im Sinn haben/ noch offentlich zusagen wollen/ solches nimmermehr zu thun/ soll ihnen das Sacrament in keinen weg gereichet werden.

Welche das Sacrament nicht behalten können.

Zum fünfften/ trägt es sich je zu/ daß die Leuthe des Sacraments nicht niessen/ oder es nicht behalten können. Da mag man mit dem Wort desto fleissiger anhalten/ unterrichten und trösten/ biß der Unwill sich setzet/ und sie es mögen geniessen.

Welche schon im Hinzügen sind/ rc.

Zum sechsten/ begibt es sich je/ daß die Leuthe schon in die Züge haben griffen/ oder nicht mehr bey Vernunfft sind/ wann der Kirchen-Diener zu ihnen gefordert wird/ da mag man mit Ernst GOtt für solche bitten/ daß Er ihnen ihre Sünde vergeben/ und sie durch Christum selig wolle machen/ das Sacrament soll man ihnen/ weil es dermassen mit ihnen stehet/ nicht geben. Doch soll man mit dem Gebett fleissig ihrer Noth sich annemmen/ ob man sie erretten/ und erbitten könte.

Es mögen dergleichen viel andere Fälle seyn/ in welche man sich auß diesen jetzt erzehlten zimlich richten/ oder bey andern Raths erholen mag/ Auff daß niemand kein Ergernuß noch Anstoß gegeben/ und alles zur Besserung des Nächsten gehandelt werde.

Vermanung zu fleissigem Gebrauch des H. Abendmals.

INsonderheit aber/ sollen die Kirchen-Diener zum offtermal im Jahr das Volck ermahnen/ daß sie zum Nachtmal des HErrn sich fleissig halten/ und es nicht allein auff die letzte Noth/ oder biß sie Kranck werden/ sparen/ sondern bey gesundem Leib/ sich als Christen erzeigen.

Dann

Des H. Basilii Vermanung zum H. Tauff.

Dann also haben die alten Lehrer die Leuthe auch zur Tauff vermahnet/ weil dazumahl Christen und Heyden untereinander wohneten/ und sonderlich der heilige Basilius/ in der Vermahnung zur Tauffe/ sehr fein solches treibet/ mit diesen Worten: Mensch sihe zu/ verzeuhe es nicht von Tag zu Tage/ von Monat zu Monat/ dann es kan dich ein solcher Tag betretten/ welches du dich nicht versihest/ daß die Hoffnung des Lebens sich verleuret/ und Angst und Noth dich hefftig überfallet. Die Aertzte verzweiffelen an dir/ deine nächste Freunde verzweiffelen auch/ der Athem will immer dir zu kurtz/ und der Halß drucken und dürr werden/ der hefftigen grossen Hitze halben/ die dir dein Hertz will abbrennen/ wann du dann von Hertzen seufftzest/ findest du niemand/ der sich mit dir bekümmere/ und ob du schon bißweilen ein Wörtlein herauß bringest/ so ist doch niemand da/ der es höre/ sondern was du sagst/ hält jedermann für aberwitzige Gedancken.

Wer will alsdann (spricht er) dich tauffen? Wer will dir zusprechen/ weil du Kranckheit halben da ligest/ wie in eim Tolm/ und schlummerst? Deine Verwandten können es für Leyd und Jammer nicht/ denen es aber nicht zu Hertzen gehet/ die verachten es/ gute Freunde schweigen auch still/ und besorgen/ sie möchten dich unruhig machen/ und kan wol kommen/ daß eben der Artzt dich betriege/ sintemal du selbst noch immer besserung hoffest/ dann das Leben liebet sehr. Also ist alsdann niemand da/ der dir helffe/ oder beystehe/ sonderlich aber ist der nicht da/ der dich tauffen soll. Der Todt aber verzeuhet nicht/ und die dich sollen wegführen/

 eilen

eilen zur sach. Wer will dich alsdann erretten? GOTT/ welchen du so lange Zeit verachtet hast? Solte Er dich dazumal erhören/ sintemal du jetzund ihn nicht wilt hören/ da Er dir so freundlich ruffet? Solt Er dir längere frist geben/ sintemal du der Zeit biß anher so übel gebrauchet hast? Er wirds lassen. Darumb laß dich nicht betriegen mit falschen Worten/ dann der Todt kan sich sehr geschwind finden/ und dich übereylen/ etc.

Auff diese weise kan man die Leuthe auch zum hochwürdigen Abendmal vermahnen/ und wird nicht fehlen/ etliche werden sich gewinnen lassen/ und auff die letzte Noth solchen Trost nicht sparen/ da sie ungewiß sind/ wann sie es gleich gern wolten/ ob es ihnen könne zu theil werden.

Ein andere Forma/ wie man die Krancke unterrichten und trösten soll.

Grosse Gnade Gottes gegen uns Menschen.

LIeber Christ: Bedencke ja fleissig/ was für ein grosse Gnad GOtt an dich/ und an uns alle/ die wir getauffet sind/ gewendet hat/ daß Er seines eingebornen Sohns nicht verschonet/ sondern ihn für dich/ und uns alle/ in den Todt gegeben hat/ auff daß du/ und wir alle/ durch ihn zum ewigen Leben kommen/ und von Sünden und Todt erlöset wurden.

Was Gott für seine Gutthaten von uns fordert.

Für solche Wolthat fordert der liebe HERR nichts/ dann daß wir seiner nicht vergessen/ sondern sein Testament offt gebrauchen/ und suchen sollen/ wie Er spricht: Thut solches zu meinem Gedächtnuß/ so offt ihrs thut. Als wolt Er sagen: Vergesset ja mein nicht/ sonst werdet ihr kein Trost/ weder im Himmel noch auff Erden/ finden/ wann ihr mein vergesset. Dann da ist je niemand/ der für uns gestorben seye/ dann allein unser lieber HErr Christus. Nie-

mand ist/ der uns von Sünden könte ledig machen. Niemand ist/ an dem Gott ein Wolgefallen habe/ ausserhalb Christo. Derohalben sollen wir sein nicht vergessen/ das ist: Wir sollen unsere Hertzen damit trösten/ daß Er für unsere Sünde bezahlet/ und mit seinem Sterben uns vom ewigen Todt erlöset/ und/ durch seine Aufferstehung/ uns den Weg zum ewigen Leben geöffnet hat.

Wie sich ein Krancker/ auß dem Vatter Unser/ des Willens Gottes zu getrösten habe.

So wir solches Trosts nicht vergessen/ und diese Wolthat Christi vest in unserm Hertzen behalten/ so wird uns alles leicht werden/ was uns auff Erden mag zustehen. Dein Kranckheit thut dir wehe/ du lassest dich geduncken/ du woltest aller Welt Güter/ wann du sie hettest/ darumb geben/ daß du ihr entlediget würdest. Nun bist du ein Christ/ so kanst du dich erstlich auß dem Vatter Unser erinnern/ daß du dein Lebtag Gott gebetten hast/ daß sein Will auff Erden geschehe/ wie im Himmel. Wirst derhalben erstlich dich gedultig in GOttes Willen geben/ dann es je nicht dein Will ist/ daß du jetzt so kranck ligest. So weist du/ wo es GOttes Will nicht were/ so könte kein Creatur im Himmel/ noch auff Erden/ dir schaden thun/ wie Christus sagt: Es könne nicht ein Härlein von unserm Haupt fallen/ ohn den Willen unsers Vatters im Himmel.

Ja/ sprichst du/ ist es dann GOttes Will/ daß ich so Elend und Kranck lig/ und solchen Schmertzen leyde? Wie kan Er so unbarmhertzig seyn/ daß Er mir nicht hilfft? Ists doch unmöglich/ daß ichs könne länger zukommen. Wolan/ so lehrne nicht allein das/ daß solche Kranckheit auß GOttes Willen dir widerfahren ist/ und du dein Lebtag gebetten hast/ und noch/ GOttes Will/ und nicht dein Will/ soll geschehen/ sondern lehrne auch/ was doch GOtt mit dieser Kranckheit im Sinne hat/ und warumb Er sie dir hat auffgelegt.

Kranckheit hat ihren Anfang von der Sünde.

Dann wir Menschen müssen unsere Kranckheiten weit anderst / dann aller andern Creaturen Kranckheit / ansehen / und urtheilen. Dann des Menschen Kranckheit hat ihren anfang von der Sünde her / derohalben die Kranckheit allweg uns unserer sündhafften Natur erinneren soll. Dann wo wir von Natur nicht sündhafft weren / so würde weder Kranckheit / noch Todt / uns können schaden thun.

Kranckheit lehret von Sünden abstehen.

Nun braucht aber GOtt eben solche Straff der Sünden / die Kranckheit / darzu / daß wir uns erkennen / der Sünde feind werden / uns bessern / und zu Gott umb Hülff / Trost / und Gedult schreyen sollen. Ja Er brauchet die Kranckheit auch darzu / daß wir desto weniger sündigen sollen. Dann da soll und muß der Krancke seines Betths warten / und mit dem Leib feyren / da er sonsten / wo die Kranckheit nicht were / da und dort hingehen / diß oder ein anders / wider GOtt und seinen Nächsten / anfahen / und thun würd. Duncket dich dann nicht / daß es dir gut sey / daß du also von Sünden abgehalten / und durch diese deine Kranckheit jetzund von Gott dahin gezwungen wirst: Weil doch menschliche Hülff wenig vermag / daß du dich auff Gottes Hülff vertröstest / zu Gott umb Hülff schreyest / von ihm Trost und Leichterung erwartest.

Kranckheit lehret betten.

Bey gesundem Leib weist du / wie wir zum Betten so kalt und schläfferig sind. Die Kranckheit aber richtet dich jetzund also zu / daß dein Hertz mehr / dann der Mund / bettet. Dann da stehet dieser Gedancke und Wunsche immerdar im Hertzen: O GOtt hilff / O GOtt / daß es ein ende werde / hilff lieber GOtt. Solches Hertzen-Gebett ist bey gesundem Leib sehr seltzam. Nun weissest du aber auch / wie GOtt an solchem hertzlichem Seufftzen ein wolgefallen hat / und sagt uns zu / was wir im Namen Christi bitten / soll erhöret seyn. Derohalben solt du nicht zweiffelen / Gott will

helffen / und wo Er zum zeitlichen Leben nicht hilfft / so wird doch ein bessere und ewige Hülffe folgen / seye nur getrost / und keck im Glauben / und Geduldt.

Kranckheit erleydet uns dieses elende Leben.

Zum dritten / weist du / wie das zeitliche Leben uns so über die massen sehr liebet. Es mache GOtt den Himmel / und das ewige Leben / so herrlich und süß Er immer wolle / wann wir bey gesundem Leib sind / so haben wir wenig Andacht / sehnen / noch verlangen darnach / lassen uns duncken / wir wolten uns an diesem sättigen lassen / wann es nur so allweg bliebe. Auff daß nun GOtt uns dieses elende / sündhaffte Leben hier erleyde / und ein Begierde eines andern / bessern / und ewigen Lebens / in unsere fleischliche und weltliebende Hertzen einsäncke / da braucht Er leibliche Schmertzen und Kranckheit zu / und macht uns dieses Leben so ungeschmackt damit / daß uns immer dunckt / er bleibe zulang auß / Er wolle uns nicht bey Zeit hören / Er soll doch ende geben / und sich nicht saumen. Solches wünschens und bittens müßte unser HErr Gott wol lang entrathen haben / wo Er dich nicht also / durch seinen gnädigen Willen / auß der Gesundheit gehoben / und in die Kranckheit geworffen hette.

Und erwecket Begierde des ewigen Lebens.

Darumb ist auch in diesem fall die Kranckheit dir ein edles Kleinot / und du solt sie für ein grossen sondern Schatz / und gewisses Anzeigen Gottes gnädigen Willens achten. Sintemal dich GOtt dardurch bringt / zu einem rechten ernstlichen sehnen und verlangen nach den ewigen Gütern / und nach dem Schatz / welchen unser HErr Christus uns allen erworben hat / da du / und wir alle / sonst solches Schatzes nicht achten / und unsere Frewd und Wollust allein an der schnöden bösen Welt / an Sünden / Geldt / Gut / Essen / Trincken / und anderem Zergänglichen haben würden.

Aber solches / wiewol es viel / und ein grosser Trost dir

seyn soll / ist es doch nichts / gegen diesen zweyen Stucken / da der heilig Paulus uns von lehret.

Das erst / daß Er spricht / 2. Corinth. 11. So wir uns selbst richteten / so würden wir nicht gerichtet / wann wir aber gerichtet werden / so werden wir von dem HErrn gezüchtiget / auff daß wir nicht sampt der Welt verdampt werden. Diß ist ein vortrefflicher Spruch / derhalben so bilde dir ihn vest und wol ein. Er macht erstlichen die leibliche Kranckheit etwas hart / daß ers ein Gericht oder Straffe GOttes nennet / und spricht : Wann wir uns richteten oder straffeten / das ist / von Sünden abliessen / und uns besserten / so dörffte GOtt uns nicht richten noch straffen / und durch Kranckheit von Sünden abhalten. Stimmet also ein mit der vorigen Lehre / daß unsere Kranckheiten von der Sünde herkommen / und ein Straff der Sünden sind. Solches ist schröcklich zu hören.

Kranckheit ist ein Gericht und Straffe Gottes.

Aber da wendets der heilige Paulus so hertzlichen fein wieder herumb / und spricht : Wahr ist es / dein Kranckheit ist Gottes Gericht / und Sträff über die Sünde / aber da hüte dich / daß du bey Leib derhalben an GOTtes Güte und Barmhertzigkeit woltest zweiffelen. Dann ob wol Gott zürnet / so zürnet Er doch wie ein Vatter / und nicht wie der Hencker. Ein Vatter kan es beydes / daß Er wol von Hertzen zörnet / und dennoch das Kind auch von Hertzen lieb hat / und mit allen Trewen meinet. Also verstehe es auch / wann ich sage / Gott straffet dich / umb deiner Sünde willen / mit Kranckheit / dann solches ist nicht ein Henckers straffe / der das Leben nimt / auff daß man nicht mehr mörde / stehle / oder anders thue. Es ist ein Vatters straffe / der also das Kind straffet / daß es fortan vor dem Bösen sich hüten / und also in des Vatters gunst und gnade bleiben soll / auff daß der Vatter nit zu weiterm Zorn und hefftiger straffe verursacht werde.

Aber ein vätterliche gnädige Straffe.

Solches

Solches redet St. Paulus / mit einem sehr trefflichen Wort / und spricht : GOtt züchtiget uns mit Kranckheit / auff daß wir mit der Welt nicht verdampt werden. Hie höre und lehrne umb GOttes Willen / du dunckest dich sehr Elend seyn / daß dich GOtt dermassen jetzt angriffen. Wiederumb lässest du dich duncken / denen gehe es am allerbesten / die Gott immerdar bey gesundem Leib / ohn alle Anfechtung / hinwallen / und leben lasset / wie es ihnen gefällt. Solches ist der Vernunfft Urtheil / die über GOttes Werck sich nicht verstehet. Was urtheilet aber der heilige Geist? Nemlich / daß es uns am besten seye / daß uns GOtt unter die Sporen fasset / in Kranckheit / Anfechtung / und Widerwärtigkeit wirfft / und zimlich plaget / auff daß wir nicht dort ewig leyden / und verdammet müssen seyn.

Wie dann die Exempel auch lehren. Lazarus im Evangelio Luc. 16. ist ein armer geplagter Mensch / der Kranckheit halben / weder Tag noch Nacht ruhe / und darneben so viel Trost von den Leuthen nicht hat / das sie ihm gönneten / daß doch sonst unnütz vom Tisch weg kompt / und den Hunden zu theil würd. Solches ist ein doppeltes Unglück / kranck seyn / und doch gantz und gar kein Wart haben / nicht ein Mensch haben / der dir etwas gutes thäte. So hart hat dir GOtt deine Kranckheit noch nicht gemacht / dann es je an zimlicher Wart dir nicht fehlet / du bist in dem deinen / und umb die deinen / nicht im Elend / noch unter den Frembden / solches hat der arme Lazarus nicht gehabt.

Exempel des armen Lazari.

Da urtheilet die Vernunfft / Lazarus seye ein armer elender Mensch / wie dann war ist. Aber was sagt Paulus? Lazarus wird gestraffet / daß er mit der Welt nicht verdampt werde. Wie dann Abraham zum Reichen auch sagt : Gedenck Sohn / du hast dein Gutes empfangen in deinem Leben / Lazarus aber hat Böses empfangen / Nun aber wird er

getrö-

getröstet/ und du gepeiniget. So sage nun/ woltestu nicht lieber Lazarus / und hier auff Erden arm/ elend/ kranck/ und hartselig seyn / und dort in Ewigkeit leben / dann mit dem Reichen-Mann/ alles hier auff Erden gnug haben/ und dort nicht allein ewig mangeln / sondern auch ewige Qual leyden?

Nun aber sagt Paulus / GOtt straffe derhalben mit Kranckheit / auff daß wir nicht solche ewige Straff sollen leyden. Da mustu je bekennen/ daß es Gott auch mit dieser Kranckheit nicht übel/ sondern auff das beste/ mit dir meinet. Nicht darumb / als solt solche Kranckheit/ Leyden / oder Gedult den Himmel verdienen/ Nein / solches hat allein Christus mit seinem Sterben außgerichtet / sondern daß es Gottes gnädiger Will / und seliger Rath also ist / daß Er auff solche weiß uns richten will / die wir sonst in Sünden / ohne Buß fortfahren / und von Tag zu Tag / je länger je tieffer in des Teuffels Netz uns verwickeln / und je länger je weiter von der Seligkeit weg würden kommen. Solchem Unrath wehret GOtt / daß Er durch die Kranckheit von Sünden uns abhält / und zum Gebett/ Glauben / und dem Wort / so gnädiglich reitzet.

Das ander Stuck/ da Paulus von sagt/ ist dieses/ das
Rom. 8, 18. er spricht zu den Römern am 8. Cap. Dieser Zeit Leyden ist nicht werth der Herrlichkeit / die an uns soll offenbaret wer-
2. Cor. 4, 17. den. Und 2. Corinth. 4. Unser Trübsal / die zeitlich und leicht ist / schaffet eine ewige / und über alle maß wichtige Herrlichkeit / Uns / die wir nicht sehen auff das Sichtbare/ sondern auff das Unsichtbare. Dann was sichtbar ist/ daß ist Zeitlich / was aber Unsichtbar ist / das ist Ewig. Hier weiset Paulus uns auff den höchsten und letzten Trost / ob wir leyden / daß wir nicht allein an das Leyden dencken / sondern mit den Augen unsers Hertzens / auff das Künfftige und

Ewige sehen sollen / welches uns durch Christum gewiß ist/ und nicht fehlen soll.

Dann weil wir Christen sind/ und durch den Glauben an Christum Vergebung der Sünden haben / da gewinnet es mit unserer Kranckheit/ und andern Anfechtungen/ durch den Glauben ein andere Meinung / nemblich / daß sie Gott nicht allein halten will / als Straff der Sünden / dardurch wir zur Buß gefordert werden / sondern auch als einen Gehorsam / und rechtes gutes wohlgefälliges Werck und Opfer. Darumb redet Paulus hie also davon/ daß solches gutes Werck sein Belohnung in jenem Leben werde haben / und wir an jenem Tage selbst sagen werden / GOtt hab uns zu viel reichlich ergetzet / alles Jammers und Elendes / das wir auff Erden gelitten / und getragen haben.

Gott rechnet unser Leyden für einen Gehorsam / und ihm wohlgefälliges Opfer.

Und das ist auch die Ursach / daß die Schrifft nicht allein von Kranckheiten / sondern auch vom Todt selbst / so tröstlich redet/ und heist ihn ein Schlaff/ das Grab aber nennet sie ein Ruhe-Kammer / Esaiæ 57. Und wir / so wir anderst recht davon wollen reden / sollen solche Kranckheit und Todt anders nicht heissen / dann das Mittel/ dardurch wir von diesem sündhafften Leib entledigt / und zum ewigen Leben und Frewde zubereitet werden / (eben wie ein Körnlein / das man in den Acker säet) da uns doch je hertzlichen solt nach verlangen.

Der Tode wird ein Schlaff genennet.

Derohalben lieber Christ / Entsetze dich vor deiner Schwachheit nichts. Deiner Sünden halben darffst du dir nicht förchten / dann Christus hat dafür bezahlet / und dir Vergebung der Sünden / durch sein Wort / und in dem H. Abendmal zugesagt / ja auff Vergebung der Sünden / bist du im Namen GOttes / des Vatters / des Sohns / und des heiligen Geistes / getauffet worden. An solchem Bund und Zusagung halt fäste. Dann was dir GOtt einmal durch

Wie wir uns des H. Abendmals / und des H. Tauffs trösten sollen.

seinen Sohn JEsum Christum hat zugesaget / solches wird dir in Ewigkeit nicht fehlen. Derohalben seye getrost / das meist und schwärest / nemblich die Sünde / ist hinweg.

Kranckheit dienet uns zu vielem guten.

Mit der Kranckheit aber hat es die Meinung / wie du gehört hast / daß sie dir zu viel Gutem dienen / dich von Sünden abhalten / zum Gebett und guten Wercken weisen / diß zeitliche Leben erleiden / und das Ewige süß machen / und endlich ein zeitliche Straff / an statt der Ewigen / durch den HERRN Christum seyn soll / welche / so du sie im Glauben in Christo gedultig trägst / auch ein ewige / und über alle maß wichtige Herzlichkeit schaffen soll. Derohalben sey getrost / dein Sach stehet / GOtt lob / wohl und seelig. Wiederumb aber / unseelig sind diese / welche GOTT durch sein Gericht nicht also heimsucht / sie in Sünden schwimmen / und watten lasset / GOtt wolle sich ihrer auch erbarmen / daß sie sich erkennen / davon ablassen / und an statt der ewigen Straff / zeitlich dafür geplaget / und durch Christum mit dir ewig mögen selig werden / Amen.

Wie wir uns der Articul unsers Christlichen Glaubens sollen getrösten.

Für das letzte / lieber Mensch / erinnere dich auch der Articul unsers heiligen Christlichen Glaubens / nemblich / daß du mit allen Christen glaubest / daß GOtt der Vatter dein Schöpffer seye / und dir Leib und Leben / und alles gegeben hab / auß vätterlichem gnädigem Willen. Derhalben du jetzt zu GOtt ein kindliche Zuversicht / wie zu eim gnädigen Vatter / solt haben.

Zum andern / glaubst du mit allen Christen / nach dem wir durch die Erb-Sünde / auß GOttes Gnad / und von dem Leben / in Gottes Zorn und den Todt gefallen sind / daß der Sohn GOttes / unser HERR JEsus Christus / vom heiligen Geist empfangen / und von der Jungfrawen Marien gebohren / und am Creutz gelitten / gestorben / begraben / und wieder aufferstanden seye / umb unser aller willen /

len / daß Er für unsere Sünde bezahlet / und uns das ewige Leben verdienet.

Zum dritten / glaubst du mit allen Christen / daß Gott der heilige Geist / durch das Evangelion / die Hertzen erleuchte / und durch den Glauben an Christum / alle / so das Evangelion annemmen / heilige. Unter solcher Zahl bist du auch / du verläugnest deinen HErrn JEsum nicht / du bekennest und bettest ihn an / als den rechten natürlichen Sohn GOttes / und deinen HErrn / der dich von Sünden / und ewigem Todt erlöset hab. Solches nimb anders nicht an / dann als des heiligen Geistes Werck in dir / und zweiffel ja nicht / sondern wie du im Glauben bekennest / so glaube fästiglich / daß du mit allen heiligen GOttes / ein Glied seyest unsers lieben HErrn JEsu Christi / und sollest aller seiner Güter theilhafftig seyn / und durch Christum haben Vergebung aller deiner Sünde. Derohalben du ferner anderst nichts gewarten und hoffen sollest / dann daß Er zu Gericht kommen / und du durch ihn von Todten aufferstehen / und ewig mit Gott leben sollest. Solches hast du bißher bekennet / und gesprochen: Ich glaube Aufferstehung des Fleisches / und ein ewiges Leben. Jetzund ist es aber an dem / daß du solches auch erfahren sollest / und diß elend / kurtz / betrübtes Leben / mit der Welt / hinter dir lassen / und zu einem bessern und ewigen kommen. Derohalben laß dir für dem Leibs-sterben nicht grausen / dann dein Leib soll wieder lebendig werden. Wie dann unser HERR Christus so offt und thewer verheisset / und tröstet / Wer an mich glaubet / wird den Todt nicht sehen ewiglich. Wer an mich glaubet / wird nicht sterben / und ob er schon stirbet / so wird er doch wieder leben. Derohalben laß die für dem Todt sich förchten / so von Christo nichts wissen / oder sein Wort verachten / und verfolgen. Du aber halt fäst an der Hoffnung

des ewigen Lebens. Dann weil du glaubest/ daß Christus für deine Sünde gelitten/ und bezahlet hab/ so hoffe ferner anderst nichts/ dann wie du im Glauben bekennest/ Aufferstehung des Fleisches/ und ein ewiges Leben. Unser lieber HErr Christus wolle/ durch sein Wort und heiligen Geist/ dich und uns alle/ in solcher Hoffnung gnädig erhalten/ und seelig machen/ Amen.

Dieser lange Unterricht und Trost-Predigt/ ist nicht derhalben hieher geschrieben/ daß mans allweg bey den Krancken lesen/ oder ihnen fürsprechen soll/ dann die Kranckheit offt dermassen ist/ daß sie viel Predigens nicht will leiden. Es ist aber solcher Unterricht umb der jungen angehenden Kirchen-Diener willen gestellet/ auff daß sie solches offt lesen/ und ein Form darauß ziehen/ und desto geschicklicher/ in solchem hohen Ampt/ bey den Krancken handeln mögen/

So ist es auch gut/ daß auch die Zuhörer dergleichen Unterricht/ bey gesundem Leib/ offt lesen/ oder lesen hören/ auff daß/ wann das Stündlein kompt/ ein jeder sich selber trösten/ und sein Hertz ermahnen und auffrichten könne.

Trost der Schwangeren/ und gebärenden Weiber.

Schwangere und gebärende Weiber haben ihre Schmertzen/ nicht ohne Gottes Fürsehung.

ERstlich sollen alle gottsförchtige schwangere Frauen auff daß fleissigste betrachten/ und bedencken/ daß ihnen ihre Schmertzen in Kinds-Nöthen/ nicht ohne sonderliche Fürsehung GOttes/ wiederfahren/ sondern daß solches gewißlich geschehe/ auß sonderlicher Verordnung

GOttes des Allmächtigen. Und daß seye der Sünden billiche Straff/ die dem weiblichen Geschlecht aufferlegt/ und wird hievon keine außgenommen/ sie seye Kayserin/ oder Königin/ Fürstin/ oder Gräffin/ Arm/ oder Reich/ alle so Kinder zeugen/ müssen dieses Creutzes gewärtig seyn.

Gen. am 3. Cap. Ich will dir viel Schmertzen schaffen/ wann du Schwanger wirst/ und solt mit Schmertzen Kinder gebären.

Aber daß ist der Glaubigen und Christlichen Ehe-Weiber Trost/ daß/ sie wissen/ daß/ ob wohl solch Creutz von GOtt selbst dem weiblichen Geschlecht/ umb der Ubertrettung Evæ willen/ aufferlegt/ jedoch dieweil sich GOtt wiederumb mit den ersten Eltern versöhnet/ und ihnen den gebenedeyten Samen/ das ist seinen Sohn Jesum Chrstum/ verheissen hat/ daß Er auch ihnen nun durch denselbigen seinen Sohn/ an den sie glauben/ ein gnädiger lieber Vatter worden seye/ und daß nun solches Creutz nur ein zeitliches Rüthlein seye/ daß sie mit Schmertzen Kinder tragen/ und gebären sollen. Dann die Ubertrettung Evæ hat nicht nur das/ sondern die ewige Straff verdienet. Nun hat aber Gott der himmlische Vatter/ duch seinen lieben Sohn JEsum Christum/ solchen wohlverdienten Fluch/ und ewige Straff ihnen in einen Segen/ und heiliges Creutz verwandelt/ so sie in der Forcht Gottes/ und im Glauben bleiben.

1. Timot. 2. Ob wol das Weib verführet worden/ und die Ubertrettung eingeführet hat/ so wird sie doch seelig/ durch Kinder gebären/ so sie bleibt im Glauben/ in der Liebe/ und der Heiligung/ sampt der Zucht.

Der ander Trost.

Schwangere und gebärende Weiber sind in einem göttlichen Beruff.

DEr ander Trost ist/ daß sie in einem göttlichen Beruff und Werck sind/ darzu sie GOtt geschaffen. Was nun GOtt der Allmächtige ordnet/ das ist ei-

tel Heiligthumb / und das allerbeste / und da ist ein gut Gewissen / da kan man recht betten / und GOttes Hülff und Segen gewärtig seyn / es muß auch dem Menschen zum besten gereichen / dessen können sich unehliche Leuthe / Huren / Ehebrecherin / nicht getrösten.

Also können gottsförchtige Ehe-Weiber / wann sie Schwanger gehen / Nonnen / und andern / die / wider GOttes Ordnung und Befelch / Keuschheit geloben / einen Trotz biethen / daß sie nicht einen Spruch können herfür bringen / auß heiliger Schrifft / darinn ihr Stand und Thun / so hoch / vom heiligen Geist / gepreiset werde / als der frommen / und Christlichen Ehe-Weiber Stand. Dann der 128. Psalm sagt: Wol dem / der in Gottes Forchte stehet / und der auff seinen Wegen gehet / (das ist / in Gottes Beruff) Item / Wohl dir du hast es gut / Item / Der HERR wird dich segnen auß Syon / rc.

Darumb so soll ein gottsförchtiges / Christliches Ehe-Weib / die Schwanger gehet / oder in Kinds-Nöthen ist / also gedencken: Ob ich schon jetzt grossen Schmertzen habe / und mich das Creutz schwär ankompt / doch ist das mein Trost / daß ich weiß / daß ich in GOttes Beruff und Ordnung bin / darumb wird Er gewißlich mit seiner göttlichen Gnade und Segen bey mir stehen / in keiner Noth mich verlassen / sondern mir mein Schmertzen und Creutz / umb seines lieben Sohns JESU Christi willen / zum besten wenden / und mir / nach meiner Trawrigkeit / wieder ein Frewde bescheren.

Der dritte Trost.

Leibesfrucht ist ein sonderer Seegen Gottes.

DEr dritte Trost ist / daß schwangere Weiber gedencken sollen / daß ihre Leibes-Frucht ist ein sonderlicher Segen GOttes / und ist also ihr gröste Ehr auff Erden / daß sie Fruchtbar sind / und Kinder gebären. Dann

sie sind gleichsamb unsers HErrn GOttes Gartnerin / die mit ihrer Leibes-Frucht seinen Lustgarten und Weinberg / das ist sein Paradeiß und Himmelreich / pflantzen. Dieweil dann unser HErre GOtt / solche Weiber / seines Segens theilhafftig machet / daß sie Fruchtbar werden / ob Er sie nun gleichwohl in den Kinds-Nöthen / mit seinem vätterlichen Rüthlein / ein wenig züchtiget / ist Er darumb nicht ihr Feind / sondern hat ein hertzliches Wohlgefallen an ihnen / dieweil sie in seinem Beruff wandeln / und seiner Ordnung nach / in Kinds-Nöthen / ihr Leib und Leben dran strecken / will auch bey ihnen seyn / und sie in keiner Noth verlassen.

O wie ein seeliges Weib ist das / die erstlich / in ihrem Leben / Gottes Wort geliebt hat / und an JEsum Christum geglaubet / und also in GOttes Beruff ihr Leben endet. Darumb soll sich ein schwanger Weib / ihres Schmertzens halben / nicht bekümmeren / sondern viel mehr also gedencken / GOtt hat mir das Creutz aufferlegt / so ist es auch sein göttlicher Segen / darumb wird Er mich gewißlich / unter diesem Creutz / nicht verlassen / sondern mit seiner gnädigen Hülff mir erscheinen. Dann es mache es mein lieber GOtt mit mir / wie es ihm gefällt / so weiß ich doch / daß mir solches alles / beyde hie Zeitlich / und dort Ewiglich / zum besten muß gereichen / und gedeyen.

Der vierte Trost.

Exempla gottsförchtiger Matronen / und glaubiger Weiber / im Alten und Newen Testament.

DEr vierdte Trost ist das Exempel der lieben gottsförchtigen Matronen / und glaubigen Weiber / im Alten und Newen Testament / die solche Schmertzen nicht gescheuhet / sondern die Fruchtbarkeit des Leibs / als einen sonderlichen Segen GOttes / mit hertzlichem Verlangen begehret / daß ihnen GOtt wolte Kinder bescheren / da sie doch eben so wohl des Schmertzens / in Kinds-Nöthen / müssen gewärtig seyn / als die jetzigen Weiber / wie man li-

set von Rachel/ des H. Patriarchen Jacobs Weib/ Gen. 20. Und von Hanna/ des heiligen Propheten Samuels Mutter/ 1. Samuel. 1.

Es war auch im Alten Testament ein grosse schmach/ wa ein Weib Unfruchtbar bliebe/ und ist noch die gröste Ehr der Weiber/ wann sie Kinder zeugen. Dann dadurch erlangen sie einen neuen herzlichen Titul und Namen von Gott/ daß sie Mütter genennet werden/ und sie GOtt vergleicht den Weinstöcken/ und Oelbäumen/ welches die aller edelste Pflantzen sind/ die das allerherzlichste und lieblichste Safft geben. Also auch ihre Leibes-Früchten sind die edelste Zweige/ damit sie GOtt dem HERRN sein heiliges Paradeiß pflantzen/ 2c. Wie der Psalm 128. beweiset: Dein Weib wird seyn/ wie ein fruchtbarer Weinstock/ umb dein Hauß herumb/ und deine Kinder/ wie die Oel-Pfläntzlein/ umb deinen Tisch her/ sihe/ also wird gesegnet der Mann/ der den HERRN förchtet.

Dieweil nun Schwangere Weiber solche herzliche Werckzeug sind/ als durch welche alle Stände auff Erden müssen ersetzet werden/ die Kirch/ und das weltliche Regiment/ warumb solte dann Gott nicht viel an schwangeren Weibern gelegen seyn? Dann wo wolte das liebe Predig-Ampt/ das Ampt der weltlichen Oberkeit/ sampt der Haußhaltung bleiben? Ja/ die Welt könte nicht 20. Jahr bestehen/ wa unser HErre Gott nicht für und für/ durch schwangere Weiber/ die Welt mehrete/ und also erhielte. Darumb so wird Er auch die schwangere und gebärende Eheweiber erhalten.

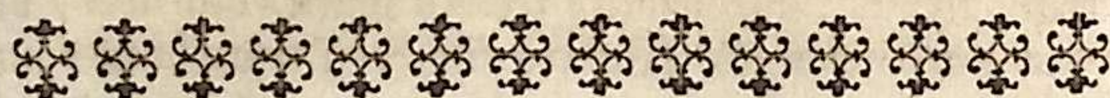
Der Fünffte Trost.

Gegenwart und Schutz der lieben Engel.

DEr fünffte Trost ist/ von der Gegenwärtigkeit/ und dem Schutz der H. Engel/ diese/ dieweil sie dienstbare Geister sind/ und außgesandt werden/ zum Dienst deren/

deren/ die das Reich Gottes ererben sollen/ und aber/ die glaubigen schwangere Weiber/ für ihre Person/ und dann auch ihres Leibes Frucht/ so sie GOtt dem HErrn/ durch das glaubige Gebett/ auffopffern/ die ewige Seligkeit ererben sollen/ so werden ihnen auch die H. Engel zugesand/ daß sie ihrer pflegen/ gleich wie sie auch in der Ehestifftung/ als bey GOttes Ordnung/ gegenwärtig sind/ und dieselbe bestättigen helffen.

Dieses bezeuget gar schön die Historia Isaacs/ Gen. 24. und Tobiæ/ und Samsons/ Judic. 13. Und Luc. 1. verkündiget der H. Engel Gabriel die Empfängnuß/ nicht allein Johannis des Täuffers/ sondern auch Christi unsers Heylands selbst. Und daselbst rechnet und zehlet der Engel der lieben Elisabeth ihre Monat und Tage nach/ darauß ja abzunemmen/ daß die Engel von GOttes wegen fleissig auff gottsförchtige und schwangere Weiber müssen achtung geben/ und für allem Ubel sie bewahren/ wie der Prophet David im 34. Psalm sagt: Der Engel des HErrn lägert sich umb die her/ so den HErrn förchten. Hie meinet der Prophet nicht allein die Christen ins gemein/ sondern fürnemlich auch die schwangere Weiber/ die GOTT förchten/ und an JEsum Christum ihren Heyland glauben. Dann umb diese lagern sich die Engel/ und sonderlich in Kinds-Nöthen müssen die lieben Engel selbst Hebammen seyn/ und fleissig achtung darauff geben/ daß die lieben Kindlein nicht schaden nemmen/ und müssen also Tag und Nacht mit Gewalt wehren/ daß nicht der grosse rothe Drach/ das ist der leidige Teuffel/ von welchem Johannes in seiner Offenbarung am 12. cap. sagt/ komme/ und die arme Kindlein fresse/ und ewig verdamme/ 2c.



XI.

Von der Begräbnuß/ und den Leich-Predigten.

Unsere Dienste nutzen den Abgestorbenen nichts.

Es bringet zwar denen/ so in unserm HErrn JEsu Christo auß diesem zeitlichen Leben verscheiden sind/ unser Dienst auff Erden keinen Nutz. Dann dieweil Christus sagt: Ich bin die Aufferstehung/ und das Leben/ wer an mich glaubet/ der wird leben/ ob er gleich stürbe/ und wer da lebt und glaubt an mich/ der wird nimmermehr sterben/ etc. So sind wir genugsam vergewissert/ daß/ welcher in dem Glauben und Vertrawen auff unsern HERRN und Heyland Christum von dieser Welt abscheidet/ der hab allbereit ohn alles unser Wünschen/ Begierde/ Fürbitte/ Hülffe/ und Zuthun/ die Ruhe des ewigen Lebens/ und werde mit Frewden besitzen die Herrlichkeit des Himmelreichs/ auch am jüngsten Tage/ durch unsern HErrn Christum leiblich/ (der Leib vergehe gleich in der Erden/ im Wasser/ im Lufft/ oder Fewer/ wie er wolle) von den Todten aufferwecket werden.

Joh. 11, 25.

Wie die Abgestorbene zu bestatten.

Darumb sollen wir unsere Verscheidene und Abgestorbene/ mit solchen Diensten/ so uns/ die noch im Leben sind/ zu Nutz erschiessen mögen/ ehrlich und gebürlich zur Erden bestättigen/ damit wir die Liebe/ so wir gegen ihnen in ihrem Leben gehabt/ für männiglich beweisen/ auch unsern Glauben/ den wir in Christo haben/ zur Aufferstehung von den

den Todten/ hiemit bekennen/ und die Hoffnung/ die wir zu des Verscheidenen ewigem Heyl und Seeligkeit tragen/ bezeugen.

Hiemit soll sich männiglich vor allen denen abergläubischen/ und heidnischen Diensten/ so nicht uns selbst/ sondern allein den Abgestorbenen für nutzlich erdacht sind/ hüten.

Es werden aber bey uns die abgestorbene Leichnamb/ zwar ohne Leuten und Gesang über die Gassen/ und unter Wegens/ biß zu der Begräbnuß/ aber doch mit Christlicher Zucht und Bescheidenheit/ zu dem Orth der Begräbnuß/ deren drey ausser der Stadt sind/ begleitet.

Wann man dann daselbst hinkompt/ wird erstlich gesungen/ **Mitten wir im Leben sind** etc. oder/ **Mit Fried und Frewd** etc. oder/ **Wann mein Stündlein vorhanden ist.**

Darauff geschicht eine Predigt/ von dem Todt/ und unserer Aufferstehung/ und dergleichen Argumenten/ so sich zum Unterricht/ und Trost deren/ so in Bekümmernuß sind/ schicken. Am Ende der Predigt/ wird die verstorbene Person/ da es mit Warheit geschehen kan/ wegen ihres gottseeligen Wandels/ und Christlichen Abscheids auß diesem Leben/ andern zu einem guten Exempel und Anreitzen/ gerühmet. Doch solle dieses Rühmen und Loben billich also gemässiget werden/ daß der Sache nicht zu viel geschehe/ und mehr Gunst der verlassenen Freundschafft/ wie auch Miet und Gab/ dann die Aufferbauung und Besserung der Zuhörer gesucht werde.

Innhalt der Leich-Predigten.

Zeugnuß/ so den Verstorbenen gegeben wird.

Endlich wird die Predigt mit dem Gebett/ so zu Ende dieses Capituls folget/ und mit dem Gesang/ **Nun laßt uns den Leib begraben/** etc. auch dem gewonlichen Segen beschlossen.

Es sollen auch zu Zeiten die Leuthe in den Predigten vermahnet werden/ sich gerne bey solcher Versamblung und Begräbnuß finden zu lassen/ damit ein jeder von seiner eigenen Schwachheit und sterblichem Ende/ und Trost des ewigen Lebens/ erinnert werden möge.

Forma der Vermahnung bey junger Kinder Leiche.

DJeweil es sich aber offtermahls begibt/ daß auch bey junger Kinder Leichen/ eine zimliche anzahl Volcks/ von Manns- und Weibs-Personen sich findet/ damit dann dieselbe/ nicht ohne Trost/ und Unterricht auß GOttes Wort gelassen/ und aber die Prediger/ mit zu vielen Predigten/ ohne Noth/ nicht beschwäret werden/ so mag in solchem Fall/ nachfolgende Vermahnung und Gebett/ der anwesenden Gemeine fürgelesen werden.

GEliebte im HErrn/ Wir haben abermals/ unserer Christlichen Mitglieder eines/ ein junges Knäblein (oder ein junges Töchterlein/) biß hieher/ zu seinem Ruhbettlein begleitet/ da es nach dem Leibe der allgemeinen Aufferstehung der Todten erwarten soll.

Bey solchem Leichgang aber sollen wir uns billich erinneren/ Erstlich/ wie gebrechlich/ elend/ kurtz/ und jämmerlich/ unser und aller Menschen zeitli-

zeitliches Leben seye/ welches alle Augenblick/ nicht allein allerley schröcklichen Trübsalen und Jammer unterworffen ist/ sondern auch des zeitlichen Todtes gewärtig seyn muß/ davon der H. Job sagt/ am 14. Cap. Der Mensch vom Weib geboren/ lebet ein kurtze Zeit/ und ist voll Unruhe/ gehet auff wie ein Blum/ und fallet ab/ fleucht wie ein Schatten/ und bleibet nicht.

Wir sollen aber darbey nicht vergessen/ die Ursach des Todtes/ und des grossen unsäglichen Jammers und Elends der Menschen/ nemblich die Sünde/ davon der H. Paulus zun Römern am 5. Cap. lehret/ daß durch einen Menschen die Sünde in die Welt kommen seye/ und der Todt durch die Sünde/ und seye also der Todt zu allen Menschen hindurch getrungen/ dieweil sie alle gesündiget haben. Und am 6. Cap. Der Todt ist der Sünden Sold. Und Moses der Mann Gottes saget/ im 90. Psalmen/ Das macht dein Zorn/ daß wir so vergehen/ und dein Grimm/ daß wir so plötzlich dahin müssen/ dann unser Missethat stellest du für dich/ unser unerkannte Sünde ins Liecht für deinem Angesicht.

Nicht weniger sollen wir auch bedencken/ wadurch wir von Sünd und Todt mögen erlöset werden / nemblich / allein durch unsern einigen Heyland JEsum Christum / Welcher darumb Menschliche Natur an sich genommen / daß Er mit seinem Todt/ GOttes gerechten und strengen Zorn/ wieder die Sünde versöhnen/ dem Todt den Stachel nemmen und vertilgen / und uns wiederumb ewiges Leben und Gerechtigkeit gnädiglich schencken wolle/ wie die Epistel an die Hebreer zeuget. Cap. 2. Daß Er durch den Todte/ die Macht genommen habe dem/ der des Todtes Gewalt hatte / daß ist / dem Teuffel.

Insonderheit aber/ sollen wir bey den Leichen betrachten / die herrliche und siegreiche Aufferstehung Christi/ unsers Erlösers/ welcher den gantzẽ Sabbath über im Grab gelegen / und am dritten Tag wieder aufferstanden ist/ daß Er unsere todte und begrabene Leibe/ auß dem Todt und Staub der Erden / zu dem Sabbath des ewigen Lebens/ Frewd und Herꝛlichkeit wiederumb aufferweckete. Dann gleich wie die Samen der Früchte in die Erden geworffen / ob sie wol darinn verfaulen/

dannoch

dannoch auß der Erden wieder herfür wachsen / also unsere verweßliche / abschewliche / schwache/ natürliche Leibe / in die Erden gesäet und begraben / ob sie wol verfaulen / und zur Erden wiederumb werden / so bleiben sie doch nicht im Grab / sondern werden von unserm HErꝛn JEsu Christo / der das Leben und die Aufferstehung ist/ wiederumb lebendig gemacht / daß sie unverweßlich/ schön/ und wiederumb ihrer vorigen Seelen wohnung / und mit göttlichem Liecht / Weißheit / Gerechtigkeit und Leben erfüllet werden / Wie geschrieben stehet/ 1. Corinth. 15. Cap. Es wird gesäet Verweßlich/ und wird aufferstehen Unverweßlich : Es wird gesäet in Unehr / und wird aufferstehen in Herꝛlichkeit : Es wird gesäet in Schwachheit / und wird aufferstehen in Krafft : Es wird gesäet ein natürlicher Leib / und wird aufferstehen ein geistlicher Leib.

Letztlich sollen wir uns auch zu Gemüth führen / weil nicht allein alte und erlebte / sondern auch junge Leuthe / entweder in ihrer blühenden Jugend/ oder in anfangenden Tagen und Jahren ihres Lebens dahin sterben : Daß wir desselben

unsers

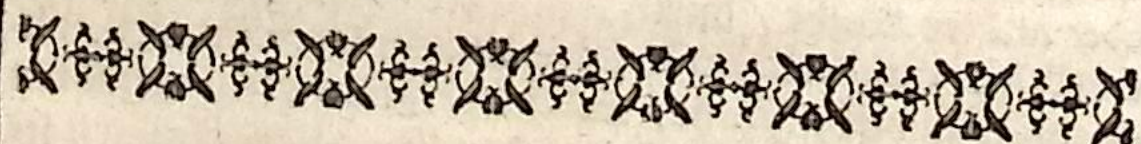
unsers Endes ja nicht vergessen. Dann wie gewiß es ist / daß dem Menschen einmal auffgesetzt ist zu sterben / und darnach das Gericht : so ungewiß ist es / wann / wie / oder wa der zeitliche Todt uns angreiffe / und erschleiche. Darumb sollen wir ohn unterlaß mit dem heiligen Mose betten lehrnen / Psalm. 90. Lehre uns bedencken / daß wir sterben müssen / auff daß wir Klug werden. Und mit dem heiligen David / Psalm 39. HErr / lehre mich doch / daß es ein Ende mit mir haben muß / und mein Leben ein Ziel hat / und ich darvon muß. Sprechet derhalben mit mir andächtiglichen also :

ALlmächtiger / ewiger / und lebendiger GOtt / der du durch den Todt deines lieben Sohns / die Sünde und Tode zu nicht gemacht / und durch seine Aufferstehung / Unschuld / und ewiges Leben / wiederbracht hast : Auff daß wir von der Gewalt des Teuffels erlöset / und durch die Krafft derselbigen Aufferstehung / auch unsere sterbliche Leibe / von den Todten aufferwecket sollen werden. Verleyhe uns gnädiglich / daß

daß wir solches vestiglich / und von gantzem Hertzen / glauben / und die fröliche Aufferstehung unsers Leibs / mit allen Seeligen / erlangen mögen. Durch denselben deinen eingebornen Sohn / unsern HERRN und Heyland JEsum Christum / Amen.

Unser Vatter / rc.

Wo aber das verstorbene Kind vier Jahr völlig erreicht / und das fünffte angetretten / mag demselben / wo bey dessen bestattung einige frequentz zu hoffen / und von den Eltern oder Anverwandten begehret würd / eine Leich-Predigt gehalten werden.



XII.

Unterricht und Trost für die arme Sünder / so zum Todt verurtheilet seynd.

WAnn ein armer Sünder / wegen seiner Mißhandlung / auff einen Freytag vom Leben zum Todt soll gerichtet werden / so wird ihme den Mittwoch zuvor / zu zwölff Uhren / sein Urtheil / daß er außstehen muß / durch der Oberkeit Diener verkündiget.

Es seynd aber bey solcher Abkündigung des Lebens allezeit zugegen zween Prediger / welche dann die Ordnung trifft/ die bleiben alsdann/ von derselben Zeit an/ bey solchen armen Leuthen/ unterrichten und trösten sie/ und begleiten sie auch letztlich/ biß sie ihr Urtheil außgestanden haben. Zu Nachts aber/ wann die Kirchen-Diener heimgehen/ so werden an ihre statt verordnet zween auß dem Seminario Theologico, welche den armen Sündern wachen/ und sie gleichfalls/ da es von nöthen/ auß Gottes Wort unterweisen/ und trösten.

Zuforderst aber/ sollen die Kirchen-Diener mit fleiß warnemmen/ und durch bequäme Fragen erkundigen/ wie den armen Leuthen über solcher trawrigen Bottschafft zu Muth und Sinne seye. Dann etliche wollen ihre Missethat nicht bekennen: Etliche entschuldigen sich/ und klagen über andere Leuthe/ durch welche sie darzu gebracht seyen worden: Etliche lassen sich mit Ungedult vernemmen/ als ob ihnen zu viel geschehe/ und zu hart mit ihnen verfahren werde: Etliche stellen sich frech und trotzig/ als fragten sie nichts darnach: Etliche aber erzeigen sich also/ daß man auß ihren Worten und Geberden vernemmen kan/ daß sie sehr bekümmert/ und von Hertzen sich für GOTT und den Menschen demüthigen/ und erkennen/ ihnen geschehe nicht Unrecht.

Nach dem nun die Prediger solche arme Leuthe befinden/ sollen sie gegen ihnen/ nach gelegenheit und nothdurfft/ gebrauchen Erinnerung/ Trost und Vermahnung/ doch soll es alles auffs einfältigste gerichtet werden/ auff nachfolgende drey Hauptstücke.

Erstlich/ daß die arme Leuthe zu wahrer Erkantnuß ihrer Sünden/ und Gottes Zorns über die Sünde/ geführet mögen werden/ nemblich/ daß ihre Mißhandlung nicht

allein wider die weltliche Obrigkeit/ sondern fürnemblich wider GOtt im Himmel/ seye/ und daß sie nicht allein in der Obrigkeit Hafften sind/ zur leiblichen Straffe/ sondern daß sie fürnemblich in GOttes Stricken und Banden liegen/ zum ewigen verdamnuß/ welches ohne Zweiffel auff den zeitlichen Todt folgen würde/ wo sie sich nicht warhafftig zu GOtt bekehren. Und soll sonderlich ihnen mit fleiß diß fürgehalten werden/ weil sie GOttes Warnung und Dräwung/ in seinem Wort/ entweder nicht hören/ oder sich daran nicht haben kehren wollen/ daß GOTT sie nun durch die Obrigkeit/ als seine Dienerin/ habe mit seinem Gericht gefasset/ und angegriffen/ daß sie es greiffen und fühlen sollen/ daß Er ihrer Mißhandlungen halben ernstlich zürne/ und/ nach dem zeitlichen Urtheil der Obrigkeit/ auch sein ewiges Gericht über sie ergehen wolle lassen/ wo sie nicht mit ihm versöhnet werden.

Zum Andern/ sollen die Prediger ihre Unterredungen mit den armen Leuthen fürnemblich richten zum wahren beständigen Trost. Uud werden die Prediger wohl mercken können/ ob das Schrecken und bekümmernuß bey den armen Leuthen/ mehr des schmählichen Todts/ dann des Gewissens halben/ seye/ daß sie fürnemblich ihre Erinnerungen dahin richten/ daß die arme Leuthe für allen Dingen darauff dencken sollen/ daß sie in ihrem Gewissen mit GOtt mögen versöhnet werden/ welches auß der Lehre des Evangelii soll genommen werden/ daß GOtt nicht lust habe an des Sünders Todt/ Daß Christus aller Welt Sünde getragen/ ꝛc. Und sollen sonderlich die arme Leuthe erinnert werden/ daß sie/ eben in diesem ihrem Gefängnuß/ GOttes Gnade gegen sie erkennen/ und spühren können. Dann wo sie frey wären hingangen/ wären sie in solchen Sünden geblieben/ und hetten sich mit GOtt nicht viel bekümmert.

Wann nun GOtt mit seinem Gericht sie übereilet/ daß sie auff frischer that weren erwürget worden/ so hetten sie doch ewig müssen verlohren werden. Nun aber habe sie GOtt zur Busse geführet/ und an solchen Orth gebracht/ da sie mit GOttes Wort unterrichtet/ und getröstet können werden/ und noch Zeit zur Bekehrung haben mögen. Wann nun also daß Gewissen von wahrem Trost berichtet/ soll ihnen zur Bestättigung und Vergewissung solches Trostes/ die Absolution/und das heilige Abendmal des HErrn/ mitgetheilet werden/ und dasselbige einen Tag oder zween zuvor/ ehe sie abgethan sollen werden.

Zum Dritten/ sollen die Prediger darauff sehen/ daß die arme Leuthe fleissig vermahnet werden/ daß sie sich mit Christlicher Gedult/ Demuth und Gehorsamb/ in die straffe/ so sie mit ihrer Mißhandlung verwürcket/ ergeben sollen. Dasselbige aber soll nicht also geschehen/ wie man im Bapstthumb solche Leuthe gelehret hat/ daß GOtt ihren schmählichen Todt/ für ihre Sünde/ als eine Gnugthuung annemmen werde/ dann dasselbige gehöret allein dem Leyden/ Todt und Sterben des HERRN Christi: Sondern daß sie solchen Todt/ als eine verdiente Straffe ihrer Sünden/ ihnen von GOtt aufferlegt/ gehorsamlich tragen sollen. Dann wa sie ihre Sünde/ damit sie solchen Todt verschuldet/ warhafftig erkennen/ und darnach GOtt/ durch Christum/ umb Vergebung bitten/ sollen sie berichtet werden/ daß sie nicht allein wie die Diebe/ oder Mörder/ sondern auch wie Christen Leyden. Und daß sie ihre Hertzen desto besser mit Gedult fassen mögen/ sollen ihnen diese Stuck fürgehalten werden.

Erstlich/ daß es Gottes Straffe seye/ der/ nach seinem Willen/ dasselbige ihnen aufferlege/ und wie vorhin sie/ in der Sünde/ GOtt ungehorsamb gewesen/ daß sie nun wiederumb

derumb/ durch Gedult der Straffe/ in seinen Gehorsam sich ergeben.

Zum Andern/ weil der alte Adam sie verführet/ daß sie denselbigen nun dem lieben GOtt wiederumb in gehorsamb zur Straffe ergeben. Dann also wird es GOtt ein gefälliges Opffer/ und Gott will nun ihrem bösen Fleisch und Blut wehren/ daß es die arme Leuthe nicht mehr so verführen soll.

Zum Dritten/ daß durch solch ihr Exempel viel werden gewarnet werden/ daß sie GOtt förchten/ für Sünden sich hüten/ und darvon ablassen/ daß also/ durch solchen ihren Todt/ GOTT geehret/ und vielen darmit gedienet wird.

Es sollen auch die Prediger fleissig handeln/ daß die arme Leuthe von Hertzen vergeben/ allen Menschen/ sonderlich die sie entweder zu dem Fall/ oder in die Hafften/ gebracht haben: Fürnemblich aber/ daß sie keinen ungedultigen Wiederwillen wieder die Obrigkeit/ oder derselbigen Diener/ von wegen der Straffe/ fassen/ haben/ oder behalten mögen.

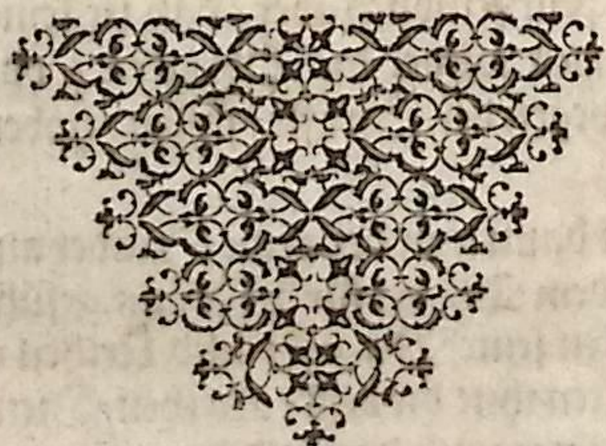
Außführung der Ubelthäter/ und Trost wider die weltliche Schande.

WAnn dann nun der arme Sünder an dem Freytag auß dem Thurn für die Pfaltz geführet wird/ daselbsten seine Vergicht und Urtheil offentlich anzuhören/ begleiten ihne die beyde Kirchen-Diener/ und sprechen ihm zu/ einer umb den andern/ erinnern ihn seines Christlichen Glaubens/ den er im Gefängnuß gelehrnet hat/ trösten ihn mit schönen Sprüchen auß GOttes heiligem Wort/ sonderlich aber mit denen/ so ihme am besten bekannt/ und anmuthig werden.

Insonderheit aber ist sehr dienstlich die Passion Christi/ welcher unschuldiger Weise hat müssen für der Welt zu

Spott und zu Schanden werden / und mit Gallen und Essig gelabet worden. Darumb er sich solcher Außführung auch nicht zu beschwären habe / als der es mit seiner Mißhandlung wohl verschuldet / und dannoch ihme / mit dem Trunck / und auch andern Stucken / mehr Barmhertzigkeit wiederfahre / dann Christo seinem Heyland wiederfahren. Wie er dann auch ab der grossen menge Volcks / so bey dem Hochgericht zugegen / nicht soll erschrecken / sondern sich des trösten / daß viel da sind / die ein hertzliches Mitleyden mit ihm haben / auch für ihn bitten / Ja / daß ein grössere Anzahl heiliger Engel ihme auff die Seele warten.

Ende des Andern Theils.



Das Dritte Theil

Der Kirchen-Ordnung /

Von der übrigen Haußhaltung in der Kirchen GOttes / welche zu Erhaltung der reinen Lehre / und nutzlicher Ceremonien von nöthen ist.

BIß hieher haben wir nicht allein den Grund reiner Gesunder Lehre geleget / sondern auch angezeigt / wie auff denselben / alle gemeine und besondere Handlungen / in der Kirchen GOttes / gebawet und auffgeführet werden sollen. Es will aber noch weiter zu handeln seyn / von nothwendiger Fürsorg / und gleichsamb dem Dach / damit solcher Baw / für Regen und allerhand Ungewitter / solle bewahret werden.

Hierzu nun gehören nachfolgende nöthige Stucke /

Als zum 1. Ordentlicher Beruff der Kirchen-Diener / und Bestellung der nothwendigen Kirchen-Dienste / sampt Beschreibung ihres Ampts / daß ihro jeder in der Gemeinde

Inhalt des dritten Theils der Kirchen-Ordnung.

Christi zu verrichten hat. 2. Ordnung des Kirchen-Convents/ wie derselbig gehalten/ und von was Sachen darinnen soll gehandelt werden. 3. Von den Kirchen-Pflägern/ und der gemeinen Bußzucht/ oder Disciplina der Kirchen. 4. Die Censura der Kirchen-Diener untereinander selbst. 5. Die Ehe-Ordnung/ in welchem Gradu die Ehe der Blutfreundschafft/ oder Schwagerschafft halben/ zugelassen/ oder verbotten seyn solle. 6. Die Pfarr-Schulen/ welche/ neben anderm mehren Nutz/ auch dienen zu Erhaltung des Kirchen-Gesangs/ und des Catechismi. 7. Kirchen-Visitation auff dem Lande. 8. Allmosen und Spital. 9. Das Seminarium Ecclesiæ, das ist/ welcher massen bey der Kirchen und Schule/ solche Personen mögen aufferzogen werden/ die man künfftig zu Kirchen- und Schul-Diensten nutzlich möge gebrauchen.

Wann nun solche Stucke recht angerichtet/ und fleissig/ folgenden Ordnungen gemäß/ erhalten werden/ so wird es auch kein Noth haben/ weder mit der Lehre/ noch den Ceremonien/ im ersten und andern Theil begriffen.



I.

Welcher gestalt die Pfarrer/ und andere Prediger/ zum Kirchen-Dienst beruffen/ und angenommen sollen werden.

ZUm Ersten/ wann es sich begibt/ daß in der Straßburgischen Kirchen ein Pfarr-dienst ledig wird/ es seye durch des Pfarrers tödtlichen Abgang/ oder anderer Ursachen halben/ und derwegen die Pfarr von newem mit einem Pfarrer

Pfarrer zu versehen ist/ so wird anfangs von Uns/ als der Oberkeit/ des Kirchen-Convents Præsidenten Befehl gegeben/ nachdencken zu haben auff etliche tüchtige Personen/ die in der Pfarr auffgestellet werden mögen/ damit hernacher die Wahl desto besser fürgenommen/ und/ gehalten werden könne.

Die Personen/ so man zur Wahl auffstellet/ sollen zuvor der Oberkeit angezeigt werden.

Zum Andern/ nach empfangenem solchem Befehl/ soll sich der Præsident mit den andern Pfarrern und Professoribus (da gleichwohl die jenigen/ welche in geheim angesprochen/ und umb promotion gebetten worden/ nicht votiren sollen/) auffs fleissigste unterreden und rathschlagen/ was der Pfarr gelegenheit und nothdurfft erfordere/ und was für Personen/ so hierzu können gebraucht werden/ zum Vorrath vorhanden/ ob dieselbe im Kirchen-Convent zu finden/ und darauß zu nemmen/ oder vom Land/ oder sonst anderstwoher müssen erfordert werden. Nachdem man dann die Sache/ der Personen halben/ beschaffen findet/ wird solches wiederumb Uns/ als der Obrigkeit/ schrifftlich vermeldet/ und drey oder vier tüchtige Personen fürgeschlagen.

Zum Dritten/ wann dann die Obrigkeit ihr die fürgeschlagene Personen gefallen lasset/ wird von dem Præsidenten einer jeglichen derselbigen/ ohnerachtet miteinfallender Fest- und Bettäg/ ein gewisser Spruch der H. Schrifft/ in offentlicher Predigt zu erklären/ aufferlegt/ und wird auch in der Sonntäglichen darauff folgenden Ampt-Predigt/ die vom Præsidenten, oder einem anderen/ gethan wird/ das Volck erinnert und vermahnet/ weil sie eines Pfarrers nothdürfftig/ so werde man etliche Sonntage nacheinander/ ihnen zur Verhör und Prob/ etliche fromme gottsförchtige Männer auffstellen/ die predigen werden/ da sie fleissig in der Kirchen erscheinen/ und dieselbige anhören/ und darneben GOtt den HErrn ernstlich bitten sollen/ daß sie mit einem

nem rechtschaffenen und getrewen Seelen-Hirten / wieder mögen versorget werden.

Ordnung der Wahl der Pfarrer.

Zum Vierdten / wann man dann die jenige drey oder vier / so man zuvor ihres herbrachten Lebens und Christlichen Wandels / auch Erudition und Geschicklig keit halben / ein solches Ampt zu verrichten / tüchtig seyn gehalten / der Ordnung nach gehöret hat / so sollen auff einen gewissen Tag und Stunde in der Wochen / die vornehmbste Pfarr-Kinder / durch desselben Kirchenspiels ordentliche Kirchen-Pfläger / in die Kirchen erfordert werden / denen demnach fürgehalten wird / weil ihre Kirch eines Pfarrers nothdürfftig / und derhalben etliche liebe Männer zur Prob auffgestellet worden / die sie der Ordnung nach gehört haben / so seyen sie der Ursachen halben jetzt beruffen / die Wahl eines newen Pfarrers zu thun / und hierunter ihre Stimmen / (als die es fürnemblich angehet / und in der Pfarr wohnhafft seyen /) zu welchen sie ein Anmuthung haben / zu geben.

Wie die Stimmen bey der Wahl zu empfahen.

Damit aber desto eigentlicher ein jeder verhöret / und sein Gemüth verstanden / und in solcher Wahl allerding unpartheyisch / auffrichtig / und redlich gehandelt werde / werden von Uns / der Obrigkeit / zwo Regiments-Personen verordnet / welche / sampt den dreyen Kirchen-Pflägern derselbigen Pfarr / und Præsidenten des Kirchen-Convents / der Wahl beywohnen / und / nach dem sie die hierzu beruffene Pfarr-genossen alle beyseit haben lassen abtretten / alsdann einen nach dem andern für sich fordern / und welchen jeder zum Pfarrern wöhle / und seine Stimme gebe / ordentlich mercken und verzeichnen. Wann sie dann alle gehöret worden / wird gleich den folgenden Tag / Uns / als der Obrigkeit / wie es umb die geschehene Wahl eine gelegenheit habe / relation gethan / mit vermeldung / wie viel Stimmen einem jeden gegeben worden. Der nun die meiste bekommen / und

und wir verstehen / daß in gethaner Wahl alles ordentlich und Christlich zugangen / wird derselbige / als ordentlich und rechtmässig erwöhlet / von Uns zum Pfarrer angenommen und bestättiget. Gleicher gestallt soll es fürohin auch mit der Helffer Wahl gehalten werden.

Wie die Pfarrer im Kirchen Convent auffgenommen werden.

Zum Fünfften / der jetztgewöhlte nun / und von Uns / der Obrigkeit / bestättigte Pfarrer / ist entweder zuvor allbereit / als ein Freyprediger oder Diaconus, im Straßburgischen Kirchen-Dienst gewesen / oder aber allererst neulich darzu kommen. Soll derowegen hierunter diese Ordnung gehalten werden. Ist er zuvor im Kirchen-Dienst gewesen / Theologicè examinirt und ordinirt worden / so bleibts darbey / und wird ihm schlechts im Kirchen-Convent / zu solchem seinem newen Dienst und Pfarr-Ampt / von allen andern Convents-Brüdern / Pfarrern und Helffern / Glück mit des Allmächtigen reichen Gedeyen und Segen / gewünschet / auch der Sitz bey den Pfarrern gegeben / mit zugethaner ernstlicher Vermahnung / daß er sich habe zu erinnern / seiner ersten Ordination / was er beydes / in dem mit ihm gehaltenen Theologico Examine, und in der Kirchen / in gegenwart der gantzen glaubigen Gemeinde / zugesaget / und versprochen habe.

Was die Pfarrer im Kirchen Convent versprechen.

Daß er nemblich / fürs Erste / in der reinen gesunden Lehre des heiligen Evangelii / nach Innhalt der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession und Apologia, und der in anno 1580. publicirten Formula Concordiæ, mit dem gantzen Kirchen-Convent einig seyn und bleiben wolle / auch / solcher Bekandtnuß gemäß / seinen Dienst / in der ihme nun vertrawten Kirchen / mit predigen und Sacrament reichen / verrichten.

Fürs Ander / daß er die ordentliche Kirchen-Convent fleissig wolle besuchen / in denselbigen / was zu Aufferbaw-

ung der Straßburgischen Kirchen dienstlich/ auch sonst was zu seinem Dienst und Ampt gehörig/ gottsförchtig/ und mit allen Trewen/ berathschlagen und befördern.

Fürs Dritte/ daß er sich auch des Friedens/ und aller Freundlichkeit/ gegen allen Convents-Personen/ befleissigen/ und in alle wege verhüten/ daß durch unnothwendige Wortstreit und Gezänck/ zu keinem Unwillen/ oder sonst Uneinigkeit und Spaltung der Personen des Convents/ ursach gegeben werde: Da er aber wider jemands Persone was anligens haben würde/ dasselbige nach der Regul Christi/ Matth. 18. bescheidentlich/ freundlich/ und brüderlich fürbringen/ und endlich des Convents Sententz und Endschieds erwarten wolle.

Fürs Vierdte/ daß er sich für sein Person/ seine Haußhaltung/ und gegenwärtig sein Ampt/ da zukünfftig was mangelhafftiges und sträffliches von ihme und den seinen würde angezeigt und fürbracht werden/ der Brüderlichen Straff und Warnung des Kirchen-Convents gern und willig unterwerffen wolle.

Da er nun in Eintrettung dieses seines newen Ampts nochmahlen der Meinung/ und also gesinnet seye/ daß er dem allem/ vermittels göttlicher Gnade/ wolle nachkommen/ so soll er ein solches mit gegebener Hand/ von Unsertwegen/ des Kirchen-Convents Præsidenten angeloben/ und versprechen.

Wie die Pfarrer ihren Pfarr-Kindern præsentirt werden.

Dem allem nach/ wird/ den gleich darauff folgenden Sonntag/ der erwöhlte newe Pfarrer/ vom Præsidenten, seiner Pfarr præsentirt, und/ mit vorgehender Predigt vom Kirchen-Dienst und der Seelsorg/ den Pfarr-Kindern befohlen/ auch werden ihme zu end der Predigt/ für der gantzen Gemeinde/ etliche Fragstücke/ die geschehene Wahl/ ob er die Christlich erkenne/ und seinen Dienst der Kirchen zu

leisten

leisten betreffend/ fürgehalten/ auff die er sich mit Antwort offentlich thut erklären. Darauff er dann endlich mit Handaufflegung/ und der Kirchen gemeinem Gebett/ zum Pfarr-Ampt eingesetzt/ und bestättiget wird: Wie droben pag. 286. zu sehen.

Vom Examine Theologico.

IM fall aber/ daß der gewöhlte Pfarrer zuvor im Kirchen-Dienst nicht gewesen/ und derowegen auch weder Theologice examinirt, noch ordinirt worden were/ so soll nachfolgender Proceß mit ihme fürgenommen und gehalten werden/ wie auch mit einem jeden Helffer oder Prediger/ der new zum Kirchen-Dienst kompt/ und angenommen wird.

Anfangs wird ein Theologicum Examen zu halten/ im Kirchen-Convent/ auff einen gewissen Tag bestimpt/ dem alle Pfarrer und Kirchendiener beywohnen. Wann dann der Convent in Gottesforcht und mit dem Gebett angefangen ist/ wird der Examinandus fürgestellet/ und vom Præsidenten, von der Summa aller und jeder Biblischen Bücher/ so dann allen Hauptstucken Christlicher Religion/ fleissig befraget/ wie er die verstehe/ und sonsten was weiters einem rechtschaffenen Kirchen-Diener/ zu verrichtung seines Ampts/ zu wissen von nöthen. Auch haben die Pfarrer macht/ und werden darumb von dem Præsidenten vermahnet und gebetten/ daß sie den Examinandum auch selber fragen/ und was in Frag und Antwort nicht genugsam verständig fürgetragen were/ besser erklären sollen. Das Examen verzeucht sich gemeiniglich auff zwo Stunden/ oder drüber.

Zum Andern/ demnach aber im Jahr/ über ein oder zwey Theologica Examina, nicht gehalten werden/ besonders/ da im Straßburgischen Kirchen-Dienst in der Statt nicht mangel ist/ und derowegen etwan viel Examinandi,

 so

so vom Lande / oder anderswo hergeschickt werden / zusammen kommen / so ist für gut angesehen / daß der Præsident allwege / vierzehen Tage vor dem Examine, dessen einen Kirchen-Convent verwarne / mit fleissigem Vermahnen / daß die Pfarrer und Helffer gegenwärtig im Convent erscheinen / und daß er auch gleich mit die jenige / so sich examiniren wollen lassen / und der Ordination begehren / namhafftig mache / damit man Ursach und Zeit haben möge / ihnen nachzufragen / und sich ihres Verhaltens und zugebrachten Lebens und Wandels zu erkundigen.

Zum Dritten / soll der Præsident den Examinandis ein geraume Zeit zuvor / ehe sie ins Examen tretten / diese Unsere Kirchen-Ordnung zu lesen zustellen / die bey sich selber gottsförchtig zu erwegen / ob sie auch deren gleichförmig gesinnet / und in ihrem Hertzen die göttliche Warheit erkennen / als die sie nach vollendetem Examine unterschreiben / und deren gemäß / die Zeit ihres Lebens / zu lehren und zu predigen / werden zusagen und versprechen müssen.

Zum Vierdten / wann das Examen, auff bestimpte Zeit / mit den Examinanden ordentlich gehalten worden / und sie abgetretten / so soll ferner von dem Præsidenten umbgefraget werden / beydes von deren / welche examinirt worden / Erudition, und vom Zeugnuß ihres Lebens und Wandels.

Was denen / so examinirt worden / fürzuhalten.

Da dann einem Convent genug geschehen mit dem Examine, und das Zeugnuß ihres Lebens gut ist / sollen sie wieder fürgefordert / und befragt werden / ob sie die Kirchen-Ordnung gelesen / und dieselbige als Christlich / und Gottes Wort gemäß / mit gutem Gewissen / können approbiren, und underschreiben / auch zusagen / daß sie / nach Inhalt derselbigen / in der Lehre einen einhelligen Consensum, mit den andern Kirchen-Convents-Personen / halten wollen / und sie

dann antworten / sie seyen dieser Kirchen-Ordnung zu frieden / und dieselbe zu halten urbietig / wird ihnen ferner vom Præsidenten angezeiget / daß der Kirchen-Convent sich dessen mit ihnen gehalten Examinis wolle vergnügen lassen / und nach dem sie auch ihres biß anhero zugebrachten Lebens und Wandels Zeugnuß angehöret / erkennen sie einhellig / daß sie wohl werth seyen / daß ihnen durch die publicam Ordinationem, der Kirchen-Dienst / zu dem sie ordentlich beruffen / und erwöhlet worden seyen / solle vertrawet und befohlen werden / doch wolle man sie darneben / etlicher nothwendiger Stucke und Articul / Brüderlicher und Christlicher Wohlmeinung erinneren / deren sie sich in wehrendem ihrem Kirchen-Dienst sollen gemäß verhalten.

Als fürs Erste / ob sie wohl das Theologicum Examen außgestanden / und darinnen sich mit ihren Responsionibus dermassen verhalten / das sie communibus suffragiis Conventus zum Kirchen-Dienst tüchtig erkandt worden / so sollen sie sich darumb nicht duncken lassen / als könten sie es alles / und haben nun außstudiret / sondern sollen wissen / daß ihnen noch viel mangele / und daß sie derowegen in heiliger Schrifft des Alten und Newen Testaments / fleissig und täglich zu lesen / und dieselbe ihnen wohl bekandt zu machen / schuldig seyen / auch so viel sie / ihres Kirchen-Diensts halben / zeit und weil haben werden / fleissig die Lectiones und Disputationes Theologicas zu besuchen.

Fürs Ander / damit sie aber die heilige Schrifft so viel desto besser verstehen / auch fruchtbarlicher dem Volck können vortragen / sollen sie nicht unterlassen / die Bücher fürnemlich zu lesen / so die Summam und den Inhalt unserer Christlichen Religion Articulsweise verfassen und erklären / als da ist die Chur- und Fürstliche Augspurgische Confession / sampt ihrer Apologia, und den übrigen Schrifften / in der

Formula Concordiæ begriffen: Desgleichen die Recusation-Schrifft gemeiner Evangelischen Stände / wider das Concilium zu Trient / auch die Scripta Lutheri, Philippi, Buceri, Brentii, und dergleichen anderer / die zu diesen unseren Zeiten / gemeldten Schrifften gemäß / geschrieben haben. Die Scripta Patrum & Antiquitatis, und die Historias Ecclesiasticas, befehle man ihnen dergleichen zu lesen / daß sie darauß den Consensum sehen / wie wunderbarlich für und für / von der Apostel Zeit an / GOtt der HERR das Liecht seines heiligen Worts erhalten / und scheinen lassen / wiewohl nicht allwegen gleich-hell / sonderlich die Zeit über / da der Römische Antichrist in der Kirchen sich erhöhet / und für Gott hat anbetten lassen. Andere Schrifften aber / als dieser Zeit / der Papisten und Jesuitischen Gesellschafft / Item der Zwinglianer und Calvinisten / sampt andern dergleichen Sectirern / sollen sie anders nicht lesen / dann daß sie darauß derselben irrige Lehr und Meinung erkundigen / und die hernacher in ihren Predigten / und sonsten andern Gesprächen / desto satter und gründlicher auß GOttes Wort wissen zu widerlegen.

Fürs Dritte / werden sie hiemit inn Kirchen-Convent auff und angenommen / daß sie hinführo selbigen frey besuchen / und was ihnen jederzeit beschwärliches und mangelhafftiges / ihren Dienst belangendt / würde fürfallen / mögen anzeigen / da ihnen mit Unterricht und trewem Rath solle begegnet werden.

Fürs Vierdte / im Convent sollen sie sich gegen den Pfarrern / und andern Kirchen-Dienern / ehrentbiethig und freundlich beweisen / vor und ehe nicht zun Sachen reden / sie werden dann befraget / und das bescheidentlich / ohne alle Bitterkeit / damit nicht andere verletzet / oder sonsten zu Unwillen möchten bewegt werden. Was auch durch des mehrerntheils

rertheils Stimmen / zu gemeiner Aufferbauung der Kirchen / für nutz und gut fürzunemmen / erkandt werde / das sollen sie ihnen gefallen lassen / und / so viel immer möglich / befördern helffen.

Fürs Fünffte / es wolle sie auch hiemit ein Kirchen-Convent erinnert haben / daß sie gedencken / zu was hohem Ampt sie beruffen worden / und daß ihnen nicht Kühe / sondern / wie der Apostel sagt / die Herde Christi / die Er mit seinem theuren Blut erworben hat / zu weyden / befohlen werden. Derowegen sie auff sich selber / und auff ihren Beruff / gottsförchtige und gute achtung geben sollen / damit sie ihren Zuhörern GOttes Wort / lauter und rein / verkündigen / die Sacramenta gantz reichen / und nichts unterlassen / sie durch ihren Dienst / zu wahrer und seeligmachender Erkandtnuß Gottes zu bringen; Auch deshalben ihnen mit gutem Exempel eines erbahren / züchtigen / und gottseeligen Wandels / dem Paulinischen Canoni / von der Eigenschafft eines rechtschaffenen Kirchen-Dieners / gemäß fürgehen / sampt ihrer gantzen Haußhaltung / Weib und Kindern / die da sollen unsträfflich seyn.

Fürs Sechste / weil wir aber Menschen sind / und sich leichtlich kan zutragen / daß hierunter was Mangels und Fähl fürfalle / belangend entweder ihr Ampt / Lehr / und Leben / oder aber ihr Haußhaltung / und also die Nothdurfft würde erfordern / daß sie deshalben im Convent müsten fürgestellet / und angeredet werden / so werden sie auch gleich mit zusagen und versprechen / sich nicht allein keinem solchen fürfordern und fürstellen nicht entgegen zu setzen / sondern auch die ihnen gethane Straff / und Warnung / also zu Hertzen und Gemüth zu führen / daß mit Dancksagung / die Verbesserung in dem / was mangelhafft ist / im Werck und mit der That gespühret werde.

Fürs Siebende/ was im Kirchen-Convent geredet/ erkandt/ und geschlossen wird / sollen sie gefährlicher weiß nicht außtragen / sondern geschwigen bey sich behalten/ und in alle weg verhüten / daß durch unnütz Geschwätz/ und schandliche Verleumbdungen / nicht Ursach gegeben werde / zu Zwittracht und Uneinigkeit.

Fürs Achte/ daß sie nun diesen erzehlten Puncten und Articulen / mit göttlicher Hülff und Gnaden / nachkommen und geleben wollen/ das versprechen sie demnach mit gegebener Hand dem Præsidenten / und dann allen Pfarrern/ Frey-Predigern/ und Helffern/ die ihnen gleich mit zu ihrem Kirchen-Dienst/ Glück / und Heyl / und GOTtes Segen wünschen.

Fürs Neundte/ den darauff folgenden Sonntag wird die Ordination in der Kirchen mit ihnen fürgenommen / und gehalten / deren sie im Predig-Ampt dienen sollen / und das mit eben denen Ceremonien / wie droben vom Einsetzen eines Pfarrers gemeldet ist.

Wann aber unter den Ordinanden keiner ist/ der zum Kirchen-Dienst in der Statt beruffen were/ so wird die Ordination in dem Münster/ als in der Mutter-Kirchen / verrichtet.

Vom Ampt des Præsidenten des Kirchen-Convents.

ZUm Ersten / der Præsident des Kirchen-Convents soll/ für seine Person/ ein gottsförchtiger/ warhaffter und gelehrter Mann seyn/ der in Kirchen-sachen und Geschäfften geübet/ und erfahren seye/ gesund und rein in der Lehre/ der GOttes Wort recht theile/ und also wisse/ ob dem Wort/ das gewiß ist / und lehren kan / zu halten / auff daß

er/ wie der Apostel sagt/ mächtig sey zu ermahnen/ durch die heilsame Lehre/ und zu straffen die Widersprecher.

Zum Andern / soll er eine ehrliche / wohlangestellte Haußhaltung haben / daß er Christliches Wandels und Lebens halber / den andern Kirchen-Dienern / seinen Mitbrüdern / mit gutem Exempel fürstehen möge / sintemal der seinem eigenen Hause nicht weiß fürzustehen/ viel weniger tüchtig seyn wird / die anzuweisen / die neben ihme die Gemeinde GOttes versorgen sollen.

Zum Dritten / den Kirchen-Convent soll er / wie hernach folget / mit lesung eines Psalmen / anfahen/ die Umbfrag haben / alle Sachen / davon zu reden / fürtragen / und erklären/ seinen Sententz zu letzt sagen/ was durch das Mehr erkandt und beschlossen wird/ verschaffen/ daß es eingeschrieben/ und ins werck gebracht werde/ auch letztlich den Convent mit dem folgenden Psalmen beschliessen.

Zum Vierdten / soll er mit höchster Trew und Fleiß dahin arbeiten/ daß der Consens in der gesunden reinen Lehre des heiligen göttlichen Worts / und rechtem Christlichen Gebrauch der H. Sacramenten/ nach Inhalt der Chur- und Fürstl. Augspurgischen Confession/ von allen Pfarrern und Kirchen-Dienern steiff und vest gehalten/ und auch demselbigen gemäß / beyde in der Straßburgischen Kirchen/ und der Schule/ recht haußgehalten / und einhellig gelehret und geprediget werde.

Zum Fünfften/ ausserhalb des Kirchen-Convents/ soll er ein Auffsehens haben / damit die Pfarrer und ihre Helffer/ und die andere Prediger / ihrem Beruff in der Kirchen/ mit Fleiß außwarten / nichts versaumen/ und auch ein Ehrlich/ Christlich/ Gottseelig Leben führen.

Zum Sechsten / da sichs auch zutragen / und begeben würde / daß unter den Kirchen-Dienern / etwas Zwittracht/

Unfried / Widerwillen / und dergleichen entstünde / die soll er mit Hülff der Pfarrer / auch des gantzen übrigen Kirchen-Convents / zu Fried und Einigkeit vermahnen / und dahin anhalten / auff daß sie / mit hinlegung alles gefaßten Unwillens / sich freundlichen vertragen / und mit einander auffs new Christlich versöhnen.

Zum Siebenden / die Theologica Examina soll er mit den angehenden Kirchen-Dienern / in gegenwärtigkeit der Pfarrer und aller anderer Kirchen-Diener / halten / und da sie gnug tüchtig und geschickt befunden / und erkennet worden / demnach in der Kirchen mit Aufflegung der Hände ordiniren.

Zum Achten / neue Pfarrer und Kirchen-Diener in der Statt / soll er nach gethaner Wahl / und Bestättigung der Obrigkeit / ihren Kirchen und Zuhörern præsentiren, und sie einsetzen / auch mit einer Predigt / von der Kirchen-Diener Ampt / den Zuhörern freundlichen commendiren, und befehlen. Wie dergleichen auch die Pfarrer auff dem Lande / unserer Jurisdiction und Oberkeit zuständig.

Vom Ampt der Pfarrer.

Die Pfarrer sollen ob Gottes heiligem reinem Wort / der Christlichen Kirchen dreyen Symbolen, der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession, und Apologia, wie auch der in Anno 1580. publicirten Formula Concordiæ, vest und steiff halten / und verhüten / daß demselben entgegen und widerwärtiges / in ihren befohlenen Pfarr-Kirchen / nichts gelehret noch geprediget werde.

Zum Andern / sollen sie als getrewe Haußhalter der Geheimnuß GOttes / für sich selbst und ihre Mitgehülffen / die Diaconos, den gantzen Kirchen-Dienst / in allen desselbigen angehörigen Stucken / verrichten und üben / nach Inhalt angestellter Form / in dieser unserer Kirchen-Agenda begriffen.

Zum Dritten / die Sonntags Ampt-Predigten sollen sie selber zu thun schuldig seyn / es were dann / daß sie durch Leibes-kranckheit verhindert / oder aber ausserhalb der Statt / nothwendiger Geschäffte halben / abwesend weren.

Zum Vierdten / da auch auff den Sonntag das heilige Abendmal celebrirt, und gehalten wird / sollen sie den Actum selbst halten / mit der offenen Beicht / Absolution, Gebett / den Worten der Einsatzung / und folgender Außtheilung des HErrn Leibes / darzu ihnen der Diaconorum einer / mit reichung des Kelchs / beholffen seyn soll.

Zum Fünfften / der herwachsenden Jugend in der Kinderlehre / sind sie schuldig / nicht weniger / als der Alten / mit allen Trewen warzunemmen / sollen derowegen dem Catechismo auff den Sonntag beywohnen / selbst die Außtheilung der Jugendt in ihre Classes machen / und das Ansprechen und Vermahnung / wie auch das Examen und Verhör halten / auch ihren Diaconis und den Studiosis Theologiæ, welche ihnen im Catechismo helffen sollen / ordnung und anleitung geben / wie sie neben ihnen examiniren, und die gantze Jugendt in guter Zucht und Disciplin halten sollen.

Zum Sechsten / die Vorbereitung am Sambstag / und anzeigung derer Personen / die das heilige Abendmal auff folgenden Sonntag zu empfahen fürhaben / sollen sie ihnen insonderheit mit fleiß lassen befohlen seyn / als ein ordentlich Mittel / zu erfahren / wie und welcher gestalt seine Zuhörer auß der Predigt göttliches Worts sich bessern.

Zum Siebenden / die Abend-Predigten auff den Soñtag im Münster / sollen sie / so offt es in der Ordnung an sie

kompt / zu thun schuldig seyn / wie dergleichen auch in der Wochen zu acht Uhren / und zu Abend / auff den Tag / der ihren jedem zugeeignet und aufferleget worden.

Zum Achten / sollen sie bey ihren Händen haben und verwahren das gemein Kirchen-Buch / in das sie einschreiben und verzeichnen die Kinder / so getaufft werden / mit ihren Eltern und erbettenen Gevattern / auch die Ehen / so außgeruffen und eingesegnet werden / sampt andern Fällen / die sich bey dem Gebrauch der heiligen Sacramenten zutragen. Wie sie dann auch alle Pfarr-verwandte dahin anhalten / und vermahnen sollen / daß so offt sie solcher Stucke nothwendig / sie sich bey ihnen selbst Persönlich einstellen / und darumb bitten.

Zum Neundten / Tauffen / Ehe einsegnen / Krancke besuchen / Leich-Predigten / und dergleichen Kirchen-Geschäfft / sollen sie / wie selbsten thun / so viel ihnen möglich / also auch / nach Gelegenheit und erheischender Nothdurfft / unter die Helffer außtheilen / und zu verrichten befehlen / in allwegen aber dahin sehen / daß ohn ihr Vorwissen / Verwilligung und gethanen Bericht / wie und was in gemeldten Geschäfften gehandelt worden / oder ferner gehandelt werden solle / nichts gethan noch fürgenommen werde.

Zum Zehenden / die Kirchen-Zucht und Disciplin ihrer Pfarre sollen sie ihnen insonderheit lassen angelegen seyn / damit / was Unchristliches und Aergerliches fürgehet / mit Hülff / Rath und Zuthun der Herren Kirchen-Pfleger / und der Helffer / verbessert werde. Wie hernach insonderheit wird folgen.

Zum Eilfften / eines erbaren / züchtigen / nüchteren / und recht Christlichen mässigen Lebens und Wandels / wie einem Prediger göttlichen Worts zustehet / sollen sie sich befleissi-

fleissigen / und auch ihre Haußhaltung mit Weib und Kindern / daß sie Unärgerlich seye / anstellen und und regieren.

Zum Zwölfften / dem Kirchen-Convent / und desselben Præsidenten, und den andern Pfarrern / wa in vorgehörten Puncten und Articulen / sie belangend / Mangel und Fehl befunden würde / sollen sie / inhalt ihres Verspruchs / und Zusagung / als sie anfangs / zum Kirchen-Dienst / in Convent auffgenommen worden / sich zur Straff / Zucht / und Warnung unterwerffen / und also Christlichen Gehorsam zu leisten / schuldig und pflichtig seyn.

Vom Ampt der Frey-Prediger.

NEben dem Consensu der reinen gesunden Evangelischen Lehr / und einem gottseligen / frommen / erbaren Wandel und Leben / so sie mit den Pfarrern / und Helffern / gleichförmig halten / und führen sollen / sind ihnen / ihres Ampts- und Standshalben / aufferleget und befohlen / die Predigten im Münster zu thun / so den Pfarrern überbleiben / oder anderer Verhinderung halben / von denselben / wie auch von dem Præsidenten des Kirchen-Convents / nicht könten versehen werden.

Zum Andern / zuzuspringen / und sich willig gebrauchen zu lassen / wa auch in den andern Pfarren Mangel fürfält / sampt anderm / so ihnen auß erkandtnuß des Kirchen-Convents jederzeit aufferlegt / und befohlen wird / doch mit freundlichem Bedencken ihres Vermögens / damit sie nicht zu viel beladen werden / sonderlich wann zu solchem Ampt alte erlebte Kirchen-Diener / welche vorhin der Kirchen lang gedienet haben / gebrauchet werden.

Von den Helffern / und ihrem Ampt.

Von den Diaconis oder Helffern schreibet der heilige Apostel Paulus / sie sollen das Geheimnuß des Glaubens in reinem Gewissen haben. Mit welchen Worten er zwey Stuck erfordert / des Glaubens Geheimnuß / und ein gut Gewissen. Durch des Glaubens-Geheimnuß verstehet er die gantze Christliche Lehr / wie die in der Apostel und Propheten Schrifft dargethan / und erklärt worden ist / die sollen sie in ihrer Jugendt wohl studieret und gelehrnet haben / auff daß sie tüchtig seyen / dieselbige andern zur Aufferbauung fürzutragen.

Stehet derowegen der Helffer Ampt / Erstlich / in dem / wann sie eine Zeitlang versuchet / und demnach im Theologico Examine, zum Kirchen-Dienst zugelassen sind / daß sie gemeldtes Glaubens Geheimnuß der heiligen göttlichen Schrifft / den dreyen Symbolis, der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession und Apologia, wie auch der Formula Concordiæ, und den Schrifften Lutheri gemäß / neben ihren Pfarrern treulich predigen / und verhelffen / vermög gethaner Zusag / daß die heilsame Evangelische Lehre / männiglich in ihres Kirchenspiels Bezirck / bekandt werde.

Fürs Ander / daß sie ein rein Gewissen haben / das ist / vor ihre selbst Person glaubig / und gute Christen seyen / die ihnen den Kirchen-Dienst mit Ernst / und auffrichtigem Gemüth / lassen angelegen und befohlen seyn / und daher ein erbaren / züchtigen / nüchtern Wandel führen.

Fürs Dritte / die Früh-Predigten sollen sie / nach langem herbrachten Brauch / als ihr eigen Ampt zu thun / und zu

halten /

halten / schuldig seyn / wie dergleichen auch tauffen und Ehen einsegnen / nach Befehl der Pfarrer / verrichten.

Fürs Vierte / damit der Catechismus auff den Sonntag mit der Jugendt geübet / und dieselbe in guter Zucht gehalten werden / sollen sie ihren Pfarrern mögliches fleisses beholffen seyn.

Fürs Fünffte / ihrer Pfarr-Krancke sollen sie willig und gern besuchen / derselben gelegenheit ihre Pfarrer berichten / und mit derselbigen Rath / was zu thun oder zu lassen / handeln.

Fürs Sechste / den jenigen / die Christlich im HErrn entschlaffen / sollen sie unbeschwärdt die Leich-Predigten thun / die anders beschaffen / derselben halben ihre Pfarrer rath fragen.

Fürs Siebende / ihren Pfarrern / und den Herren Kirchen-Pflägern / sollen sie beholffen seyn / die Kirchen-Zucht und Disciplin / gegen den sträfflichen Pfarr-Kindern zu üben.

Fürs Achte / sollen sie sich in allwege befleissigen / daß guter Will / Freundschafft / Fried und Einigkeit / zwischen ihnen und ihren Pfarrern / erhalten werden möge. Und derowegen willig und bereit seyn / ihrem Nahmen und Standt gemäß / alle Geschäffte / dem Kirchen-Dienst einverleibt / nach Ordnung und Befehl ihrer Pfarrer / zu verrichten.

Fürs Neundte / die gewonliche Kirchen-Convent sollen sie zu besuchen schuldig seyn / und was ihnen des Orths zugemuthet / und zu thun aufferlegt wird / außrichten / auch nicht weniger als die Pfarrer / wie sie anfangs versprochen haben / sich des Kirchen-Convents Straff und Warnung in allem / daß an ihnen mangelhafft / unterwerffen.

Fürs Zehende / die zum Todt verurtheilet / und gericht

Xx werden /

werden / sollen sie sampt den Pfarrern / in der Ordnung / wie bißher bräuchlich gewesen / besuchen / trösten / und biß zum Hohgericht beleiten helffen.



II.

Ordnung des Kirchen-Convents.

UNter andern vielen Gutthaten / die GOtt nun über die Einhundert und Viertzig Jahre her der Straßburgischen Kirchen bewiesen / ist der angestelte Kirchen-Convent nicht die geringste / in welchem / mit gemeiner Berathschlagung der Pfarrer und anderer Prediger / der Kirchen-Dienst / sampt allem / was demselben zugehörig / bestellet / und angeordnet wird. Damit dann nun solch herzlich Kleinot / und gemein-nutzlich und nothwendige gute Werck / in seinem rechten Thun und Richtigkeit erhalten / und auch auff unsere liebe Nachkommen gebracht werden möge / haben wirs für nutz und gut angesehen / daß des gemeldten Kirchen-Convents-Beschreibung / wie und was darinnen / auch mit was Ordnung und Maß / biß hieher gehandelt worden / und fürohin gehandelt werden soll / dieser unserer Kirchen-Ordnung einverleibt werde.

Vom Anfang des Kirchen-Convents.

Personen / durch welche die Straßburgische Kirch anfangs reformirt worden.

ANno M. D. XXII. Als unser getrewer GOtt / auß unaußsprechlicher Güte und Erbärmde / das Liecht seines seligmachenden Evangeliums / wie zuvor in

Sachsenlandt / durch seinen außerwöhlten Werckzeug Doctorem Lutherum, also auch hie zu Straßburg / durch M. Matthes Zellen / hat anzünden und leuchten lassen / auch ihme Herrn Mattheßen / zu Gehülffen und getrewen Mitarbeitern / unlangst hernacher fürtreffliche Männer zugegeben: Als Herrn Martinum Bucerum, Doct. Wolffgangum Fabricium Capitonem, Doct. Casparum Hedionem, und andere / auch hierauff unsere löbliche Vorfahren / auß Pflicht ihres tragenden Ampts / als ein Christliche Oberkeit / durch offentliche in den Truck außgegebene Mandata, ernstlich haben gebiethen lassen / daß in allen Straßburgischen Kirchen / von der Cantzel / GOttes heilige Wort allein und rein solle geprediget werden.

Erster Anfang des Kirchen-Convents.

So hat auch die vorgemeldte Männer / sampt andern der Zeit Pfarrern und Helffern / die Noth verursachet / daß sie Wochentlich angefangen zusammen zu kommen / und sich miteinander freundlich und brüderlich / Innhalt ihres Ampts / zu unterreden / damit sie das angefangene Christliche Werck / der newen angehenden Straßburgischen Kirchen / zu GOttes Ehren / und vieler Menschen Heyl / einhellig und gleichförmig fortführen / und zum gewünschten Ende bringen möchten / und sonderlich / daß sie ihren damahls wider sie streittenden Widersachern / desto einhelliger und stattlicher / als auß einem Munde / könten widerstehen / und begegnen.

Erste Verordnung der Kirchen-Pfläger.

Dieweil aber in solchen Conventen / gleich Anfangs / schwäre Sachen fürfielen / welche zu gemeiner der gantzen Straßburgischen Kirchen Erbawung gehörten / und aber ohne Hülff und Rath / auch anderer / guthertziger / eifferiger / und verständiger Christen / nicht könten weder in der Kirchen ins Werck gesetzt / noch sonsten verrichtet und verbessert werden: Da haben wohlgenandte unsere Vorfahren am

Regiment dieser Statt/in anno M. D.XXXI. zu außgehendem October/ ein und zwantzig Männer verordnet/ die Kirchen-Pfläger genennet worden / auß jedem Kirchspiel drey/ welche nach gewisser Ordnung dem Kirchen-Convent beywohnen/ und den Kirchen-Dienern in sachen/ zu einhelliger Christlicher Haußhaltung der gemeinen Straßburgischen Kirchen dienstlich/solten berathen und beholffen seyn.

Nothwendigkeit des Præsidenten Ampts.

Weil aber auch die Nothdurfft erforderte/ daß jemand were/ der dem Convent præsidirte, und auch denselben dirigirt, zum Anfang mit der Lection der heiligen Schrifft/der Umbfrage/und was fürgebracht und proponirt würde/ das ordentlich/bescheiden/ und friedlich davon geredet/ und was zu thun und zu lassen/ einhellig erkandt und beschlossen were/ auch ins Werck möchte gesetzet werden: So haben dieselbe unsere liebe Vorfahren/ auff der bemeldten Kirchen-Diener unterthänige Bitt und Fürschlag/ Herrn Martinum Bucerum zum Præsidenten verordnet. Als er aber anno 1549. mit M. Paulo Fagio in Engelland verreyset/ ward an seine statt die Præsidentia Conventus Doct. Caspari Hedioni befohlen/ der auch zuvor/ wann D. Bucerus nicht anheimisch / oder anderer Geschäffte halben den Convent nicht besuchen könte/ solch Ampt verwesen hatte.

Welcher gestalt die Præsidenten verordnet werden.

Nach Doct. Caspari Hedionis tödtlichem Abgang/ anno 1552. Ist die Præsidentia Conventus Doct. Johanni Marbachio befohlen worden/ der auch von Herrn Jacob Sturmen/ Stättmeister / und von Herrn Matthis Pfarrer/ Ammeister / im Nahmen der Obrigkeit / dem Kirchen-Convent zu einem Præsidenten ist præsentirt worden/ wie auch gleiche Ordnung hernach mit Doct. Johanne Pappus, und dessen Nachfolgern gehalten worden / und fürter also soll gehalten werden.

Personen / die in den Kirchen-Convent gehören.

Personen / so in den Kirchen Convent gehören.

IN den Kirchen-Convent / so dieser Zeit alle Donnerstag zu einer Uhr nach Mittag / im alten Auditorio des Collegii zu den Predigern/ gehalten wird/ gehören / Erstlich der Præsident, die Sieben Pfarrer/ die Doctores, die Frey-Prediger / und die Diaconi oder Helffer/ Item die Pfarrer auff dem Land unsers Gebiets / sampt der sieben Pfarr-Kirchen-Pfläger/ deren ein und zwantzig sind/ in jeder Pfarr drey / einer des stehenden Regiments / der ander von den Schöffeln/ der dritte von den Burgern/ dergestalten/ daß zu allen und jeglichen Conventen drey derselbigen beruffen werden / und der jenige/ welcher nicht erscheinen könte/ einen andern an seine statt zu erbitten/ schuldig seyn solle: Doch sollen die/ so jeweilen ordentlich beruffen/ nicht auß einer/ sondern auß dreyen Pfarren seyn / biß es unter ihnen umbgangen/ und also alle nacheinander dem Kirchen-Convent beygewohnt haben.

Welcher gestalt der Kirchen-Convent angefangen werde / und von der Umbfrage.

Wie es mit der Session im Kirchen-Convent zu halten.

SO bald im Münster die Uhr eins geschlagen / sollen vorgemelte Personen/ in der Convent-Stuben/ sich an ihre Oerther / wie die außgetheilet sind / setzen : Erstlich/der Præsident besonders bey einem Tisch/ die Pfarrer zur Lincken seiten/ die drey Kirchen-Pfläger zur Rechten / die Doctores und Professores am Tisch / die Frey-

Prediger aber / mit den Diaconis, auff dem Gestühl gegen dem Præsidenten über. Wann aber junge Kirchen-Diener angenommen werden / sie seyen Frey-Prediger oder Helffer / sollen dieselbige anderen / die vor ihnen in gleichen Kirchen-Dienst kommen / nach gesetzet werden. Wo sichs aber begebe / daß irgent ein alter Prediger von dem Land / oder anderst woher in den Kirchen-Dienst auffgenommen würde / solle demselbigen / seinem Alter und Stande nach / mit gemeinen Suffragiis, sein Locus deputirt und gegeben werden.

Wie der Convent anzufangen.

Darnach soll der Præsident den Convent anfahen / und zum Eingang einen Psalmen verlesen / der in dem Psalterio in der Ordnung folget. Nach dessen verlesung / spricht er erstlich die Pfarrer an / da sie etwas haben dem Convent fürzubringen / daß ihr Ampt / ihre Pfarr / und Pfarr-Geschäffte / oder sonsten in gemein das gantze Straßburgische Ministerium belanget / das wollen sie anzeigen. Gleich aber / wie sie der Ordnung nach sitzen / nach dem je einer länger dann der ander im Pfarr-Dienst gewesen / und den Convent besucht hat: Also sollen sie auch in eben derselben Ordnung / befraget werden. Jedoch soll der Pfarr im Münster / als der Mutter-Kirchen / fürohin diese Ehre gegeben werden / daß derselben Pfarrer / bey den andern Pfarrern / den Vorsitz und die erste Stimme habe / gleich wie es mit den Helffern derselben Pfarr / gegen andern Helffern / bißher auch gehalten worden.

Ordnung der Umbfrage.

Nach den Pfarrern werden gefraget die Doctores und Professores, nach diesen die Kirchen-Pfläger / nach den Kirchen-Pflägern die Frey-Prediger / nach den Frey-Predigern die Diaconi, und letztlich proponirt der Præsident, was er jeweilen dem Convent vorzubringen hat.

Wie die fürgebrachte

Was nun in dieser Umbfrage proponirt und ange-

bracht

bracht wird / sowohl die Ordinaria, den GOttes-Dienst folgender Wochen betreffend / so jederweilen von dem vorsitzenden Pfarrer angesprochen werden / als auch die Extraordinaria, so sonsten vorkommen / das soll von des Convents hierzu verordnetem Schreiber vermercket / und Articuls-weiß verfaßt und auffgezeichnet werden. Uber welche Articul samptlich / nach beschehener völliger Proposition, vom Præsidenten zum andern mahl umbgefragt / und eine jegliche Convents-Person umb ihr votum und sententiam angesprochen wird ; Es wäre dann / daß einer oder der ander Articul von solcher Wichtigkeit wäre / daß er eine besondere Umbfrag bedörffte. Wie ingleichem / wo an einem und dem andern Articul etwas wichtiges und sonders gelegen / der Præsident denselbigen vor der Umbfrag erstlich erklären / und verständlich darthun / was gefraget werde / auch darbey sein Gutbeduncken / was ohngefährlich darinnen zu thun / oder davon zu halten seye / anzeigen mag / doch nichts schliessen soll / allein zur Anleitung / daß die andern Convents-Personen / nach dem sie zuvor genugsamb der Sachen berichtet / und die Umbstände angehöret / so viel desto besser und richtiger / ihre Sententz und Meinung sagen können.

Puncten nacheinander abzuhandeln.

Die Ordnung aber / so in der ersten Umbfrage gehalten worden / soll gleicher gestalt gehalten werden / wann die sententiæ von den fürgebrachten Articulen gefraget werden.

Es sollen sich aber alle Convents-Personen befleissigen / nicht allein daß sie ihre Sententze kurtz sagen / und keiner dem andern in seine Rede falle / sondern auch / alsbald die Sach gnugsam erklärt / und von einem / zweyen oder dreyen auffs meiste / eine gute satte Meinung / was zu thun oder zu lassen seye / gesagt worden / wofern die übrige nichts bessers /

oder

oder das zum Bericht nothdürfftig ist / haben / mit wenig
Worten sich erklären / wem sie auß denen / so vor ihnen gere=
det / zufallen / und mit ihrer Stimme folgen.

Im fall aber / daß einer je was mehrers und bessers wü=
ste / und könte zur Sach reden / dann vor ihm geschehen / und
derowegen nutz und gut achtete / daß auch seine Meinung an=
gehört werde / so soll doch solches von ihme mit der Beschei=
denheit geschehen / daß die / so vor ihm geredet / in ihrer gesag=
ten Meinung / von ihm unangetastet bleiben / und nichts ver=
weißlichs / oder das zu einiger ihrer Verachtung und Ver=
kleinerung dienen möchte / dabey gedacht werde.

Wann nun also umbgefragt / und von fürgebrachter
Sache / aller Sententze und Meinung gehört worden / soll
zu letzt der Præsident auch seinen Sententz sagen / und wa=
fern die gesagte Meinungen gleich stimmen / darmit die Umb=
frag beschliessen. Da aber die gesagte Meinungen ungleich /
also / daß darauß nichts sattes kan geschlossen werden / und
vielleicht in derweilen umbgefragt worden / und andere ihre
Sentenтze gesagt haben / entweder dem Præsidenten , oder
auch einem andern / etwas bessers und zur Sachen dienstli=
chers / dann zuvor wer geredt worden / were eingefallen / so soll
der Præsident unbeschwärt seyn / nach weiterer Erklärung
aller Umbstände / und was ferners bedenckliches fürfalle /
zum andern mahl umbzufragen / und also in alle weg dahin
zu arbeiten / daß einhellig geschlossen werde / oder doch mit
des mehrerntheils Stimmen / darwider sich die andern nicht
setzen sollen / doch ihre Gewissen damit unverstrickt und frey=
gelassen / für sich darvon zu halten / wie sie dasselbige auß
GOttes Wort / als vor GOTT / getrawen zu verantwor=
ten. Es wäre dann sach / daß jemand unserer Chur= und
Fürstlichen Augspurgischen Confession / und andern Glau=
bens=Articulen / zu wider / etwas unterstünde zu halten / und

zu verfechten / das in keinen weg / weder zugelassen / noch ge=
stattet werden soll.

Was dann also von fürgebrachten Sachen in gemein
für gut erkandt / und beschlossen wird / sollen sich / die es fürge=
bracht haben / oder die es sonsten anlanget / zum höchsten be=
fleissigen / demselbigen zu geleben / und im Werck nachzuse=
tzen / auch ihm in alle weg gemäß / in Verrichtung ihres
Ampts / und der Kirchen=geschäffte / zu handeln. Da auch
einem oder mehren / was vorgemeldter gestalt im Convent
einhellig erkandt / ausserhalb des Convents gegen jemand
zu verrichten / aufferlegt und befohlen würd / sollen der / oder
dieselbige / ohn alles verweigern / sich gutwillig erzeigen und
gebrauchen lassen / auch was sie außgerichtet / und wie die
Sache an ihr selber beschaffen / im nächst darauff folgenden
Conventu wieder fürbringen / und auffs treulichste referi-
ren und berichten.

Wann dann alle Articul / so in der ersten Umbfrag für=
gebracht / und angezeiget werden / auff vorerzehlte weise /
freundlich / brüderlich / und einhellig abgehandelt / und ent=
scheiden / und also ferners nichts übrig / so lißt der Scriba des
Convents alle abgehandelte Puncten / und Conclusa wieder=
umb ab / warauff der Præsident den Convent / wie er ihn mit
einem Psalmen angefangen / also auch mit verlesung des dar=
auff gleichfolgenden Psalmen wiederumb beschliesset / und
die Convents=Personen GOttes Gnade befihlet.

Im fall aber / da sichs begebe / daß der Præsident , so
von der Obrigkeit einem Convent gegeben wird / entweder
Leibs=schwachheit / oder sonsten anderer Geschäfften halben /
nicht erscheinen / oder selbst gegenwärtig das Præsidenten-
Ampt verrichten könte / so soll ihne der erste unter den Pfar=
rern versehen / auch an seine statt den Convent anfahen / und
alles / wie vorstehet / auffs treulichste verrichten.

Straff deren/ die den Convent ohn redliche Ursachen versaumen/ oder außbleiben.

Damit die Convent desto fleissiger besucht/ und vollkommen gehalten werden/ ist für gut angesehen/ eine Straff auffzulegen denen/ so ohne redliche und erhebliche Ursachen/ entweder Spath kommen/ oder auch gar außbleiben/ als nemblich für jedes mahl/ einen halben Batzen. Es sollen aber alle die gemeldte Straffe verfallen seyn/ und für die/ so zu Spath kommen/ und den Convent versaumet haben/ gehalten werden/ die nach verlesenem Psalmen/ wann der Præsident angefangen umbzufragen/ in den Convent kommen. Und soll die Convents-Personen/ außgenommen die drey Herren Kirchen-Pfläger/ so frey gehalten werden/ keine Ursach entschuldigen/ der Versaumnuß/ oder des gantzen Außbleibens/ ohn allein Leibs-Kranckheit/ und nothwendige Kirchen-Geschäffte/ die keinen Verzug leiden/ und weder vor noch hernach können verrichtet werden/ oder da sichs zutrüge/ daß einer nothwendiger Ehehaffter Geschäfften halben nicht könte in der Statt seyn. Privat-Sachen aber/ und was zeitliche Geschäffte sind/ sollen zu keiner Entschuldigung/ weder fürgebracht/ noch angenommen werden.

Und damit alles disputiren abgeschnitten seye/ soll die Ubertrettung zu urtheilen/ einem jeden selbst heimgestellet seyn/ daß er sich auff sein eigen Gewissen/ bey der Trew/ damit er dem Kirchen-Convent verwandt ist/ selber riege/ und also ohne abforderung/ dem verordneten Syndico des Convents die Straff erlege. Darbey alle und jede Convents-

Personen vermahnet seyn wollen/ den Kirchen-Convent/ und die Sachen/ so darinnen tractirt werden/ in so hohem Werth und Ehren zu halten/ daß/ so es sich zu Zeiten begebe/ daß sie ihrer Privat-Geschäfften halben verhindert/ gleich zum Anfang des Convents nicht kommen könten/ und also die Straff verfallen weren/ sie darumb nicht gar aussen bleiben/ sondern gleichwohl sich im Convent gegenwärtig einstellen/ und die übrige Zeit des noch wehrenden Convents verhelffen zu Gottes Ehren/ und der Kirchen Erbauung/ fürgebrachte Geschäffte richtig zu machen. Da aber/ dessen unangesehen/ gleichwol jemand gar außbleiben würde/ der soll doppelte Straffe/ das ist/ an statt des halben/ einen gantzen Batzen verfallen/ und dem Syndico zu lieffern schuldig seyn.

Das verfallene Straff-Geldt aber soll der Syndicus fleissig einsamlen/ und auffschreiben. Wie und worzu dann solch Geldt soll außgegeben werden/ soll jederzeit zu Erkandtnuß des Kirchen-Convents stehen und bleiben.

Und soll der Syndicus seines Einnehmens und Außgebens/ jährlich in dem ersten Conventu nach dem Schwör-Tage/ ordentliche Rechnung und Liefferung thun/ auch also bald seines Ampts erlassen/ und ein anderer an seine statt verordnet werden/ er aber/ das nachfolgende Jahr über/ des Convents Schreiber seyn. Doch sollen sie beyde/ der Syndicus und der Schreiber/ also einander die Hände biethen/ daß/ welcher unter ihnen/ umb rechtmässiger Ursache willen/ dem Convent nicht beywohnen kan/ der ander sein Ampt versehe.

Von was Sachen im Kirchen-Convent geredet/ und gerathschlaget werden soll.

JM Kirchen-Convent wird von dreyerley unterschiedlichen Sachen gehandelt; Das erste ist/ von Bestellung des wochentlichen Kirchen-Diensts. Das ander/ von der Disciplin der Kirchen. Das dritte/ von Christlicher Anführung und Ubung der herwachsenden Jugendt/ in Geschäfften die Religion und den Gottes-Dienst belangend.

I. Bestellung des wochentlichen Kirchen-Diensts.

Zum Ersten/ Zu bestellung des wochentlichen Kirchen-Diensts/ gehöret erstlich/ daß Sonntäglich/ in allen Pfarren/ einhellig und gleichformig GOttes Wort geprediget werde/ und die Predigten alle ordentlich bestellet seyen/ die Ampt-Predigten in allen Pfarren/ die zwo Mittags-Predigten im Münster und St. Aurelia/ und die Abend-Predigt im Münster/ zu St. Thoman/ und bey dem Jungen St. Peter/ wie dergleichen durch die gantze Wochen alle Früh-Gebett/ und die Predigten im Münster/ zu acht Uhren/ und auff den Abend/ welche dann unter die Pfarrer und Frey-Prediger außgetheilet werden.

Monatlicher grosser Bettag.

Fürs Ander/ daß die grosse Monatliche Bettage bestellet/ und die Vergleichung des Texts gemacht werde/ so darauff einhellig in allen Pfarren soll fürgetragen/ und erkläret werden.

Die hohe Festa.

Fürs Dritte/ daß dergleichen die hohen Festa/ als Weihenachten/ Newe-Jahr/ Grün-Donners- und Charfreytag/ Ostern/ Auffartstag/ Pfingsten/ mit den Predigten/ und andern Christlichen Ceremonien/ wie allwegen

von Anfang der gantzen Christenheit bräuchlich gewesen/ ehrlich und zierlich gehalten werden.

Buß-Predigten.

Fürs Vierdte/ da zun Zeiten von wegen sorglicher Läufften/ als Theurung/ Krieg/ Pestilentz/ und dergleichen Gefahr/ das Volck insonderheit vermahnet seyn muß/ daß man sich abermahlen der Einhelligkeit vergleiche/ wie und welcher gestalt/ zur Besserung und Erbauung der gantzen Kirchen/ die Predigten zur Buß/ und wahrer Gottseligkeit/ gleichförmig abgehen und geschehen sollen.

Grosse Catechismus Predigt/ und Sonntäglicher Kinder-Bericht.

Fürs Fünffte/ daß man sich der grossen Catechismus-Predigt/ so im Jahr viermahl gehalten wird/ mit einander vergleiche/ und dann/ daß Sonntäglich/ in allen Pfarren/ die Kinder-Lehr mit sonderm Fleiß und Ernst getrieben/ und die hernachwachsende Jugendt/ in ihrem Christenthumb/ nicht versaumet/ noch verwahrloset werde.

Administration der heiligen Sacramenten/ und Ehen-einsegnen.

Fürs Sechste/ daß die H. Sacramenta/ Tauff/ und Abendmal/ am Sonntag und in der Wochen/ Christi unsers HErrn Einsatzung und Ordnung gemäß/ den Leuthen mitgetheilet und gereichet/ auch die zuvor außgeruffene Ehen gebührlich eingesegnet werden/ ohn allein an den grossen Monatlichen Bettagen.

Nothwendigkeit des Kirchen-Convents.

Von dieser Stucke wegen/ ist nothwendig/ daß das gantze Straßburgische Ministerium, daß ist/ alle Pfarrer/ und Prediger/ wochentlich im Kirchen-Convent zusammen kommen/ sich hiervon/ Christlich und Gottsförchtig/ miteinander unterreden/ und vergleichen. Dann ohne solche Vergleichung/ gleich wie allerdings ohnmöglich/ daß zwischen den Kirchen-Dienern Friede/ und rechte Gleichförmigkeit/ beyde in der Lehr/ und Außtheilung der Heil. Sacramenten/ wie auch den andern Ceremonien, in den Pfarren/ kan und mag gehalten werden/ also müssen auch unvermeidlich/ und heißt wohl täglich/ allerhand schwäre und

ärgerliche Händel/ und Confusiones fürfallen/ deren man aber hernacher/ ohne Zerrüttung und Untergang der gantzen Straßburgischen Kirchen/ nicht wieder würde können abkommen.

Daß auch durch GOttes wunderliche Gnade/ nun über die einhundert und viertzig Jahr her/ in so viel grossen und harten Anstössen und Wiederwärtigkeiten/ welche hiezwischen der Straßburgischen Kirchen begegnet/ gleichwohl das liebe Ministerium auffrecht erhalten worden/ und daß Pfarrer und Prediger in der gesunden und reinen Lehre göttliches Worts/ nach Inhalt der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession/ einig blieben/ und ihr Ampt und Dienst/ mit Predigen/ Sacrament reichen/ und andern ihren Geschäfften gleichförmig/ immer biß hieher fortgetrieben/ trewlich gethan und verrichtet haben: Darzu ist dieser wochentliche Kirchen-Convent/ als ein sonder Mittel von GOtt/ nicht die geringste Ursach gewesen.

II. Wie die Kirchenzucht anzurichten.

Zum Andern/ die Kirchen-Diciplin belangend/ wird von deren/ im Kirchen-Convent/ solcher gestalt geredet und gehandelt.

Die Sache zuforderst eigentlich erkundigen.

Erstlich/ sollen die Pfarrer und ihre Helffer/ auff ihre Zuhörer/ ein fleissiges Auffsehen und Gemerck haben/ ob sie auch dem/ von ihnen angehörten/ Gottes Wort/ und entpfangenen H. Sacramenten gemäß/ Christlich leben/ und haußhalten/ und was sie daran Mangel und Fehl finden/ daß ärgerliche und unchristliche Laster fürgehen/ sollen sie sich anfangs aller Sachen eigentlich erkundigen/ damit niemand durch solches Angeben/ oder sonst bösen Verdacht und Argwohn/ Unrecht geschehe.

Sonderliche geheime Vermahnung.

Im fall dann dargethan und befunden würde/ daß die mangelhaffte und sträffliche Persohn noch dermassen beschaffen/ daß die Sünde/ oder das Unrecht/ so fürgangen/ noch nicht offentlich bekandt/ sondern allein unter etlich wenigen außkommen were/ als da die Leuthe mit Neid und Haß aneinander gerathen/ oder daß Eheleuth übel haußhalten/ das ihre unnützlich verschwenden/ Toll und Voll werden/ oder sonsten in Uneinigkeit/ Hader und Zanck/ miteinander leben. Item ihren Kindern und Haußgesind mit bösem Exempel fürgehen/ als mit Fluchen/ und mit Versaumung der Predigt: Item/ daß sie dieselbige/ wie nicht zum Catechismo/ und wahrer Gottesforcht/ also auch nicht zu nützlicher Arbeit anziehen/ und dergleichen/ so sollen sie anfangs nach der Regul Christi/ Matth. am 18. Cap. Sündiget dein Bruder an dir/ etc. mit ihnen handeln/ und sie insonderheit und allein freundlich ansprechen/ und vermahnen/ von gemeldten ärgerlichen unchristlichen Lastern abzustehen/ und sich zu bessern.

Fürstellen für die Kirchen-Pfläger.

Im fall aber/ daß solch geheimes und brüderliches Ansprechen nichts bey den Mangelhafftigen erschiessen und außrichten mag/ oder auch das gegebene Ergernuß männiglich bekandt und ruchtbar ist/ so sollen sie demnach hiervon mit ihres Kirchspiels Kirchen-Plägern/ vermög Unserer lieben Vorfahren Mandats/ so des Fürbeschickens halben Anno 1539. gemacht worden/ rathschlagen/ und die sündige Person fürfordern/ dieselbige ihrer vorgehenden geschehenen besonderen Vermahnung erinneren/ und darauff mit ernstlichem Zusprechen/ Träwen/ und Vermahnen/ ferner anhalten/ vom ärgerlichen Thun abzulassen/ und hinfürter Christlich haußzuhalten. Dann wofern solches nicht werde geschehen/ gleich wie er von dem Gebrauch der H. Sacramenten würde auffgehalten/ also würde er auch der Kirchen/ und derselbigen Fürgesetzten angezeigt/ und was ferners mit ihm fürzunemmen/ Rath gehalten werden.

Rathsuchen bey dem gantzen Kirchen-Convent.

Solche Casus oder Fälle nun/ so die Pfarrer in ihrem Kirch-

Kirchspiel nicht können verrichten/ und Raths nothdürfftig sind/ damit sie sich nicht weiter/ dañ sichs gebührt/ einlassen/ und niemands sich einiger Unbilligkeit/ so ihme wiederfahren/ zu beklagen habe/ sollen sie dieselbige für den Kirchen-Convent bringen/ wie dergleichen auch andere sündige ärgerliche Laster/ so offentlich im schwang gehen/ und Ungestrafft/ in einer Christlichen Gemein/ nicht sollen gelittẽ und geduldet werden: Als da sind/ Erstlich/ in der ersten Tafel/ die Sectirer/ Wiedertäuffer/ Schwenckfelder/ und andere/ die sich hin und wieder in den Pfarren einschleiffen/ und mit ihrem Gifft die Einfältige verführen.

Fürs Ander/ offentliche Epicurer/ Verächter/ Schänder und Lästerer unserer Christlichen Evangelischen Lehre/ und des rechten Gebrauchs der heiligen Sacramenten/ nach Inhalt der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession.

Fürs Dritte/ die mit Hexenwerck/ Zauberey/ Segen/ Wahrsagen/ und dergleichen umbgehen/ Item offentliche Gottslästerer.

Fürs Vierdte/ Conscientz-Sachen/ da in schwären zweiffelhafftigen Fällen/ unterweilen von betrübten und angefochtenen Gewissen/ bey den Kirchen-Dienern/ Rath/ Trost/ und Unterricht gesucht wird.

Fürs Fünffte/ verwirrte Ehe-sachen/ heimliche Verlobnussen/ Ehebruch/ Hurerey/ Desertion und Weglauffen/ jedoch unserm ordentlichen Ehegericht hierinnen nichts benommen/ noch fürgegriffen.

Fürs Sechste/ die des Wuchers/ Schinderey/ Fürkauffens/ und offentlichen Auffsatzes und Betrugs verschreit sind/ sampt allen andern Sünden und Ungerechtigkeiten/ die GOttes heiligen Gebotten entgegen/ und die Gemeinde Gottes verärgern.

In welchen Stucken allen aber/ wir als die Oberkeit/ gebürliche Straffe gegen die Verbrecher und Ubertretter unserer Satzungen und Constitutionen, uns hiemit vorbehalten/ und dieselbe von der Kirchen-Disciplin gäntzlich wollen unterscheiden haben.

Diese und dergleichen Stucke nun/ welche eigentlich der Kirchen-Zucht und Verbesserung unterworffen/ da sie in dem Kirchen-Convent für die Pfarrer/ und andere Kirchen-Diener/ fürgebracht werden/ sollen sie/ mit gemeinem Rath/ gottsförchtig erwegen/ und/ nach dem jede Sache im Grund/ und an ihr selber/ beschaffen/ auff Christliche Mittel und Wege gedencken/ damit was ärgerlich und Böß/ abgeschafft/ und an die statt/ was Christlich und gut ist/ gepflantzet/ und auffgebawen werde.

Warumb bey dem Kirchen-Convent zu melden/ was in jeder Pfarr mit der Disciplin gehandelt worden.

Da auch Pfarrer und Helffer/ es sey gleich durch sich selber/ oder mit Hülff ihrer Kirchen-Pfläger/ offentliche in ihren Kirchspielen fürgangene Aergernuß nicht hätten verbessern und abschaffen mögen/ oder aber vielleicht die ärgerliche Personen sich in andere Kirchspiele gethan/ oder hernach thun möchten/ wie dann vielmahlen geschicht/ daß solche Leuthe auß einem Kirchspiel in das andere wandeln/ und dardurch verhoffen verschlagen/ und mit ihrem Thun unbekandt zu bleiben/ so ist nicht weniger/ zu erhaltung Christlicher Kirchen-Disciplin/ nutz und fürständig/ daß/ was sich mit solchen mangelhafftigen Personen zugetragen und verloffen/ was mit ihnen gehandelt worden/ wie weit mans gebracht hab/ wie und wa sie sich halten/ und was ihrenthalben Hoffnung/ oder nicht/ im Convent mit seinen Umbständen ordentlich und warhafftig referirt und berichtet werde/ fürnemblich auch der Ursach halben/ daß die andere Pfarrer und Kirchen-Diener/ solcher verloffenen Sachen halben/ ein gründliches Wissen haben/ und sich gegen den angezeigten

ärgerlichen Personen/ aller gebühr nach/ so viel desto gewarsamer in ihren Pfarren zu verhalten wissen.

Berathschlagung von frembden Kirchen-Geschäfften.

Diesem andern Stuck oder Theil sind mit anhängig/ Erstlich/ was von frembden Orthen an einen Kirchen-Convent geschrieben/ und von Kirchen- und Religions-sachen rath gefragt wird. Als/ da Jrrung und Streit über die Articul unserer Christlichen Lehr fürfallet/ oder über andern Sachen zwischen Kirchen-Dienern Unwillen und Zwitracht erwachsen thut.

Doch also/ daß dem Præsidenten frey ist und bleibet/ von Religions-Sachen/ die ihme insonderheit vertrawet und zugeschrieben werden/ es seye von hohen oder niedern Stands-Personen/ dieselbigen entweder ihme selber zu behalten/ oder aber sich in Geheim mit den Pfarrern zu berathschlagen/ und endlich im fall der Noth/ wafern die Sachen oder Geschäffte gleich mit die Straßburgischen Kirchen anlangen und betreffen wolten/ dem gantzen Convent zu communiciren.

Fürs ander/ die Theologica Examina, wann Kirchen-Diener zu ordiniren sind/ davon hiebevor pag. 353. ein besonderer Articul zu finden/ wie und welcher gestalt solch Christlich Werck solle verrichtet werden.

III. Was die herwachsende Jugend betrifft.

Zum Dritten/ weil die herwachsende Jugendt nicht der geringste Theil der Kirchen ist/ und nicht wenig daran gelegen/ welcher massen dieselbige zum Gottes-Dienst angeführet und angerichtet werde/ als die täglich an der alten Absterbenden statt kommen/ so soll im Kirchen-Convent hiervon geredet und gehandelt werden/ und das im Jahr zum wenigsten zu viermahlen/ allewegen in dem Convent/ wann am Sonntag hernacher die grosse Catechismus-Predigt gethan wird.

Es sollen aber in solchen vier Conventen diese folgen-

de Articul/ der Ordnung nach/ fürgenommen/ und darvon geredet werden.

Das Kirchen-Gesang im Münster/ und den andern Pfarren.

Der Erste/ Ob in allen Pfarren am Sonntag/ wie auch die gantze Wochen über im Münster/ das Kirchen-Gesang recht bestellet seye/ und dem Musico die verordnete Schuler von St. Wilhelm/ und St. Marx/ hierzu gebührlich helffen.

Ubung des Gesangs in Schulen.

Der Andere/ Ob auch beyde in den untern Classibus der Schule/ und in den teutschen Lehr-Häusern/ mit der Jugendt/ die Psalmen und Kirchen-Gesäng gesungen und geübet werden/ damit sie hernacher in der Kirchen desto besser zustimmen/ und mit ihren Stimmen das gantze Gesang helffen führen und erhalten.

Besuchung der Predigten am Soñtag.

Der Dritte/ Ob sie auch angehalten und vermahnet werden/ am Sonntag die Ampt-Predigt/ die Mittags-Predigt/ und demnach die Abend-Predigt zu hören/ daß sie auch ihre Evangelia und Gesang-Büchlein mit bringen/ und sich weder wegern noch schewen sollen mit zu singen/ als das in der Kirchen/ neben dem Anhören der Predigt/ ihr fürnembstes Ampt seye.

Besuchung des Kinder-Berichts.

Der Vierdte/ Ob die übrige Jugend/ die noch so groß nicht erwachsen und auffkommen/ am Sonntag fleissig den Catechismum und Kinder-Bericht besuche.

Ubung des Catechismi in den Schulen.

Der Fünffte/ Ob der teutsche Catechismus in der lateinischen Schule/ in den vier untersten Classen/ und dann sonst in allen teutschen Lehr-Häusern/ durchauß mit der Jugend fleissig geübet werde.

Hülff bey dem Catechismo.

Der Sechste/ Ob am Sonntag den Pfarrern in allen Kirchen/ die Jugendt im Catechismo zu behören/ von den erwachsenen Studiosis Theologiæ hülff gethan werde.

Vermanung zu den Passions-Predig-

Der Siebende/ Ob in der Fasten/ wann die Historia des Leydens Christi geprediget wird/ die Jugend dieselbige

een / und dem heiligen Abendmal.

zu hören / und das heilige Abendmal würdiglich zu empfangen / auch den Kirchen-Dienern dessen halben ihres Glaubens und Verstands rechenschafft zu geben / vermahnet werde.

Gemeine Disciplin und Zucht der Jugend.

Der Achte / In gemein / von gemeiner Disciplin der Jugend / wie möglich fürzukommen / daß die Jugend nicht gar verwilde / und so frech und muthwillig sich der Straff und Zucht / wie ihrer Eltern / also auch ihrer Præceptorum, der Kirchen-Diener / und der Obrigkeit / nicht allerdings gar entziehe.



III.

Von den Kirchen-Pflegern / und der gemeinen Buß-Zucht / oder Disciplina der Kirchen.

JN vorgehendem Capitul / ist unter anderen zweyer Constitutionen unserer löblichen Vorfahren gedacht worden / Nemblich pag. 347. der Kirchen-Pfleger / und pag. 359. des Mandats von dem Fürbeschicken ärgerlicher Personen / welches durch die Kirchen-Pfleger und Kirchen-Diener einer jeden Pfarre geschehen solle.

Damit sich dann niemand dißfals der Unwissenheit zu entschuldigen habe / so haben wir dieselbe beyde Constitutiones, sampt noch etlichen andern / welche gleichfals zu erhaltung Christlicher Zucht dienstlich erachtet worden / an diesem Orth wiederholen wollen / und ist Unsere ernstliche

Mei-

Meinung / daß denselben / beydes von den Kirchen-Pflegern und Kirchen-Dienern / so dann auch von Unsern Burgern und Angehörigen / so viel die jeden betreffen / gehorsamlich nachgelebt / und gehandelt werde.

Ordnung der Kirchen-Pfleger zu Straßburg.

Ursach der Verordnung der Kirchen-Pfleger.

DEm allmächtigen GOTT zu Lob / und Erweiterung seines Göttlichen Namens und Worts / und damit Einhelligkeit in Christlicher Lehre / und ein recht Christlich Leben / durch die Prediger und Fürträger des Worts Gottes / befürdert werde: So haben Unsere Herren / der Meister und der Rath / darzu die Ein- und Zwantzig erkandt / daß nun fürther in einer jeden Pfarr oder Kirchspiel / deren jetzt der Zeit sieben in dieser Stadt Straßburg sind / drey erbare und verständige Männer zu Kirchen- oder Kirchspiel-Pflegern / durch einen Rath erwöhlet werden / deren einer von dem ewigen Regiment / der ander von den Schöffeln / der dritte von der Gemeinde desselben Kirchspiels seyn soll.

Welche also Kirchspiel-Pfleger erwöhlet / so lang sie es Leibs / Alters / oder sonsten ehehaffter Ursachen halben gethun mögen / seyn und bleiben sollen.

Wie die Kirchen-Pfleger gewöhlet sollen werden.

So aber der vom Regiment / Todes / Kranckheit / oder anderer Sachen halben / also abgieng / soll jederzeit ein anderer an seine statt von einem Rath gewöhlet werden. Und so ein Kirchspiel keinen vom Regiment in seinem Begriff sitzen hat /

 soll

soll man von dem nächstgelegenen Kirchspiel einen darzu verordnen.

Gieng aber einer von den andern zweyen Kirchspiel-Pflegern ab / sollen die übrige zween Pfleger / an statt des abgegangenen / zween verständige Mann desselben Kirchspiels benennen / und einem Rath anzeigen / auß welchen dann der Rath einen also annemmen und verordnen soll.

Wo sich auch einer Pfarren gelegenheit also hielte / daß die drey Kirchspiel-Pfleger noch eines Pflegers zu ihnen bedürfften / so sollen sie solches / sampt ihren Ursachen und Bewegungen / einem Ehrsamen Rath anzeigen / und desselben Entscheids hierunter gewarten.

Der Kirchen-Pfleger Ampt.

Solche Kirchspiel-Pfleger sollen ein besonders Auffsehen haben / auff die Pfarrer und Helffer / dieselbe / wa sie etwas sträffliches in ihrem Leben / Lehren / oder Predigen / hören / sehen / oder von andern vernemmen / zu warnen / oder freundlich zu straffen.

Und so mit der Zeit würde angehen / daß jährlich zween Synodi gehalten / dazu vom Land auch die Pfarrer / und die fürnemste von der Gemeinde beruffen solten werden / daß alsdann gesetzte Kirchspiel Pfleger alle beruffen werden / und sich jeder befleissen soll / zugegen zu seyn / Rath und Hülff mitzutheilen / auff daß gemeine Auffbauung Christlicher Gemeinde jederzeit durch sie geträulich gefürdert werde.

Sie sollen auch mit den Predigern berathschlagen / was jederzeit / nach gelegenheit gemeiner Kirchen / oder eines jeden Kirchspiels und der Unterthanen / sampt und sonders / zur Besserung derselben / fürnemlich in den Predigten und andern Kirchen-übungen / oder was das Ampt der Seelsorg / und rechtschaffene Weidung der Schäfflein Christi / nach inhalt der Schrifft / erfordert / zu treiben / fürzunemmen und zu handeln seye.

Wie offt die Kirchen-Pfleger zusammen kommen sollen.

Dieweil aber versehenlich / daß der mehrerntheil Händel gemeine / und fast wenig besondere Kirchspiel belangen / und gedachte Kirchspiel-Pfleger nicht mögen in allen gemeinen fürfallenden Sachen allemahl versamlet werden / sollen sie in ihrer ersten Versamlung etliche auß ihnen selbst außschiessen / und verordnen / an welche gemeine Kirchen-Sachen täglich mögen gebracht werden / welche dann fürter in ihrer aller Namen zu handeln / oder an sie / die ein und zwantzig Kirchspiel-Pfleger / alle gelangen zu lassen / wie gestalt der Sach erfordern wird / vollen Befehl und Gewalt haben sollen.

Daß solche erwöhlte und außgeschossene / alle quatember oder viertheil Jahrs / auffs wenigst einmal / sich in die Versamlung der Pfarrer und Helffer verfügen / und bey ihnen gestalt und gelegenheit gemeiner Kirchen / und aller Kirchspiel / erlehrnen / auch samptlich berathschlagen / was sie / die Diener am Wort GOttes / zur Auffbauung sich besonders befleissen sollen.

Auch mögen dieselbe / oder jeder besonder / jedes tags / so die Pfarrer mit ihren Verwanten versamlet / und gemeiner Kirchen anligen bedencken / sich zu ihnen verfügen / ihres jeden gelegenheit nach / daß ihnen die Pfarrer auch sollen gefallen lassen.

Dage-

Dagegen so mögen die Pfarrer gemeldte Verordnete / zu ihrer Versamlung zu kommen / ansuchen / das sie willig und ohne beschwärdt thun sollen / auff daß ein Freundlichkeit / guter Verstand und Wohlmeinung / zwischen den Kirchspiel-Pflegern / und den Dienern am Wort Gottes / gefördert und erhalten / und daß nöthige Geschäfft jederzeit mögen gehandelt / und füglich vollstreckt werden.

So auch jemands von den Predigern / und ihren Helffern / rechenschafft ihres Glaubens / Lehrens oder Lebens begehren / soll solches für solchen Kirchspiel-Pflegern beschehen / sampt oder besonders / wie es jederzeit gelegenheit zuträgt.

So auch Sigristen Aempter verledigt / sollen andere an ihre statt / durch die Pfarrer und Kirchspiel-Pfleger / und anders nicht / angenommen werden.

So aber Sachen fürfielen / die den verordneten Pflegern zu schwer / und sie / ferner zu berathschlagen / von nöthen beduncken wolte / sollen sie solches jederzeit einem Rath anzeigen / und ihres weiteren Bescheids erwarten. Decretum & Actum, Montag den 30. Octobris, anno M. D. XXXI.

Mandat vom Fürbeschicken.

UBer solches aber / was von der Kirchen-Pfleger Ampt / in vorstehender Ordnung gemeldet wird / ist ihnen auch in einer andern Constitution Unserer löblichen Vorfahren / deren Datum stehet den 20. Januarii, Anno 1539. ferner aufferlegt / und befohlen worden / ihren

Pfarrern und Kirchen-Dienern in jeder Pfarr / zu erhaltung Christlicher Zucht und Disciplin / die hülffliche Hand zu biethen / dergestalt: Nach dem leider eben viel Leuthe sind / die weder für sich / noch die ihre / der Predigten und Sacramenten achten / auch nicht wenig / ob sie schon etwa Predigten hören / vielleicht auch zum Tisch des HErrn gehen / doch also leben / daß durch sie nichts / dann der Name Gottes / und das heilige Evangelium gelästert wird / daß dann die Kirchen-Pfleger / Gewalt und Befelch haben sollen / solche Leuthe zu beschicken / oder auß ihnen / den Kirchen-Pflegern / ordnen / die sie besonders ansprechen / und mit Christlicher Gelindigkeit unterstünden dahin zu bringen / daß sie Christum unsern HErrn lehrnen erkennen / und sich zu seinem Wort und Sacramenten / als seine Glieder zu der Gemeine / mit aller Andacht verfügen / auch in ihrem Leben also beweisen / als die ihren Tauff und Gnade GOTtes / der sie zu seinem Sohn berufft / auch etwa fürhalten.

Item / daß die Kirchen-Pfleger obgemeldter Ordnung hinführo mit Ernst / Christlichem Eiver und Sanfftmuth / je nach Nothdürfft und Gestalt fürfallender Sachen / gegen allen Burgern und Hindersassen dieser Statt Straßburg / niemand außgeschlossen / nachgehen und vollziehen sollen. Dann welcher / oder welche durch die Kirchen-Pfleger dermassen beschickt / nicht erscheinen / oder so er erschiene / uñ Christlich und freundlich besprochen / und aber bey dem / oder denselben kein Besserung folgen / sondern ihnen selbst zum Verdamnuß / und der Gemein und Kirchen Christi zum An-

stoß / in ihrem ungöttlichen Leben verharren würden / daß die Kirchen-Pfleger dieselbe / Uns Meister und Rath / auß ihrem empfangenen Befelch / geschrieben geben / gegen denselben ferners die Gebühr fürzunemmen.

Etliche andere Mandata den Gottesdienst betreffend.

DJeweil aber Unsere löbliche Vorfahren / auch etliche andere Ordnungen und Mandata / zu erhaltung des wahren Gottes-diensts / und Christlicher Zucht sehr dienstlich / außgehen lassen / haben wir derselben etliche auch hiebey fügen wollen / mit erinnerung an jedermänniglich / deme wir zu gebiethen haben / denselben fest und unverbrüchlich nachzusetzen.

Mandat wider die Widertäuffer.

WJr Jacob Sturm der Meister / und der Rath zu Straßburg / thun kund / Nachdem sich dieser Zeit / zu verhinderung und abwendung des göttlichen Befehls / viel Secten und irrige Lehren erhaben / und eräugen / und nemlich mit etlichen Personen / die Widertäuffer genant / so unter ihrem schein vor andern Christen ein fromb Leben zu führen fürgeben; Aber darbey / zuwider aller Göttlicher und Evangelischer Geschrifft / die Oberkeit / so den Guten zu Schutz / und den Bösen zu Straff / von GOTT eingesetzt / Christlich zu seyn / nicht allein nicht bekennen / sondern auch darneben etliche ungegründte böse Fürnemmen / entgegen den Articuln / so zu unterhaltung gemeines Nutzes / Liebe / Fried / und Einigkeit dienstlich auffgesetzt / und von GOtt zu thun nicht verbotten sind / fürhaben / und als Zertrenner

ner und Beleidiger eines Christlichen und heiligen Wesens / auff ihren hartnäckigen Köpffen beharren / und keiner Unterweisung sich sättigen wollen lassen.

Dieweil nun Uns / als einer fürgesetzten Oberkeit / solchem ungegründeten / sträfflichen einreissendem Handel / von Gott / und Ampts halb vorzuseyn gebührt / ziemt / und befohlen ist: Demnach so gebiethen wir mit hohem Ernst / allen und jeden unsern Burgern / Hindersassen / Angehörigen / und Verwandten / Geistlichen und Weltlichen / in Statt und Land / daß sie sich solcher irrigen / und der heiligen Geschrifft wiederwärtigen Verführung verhüten / der Widertäuffer / oder ihrer Anhänger sich entschlagen / deren einen / noch keinen / bey ihnen haussen / herbergen / ätzen oder träncken / noch unterschleiff geben / sondern dieselbigen / als so ihres irrigen Sinns nicht gestrafft / oder unterwiesen wollen werden / abweisen.

Dann welcher das nicht thäte / er wäre Frembd oder Heimisch / niemands außgeschlossen / und sich mit denselbigen / und ihrem schädlichen Fürnemmen vermischen / sie unterhalten / oder Gemeinschafft mit ihnen haben / oder ihrer schädlicher Meinung statt geben / und anhangen würden / den oder die wollen wir mit Ernst der gebühr nach ungestrafft nicht lassen / daß wir eim jeden / warnungs weiße / sich vor Schaden haben zu verhüten / nicht wollen verhalten. Actum & Decretum auff Sambstag den XXVI. Junii, Anno M. D. XXVII.

Vnsere Herren / Meister und Rath / haben erkant / ob angeregt / voraußgangene Mandat / zu ernewern.

Wollen und gebiethen auch / allen ihren Burgern / Angehörigen / und Verwandten / in Statt und Land / diesem ihrem Gebott / seins inhalts / bey vermeidung schwärer Straff / gehorsamlich zu geleben / deß wisse sich männiglich zu halten. Actum Sambstags / den XXIV. Septembris, Anno XXX.

Mandat / die Jugend betreffend / das dieselbe an den Sonntagen / zu den Predigten angeführet / und ihnen kein Spielen / noch anderer Muthwill / unter den Predigten / auff den Gassen soll gestattet werden.

Vnsere Herren / Meister und Rath / und Ein und Zwantzig / haben erkand / nach dem sich bißher / und je mehr befindet / daß die Jugend in dieser Statt in allem Muthwillen / und zu der Ehr und Dienst Gottes laß / aufferzogen und angehalten wird / daß ihnen hierinn / als einer Christlichen Oberkeit / billichs Einsehen zu haben / gebührt. Daß nun hinfürter ein jeder Burger / Einwohner / oder Hindersaß / sein Kind / Dienst / oder andere junge Knaben / so einer in seinem Bevelch oder Brodt haltet / auff einen jeden Sonntag / der von Gott dem HErrn insonders zu feyren / und seinem göttlichen Wort nachzufragen / und anzuhangen / gebotten ist / mit ihm an die Predigt / das heilige GOttes Wort zu hören /

führen / und ziehen / oder zum wenigsten zu denen Zeiten / so man an einem Sonntag das Wort GOttes verkündet / daß sie auff der Gassen kein Spiel / Muthwill / oder Geschrey treiben / anheimisch behalten soll. Wann / welcher hierüber in Spielen oder anderer Unzucht / an einem Sonntag zu jeder Predigt-Zeit / auff der Gassen begriffen oder gefunden / wird unser Herr der Ammeister / den oder dieselbigen / durch die sondere Hut / so er darauff haben soll / zu Thurn legen lassen / und straffen. Deß wisse sich ein jeder und männiglich zu halten.

Decretum Montags nach Cantate den XXII. Aprilis Anno XXXII.

Mandat vom Sonntag / daß an denselben / weder durch Hand-Arbeit / noch Kauffen / und Verkauffen / deßgleichen auch nicht durch Zechen / Spielen / Zunfft-gebotte / Spacieren / und dergleichen / die Predigten sollen versaumt / noch verhindert werden.

NAch dem sich unsere Herren / Meister und Rath / sampt Schöffel und Amman / entschlossen und vereinigt / daß fürter das heilige Evangelium und Wort GOttes / lauter und rein / nach vermög und inhalt biblischer und heiliger Schrifft / in der Statt Straßburg / zu fürderung der Ehre Gottes / auch ihrer und ihrer Unterthanen Seelen Heyl / soll gepredigt werden / und sich aber allerley Mißbräuche und Ungeschicklichkeiten zutragen / dardurch das Volck solche Ver-

kündigung göttliches Worts zu hören / verhindert / so haben bemeldte unsere Herren / Meister und Rath / geordnet / gesetzt und erkandt / wie hernach folget.

Erstlich / Dieweil der Sonntag zu hörung göttliches Worts verordnet / daß niemands in der Statt Straßburg / oder deren Burgbann / auff die Sonntag / ohne sondere / tapffere / redliche Ursach / oder erheischende Nothturfft / keinerley Hand-Arbeit thun solle / es seye mit Holtz legen / Holtz oder Sand außschiessen / Bauchen oder Wäschen / oder ander Arbeiten / wie die sind / bey Poene dreissig Schilling Pfenning.

Es soll auch niemands / er seye Frembd oder Heimisch / auff einigen Sonntag / vor oder nach Mittag / weder vor dem Münster / am Fischmarckt / noch auff andern Plätzen / oder in offenen Läden / etwas offentlich feil haben / kauffen / noch verkauffen / es seye dann zuvor die Mittag-Predigt im Münster auß und vollendet / bey Poen dreissig Schilling / außgescheiden Milch / und Brodt / auch in der Fasten Fisch / biß man das letzte Zeichen zur Predigt leuttet.

Es soll auch niemands am Soñtag am morgen / in Herbergen / Würtshäusern / Scherhäusern / oder Zunfftstuben / zu Zechen / zu Trincken / oder Spielen gestattet werden / zuvor und ehe die gewonliche Predigt / und des HErrn Nachtmahl im Münster / oder der Pfarren / da solche Herbergen / Würts- oder Scherhäuser und Zunfftstuben inne gelegen / vollendet.

Gleicher gestalt soll es nach Mittag auch ge-

halten

halten werden / biß die Mittag-Predigt im Münster auß ist. Es weren dann frembde Gäste / so in den Herbergen legen / und ihrer Gelegenheit und Nothdurfft nach / solches erforderten und begehreten. Alles bey Poen dreissig Schilling Pfenning / die nicht allein die Ubertretter / sondern auch die solches also in ihren Häusern und Zunfftstuben gestatten / unabläßlich bezahlen sollen.

Es soll auch niemands zu Zeit der Predigt / im Münster oder andern Kirchen / auff- oder ab spatzieren gehen / zu schwetzen / es seye Sonntag oder Wercktag / dardurch die Prediger und Zuhörer verhindert / bey Poen fünff Schilling Pfenning.

Es soll auch niemands an den Buchbinder und andern Läden / vor der Münster-Thüren / zu Zeiten so man predigt / ligen / unnütz Geschwetz zu treiben / bey der Poen fünff Schilling Pfenning.

Man soll auch an Sonntagen vor Imbiß / und zuvor die Predigt und Ampt im Münster auß ist / an beyden Armbrost-Reinen / dem Büchsen-Rein / oder Zweck-Armbrost-Reinen / nicht schiessen / bey Poen dreissig Schilling Pfenning.

Nach dem auch auff etlichen Zunfftstuben ein böser Gebrauch gewesen / das man den Zünfftigen am Sonntag / unter der Mittag-Predigt / zusammen gebotten / soll solches hinfürter nicht mehr geschehen / sondern dieselben Gebott / erst nach vollendung der Predigt / so es die Nothturfft erheischt / zu erscheinen / gesetzt werden / bey einer Poen dreissig Schilling Pfenning / so die jenen / so anders gebieten lassen werden / bezahlen sollen.

Nach dem sich auch ein böser Mißbrauch hal-

tet /

tet/ daß an Sonntagen viel Volck auff die Gräben und andere Orth spacieren gehet/ etliche auff den Plätzen vor dem Münster/ und am Fischmarckt/ unter der Morgen und Mittag-Predigt/ nicht zu kleiner Ergernuß Frembder und Heimischer/ stehen/ unnützes Geschwetz zu treiben/ so lasset ein Ehrsamer Rath männiglich erinnern und mahnen/ zu Zeiten der Predigten/ solches spacieren/ und Standt auff den Plätzen zu vermeiden/ dann wa/ über diese Verwahrnung/ jemands daßelbige freventlicher weiß übertrette/ wird ein Ehrsamer Rath ihre Diener/ derhalben acht darauff zu haben/ verordnen/ und sich gegen solchen Ubertrettern/ je der Gelegenheit nach/ erzeigen und halten.

Actum & Decretum, Montags den XXVIII. Tag Decembris, Anno XXXIV.



IV.

Von der Disciplina und Censura der Kirchen-Diener untereinander selbst.

Es haben die erste allhiesige Kirchen-Diener/ deren Dienste anfangs der liebe Gott/ zu der Reformation der Straßburgischen Kirchen/ gebraucht/ neben verrichtung ihres Ampts/ in der Predigt des H. Evangelii/ und außtheilung der H. Sacramenten/ auch fürnemlich dahin gearbeitet/

gearbeitet/ daß beyde in der Kirchen bey ihren Zuhörern/ und dann auch bey und unter ihnen selbst/ ein Christliche Disciplina und Zucht/ GOttes außgedrucktem Wort/ und der uhralten Apostolischen Kirchen gemäß/ angerichtet und geübet werden möchte.

Solche Christliche Zucht haben auch die/ welche seither o nach dem Willen Gottes an ihre statt kommen/ zu rechter Christlicher haußhaltung jeder Zeit sehr nothwendig geachtet/ und damit sie auch in solchem ihren Zuhörern mit gutem Exempel fürgiengen/ haben sie für dieser Zeit nachfolgender Ordnung sich miteinander verglichen/ welche Wir Uns auch wohl gefallen lassen/ und dieselbige hiemit wissentlich bekräfftigen und bestättigen.

Was dann erstlich die Personen anlanget/ welchē solcher Disciplin vorstehen/ und dieselbige üben und führen sollen/ sollen jederzeit fünff Censores seyn/ nemlich der Præses des Kirchen-Convents/ sampt zweyen Pfarrern/ und zweyen Helffern/ oder Frey-Predigern/ dergestalt/ daß der Præses jederzeit/ als lang er solches Ampt trägt/ und verwaltet/ bey der Censura verbleiben/ mit den Pfarrern aber/ und den andern Predigern/ ein solcher Wechsel gehalten werden solle/ daß jedes halbe Jahr ein Pfarrer/ und ein Helffer/ oder Frey-Prediger abgehen/ und andere an derselben statt geordnet werden sollen. Personen/ zu der Censura gehörig.

Diese Censores sollen ein fleissiges Nachfragen und Auffsehen haben/ auff alle und jede Personen des Kirchen-Convents/ ihre Lehr/ Leben und Haußhaltung betreffend/ darmit dieser Kirchen-Ordnung/ und andern/ dem Kirchen-Convent nach und nach ertheilten/ oder noch weiters folgenden/ Mandatis und Decretis, ein gnugsame folg und schuldiges genügen geleistet werde: Denen sollen auch die übrige Pfarrer/ Doctores, Frey-Prediger/ und Helffer schuldig seyn/ Warauff die Censores fürnemlich zu sehen haben.

seyn/ in geheim zu vermelden / wo sie an einem oder mehren Brüdern/etwas ärgerliches und sträffliches / oder auch sonsten in gemeiner Verwaltung des Kirchen-Diensts / etwas mangelhafftiges befinden.

Wie offt die Censores zusammen sollen kommen.

ES sollen auch dieselbige Censores alle Monat einmahl/ nemlich auff den ersten Mittwoch eines jeden Monats zusammen kommen / und von dergleichen Sachen / die sie entweder selbst gemerckt / und in erfahrung gebracht / oder derselben von andern Brüdern erinnert worden wären (doch selben von andern Brüdern umb mehrer Vertraulichkeit verschwiegen) miteinander sich freundlich unterreden / auch auff Mittel und Wege gedencken / wie den fürfallenden Mängeln bey Zeiten gewehret/und gute Disciplina möge erhalten werden.

Mit was Ordnung die sträffliche Personen erinnert und fürgestellet sollen werden.

Da dann dergleichen etwas fürkäme/ daß dem einen oder dem andern zu untersagen wäre / solle derselbe/oder die jenige/ welche es angehet/ erstlich durch einen oder zween Censores in geheim angesprochen / und seine oder ihre Verantwortung dagegen gehöret / und sie zur Besserung vermahnet / da aber solche nicht erfolgen wolte/zum andern / für die Censores in gemein gestellet / und noch ernstlicher erinnert / zum dritten mahl aber für dem gantzen Kirchen-Convent zu Rede gesetzet werden. Es wäre dann die Verbrechung so schwär und offenbar/ daß es die Censores auff sich allein nicht nehmen könten / sondern den gantzen Conventum darüber zu Rath haben müsten.

Da auch Sachen fürfielen/daß es zu lang seyn wolte / der monatlichen Censura zu erwarten / sollen die Censores auch Macht haben / ja schuldig seyn / früher und öffter zusammen zu kommen/damit durch zu lang warten oder zusehen nichts versaumet werde.

Zween halbjährige Censur-Conventus.

UBer diese monatliche Censuram aber/sollen jedes Jahrs zween grosse Censur-Conventus gehalten werden / der

erste im Frühling / Donnerstags nach Quasimodo, der ander im Herbst / Donnerstags nach Galli.

Solche Conventus sollen jedesmals/acht Tag zuvor/ durch den Præsidem angemeldet / und die Brüder ermahnet werden / denselbigen / hindan gesetzet alle andere Geschäfft / welche längeren Verzug leiden mögen / fleissig beyzuwohnen.

Ein jeder soll sich bey der Censorum einem anmelden.

Zu anfang eines solchen Conventus, soll der Præses die Brüder in gemein ernstlich erinnern / daß sich ihren jeder in den nächstfolgenden dreyen oder vieren Tagen / das ist / biß auff nächstfolgenden Montag zu Mittag / auff das längst / bey der Censorum einem / der ihme darzu am besten geliebt / anmelde / er habe etwas anzuzeigen / oder nicht / damit man also gewiß seyn möge / daß sich die Brüder alle der Censur unterworffen/und sich keiner derselben zu entziehen begehre.

Warauff in dem anzeigen zu sehen. 1. Auff die Lehre / und das Kirchen-Ampt eines jeglichen Bruders.

In dem Anzeigen aber / soll auff nachfolgende vier Puncten insonderheit gesehen /und achtung gegeben werden: Erstlich / ob die Brüder alle / und ein jeder insonderheit / sein Ampt in der Kirchen / mit Lehren und Predigen / mit Außspendung der heiligen Sacramenten / Besuchung der Krancken/und andern dergleichen / getreulich und fleissig verrichten / oder aber / ob an einem / oder mehren / entweder Unrichtigkeit in der Lehre und Bekantnuß / oder sonsten Unfleiß und Fahrlässigkeit sich erzeigen.

2. Auff ihr Leben / und äusserlichen Wandel.

Zum Andern / ob einer von jemands auß den Brüdern / ihrem Leben / äusserlichem Wandel / Thun und Lassen / etwas Klage gehöret / oder selbst dergleichen etwas gemerckt / gesehen und verstanden / das sträfflich und ärgerlich wäre / und einem Kirchen-Diener nicht wohl anstünde.

3. Auff ihre Haußhaltung / Weiber / Kinder / und Gesinde.

Zum Dritten / was ihro jeder für ein Zeugnuß geben könne / von der übrigen Brüder aller Haußhaltung / ob sie dieselbe erbar / züchtig / und eingezogen anstellen / auch dero

Christlich und wohl fürstehen/ und dieselbe nothdürfftig versorgen / auch ihrem Stand gemäß / Weib und Kinder ehrlich unterhalten/ ohne Argwohn und Verleumdung des Uberfluß/ Hoffarts und Prachts / in Essen / Trincken/ Kleidung / und dergleichen.

4. Auff gemeine Besserung.

Zum Vierdten / was ein jeder sonsten in gemein anzuzeigen habe / daß zu Erhaltung Christlicher Zucht/ und sonderlich brüderlicher Liebe und Einigkeit / möge gereichen und dienen.

Erkundigung / ob sich jemand der Censur entäussert habe.

WAnn dann obbestimpter Montag herbey kompt / sollen die fünff Censores nach Mittag zusammen kommen / und erstlichen sich erkundigen / ob sich die Brüder alle angemeldet / und keiner sich der Censuræ entäussert habe / welches dann leichtlich zu mercken / wann der Brüder aller Namen auff einem Zettul nacheinander auffgeschrieben / und beyseit verzeichnet wird / bey welchem Censore ein jeder sich angemeldet habe.

Nachfrag/ was für Mängel bey den Censoribus angemeldet worden.

Zum Andern/ wird dann gefragt / was dann von den übrigen Brüdern/ ausserhalb der Censorum, insonderheit/ oder auch das gemeine Ministerium, und den gantzen Kirchen-Convent betreffend / von den abwesenden Brüdern angezeigt worden / und wird darinnen die Gewarsamkeit gehalten / daß nicht vermeldet wird / dieser Bruder habe dieses oder jenes fürgebracht / es wäre dann / das einer für sich selbst ab einem andern klagte / und gegen demselben begehrte gehöret zu werden. Es werden auch solche angezeigte Mängel / sie betreffen sonderbare Personen/ oder das gemeine Ministerium, fleissig auffgezeichnet.

Was die Censores für sich selbst von den Abwesenden fürzubringen.

Zum Dritten/ wird gleiche Umbfrag gehalten / die abwesende Brüder/ und das gemeine Ministerium betreffend/ durch die Censores selbst/ ob sie/ für ihre Personen/ derselben halben etwas anzuzeigen und zu vermelden haben.

Zum

Die Censores sollen auch von sich selbst untereinander Rede halten.

Zum Vierten/ tretten dann die Censores selber ab/ einer nach dem andern / als erstlich der Præses, darnach die viere / je einer nach dem andern. Da wird dann insonderheit von einem jeden Abgetrettenen gefraget / ob entweder die abwesende Brüder / oder die gegenwärtige Censores etwas ab seiner Lehre/ Leben/ oder Haußhaltung zu klagen haben. Da dann Klage einkommen / wird ihme dieselbe alsbald eröffnet/ und sein Verantwortung darauff gehöret/ und er/ wa es von nöthen / sich fürthin zu bessern/ vermahnet.

Wie die eingebrachte Fähle zu verbesseren.

Zum Fünfften/ werden die übrige angezeigte Puncten/ welche entweder die abwesende Brüder insonderheit/ oder das gemeine Ministerium , und den gantzen Kirchen-Convent betreffen / mit fleiß unterscheiden / dergestalt/ daß die gemeine Mängel zu offentlicher Relation der gehaltenen Censur außgesetzet/ was aber sonderbare Sachen sind / die werden entweder einem oder zweyen auß den Censoribus, fleissig zu erkundigen/ und den Personen/ welche es angehet / fürzuhalten/ befohlen / oder aber / da die Klag zum andern mahl fürkommet / so werden die angeklagte Personen / den folgenden Dienstag oder Mittwoch/ für die Censores in gemein erfordert/ und nach erkundigung der Umbstände/ desto ernstlicher zu Rede gesetzet.

Relation der gehaltenen Censur.

WAnn dann solches alles verrichtet ist / so geschicht im nächsten Kirchen-Conventu die Anzeig/ daß folgenden Freytags die relation von gehaltener Censur erstattet werden solle / welchen Freytags dann auch dieselbige umbständlich / wie man es in der Censura befunden / vor allen Conventualen abgelegt wird / da gleichwohl derjenigen Excessus, über welche insonderheit geklagt worden / nicht eher für den gantzen Convent gebracht / und offentlich gemeldet werden / es seyen dann die beyde hiebevor angezeigte brüderliche Erinnerungen / nemlichen / Erstlich durch etliche auß

 den

den Censoribus, und darnach durch die Censores in gemein vorhergangen. Was aber gemeine Fähl und Mängel sind/ die werden nicht allein vermeldet/ sondern es geschicht auch durch den Præsidem eine nothwendige Erinnerung/ was Ubels und Unheils auß solchem erfolgen möchte/ wa man nicht bey zeit solchen einreissenden Mängeln werde wehren.

Erwöhlung newer Censorum.

Endlich werden an der abgehenden zweyer Censorum statt/ welche nun zweymahl der Censur beygewohnt/ zween andere/ die ihnen im Sitz am nächsten folgen/ verordnet/ und die andere zween/ welche allererst ein halb Jahr Censores gewesen/ auff das nächstkünfftige halbe Jahr/ wiederumb bestättiget/ damit also die Brüder wissen können/ bey wem sie das jenige/ daß sie nothwendig achten möchten/ fürbringen sollen.

Wie mit denen zu handeln/ welche alle Warnungen verachten.

DA aber einer auß den Brüdern/ entweder auff die sonderbare Erinnerung etlicher/ oder auff das gemeine Fürstellen aller Censorum, und zu letzt auff den offentlichen Redsatz des gantzen Kirchen-Convents/ nichts geben/ noch sich bessern/ sondern/ entweder in argwohnischer falscher Lehr/ oder in ärgerlichem Leben und Wandel/ und unchristlicher Haußhaltung/ beharzlich fortfahren würde/ desselben Excessus und Mängel sollen alsdann Uns/ dem Magistratui, in Schrifften zugestellet/ und Unser ferner Bescheid und Anordnung darüber erwartet werden.



V. Decla-



V.
Declaration/
Und Ordnung der Stadt Straßburg.
In welchem Gradu die Ehe der Blut-Freundschafft/ oder Schwagerschafft halben/ zugelassen/ oder verbotten seyn soll.

NAchdem wir nun eine zeithero/ in täglicher Erfahrung/ befunden/ daß in unsern Oberkeiten und Gebiethen etliche Personen/ so einander von Geblüt oder Schwagerschafft etwas nahend zugethan/ zusammen Ehelich zu verbinden sich vermessenlich unterstanden/ und/ wo solches nachgesehen würde/ andern nicht geringe Ergernuß geben/ auch leichtlich verursachen möchten/ ihrem Exempel nachzusetzen/ und sich/ wider Göttliche und Keyserliche Rechte/ die Natürliche Zucht und Erbarkeit/ miteinander unzim-

zimlich zuvermischen/so haben Wir/zu verhütung solcher Unzucht/und beschwärlicher Aergernuß/oder Anstoß/Unserm von Gott befohlenen und tragenden Ampt nach/nicht unterlassen sollen noch wollen/durchauß in allen Graden eine richtige Ordnung und Maß zu geben/in welchem Gradu einer jeden Person zugelassen/sich mit der andern/so ihr von Geblüt oder Schwagerschafft zugewant/Ehelich zu vermählen/oder nicht/auff daß auch unsere Pfarrer und Kirchen-Diener sich/mit dem Außruffen und Einsegnen/darnach desto besser und gewisser zu verhalten wissen.

Und anfänglich/so ist in gemein unser ernstlicher Will und Befelch/welchen Personen das Göttliche/Natürliche Gesetz/auch Kayserliche geschriebene Rechte/von der Bluts-Verwandnuß wegen/die Ehe verbiethen//daß dieselbe keines wegs/bey vermeidung der ernstlichen Straff/so derhalben die gemeine geschriebene Rechte dem Ubertretter aufferlegen/sich zusammen Ehelich zu verpflichten/unterstehen sollen.

Und zu unterschiedlicher erläutterung dieser General-Regul/so wollen wir/das in Auff-und Absteigender Linien/die Ehe in infinitum, und durchauß verbotten seyn soll/also und dergestalt/daß kein Sohn nicht allein nicht soll nemmen/sein Mutter/Groß-Mutter/sondern auch sein Uhran oder Guckanfrau/und für auff. Dergleichen soll

auch kein Tochter hinauffwerts nicht nemmen/nicht allein ihren Vatter oder Groß-Vatter/sondern auch ihren Uhranherrn/und alle hinauffwerts verwandte Personen/welche Fälle dann für sich selbst/der Natur nach/gantz abscheulich.

Nicht anders soll es auch/in der Absteigenden Linien hinabwerts zurechnen/unverbrüchlich gehalten/und keinem Vatter zugelassen werden/nicht allein seiner Tochter-Tochter/oder Sohns-Tochter/sondern auch sein Uhräncklein und alle fürab verwandte Weibspersonen/zu haben/oder zu nemmen. Dann solche Blutschand in Auff-oder Absteigender Linien/in allen Göttlichen/Natürlichen/Kayserlichen/und andern geschriebenen Rechten in infinitum, und ernstlich verbotten.

Keinem soll auch zugelassen werden/nicht allein sein Natürlich/wie gehört/sondern auch sein angenommen oder adoptiert Kind/noch auch daß in seiner Verpflegung oder Bevögtigung ist/ihm selbst/oder sein/des Pflegers/oder Vormunds Sohn oder Tochter/anders dann die Rechte zulassen/oder ohn Unser Erlaubnuß/bey Vermeidung schwerer Straff/zu verehelichen.

So viel dann die Beseits-Linien belangen thut/da wollen Wir/daß alle die Personen/so in der Beseits-Linien auff-oder abwerts

an statt der Eltern gehalten/ und geachtet werden/ sich miteinander Ehelich nicht vermischen noch verbinden sollen.

Und zu mehrer Erklärung dieser general Regul/ wollen Wir/ daß kein Sohn hinauffwerts zur Ehe nemmen soll/ seines Uhrahnherrn/ noch seiner Uhrahnfrawen Schwester.

Desgleichen soll er auch nicht nemmen seines Großvatters/ noch seiner Großmutter Schwester/ und noch viel weniger soll er seines Vatters oder seiner Mutter Schwester zu der Ehe nemmen. Dann diese Personen alle an statt unserer Mütter gehalten und geachtet werden/ derwegen durch Gott und die Natur/ auch menschliche Satzung/ verbotten/ sich mit solchen Blutsfreunden/ ehelich oder unehelich/ einzulassen.

Also und herwiederumb/ soll auch kein Tochter hinauffwerts zur Ehe nemmen/ ihres Uhrahnherrns/ noch ihrer Uhrahnfrawen Bruder.

Dergleichen soll sie auch nicht nemmen ihres Großvatters/ noch der Großmutter Bruder/ und viel weniger soll sie ihres Vatters/ oder ihrer Mutter Bruder nemmen. Dann diese erzehlte Personen alle für unsere Vätter gehalten und geachtet werden.

Und dann in der abwerts Beseit-Linien/ wollen Wir/ daß alle die Personen/ so an statt unserer Töchter geachtet werden/ sich Ehelich zu einander nicht verbinden sollen.

Und zu besserem Verstand dieser general Regul/ so wollen Wir/ daß kein Bruder soll nemmen hinabwerts/ seines Bruders/ noch seiner Schwester Tochter.

Deßgleichen soll er auch nicht nemmen seines Bruders Tochter Tochter/ noch seiner Schwester Tochter Tochter/ noch des Bruders Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Tochter.

Item er soll auch nicht nemmen/ weder seines Bruders/ noch seiner Schwester Tochter Tochter Tochter/ noch des Bruders Sohns Sohns Tochter/ noch der Schwester Sohns Sohns Tochter.

Dann/ wie Wir berichtet/ so ist in gemeinen geschriebenen Rechten versehen/ daß/ welches Tochter Tochter ich nicht darff nemmen/ desselben Tochter ist mir auch verbotten/ ja auch desselben Tochter Tochter Tochter.

Also und herwiederumb sollen auch die Personen/ so einander mit Blutfreundschafft/ in der Beseits-Linien hinabwerts zu rechnen verwandt/ sich untereinander zu vermählen/ nicht macht haben/ In erwegung/ daß solche Personen gleich als für unsere Söhne geachtet werden.

Und zu mehrer Erleutterung dieser Regul/ so wollen Wir/ daß die Schwester nicht soll nemmen

hinabwerts / ihres Bruders / noch ihrer Schwester Sohn.

Deßgleichen soll sie auch nicht nemmen / ihres Bruders Sohns Sohn / noch ihrer Schwester Sohns Sohn / noch ihres Bruders Tochter Sohn / noch der Schwester Tochter Sohn.

Item sie soll auch nicht nemmen ihres Bruders Sohns Sohns Sohn / noch ihrer Schwester Sohns Sohns Sohn / noch ihres Bruders Tochter Tochter Sohn / noch ihrer Schwester Tochter Tochter Sohn.

WEiter wollen Wir / daß die übrige Blutsfreunde / in der Beseits-Linien / so nicht für Eltern oder Kinder / hinauff oder hinabwerts / gerechnet werden / biß in den dritten Grad ungleicher Linien einschließlich / nicht zusammen heurathen sollen noch mögen.

Und zu richtiger Erklärung dieser general Regul / so wollen Wir / daß nicht allein kein Geschwistriget / als Bruder und Schwester / sie seyen von eim oder zweyen Banden / Ehelich oder Unehelich erboren / (welches dann in allen Rechten abscheulich) zusammen nicht heurathen / sondern auch ihre Kinder sich miteinander nicht vermählen sollen / ungeachtet / daß solches sonsten in Biblischen und Kayserlichen Rechten unverbotten.

Nicht anders wollen Wir auch / daß Geschwistrige Kinds-Kinder / wann sie in ungleicher Linien sind / einander zur Ehe nicht haben sollen / auß

ursachen / daß solches dem alten hergebrachten Herkommen zuwider / auch sonst bey aller Erbarkeit etwas ärgerlich und verweißlich.

Und noch zu mehrerm Verstand / wollen Wir Exempelsweiß / daß keiner seines Großvatters Bruders oder Schwester Tochter / und also auch nicht seiner Großmutter Bruders oder Schwester Tochter / so mit ihme im dritten Glied in ungleicher Linien verwandt / zur Ehe nemmen / noch beschlaffen soll.

Aber im dritten Gradu gleicher Linien / wollen Wir die Ehe / von wegen der Blutfreundschafft in der Beseits-Linien / niemands verbotten / sondern männiglich erlaubt und frey gelassen haben / Unangesehen / daß es bey Unsern Vorfahren anders in Ubung gewesen / und / dem Päpstlichen Rechten nach / erst im fünfften Gradu / den Collateral / oder Beseits-Freunden / die eheliche Verbindung ist vergönt oder gestattet worden.

Biß hieher haben Wir genugsamlich außgeführet / welche Personen / von wegen der Blut-Verwandtschafft / zusammen heurathen mögen oder nicht.

NUn wollen Wir auch unterschiedliche Anzeig thun / welchen Personen die Schwagerschafft / an ehelicher Verbindung / verhinderlich seyn soll / oder nicht.

UNd anfänglich / wollen Wir / daß / der gemeinen Regul nach / eines jeden Eheweibs

Blutfreunde ihrem Ehemann/ Schwagerschafft halben/ in dem Glied zugethan seyn sollen/ wie sie dem Weib/ der Blutfreundschafft halben/ verwandt sind.

Zum Andern/ und herwiederumb/ daß alle Blutfreunde des Manns seinem Weib/ in dem Gradu der Schwagerschafft/ zugethan seyn sollen/ wie sie dem Mann der Blutfreundschafft halben verwandt.

Und demnach/ Wie weit sich die Prohibition oder Verhinderung in der Blut-Freundschafft erstrecket/ also weit erstreckt sie sich auch in der Schwagerschafft. Dann gleicher gestalt/ wie sich einer von seinen Blut-Freunden enthalten soll/ also ist er auch schuldig sich von seines Weibs-Freunden zu enthalten/ und in solcher massen das Weib von ihres Manns-Freunden.

Und zu unterschiedlicher Erleutterung jetztgesetzter Regulen/ so wollen Wir Erstlich/ daß in auff und absteigender Linien der Schwager- oder Magschafft/ die Ehe in infinitum, und durchauß verbotten seyn soll.

Also und dergestalt/ daß der Sohn nicht soll nemmen/ hinauffwerts zu rechnen/ seine Stieffmutter/ es seye die erste/ andere/ oder die dritte/ welche sein Vatter zur Ehe gehabt.

Zum Andern/ so soll er nicht nemmen seines Weibs Stieffmutter/ welche ihr Vatter nach ihm verlassen.

Zum Dritten/ Soll er nicht nemmen seine Schwieger/ oder seines Weibs Mutter.

Zum Vierdten/ soll er nicht nemmen seines Vatters Braut/ oder Vermählte/ welche seine Stieffmutter solt worden seyn/ wa der Vatter bey Leben blieben wäre.

Zum Fünfften/ soll er nicht nemmen seiner Braut Mutter/ daß ist die/ mit welcher Tochter er sich zuvor verlobet/ und doch nicht Hochzeit mit ihr gehabt hat.

Zum Sechsten/ soll er nicht nemmen seiner Stieffmutter Mutter/ oder seines Stieffvatters Mutter/ Item seines Weibs Großmutter/ sie seye des Vatters/ oder der Mutter Mutter. Deßgleichen soll er nicht nemmen seines Großvatters Weib/ das ist/ seines Vatters/ oder seiner Mutter Stieffmutter/ noch auch seiner Stieffmutter Großmutter/ oder seines Stieffvatters Großmutter/ noch seines Weibs Großmutter Mutter/ oder ihres Großvatters Mutter/ noch auch der Großmutter/ oder Großvatters Stieffmutter.

Diese Personen alle sind in der Aufffteigenden Linien verbotten/ in bedacht/ daß sie für unsere Mütter gehalten werden.

Gleicher gestalt sollen auch nachfolgende Personen/ von wegen der Schwagerschafft/ in der

der Auffsteigenden Linien darumb verbotten seyn / daß sie für unsere Vätter zu halten.

Als nemblich / die Tochter soll nicht nemmen hinauffwerts ihren Stieffvatter / er seye der erste / andere / oder dritte / welchen ihr Mutter zuvor zur Ehe gehabt.

Zum Andern / so soll sie nicht nemmen ihres Manns Stieffvatter / welchen sein Mutter nach ihr gelassen.

Also soll sie auch nicht nemmen ihren Schwäher / oder ihres Manns Vatter / noch ihrer Mutter Bräutigam / oder Vermählten / welcher ihr Stieffvatter solt worden seyn / wa die Mutter wäre im Leben blieben.

Item / sie soll nicht nemen ihres Bräutigams Vatter / das ist den / mit welches Sohn sie sich zuvor verlobet / und doch nicht beygeschlaffen hat.

Item / sie soll nicht nemmen ihrer Stieffmutter oder Stieffvatters Vatter / noch ihres Manns Großvatter / oder Großmutter Mann / das ist / ihres Vatters / oder ihrer Mutter Stieffvatter.

Deßgleichen soll sie nicht nemen ihres Stieffvatters / oder Stieffmutter Großvatter / noch ihres Manns Großvatter / oder Großmutter Vatter / auch nicht ihrer Großmutter Mutter Mann / das ist / ihrer Großmutter Stieffvatter / noch ihres Großvatters / oder Großmutter Mutter Mann / das ist / ihres Großvatters / oder Großmutter Stieffvatter.

ZUm Andern / so wollen Wir / daß die nachfolgende Personen in Absteigender Linien / von

von wegen der Schwagerschafft / sich unter ihnen selbst Ehelich zu verheurathen / nicht macht haben sollen / auß Ursachen / daß solche Personen für unsere Töchter gehalten werden.

Als nemblich / so soll der Vatter / oder Stieffvatter / nicht nemmen seine Stiefftochter / noch des Stieffsohns Weib / noch seines Sohns Weib / oder Sohns Fraw / noch des Sohns verlobte Braut.

Dergleichen soll er nicht nemmen der Stiefftochter Tochter / oder Stieffsohns Tochter.

Item / des Sohns Sohns Weib / oder seiner Tochter Sohns Weib / noch auch der Stiefftochter / oder des Stieffsohns Tochter Tochter / noch des Sohns Sohns / oder Tochter Sohns Sohns Weib.

ALso wollen Wir auch / daß die hernach geschriebene Personen / in Absteigender Linien / von wegen der Schwagerschafft / sich untereinander Ehelich zu verheurathen / nicht macht haben sollen / auß Ursachen / daß solche Personen für unsere Söhne geachtet werden.

Als nemblich die Mutter / oder Stieffmutter / soll nicht nemmen ihren Stieff-Sohn / oder der Stiefftochter Mann / noch der Tochter Mann / oder der Tochter verlobten Bräutigam.

Item / sie soll nicht nemmen des Stieffsohns / oder

oder Stiefftochter Sohn / noch des Sohns oder Tochter Tochter Mann.

Gleicher gestalt soll sie nicht nemmen des Stieffsohns Sohns Sohn / noch der Stiefftochter Tochter Sohn / noch des Sohns Sohns Tochter Mann / oder ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Diese obgeschriebene Personen alle / wollen Wir / daß sie einander nicht berühren / sondern an statt ihrer Töchter und Söhne in guter Zucht und Ehren gehalten werden sollen. Welches dann nicht allein die Rechte / sondern auch die natürliche Erbarkeit und Vernunfft / auch das eingepflantzte Liecht der Natur / einem jeden Menschen zu erkennen gibt / oder einsprechen thut / derowegen man sich billich solcher ärgerlicher / oder verbottener Vermischung enthalten soll.

ZUm Dritten / so wollen Wir / daß die hernach benante Personen / von wegen Schwagerschafft in der Beseits Linien / Auff und Ab / zu einander nicht heurathen sollen.

Als erstlich / so soll der Bruder hinauffwerts nicht nemmen seines Schwähers oder Schwieger Schwester / noch auch seines Vättern / das ist / Vatter oder Mutter Bruders Weib / noch auch des Groß-Vatters / oder Groß-Mutter Bruders Weib.

Dergleichen soll auch hinabwerts der Bruder nicht nemmen seines Bruders Weib / noch seines Weibs Schwester / oder seines Bruders oder

Schwester Sohns Weib / So soll er auch nicht nemmen seines Weibs Bruders / oder Schwester Tochter / noch auch seines Bruders Sohns Sohns Weib / noch seines Bruders Tochter Sohns Weib / oder seiner Schwester Sohns Sohns Weib.

Item / seines Bruders Tochter / noch auch seines Weibs Schwester Tochter Tochter.

Gleicher gestalt mögen auch hernach specificirte Personen / in der Beseits Linien hinabwerts / einander zu der Ehe nicht nemmen / als nemlich / soll die Schwester nicht nemmen ihrer verstorbenen Schwester Mann / oder ihres verstorbenen Manns Bruder / noch ihres Bruders Tochter Mann / oder ihrer Schwester Tochter Mann / noch ihres Manns Bruder oder Schwester Sohn.

Dergleichen soll er auch nicht nemmen ihres Bruders Sohns Tochter Mann / oder ihres Bruders Tochter Tochter Mann / noch ihres Bruders Tochter Tochter Mann / noch ihrer Schwester Tochter Tochter Mann / Item ihres Manns Bruders Schwester Sohns Sohn.

DIese oberzehlte Personen alle / sollen sich wider göttliche und menschliche Satzungen / alt Herkommen / natürliche Erbarkeit und Zucht / miteinander nicht vermischen / sondern sich aller Conjunction oder Vermählung gäntzlich enthalten / und zu Gemüth führen / daß die Göttliche Allmächtigkeit (wie die Exempel aller Historien bezeugen) die Blutschand / und unzimbliche

Vermischung jederzeit ernstlich gestrafft / auch zu vielmahlen gantze Länder / Völcker und Stätte / darüber gestürtzet und außgetilget hat / und zu solchen verbottenen Vermählungen keinen Segen gegeben / sondern zeitlichen und ewigen Fluch verleihen hat.

DErohalben so wollen Wir / daß die jenigen / so wissentlich und freventlich hinführo / und künfftiglich / wider diese Unsere Ordnung und Satzung handeln / und mit der That zu der Ehe greiffen / oder contrahiren, daß sie nicht allein darmit gemeiner geschriebener Rechten / und des heiligen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung / auch Unser ernstliche Straff verwürcket haben / sondern auch solche vermeinte Ehe / von und an ihr selbst nichtig / krafftloß und unbündig / auch die Kinder / so darauß erboren würden / nicht Ehelich / noch Erbfähig seyn sollen / Darumb wisse sich männiglich / vor Schaden und schwärer Poen zu verhüten.

WIewohl in dieser Unserer Declaration und Ordnung / von den zugelassenen und verbottenen Gradibus der Ehelichen Vermählung / in verschienenem 1560. Jahr publicirt, von wegen der Verhinderung der Schwagerschafft / unter anderem gesetzt und verordnet ist / so weit sich die Prohibition in der Blutfreundschafft erstreckt / daß sie sich auch also weit in der Schwagerschafft erstrecken soll / etc. So haben Wir doch auß bewegenden und erheblichen Christlichen Ursachen / bevorab / weil solches den Göttlichen und Kayserlichen Satzungen gemäß / erkandt / daß nun hinfüro die Vermählung im dritten Grad / in gleicher und ungleicher Linien / von wegen der Schwagerschafft / unverbotten / sondern frey und zugelassen seyn / doch daß es sonsten durchauß bey dieser Unserer vorigen Declaration verbleiben solle. Actum & Decretum Montags / den 10. Februarii, Anno Domini 1584.



VI.

Von den Pfarr-Schulen.

NEben den Classibus des Gymnasii, und den Professionibus publicis, zu unserer Academia gehörig / wird auch bey einer jeden Pfarre eine besondere Schul für die junge Knäblein und Töchterlein gehalten / welche man nicht allein teutsch Lesen und Schreiben / wie auch bißweilen Rechnen lehret / sondern fürnemlich den Catechismum / und Christliche Gebette / mit ihnen treibet / und sie in dem Kirchen-Gesang übet.

Sollen derowegen die Lehrmeister und Lehrfrawen / mit besonderem Fleiß / ihre anbefohlene Lehr-Kinder dahin gewehnen / daß sie erstlich in Aufsagung des Catechismi / und der Gebette / die Worte nicht verstümlen / oder halb im Mund verschlingen / auch nicht ohne Verstandt / als die Atzelen / daher plaudern / sondern also richtig und fertig lehrnen außsprechen / damit man darauß abnemmen möge / daß sie

sie es auch/ von Tag zu Tag/ je länger je besser/ lehrnen verstehen.

Deßgleichen sollen sie auch/ zum andern/ ihre Lehr-Kinder zu dem Kirchen-Gesang also abrichten/ daß sie nicht allein abermals die Worte im Singen gantz außsprechen/ sondern auch mit ihren Stimmlein/ weder zu sehr eilen/ noch zu lang dieselben dähnen/ sondern auff den Tactum und die Mensuram gute achtung geben/ damit sie mit der übrigen singenden Kirchen übereinstimmen/ und alle confusion des Gesangs vermitten bleibe.

Darbey sie dann auch gemeldte ihre Lehr-Kinder/ für üppigen schändlichen weltlichen Liedern/ und anderer Narrenthäding zu singen/ warnen/ und solche ihnen nicht gestatten sollen.

Wa auch/ zum dritten/ die Knäblein und Töchterlein/ in einer Schulstuben/ müssen gelehret und unterwiesen werden/ da soll man desto fleissiger auff sie achtung geben/ daß sie keine Leichtfertigkeit/ weder mit Worten/ noch Geberden/ gegen einander üben und beweisen/ sondern auch gleich von Kindheit auff/ sich gegen einander/ ehrbar und schamhafftig lehrnen erzeigen.

Es sollen auch/ zum vierdten/ die Lehrmeister und Lehrfrawen/ besonders fleisses/ ihnen lassen angelegen seyn/ daß sie ihre anbefohlene Schul-Kinder gewehnen/ still und züchtig auff der Gassen zu gehen/ wann sie zu/ oder von der Schule und Kirchen gehen/ und geführet werden: Item/ daß sie ihre Psalmen- und Evangelia-büchlein/ und anders/ was sie in der Schule oder Kirchen bedörffen/ allezeit fleissig mit sich bringen.

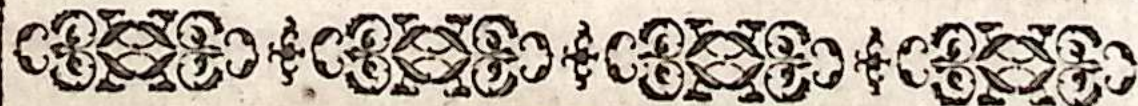
Nicht weniger aber sollen sie auch ihre Lehr-Kinder/ zum fünfften/ darzu halten/ daß sie nicht allein in der Kirchen still und züchtig seyen/ und der Predigt ohn alles Geschwätz

schwätz und Muthwillen/ fleissig zuhören/ sondern auch darauß etwas nutzliches behalten und erzehlen können.

Wann dann die Lehrmeister und Lehrfrawen solchem ihrem Ampt und Befelch getreulich nachkommen/ so sollen auch die Pfarrer ihren Zuhörern solche Schulen zum besten commendiren und befehlen/ und sie offtermahls vermahnen/ daß sie solche Gelegenheit für ihre herwachsende Jugendt nicht versaumen/ und gegen solchen Lehrmeistern und Lehrfrawen/ mit schleuniger bezahlung des Schulgelts/ und in andere wege/ sich danckbar beweisen.

Es soll auch ein jeder Pfarrer seine Schul- oder Lehr-Hauße/ nicht allein mit seinen Diaconis, je zu viertheil Jahren/ sondern auch sonsten zum offtermahl visitiren und besuchen/ und beydes die Lehrmeister und Lehrfrawen/ so dann auch die Schul-Kinder/ ihres Ampts fleissig erinnern.

Dieser Ordnung sollen auch nachkommen die Sigristen/ welche auff dem Land/ in etlichen Flecken/ besondere teutsche Schulen halten/ deßgleichen auch die Pfarrer auff dem Land/ welche/ auß mangel taugentlicher Sigristen/ selbsten die Jugendt unterweisen/ und mit ihnen Schul halten müssen.



VII.

Ordnung der Kirchen-Visitation auff dem Land.

Eine Christliche und nutzliche Kirchen-Visitation anzustellen/ sind fürnemlich nachfolgende vier Stucke in Achtung zu nemmen: Als zum Ersten/ was für Personen zu der Kirchen-Visitation gehören/ durch welche sie soll

verrichtet werden. 2. Zum Andern / von was Sachen und Puncten bey der Visitation gehandelt werden solle. 3. Mit was Ordnung und Maß dieselbe sollen verrichtet werden. 4. Und dann letztlich / von der Execution.

I. Was für Personen zu der Kirchen-Visitation gehören / durch welche sie soll verrichtet werden.

HIevon gibt gnugsamen und nothwendigen Bericht das fürtreffliche und löbliche Exempel des frommen und gottsförchtigen Königs in Juda / Josaphat genandt / von welchem wir lesen im andern Buch der Chronica / an dem 17. Capitul: Daß er im dritten Jahr seines Königreichs / fünff seiner Fürsten / und mit ihnen neun Leviten / sampt zweyen Priestern / welche alle an demselben Orth mit Nahmen genennet werden / außgesandt habe / daß sie lehren solten in den Stätten Juda / Welchen auch daselbsten das Zeugnuß gegeben wird / daß sie solchen Befelch fleissig verrichtet / das Gesatzbuch des HERRN mit sich gehabt / und umbher gezogen seyen / in allen Stätten Juda / und das Volck gelehret haben.

Dieses ist nichts anders / dann eine ansehnliche und wohl angestellte Kirchen-Visitation gewesen / deren / auß Befelch und Anordnung der hohen Obrigkeit / erstlich / beygewohnet haben die Fürsten / als Mitglieder der weltlichen Regierung / damit sie dem gantzen Werck / bey den Unterthanen und Zuhörern / desto ein grössers Ansehen machten / und mit dem Gewalt / welchen sie von GOTT / und der hohen Obrigkeit empfangen / die eingerissene Aergernussen abschaffen / und was zur Besserung dienen kunte / entweder alsobald anrichten / oder doch mit desto mehrerem Eiffer und Ernst befördern möchten.

Es haben aber solche Kirchen-Visitation auch verrichten helffen die Leviten und Priester / als die zum Kirchendienst insonderheit verordnet waren / welche dann auch destobesser / nicht allein an den gemeinen Zuhörern / sondern auch an denen Leviten und Priestern / welche hin und wider in den Stätten Juda wohneten / das Volck zu lehren / mercken und warnemmen konten / wa es zu allen Theilen mangeln und fehlen wolte.

Darumb sie dann auch das Gesatzbuch des HErrn bey sich hatten / das ist / GOttes heiliges Wort / als die einige Regul und Richtschnur / nach welcher der gantze Gottes-Dienst angerichtet / und alle fürfallende Fälle entscheiden werden solten.

Und sollen solchem löblichen Exempel billich alle Christliche Obrigkeiten / sie haben grosse oder kleine Herrschafften / viel oder wenig Städte / Flecken oder Dörffer zu regieren / mit allem Ernst und Fleiß nachkommen / und so viel an ihnen ist / darob und daran seyn / daß sie nicht allein in dem äusserlichen Burgerlichen Leben / Gericht und Gerechtigkeit handhaben / dem Bösen abwehren / und dasselbe straffen / auch gemeinen Frieden erhalten / sondern für allen Dingen sollen sie / wie der 24. Psalm vermahnet / dem König der Ehren / und HErrn der Heerscharen JESU Christo / ihre Thore weit / und die Thüren hoch machen / daß Er bey ihnen und ihren Unterthanen einziehen / und bequäme Herberge haben könne.

II. Von was Sachen und Puncten / bey der Kirchen-Visitation / gehandelt werden solle.

ZU der Kirchen-Visitation gehören alle die Geschäffte / durch welche GOttes Ehre / der wahre Gottesdienst / gottseliger Wandel und Leben / und der Men-

schen ewige Seligkeit befördert / dargegen aber falsche Lehre / und ärgerliches Leben / bey Jungen und Alten / abgeschafft / und verbessert werden mag. Soll derowegen bey der Kirchen-Visitation gehandelt werden. 1. Von der Kirchen-Diener (es seye deren / an jedem Orth / einer oder mehr) offentlichem Ampt und Befelch / ob sie denselben mit gebührendem Fleiß und Trewe verrichten / als mit Predigen / Sacramenta reichen / Catechismum halten / Hochzeiten einsegnen / Krancke und Betrübte besuchen und trösten / und anderm dergleichen. 2. Von ihrem / der Kirchen-Diener / Leben und Wandel / auch von ihrer Haußhaltung / Weib / Kinder und Gesinde. 3. Wie sich die Zuhörer gegen den Predigten göttliches Worts / der Außspendung des heiligen Abendmals / und der privata Absolutione, oder besondern Verhöre und Unterricht / vor dem Gebrauch des heiligen Abendmals / erzeigen und halten. 4. Vom Kinder-Tauff / und Gevatterschafft. 5. Von dem Catechismo / und Unterweisung der Jugendt. 6. Von der Schule / und dem Kirchen-Gesang. 7. Von Ehe-Sachen / als den verbottenen Gradibus der Blut-Freundschafft / und Schwagerschafft / von heimlichen Verlobnussen / ohne vorwissen der Eltern / Vögte / und Verwandten / auch von den Hochzeiten. 8. Von dem Allmosen / und Versorgung der Armen. 9. Von allerley offentlichen Sünden und Lastern / die da möchten im Schwang gehen / und ärgerlich seyn. 10. Von der Kirchen-Zucht und Disciplin, entgegen solchen Lastern und Sünden. 11. Von den Sigristen. 12. Von den Kirchen-Gebäwen / Pfarr-Häusern / Besoldung der Kirchen-Diener / auch den Kirchen- oder Widumb-Gütern.

III. Mit was Ordnung und Maß / diese Geschäffte sollen verrichtet werden.

WAnn man an einem Orth die Kirchen-Visitation will an die hand nehmen / so soll dessen / zuforderst / der Amptmann oder Vogt desselben Orths erinnert werden / damit er es dem Pfarrer / Schultheißen / Kirchen-Pflegern / Gerichts-Leuthen / und der gantzen Gemein zu wissen mache / auff daß sie sich alle wissen einheimisch zu halten / und welche insonderheit verhöret werden / auff die gewohnliche Fragstücke sich desto fleissiger bedencken. Wann man dann an jedes Orth gelanget / werden / erstlich / der Pfarrer / Schultheiß / Kirchen-Pfleger und Gerichts-Leuthe / für die zu der Visitation verordnete Regiments-Herren / und den Præsidenten des Kirchen-Convents / sampt dem Amptmann oder Vogt erfordert / und ihnen durch der Herren einen vermeldet / wie daß die Kirchen-Visitation soll gehalten werden / da werden sie von dem Kirchen-Diener die Puncten und Artickul abermals hören erzehlen / darauff sie hernach sollen befragt werden / auff dieselbe sollen sie fleissig achtung geben / dann sie werden bey den Eyden / damit sie der Obrigkeit verpflicht und verbunden / darauff müssen antworten.

Auff solches halt ihnen dann / zum andern / der Kirchen-Diener / die obvermeldte Articul für / und fasset dieselbe / umb mehrer Gedächtnuß und Nachrichtung willen / in nachfolgende fünff Haupt-Puncten. Als / zum Ersten / von dem Pfarrer / und desselben nicht allein Ampt und Dienst / wie er denselbigen verrichte / in allen oberzehlten Stucken / sondern auch von seinem Leben und Haußhaltung / wie es damit beschaffen / ob es aufferbaulich und unärgerlich seye / Zum

Andern / von den Zuhörern / wie sich dieselbe verhalten / so viel den Gottes-Dienst anlanget / ob sie die Predigten göttliches Worts / so wohl am Sonntag vor- und nach Mittag / als an den Wercktagen fleissig besuchen? Und bey denselben zu rechter Zeit erscheinen / auch biß zu Ende / und gesprochenem Segen / verharren? 2. Ob sie auch den Gesang in der Kirchen helffen erhalten / und mit singen? 3. Und in den Sonntäglichen Ampt-Predigten / und zu den hohen Festen ihre Allmosen legen? 4. Ob sie zum heiligen Abendmal / wann dasselbe gehalten wird / mit Fleiß sich schicken / und in der Vorbereitung bey dem Pfarrer zuvor sich erzeigen? 5. Ob die jenige / welchen GOtt der HErr junge Kinder bescheret / dieselbe bey Zeit lassen tauffen? 6. Und solche Gevattern erbitten / die beyde der Bekandtnuß / und des Wandels halben unärgerlich seyen? 7. Ob auch bey den Kindschencken Ordnung gehalten / und kein Uberfluß getrieben werde? 8. Oder aber / ob etliche unter der Gemeinde seyen / die GOttes Wort gar nicht / oder doch selten hören / die Sacramenta verachten und versaumen / und mit Irrthumb und verführischer Lehr behafft / und wer dieselbige seyen? Damit man ihnen bey Zeit begegnen / und sie eines Bessern berichten könne / auff daß sie nicht andere mit sampt ihnen verführen / oder doch ärgern.

Zum Dritten / was es dann mit der herwachsenden Jugendt / von Knaben und Töchtern / und mit dem Catechismo für eine gelegenheit habe / ob der Pfarrer auch im selbigen Stuck seinen Fleiß beweise? Und wie offt er in der Wochen / sonderlich in Winters-Zeit / wann das Volck müssiger ist / den Catechismum halte? Ob die Eltern und Meisterschafft auch ihre Kinder und Gesinde / und unter denselben nicht nur die kleineste / und mehrerntheils noch gar Unverständige / sondern auch die grössere und erwachsene / zum

Catechismo befördern? Ob auch die Jugend sich willig und gern unterweisen lasse? Oder deßhalben entweder an dem Pfarrer / oder den Eltern / oder der Jugend selbst / und an welchen der Mangel und Fehle seye?

Zum Vierten / von dem gemeinen Burgerlichen Leben und Wandel / ob auch bey den Zuhörern in gemein / Jungen und Alten / auch ware Früchte der Buß / und Gehorsam gegen dem heiligen Wort Gottes gespüret / und befunden werde? Oder aber / ob in derselben Gemeinde / offentliche ärgerliche Sünde und Laster / wider die heilige Gebott GOttes / im schwang gehen? Als in der ersten Taffel / Päpstische Abgötterey / Widertäufferey / und andere Rotten und Secten / Zauberey / Segensprechen / Hülff und Bericht suchen bey Teuffels-Beschwörern / und den genandten Warsagern / Fluchen / Schwören / und Entheiligung des Sabbaths. In der andern Taffel / widersetzlicher Ungehorsam der Kinder gegen die Eltern / Uneinigkeit zwischen Eheleuthen / Hader und Zanck zwischen Nachbarn / leichtfertige Üppigkeit in Kleidung / überflüssiges Fressen und Sauffen / auch unzüchtiges Tantzen bey Hochzeiten / oder sonst an andern Orthen und Zeiten / dergleichen Hurerey und Ehebruch / Beschwärung des Nächsten / in Kauffen und Verkauffen / unbilliches Verleumbden und Affterreden von dem Nächsten / und anders dergleichen / daß billich in einer Christlichen Gemein nicht soll geduldet und gelitten werden.

Zum Fünfften / ob auch die Kirchen-Pfleger und Sigristen / in Verrichtung des Catechismi / deßgleichen auch der Schultheiß / Kirchen-Pfleger und Gerichts-Leuthe / in der Kirchen-Zucht / und Fürstellung ärgerlicher Personen / dem Pfarrer die Hand biethen? Wie sich auch in solchen und andern Stucken der Schulmeister / so einer an demselben Orth ist / verhalte? Auch wafern von den dreyen Kirchen-

Pflegern einer abgehet / wem dann ein jeder seine Stimme zum Kirchen-Pfleger-Ampt geben wolle? Und wird endlich diesen Fünff Puncten angehenckt: Da auch sonsten ihro einer/oder mehr/etwas fürzubringen hetten / daß sie vermeinten zu solchem Werck der Kirchen-Visitation dienlich seyn/ sollen sie daßelbe vermelden/ und anzeigen.

Darauff heist man sie/zum Dritten/alle abtretten/biß auff den Pfarrer/ der wird dann von den vier letztern Stucken insonderheit verhöret: Dann von dem ersten/weil es ihne selber angehet / kan er ihme selbsten kein Zeugnuß geben. Doch wird er gefragt/wie viel er Predigten in jeder Wochen halte? Was er für Texte oder Bücher heiliger Schrifft zu erklären fürhabe? Ob er auch die Kinder/ welche er tauffet/ die Ehen/ welche er einsegnet / deßgleichen die Communicanten/in ihre besondere Register fleissig auffzeichne? Welche Register dann auch der visitirende Kirchen-Diener/ bey ihme in seiner Bibliotheca, besichtigen/und zugleich von seinen privatis Studiis mit ihme conferiren mag/auff daß also hiedurch auch die Kirchen-Diener auff dem Land/zu mehrerem Fleiß in ihrem Studieren/gereitzet werden.

Es soll auch der Pfarrer ferner gefragt werden/ob er/zu gewisser und bestimpter Zeit/die Ehe-Ordnung in der Kirchen verlese? Ob auch die Arme in dem Flecken oder Dorff gebührlicher Weise versorget werden? Wie sich auch seine Mit-Brüder und Collegæ im selbigen Ampt / deßgleichen auch der Schultheiß/ die Kirchen-Pfleger / und Gerichts-Leuthe / in ihrem Leben und Wandel verhalten? Was es auch für ein gelegenheit habe / mit dem Kirchen-Gebäw und Pfarr-Hauß / ob dieselbige in bäwlichen Ehren erhalten werden / oder etwas nothwendig zu verbessern seye? Ob der Kirch-Hoff / und die Begräbnuß / reinlich und sauber gehalten / und die Gräber der Gebühr nach gemacht wer-

den/

den / daß sie nicht zu feucht seyen? Und was dergleichen seyn mag.

Nach dem Pfarrer wird gleichfalls auch der Schultheiß / auff alle fünff Haupt-Puncten / deren ihm dann ein jeder insonderheit wiederumb erholet wird / befraget: Nach dem Schultheißen die drey Kirchen-Pfleger / nach den Kirchen-Pflegern die Gerichts-Leuthe / entweder alle auff einmahl / da ihro so gar viel nicht seynd / und durch vorgehende Personen nichts besonders fürbracht worden / oder aber in zwo oder mehr Partheyen abgetheilet / oder auch / so etwas fast wichtiges fürfiele / da man besseren Bericht aller Umbstände bedörffte / derselben ein jeder insonderheit. Nach allen aber wird auch der Amptmann / oder Vogt / welcher dann bey der Verhöre sitzen bleibt / gefragt / ob er etwas weiters / zu diesem Geschäfft gehörig / fürzubringen habe?

Da aber der Pfarrer/oder auch sonst der andern einer/etwas fürzubringen hette/daß er doch in gegenwart des Amptmanns / oder Vogts / nicht gern vermelden wolte / so mag er/vor der Verhör/der verordneten Herren einem solches anzeigen/damit man hernach/in der Verhör/auch derselben sache destofleissiger könne nachforschen.

Zum Vierdten / nach vollendeter solcher Verhör / vergleichen sich die zu der Visitation verordnete / was man von den eingebrachten Puncten/in der Kirchen/zum Abscheid/der gantzen Gemeinde vermelden / was man für Personen nach Mittags bescheiden und fürfordern/und was man in die Relation für die Oberkeit sparen wolle.

Zum Fünfften / gehet man samptlich in die Kirche / da sich dann die gantze Gemein / von Jungen und Alten / auch Manns- und Weibs-Personen versamblet / und der Pfarrer sein gewohnliche Predigt/mit vorgehendem und nachfolgendem Gesang und Gebett / biß auff den Segen verrichtet:

Als-

Alsdann tritt der Kirchen-Diener vor den Altar / und vermeldet/wie daß man umb der Kirchen-Visitation willen vorhanden/und allbereit/ von allen darzu gehörigen Geschäfften / nothwendiger Bericht eingenommen / dieweil aber die liebe herwachsende Jugendt nicht das geringste Theil der Kirchen seye/ und derohalben zu warer Forcht und Erkantnuß GOttes / mit allem Fleiß und Ernst / soll aufferzogen werden / so wolle man auch die Kinder verhören / was sie in ihrem Catechismo/das Jahr über/ gelehrnet/und wie weit sie kommen seyen. Da dann auch die Eltern mit Fleiß auffmercken / und ein jeder auff die Seinige achtung geben solle / wie sie bestehen / damit sie ihnen hernach daheim desto ernstlicher zusprechen/und/das gantze Jahr über/sie destofleissiger zum Catechismo anhalten/ und auch selbst zu Hauß sie verhören/ und unterrichten mögen. Es sollen auch die Kinder / wann sie gefragt werden / fein laut und verständlich antworten / und wann andere ihren Theil auffsagen / still und züchtig auffmercken / und alles heimlich nachsprechen / damit sie des Catechismi desto baß gewohnen / und denselben desto leichter und bälder lehrnen.

Auff solches werden / zum Siebenden / dem Kirchen-Diener die Kinder / in gewisse Classes unterscheiden / fürgestellet: Als zum Ersten / welche die sechs Haupt-Stuck des Catechismi schlecht/ohne die Außlegung/wissen zu erzehlen. Zum Andern / welche die Außlegung der zwey oder drey ersten Stucke gelehrnet haben. Zum Dritten/welche alle sechs Stucke können außlegen. Zum Vierdten/welche die Christliche Haußtaffel zum theil oder gantz begriffen. Zum Fünfften/welche über solches alles/ auch etliche Psalmen/ und sonderlich die gebräuchliche Kirchen-Gesänge außwendig können/ welches dann zu erhaltung des Gesangs mercklich dienet. Zum Letzten / werden die kleineste Knäblein und Töchterlein

terlein zusammen genommen/denen der Kirchen-Diener das Vatter Unser/ und den Christlichen Glauben laut und verständlich fürspricht/und sie ihm dieselbe lasset nachsagen. Es werden aber in den vorerzehlten Classibus, oder Unterscheiden des Catechismi / allezeit die Knaben und Töchter / welche gleich weit im Lehrnen kommen / gegen einander über / gleich als in zween Chöre / gestellet.

Zum Achten / wird der Kinder jedem / welche den Catechismum auffgesagt / und gebettet haben / ein newer Straßburger Pfenning / denen aber / welche den gantzen Catechismum / sampt der Haußtaffel / und Psalmen / oder Kirchen-Gesängen können / ein newer Kreutzer / durch den Kirchen-Diener verehret / und sie indessen auch vermahnet / daß sie also in Lehrnung des Catechismi / und aller Gottseligkeit wollen fortfahren.

Zum Neundten / tritt der Kirchen-Diener wiederumb für den Altar / und vermeldet / welcher massen alle Sachen in zuvor gehaltener Verhör befunden worden / so dann keine besondere Klage fürkommen / oder auch etliche Stucke / welche in vorgehender Visitation mangelhafftig gewesen / verbessert worden / so werden die Zuhörer deßwegen gerühmet / und vermahnet / in allem Guten fortzufahren. Da aber etliche besondere Mängel und Fähle eingebracht worden / so werden dieselbe namhafftig gemacht / und auß Gottes H. Wort dargethan / was für schwäre Sünden dasselbe seyen / und wie Gott der HErr je und allwegen dieselbe gestrafft habe. Darumb auch sie / die Zuhörer / von dergleichen Sünden ab-stehen / und sich bessern sollen / damit sie nicht Gottes gerechten Zorn wider sich selbst reitzen / und auch die Oberkeit zu billicher Straffe verursachen. Es wird auch zugleich des Pfarrers Fleiß und Trewe / so dieselbe in der Verhör / und dem Examine Catechetico, befunden worden / gerühmet / und

und die gantze Gemeinde vermahnet / seiner getreuen Lehre und Vermahnung statt zu geben / und ihne / umb seiner Trewe und Fleiß willen / desto lieber zu haben / und nach gelegenheit sich danckbar gegen ihme zu erzeigen. Insonderheit aber wird dem Schultheissen /. den Kirchen-Pflegern / und Gerichts-Leuthen aufferlegt / daß sie dem Pfarrer / zu handhabung Christlicher Zucht / das gantze Jahr über sollen berathen und beholffen seyn. Es wird auch zugleich der newe Kirchen-Pfleger / welcher an des abgehenden statt verordnet worden / offentlich genennet / und seines Ampts erinnert / auch die Gemeinde vermahnet / dem Pfarrer und dem Schultheißen / und Kirchen-Pflegern / bey Verrichtung der Kirchen-Zucht / gebührlichen Gehorsamb zu leisten / und sie umb der Fürstellung willen nicht anzufeinden / noch einige Beschwärung ihnen zuzufügen. Und wird also der gantze Actus in der Kirchen mit dem Gebett und Gesang beschlossen.

Zum Zehenden / werden nach gehaltener Mahlzeit (dann sich dieses alles biß auff den Mittag verzeucht) die jenige / von denen besondere Klagen fürkommen / fürgestellet / ihnen ihre Untugend fürgehalten / ihre Verantwortung angehört / und darauff ernstlich erinnert / von dergleichen Sünden fürthin abzustehen / und sich zu besseren. Bißweilen wird auch einer oder mehr / die es wohl verdienet / andern zum Abscheu und Warnung / durch die verordnete Herren des Regiments / in den Thurn oder das Straffhäußlein erkennet.

Zum Letzten / werden wiederumb der Pfarrer / Schultheiß / Kirchen-Pfleger und Gerichts-Leuthe fürgefordert / und ihnen / theils durch der Herren einen / theils durch den Kirchen-Diener / zu Gemüth geführet: Sie haben zuvor in der Kirchen genugsam verstanden / wie alle Sachen befunden worden / und was für Fehle und Mängel zu verbessern seyen / da

da sollen sie nicht nur für ihre Personen sich befleissigen / den andern ein gut Exempel fürzutragen / sondern auch mit allem Ernst darob zu halten / und sonderlich dem Pfarrer die Hände zu biethen / damit die befundene Mängel würcklich verbessert / und Christliche Zucht unter ihnen befürdert und erhalten werde.

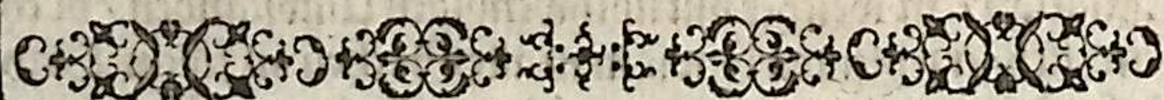
IV. Von der Execution.

WAnn dann die Kirchen-Visitation, an allen und jeden Orthen / auff solche weise verrichtet worden / stellet dann der Kirchen-Diener eine ordentliche Relation / in welcher mit nothwendigen Umbständen / doch kürtzlich / erzehlet wird / wie man alle Sachen an jedem Orth befunden / und was man an jedem Orth verbessert habe / sampt angehencktem Bedencken / welcher massen auch die übrige Mängel und Fähle / welche die zu der Visitation Verordnete auff sich allein nicht nemmen wollen / zu verbesseren seyen.

Solche Relation wird alsdann zu geraumer Zeit Uns / als dem Magistratui, fürgelesen / und schrifftlich übergeben / und wird darauff Befelch gethan / daß die verordnete Land-Pfleger an jedem Orth Fleiß anwenden / damit die befundene Mängel und Fähle verbessert / und die Ungehorsame / durch die Ampt-Leuthe / Schultheißen / und Gericht jedes Orths / gebührlicher weise gestrafft / auch was sonsten zu verrichten / ins Werck gesetzet werde. Und werden also durch solche jährliche Visitation, nicht allein die Zuhörer / Alte und Junge / gleichsam als im Zaum gehalten / daß sie den Pfarrern und Seelsorgern / so viel sichs gebühret / desto mehr gehorchen und folgen / sondern auch die Kirchen-Diener selbst zu desto mehrerem Fleiß / in verrichtung ihres Ampts / gereitzet / als die zu beyden Theilen wissen / daß sie ihres Thuns

und Lassens rechenschafft geben müssen / dardurch viel Böses vermitten / und viel Aergernuß gehindert und hinterstellig gemacht wird.

Darumb dann auch niemanden der Unkosten / so darauff gehet / beschwären / sondern man es gäntzlich dafür halten solle / daß es ein sehr wohl angelegtes Geld seye. Wie dann auch / wa man sonsten nicht unnöthigen Uberfluß treiben will / der Unkosten an ihme selbst so groß nicht ist / und Wir deshalben alles Nachzehren / so an etlichen Orthen / nach der verordneten Visitatorum abreysen / weiter gebrauchet worden / hiemit ernstlich wollen verbotten haben.



VIII.

Vom Almosen und Spital.

UNser Meinung ist nicht / alle und jede Ordnungen des Almosens und Spitals an diesem Orth zu erholen / sondern allein das jenige zu melden / was bey diesem Stuck den Gottes-Dienst / und die Kirchen-Diener mag antreffen. Ist derhalben Unser ernstlicher Will und Befelch / daß anfänglich alle die / welche des Almosens / in dieser Unserer Statt / in einigen wege geniessen / warer Gottesforcht / und eines ehrbaren eingezogenen Wandels und Lebens sich insonderheit befleissen / auch so viel sie Alters / Kranckheit / oder anderer Unvermöglichkeit halben können / die Predigten göttliches Worts / und das heilige Abendmal fleissig besuchen.

Demnach aber / fürs Ander / das Almosen an unterschiedlichen Orthen der Statt / und auff unterschiedliche Weise / je nach ungleichheit der Personen / welche es bedörffen und entpfahen / außgespendet und verrichtet wird / so sollen auch die Kirchen-Diener derselben Personen / je nach gelegenheit / sich annemmen / und dieselbe zu wahrer Gottseligkeit offtermals anmahnen.

Dann was / erstlich / die Hauß-Arme betrifft / welchen wochentliche hülff und steure von S. Marx gereithet wird / weil dieselbe in der gantzen Statt zerstrewet hin und wieder wohnen / sollen sie / wie auch alle andere Arme / von allen Cantzeln / so offt es die Gelegenheit des Textes / oder der Zeit giebet / zu Gottesforcht / Gedult und allem Guten / und sonderlich auch darzu vermahnet werden / daß sie des Almosens zum Müssigang / und Beschwärung anderer noch mehr dürfftigern Personen / nicht mißbrauchen.

Darnach / in dem Blaterhauß / sollen die Helffer zu S. Thoma / die Krancken desselben Orths / wann das von ihnen begehret wird / zu besuchen / sich nicht beschwären.

Deßgleichen / zum dritten / sollen die Kirchen-Diener zu S. Wilhelm auff das Weisenhauß ihre gute Achtung haben / und sonderlich darauff sehen / daß mit der herwachsenden Jugendt der Catechismus fleissig gehalten und geübet werde.

Es sollen auch / zum vierdten / die Caplän im Spital ihrem Ampt und Dienst / mit den gewonlichen Predigten / und täglicher Besuchung der Krancken / wie das wohl herkommen / mit allem Fleiß und Trewen abwarten / und damit sie solches desto besser verrichten mögen / eines nüchtern / ehrbaren und züchtigen Wandels sich befleissen.

In gemein auch sollen alle Kirchen-Diener ihre Zuhörer zu liebreicher hülff gegen den Armen / und zu milter steure gegen jetzt genandten Almosen / offtermals vermahnen.



IX.

Vom Seminario Ecclesiæ, das ist / welcher massen/ bey der Kirchen und Schule / solche Personen mögen aufferzogen werden/ die man künfftig zu Kirchen und Schul-Diensten nutzlich möge gebrauchen.

Männiglich ist offenbar und bekandt/ wie hoch und viel daran gelegen / daß bey der Kirchen und Schule solche Personen erzogen werden mögen / die man künfftig zu Kirchen- und Schul-diensten nutzlich möge gebrauchen. Darumb dann Unsere löbliche Vorfahren / auch an diesem Stuck/nichts erwinden lassen: Und haben/erstlich/für arme Schuler/ es seyen dieselbe Burgers Kinder oder Frembde/ welche gute Ingenia und Testimonia haben / etliche Beneficia in dem gemeinen Almosen zu S. Marx verordnet / daß solchen Knaben wochentlich etwas von Brod und Geld zur Nothdurfft gesteuret/ auch da sie sich wohl halten / in andere mehr wege hülffliche Hand gebotten wird.

Almosen zu S. Marx.

Zum Andern / ist auch das Closter zu St. Wilhelm/ zu einem Collegio für arme Knaben/ heimische und frembde / verwendet / in dem eine gewisse Anzahl derselben nothdürfftiglich unterhalten / und zu dem Studio Theologico auffgezogen wird.

Collegium zu S. Wilhelm.

Darumb dann auch solche Knaben / von St. Marx

und von S. Wilhelm/ neben ihren Studiis, das Gesang im Münster / und den Catechismum in allen Pfarren / zu verrichten und zu üben/ gebrauchet werden.

Seminarium Ecclesiæ.

Uber diese Beneficia und Stipendia aber / werden auch insonderheit bey dem Præsidenten des Kirchen-Convents etliche unterhalten / welche ihre Studia allbereit so weit gebracht/ daß sie nunmehr zum Kirchen-Dienst können angezogen werden / wie sie dann zugleich etliche Pfarren auff dem Land / und auch am Freitag im Münster die Abend-Predigten/ versehen.

Diese/ wann sie in solches Seminarium angenommen werden / sollen von Unsertwegen / und in Unserem Namen / dem Præsidenten des Kirchen-Convents angeloben und versprechen / Erstlich / Daß sie bey der reinen gesunden Lehre des heiligen Evangelii / nach Inhalt der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession, und deren Erklärung / oder Formula Concordiæ, Anno 1580. publicirt, auch dieser Unserer Kirchen-Ordnung (deren Bücher dann jeder ein Exemplar haben / und darinn fleissig lesen soll/) mit GOTtes Hülff beständig bleiben und verharren / und keiner dero widerwärtigen Opinion und Secten/ weder heimlich noch offentlich / sich theilhafftig wollen machen.

Zum Andern/ daß sie auch in GOttes heiligem Wort fleissig studieren / die Lectiones Theologicas hören / in den Exercitiis Theologicis bey Unserer Academia sich gebrauchen lassen / auch die jenige Bücher / welche von gemeinen Ständen der Chur- und Fürstlichen Augspurgischen Confession / den Papisten und andern Sectirern entgegen gesetzet worden / mit Fleiß lesen / in denselben sich üben / und solche sich bekandt machen wollen.

Fürs Dritte / Daß sie in ihrem Leben und Wandel / also gottesförchtig / ehrbar / eingezogen und bescheiden sich wollen verhalten / daß sie dem Kirchen-Dienst / zu dem sie allbereit angezogen werden / keinen Schandflecken anhengen / sondern viel mehr ein Fürbild der Herde zu seyn / sich befleissigen.

Daß sie auch / zum Vierdten / keinem ordentlichen Beruff / von Uns herreichend / sich widersetzen noch entziehen / noch für sich selbst und unerlaubt / in frembde Dienste sich begeben wollen.

Beschluß dieser Kirchen-Ordnung.

DAmit nun dieser Unserer Kirchen-Ordnung / gleich wie in vergangenen Zeiten geschehen / also auch in das künfftige / desto steiffer und fester nachgesetzt / und dieselbe unverbrüchlich gehalten werde / auch nicht allein die jetzige / sondern alle künfftige Unsere Prediger und Diener am Wort wissen / daß sie derselben nachzukommen verpflichtet und verbunden seyen: So sollen so wohl jetztmahlige Kirchen-Diener sich noch eines / mit Mund- und Hand-Verspruch / zu derselben bekennen / auch zu bezeug- und bekräfftigung / daß ein solches geschehen / selbige durch den Præsidem in Sein und der gesambten Conventualen Namen unterschreiben / als auch hinanfürter / von allen denen jenigen / und deren jedem insonderheit / welche künfftig in Unsern Kirchen-Dienst / es

seye in der Statt oder auff dem Land / angenommen und bestellet werden / eine gleichförmige Bekandnuß / durch den Mund- und Hand-Verspruch / gegen dem jeweiligen Præsidi abgelegt und verrichtet werden; Auff daß nicht allein Wir Uns gegen Ihnen desto mehrerer Folg und Gehorsams hierunter zu versehen haben / sondern auch unter Ihnen / denen Kirchen-Dienern selbsten / mehrere Einigkeit gepflantzet und erhalten werde. Und sind Wir / als die Obrigkeit / gegen allen und jeden Unsern Kirchen-Dienern / welche dieser Unserer Kirchen-Ordnung mit gebührender Trewe und Fleiß nachkommen werden / solches mit allem guten Willen zu erkennen wohl geneigt. Decretum bey Herren Räth und XXI. den 28. Octobris, im Jahr Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi / Ein Tausend Sechs Hundert Sechtzig und Acht.

Folgt die Subscriptio im Namen eines gantzen Kirchen-Convents.

Sebastian Schmidt der H. Schrifft Doctor, Professor, und des Kirchen-Convents Præses.



Das Erste Register

Halt in sich die Abtheilung dieser Kirchen-Ordnung.



Das Andere Register
Ist ein allgemeine Verzeichnuß deren fürnembsten Materien und Sachen / wovon diese Kirchen-Ordnung handelt.

A.

B.

C.

L.

M.

N.

O.

P.

E N D E.